

**Vorlage für die
Sitzung des Senats am 03.03.15**

**Programm „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ -
Zwischenbericht**

Problem

Der Senat hat am 25.03.14 das Programm „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ beschlossen. Er hat die (aktuell) 15 beauftragten Projektgruppen gebeten, bis zum 05.08.14 konkrete Projektplanungen und erwartete Konsolidierungseffekte vorzulegen.

Von den ressortübergreifenden 15 Neuordnungsprojekten befinden sich aktuell elf weitgehend planmäßig oder mit leichten Verzögerungen in der Umsetzung. Für 10 Projekte konnten auf Basis von Wirkungszusammenhängen erste Aussagen zu angestrebten haushaltsentlastenden Wirkungen vorgelegt werden.

In vier Projekten konnten die vorbereitenden Arbeiten und politischen Gespräche noch nicht soweit konkretisiert werden, dass konsolidierungsorientierte Projektmaßnahmen gestartet wurden.

Die 18 ressort-internen Neuordnungsprojekte werden in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts realisiert. Eine zentrale Steuerung und Qualitätssicherung ist bislang nicht erfolgt.

Für 11 dieser Projekte wurden bislang keine haushaltsentlastenden Wirkungen aufgezeigt.

Die einzelnen Sachstände sind in den Anlagen 1 und 2 (Projektlisten A+B) dokumentiert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass einige Neuordnungs-Vorhaben bereits mit großem Erfolg umgesetzt wurden und kurzfristig abgeschlossen werden können bzw. keiner weiteren zentralen Steuerung bedürfen.

Es besteht jedoch bei mehreren Projekten Klärungsbedarf hinsichtlich der Zielvorgaben, der zu erwartenden Effekte und der Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Steuerung und Umsetzung.

Lösung

Die Vorsitzenden der Staatsräte-Steuerungsgruppe schlagen zur Weiterführung des Programms „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ vier Maßnahmen vor:

1. Straffung des Programmportfolios: „Entlassen“ der erfolgreichen Projekte aus der zentralen Steuerung,

2. Erörterung von Projekten mit Nachsteuerungs- und Klärungsbedarf im Senat,
3. Fortführung begonnener Maßnahmen mit erkennbarem Optimierungspotenzial,
4. Klärung der weiteren Zielvorgaben des Programms „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ hinsichtlich möglicher Konsolidierungsbeiträge und einer effektiven ressortübergreifenden Steuerung.

zu 1) Programmportfolio

Das Programm „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ setzt sich bislang aus 33 Vorhaben zusammen. Mit den verfügbaren Ressourcen in den Querschnittsressorts und den weiteren beteiligten Ressorts und Dienststellen ist eine solche Programmbreite nicht zielorientiert zu steuern.

Erfolgreich begonnene Vorhaben sollen deshalb außerhalb der zentralen Programmstruktur weitergeführt bzw. nach Zielerreichung abgeschlossen werden.

Dies wird für die folgenden Projekte empfohlen:

1. Projekt A4 „Bündelung Verwaltungsdienstleistungen“: Die Zielsetzungen des Projektes sind erfüllt. Das Einkaufsprojekt mit den definierten Maßnahmen (3 Einkäuferstellen IB, Einsatz eines vorgesetzten Einkaufs-Koordinators, Roll-Out BreKat, Initiierung von Piloten zur SAP-Einbindung - zunächst Polizei, dann Uni und BSAG) wird im ersten Quartal 2015 erfolgreich beendet. Die weitere Zielerreichung wird im Rahmen der fachaufsichtlichen Steuerung sowie im Rahmen einer Machbarkeitsstudie von SF und BSAG verfolgt.

Für weitere bündelungsfähige Verwaltungsdienstleistungen wurden Vorstudien durchgeführt. Als neues (Teil-)Projekt wird auf dieser Basis das Projekt E-Rechnung (A17) eingerichtet. Die Federführung liegt bei SF, dem Senat wird der Projektauftrag in einer separaten Vorlage zum 03.03.15 vorgelegt. Nach Beschlussfassung wird das Projekt im Rahmen des Neuordnungsprogramms umgesetzt.

Eine Vorab-Fassung des Abschlussberichtes A4 ist als Anlage 3a beigefügt.

2. Projekt A6 „Elektronisierung Sachakten“: Die Elektronisierung der Sachakten ist Teil des Projektes Dokumentenmanagement. Dieses verläuft insgesamt weitgehend planmäßig, allerdings mit einer hohen Varianz in den einzelnen Ressorts. Das Projekt „Elektronisierung von Sachakten“ ist in das Projekt „Dokumentenmanagement“ integriert worden (vgl. hierzu Zwischenbericht zur DMS-Umsetzung, Senatsvorlage vom 10.02.15).
3. Projekt A8 „Zuwendungssteuerung“: Die bereits begonnenen Maßnahmen wurden im Kontext des Programms NdAW erfolgreich umgesetzt. Der Projektabschlussbericht mit konkreten Vorschlägen zur VV-LHO, zur IT-Unterstützung der Zuwendungssteuerung und Handlungsanleitungen für die Praxis ist als Anlage 3b

beigefügt. Damit geht das Projekt in die reguläre Umsetzung und wird nicht weiter im NdAW-Prozess gesteuert. Über die erreichten Ziele wird fortlaufend berichtet.

4. Projekt A9 „Energiecontracting“: Im laufenden Prozess wurden die Empfehlungen der NdAW-Steuerungsgruppe aufgenommen. Damit wird das Energiecontracting im Rahmen der Regelaufgaben der Verwaltung abgewickelt. Von einer weiteren Begleitung durch die Programmsteuerung sollte aufgrund der bestehenden Projekt- und Berichtsstrukturen abgesehen werden.
5. Projekt A16 „Betriebsprüfungen“: Die Voraussetzungen zur Optimierung der Betriebsprüfung wurden durch personalwirtschaftliche und -entwickelnde Maßnahmen geschaffen. Die Projektziele sind damit erreicht. Die umgesetzten Maßnahmen werden in dem als Anlage 3c beigefügten Abschlussbericht beschrieben. Die erzielten Effekte fließen in die jährliche Berichterstattung der Steuerverwaltung ein.
6. B-Projekte: Soweit B-Projekte abschließend umgesetzt worden sind, oder dem Senat unmittelbar und umfassend über die Umsetzung berichtet worden ist, soll von einem weiteren Programm-Controlling im Rahmen NdAW abgesehen werden. Vgl. dazu im Einzelnen die Hinweise in der B-Liste (Anlage 2). Über Konsolidierungserfolge soll dem Senat gleichwohl berichtet werden.
7. Die übrigen B-Projekte werden in Ressortverantwortung weitergeführt; über Zwischenstände wird der Senat im Rahmen der NdAW-Berichterstattung weiter unterrichtet.

Konsolidierungspotenziale

Auch wenn die Mehrzahl der A-Projekte mit positivem Projektfortschritt voran geht, ist eine Verifizierung und Fortschreibung der im Sommer 2014 skizzierten Konsolidierungspotenziale weiterhin schwierig. Generell wäre zur Erreichung der Konsolidierungsziele eine intensivere Steuerung durch die Lenkungsausschüsse angezeigt.

Beiträge zum Konsolidierungspfad und ggf. zusätzliche Konsolidierungspotenziale der o.g. A-Projekte

A4 - Bündelung Verwaltungsleistungen	Optimierte Preiskonditionen im Einkauf durch Einbindung Gesellschaften	bis 400 T€p.a. ¹
	vermiedener Steuerungs Aufwand für netzwerkfähige Kopiergeräte durch Integration in IT-Beschaffung	3 VZÄ
	Reduzierter Betriebsaufwand durch Zusammenlegung von zwei Hausdruckereien	315 T€ (5 jährl. Leasingvertrag)
A6 – Elektronisierung von Sachakten	Kalkulatorisches Einsparpotenzial bei flächendeckender Nutzung eines Dokumentenmanagements = 2% der Arbeitszeit; davon rund die Hälfte durch Elektronisierung der Bestandsakten zu erzielen	
A8 – Zuwendungssteuerung	Einsparungen durch Intensivierung der Zuwendungsprüfung, Erhöhung der Rückforderungsquote in Höhe von 0,5% des Gesamt-Zuwendungsvolumens möglich	1,5 Mio. €p.a.
A9 – Energiecontracting	Vermiedene Investitionsaufwendungen zwischen 2016 und 2021	Rund 2,2 Mio. €p.a. (Effekt der NdAW-Vorgaben zu laufendem Projekt nicht isolierbar)
A14 - Bündelung technische Dienste	Verkaufserlöse durch Standortveräußerungen Verringerung von Miete / Instandhaltung durch Standortverdichtung	5 Mio. € 150 Tsd. €p.a. (UBB) 20 Tsd. €p.a. (ASV)
A15 – Forderungsmanagement	Einnahmeeffekte bezogen auf „Forderungsbestand“	5.300 Tsd. €
A16 – Betriebsprüfungen	durchschnittliche steuerliche Mehrergebnis je eingesetzten Betriebsprüfer beträgt rd. 600.000 €/Jahr	perspektivisch 3 Mio. €p.a. (vor LFA)

Zu 2) Erörterungsbedarfe

Grundsätzlicher Erörterungsbedarf besteht bei Projekten, bei denen entweder Projektaufträge nicht zwischen den Beteiligten geeint sind, zur Erreichung der verfolgten Projektziele noch keine Zeit-/Maßnahmenplanungen entwickelt oder angestrebte Konsolidierungsmöglichkeiten im Laufe der Projektarbeit in Frage gestellt wurden.

¹ unter Berücksichtigung aller Gesellschaften – Effekte teilweise erst nach Ende bestehender Vertragslaufzeiten realisierbar

- Im Projekt A2 „Baustandards“ wurde ein sehr umfangreicher Zwischenbericht (Entwurf) vorgelegt.

Der Umgang mit den Zwischenergebnissen des Projektes und möglichen weiteren Zielvorgaben ist zu klären. Entsprechende Festlegungen sind bei der Evaluation und Fortschreibung der Richtlinie über „Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen“ zu berücksichtigen.

Der Projektauftragsbogen, der Zwischenbericht sowie das ergänzende Papier „Essentials“ der Projektgruppe sind als Anlagen 4a, 4b und 4c beigelegt.

- Für das Projekt A7 „Prozessstandardisierung / Aufgabenbündelung Gesellschaften“ sind bislang die Themenkomplexe (Bündelung interner Dienstleistungen, Überprüfung Portfolio nach Gesellschaftszweck, Fusionen zur steuerlichen Optimierung oder Reduzierung des Leitungsaufwandes) benannt. Die Projektgruppe hat einen Fragebogen zur „Bestandsaufnahme zur Optimierung des Beteiligungsbestandes“ sowie eine Zeit-/Maßnahmen-Planung erarbeitet und dem zuständigen Lenkungsausschuss vorgelegt.

Aktuell ist zu klären, in welchen Schritten das Projekt möglichst ohne weiteren Zeitverzug umgesetzt, welche Entlastungseffekte mit den einzelnen Maßnahmen-Blöcken realisiert werden können und wann mit Umsetzungserfolgen zu rechnen ist. Der Projektauftragsbogen ist als Anlage 4c beigelegt.

- Für das Projekt A11 (Kooperation Polizei Bremen/Bremerhaven) wurden zwischenzeitlich konkrete Projektmaßnahmen erarbeitet, die aber nicht in einen geeinten Projektauftrag eingeflossen sind, da die erforderliche grundsätzliche politische Verständigung mit der Stadt Bremerhaven noch nicht erreicht wurde. Nunmehr soll ein im Rahmen eines Vorprojekts ein Strukturvergleich zwischen den Polizeibehörden Bremen und Bremerhaven durchgeführt werden. Auf Basis der beschlossenen Ergebnisse dieses Vorprojektes, die bis Ende April 2015 vorliegen sollen, soll entschieden werden, ob ein Organisationsprojekt zur Umsetzung der Kooperation der Polizeibehörden im Rahmen des NdAW-Programms aufgesetzt werden kann.

- Im Projekt A12 (Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen/Bremerhaven) ist es ebenfalls nicht zu einer (politischen) Verständigung über einen gemeinsamen Projektauftrag gekommen. Offen bleibt deshalb, ob und inwieweit die Effizienzgewinne durch die Einführung des Fachverfahrens ALKIS und damit verbundener Prozessoptimierungen insbesondere am Standort Bremerhaven realisiert werden können.

Alternative dazu ist die Klärung im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/17 mit entsprechender Einsparrate.

Zu 3) Fortführung begonnener Maßnahmen mit Optimierungspotenzial

Die übrigen Maßnahmen mit erkennbarem Optimierungspotenzial sollen fortgeführt werden. Dafür sind teilweise ergänzende Beschlusslagen im Rahmen der Projektarbeit, seitens der beteiligten Ressorts oder des Senats erforderlich:

A1 – Immobilienmanagement: Weitere Konkretisierung der Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des „Unternehmenskonzeptes IB“ erforderlich.

A3 – Bündelung der Personalsachbearbeitung: Straffung des Zeitplans und Konkretisierung der Bündelungsziele auf Ebene des Lenkungsausschusses; Ergänzung des Lenkungsausschusses um weitere Staatsräte/-innen.

A10 – Finanzamt/Finanzkasse Bremerhaven: Das Projekt läuft zielkonform, aber zeitlich verzögert. Der Projektauftrag wird am 10.03.15 zur Mitbestimmung vorgelegt.

A13 – Kompetenzbündelung/Auftragsvergabe: Die Sofortmaßnahmen zur Auftragsvergabe sind umgesetzt. Bislang sind dem Senat vier Anträge zur Beauftragung von externen Beratungen vorgelegt worden; zwei weitere befinden sich im Prüfprozess. Auf Nachfrage von SF am 18.02.15 sind für den Zeitraum ab Sommer 2014 sieben Auftragsvergaben in der sog. Beraterdatenbank nachgetragen worden (zum Sachstand vgl. Anlage 5d). Die Senatorin bereitet die Einrichtung von zwei Kompetenzstellen im März / April vor (Anlage 5b und c).. Eine Straffung des Zeitplans der Projektgruppe zur weiteren Umsetzung ist erforderlich.

Ein Verfahrensvorschlag zum Genehmigungsvorbehalt bei Fremdbeauftragungen durch die Mehrheitsgesellschaften liegt vor (vgl. Anlage 5a). Ab 5.000 € Auftragswert soll eine Entscheidung des Aufsichtsrats erforderlich sein – hierfür ist eine **Beschlussfassung des Senats vorgesehen**.

A15 – Forderungsmanagement: Das Projekt läuft planmäßig; siehe separate Senatsvorlage. **Beschlussfassung des Senats vorgesehen**.

A17 – E-Rechnung (neues Projekt): Projekt mit hohem Prozessoptimierungspotenzial und Skaleneffekten; siehe separate Senatsvorlage. **Beschlussfassung des Senats erforderlich**.

Kooperation mit der Handelskammer und der Handwerkskammer

Der Senat ist bestrebt, die Anstrengungen zur Optimierung und Konsolidierung der bremischen Verwaltung – wo dies zu neuen Impulsen führen kann - im engen Schulterschluss mit der bremischen Wirtschaft und Zivilgesellschaft voranzutreiben.

Im Projekt A15-Forderungsmanagement wurde bereits ein Erfahrungsaustausch mit Handelskammer und Unternehmen durchgeführt. Bei A4 / Teilprojekt Einkauf sind Hospitationen für Praktiker geplant und im Vorhaben A17 / E-Rechnung soll unter gemeinsamer Federführung von Senatorin für Finanzen, Handelskammer und Handwerkskammer ein Projekt zur Beteiligung der örtlichen Wirtschaft durchgeführt werden. Eine frühzeitige Vorbereitung auf gemeinsame medienbruchfreie elektronische Prozesse verkürzt nicht nur den Amortisationszeitraum zur Einführung der E-Rechnung, sondern sichert auch Möglichkeiten zur Mitgestaltung bei der Festlegung künftiger Standards. Hier nimmt Bremen durch die Anbindung der Koordinierungsstelle für Standards in der IT für Bund und Länder (KoSIT) eine besondere Rolle ein.

Zu 4) Grundsätzliche Erörterungsbedarfe

Ungeachtet der teilweise bisherigen und zum Teil erfolgreichen Programm-Realisierung gibt es grundsätzliche Erörterungsbedarfe.

1. Ziel des Neuordnungsprogramms ist ein gemeinsames durch alle Fach- und Querschnittsressorts und alle Gebietskörperschaften getragenes Vorgehen bei Optimierungs- und Konsolidierungsfragen in den Verwaltungen und Gesellschaften. Definition und Umsetzung von Projektaufträgen sowie deren Beiträge zu den Konsolidierungszielen sind auf Ebene der Staatsräte-Steuerungsebene zu lösen.
2. Das Neuordnungsprogramm hat auf dem Konsolidierungspfad die Funktion der organisatorischen Flankierung des Personalabbaupfades und Generierung zusätzlicher Einsparungen.
Das NdAW-Programm ist ein Verwaltungsmodernisierungsprogramm. Es soll die Qualität und Effizienz von Verwaltungsleistungen durch Struktur-/Prozessverbesserungen, Standard-Setzung und -Reduzierung sowie Automation mit sinkendem Ressourceneinsatz gewährleisten. Die Konsolidierungsbeiträge der einzelnen Vorhaben sind Teil der beschlossenen Haushaltskonsolidierung und jeweils gesondert auszuweisen.
3. Festlegung weiterer „werthaltiger“ Optimierungsprojekte
Auch als struktur- und prozessoptimierendes Programm bietet NdAW noch Konsolidierungspotenziale, die jedoch einer intensiven politischen Vorbereitung bedürfen. Ansätze könnten zum Beispiel in der Erarbeitung von Standortkonzepten und

in einer weiteren, alle Gebietskörperschaften Bremens einschließenden, Optimierung der Aufgabenerledigung bestehen.

4. Optimale Programmsteuerung

Bei der Steuerung des Programms „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ bestand das Bestreben, das Programm durch eine Ausweitung der Steuerungsebene breit zu verankern. Mit der hier vorgeschlagenen Straffung des Programmportfolios ist sinnvollerweise auch eine Weiterentwicklung der Programmsteuerung zu verbinden: Durch eine Einbeziehung aller Lenkungsausschuss-Vorsitze in die Programmsteuerung sowie die Einbindung der Programm-Geschäftsführung in die Projektlenkungsaufgaben können folgende Aspekte optimiert werden:

- Programm-Controlling und Überprüfung der Zielerreichung in den Projekten,
- Programmevaluation,
- inhaltliche Programmergänzung,
- Verständigung auf einen (realistisch zu bewältigenden) Programm-Umfang,
- Klärung des erforderlichen Ressourceneinsatzes und
- Festlegung politischer Verantwortlichkeit für Projekte / Themen.

Beschluss:

1. Der Senat nimmt die Vorschläge zur Straffung der NdAW-Programmstruktur zur Kenntnis. Er bittet die Ressorts SF (A4/Verwaltungsdienstleistungen, A6/Elektronisierung von Akten, A8/Zuwendungssteuerung, A16/Betriebsprüfungen), SUBV (A9/Energiecontracting) sowie die für die bisherigen B-Projekte zuständigen Ressorts um Umsetzung der weiteren erforderlichen Maßnahmen und weitere Berichterstattung an den Senat zu den bislang realisierten Effekten bis Mitte April 2015.
2. Der Senat bittet die NdAW-Steuerungsgruppe unter Federführung von SF und SK bis April 2015 Verfahrensvorschläge für die Projekte A2/Baustandards, A7/Beteiligungen, A11/Polizei HB/BHV und A12 Vermessung/Kataster HB/BHV vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, gemeinsam mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei, bis Mitte April 2015 eine Überprüfung der Methodik und Annahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie einen Vorschlag für eine mögliche Differenzierung der Energiestandards für unterschiedliche Gebäude- und Nutzungsarten zu erarbeiten.
4. Mit Blick auf den aktuell besonders hohen Handlungsdruck bei der weiteren Kita-Ausbauplanung wird die Projektgruppe A2 gebeten, kurzfristig – bis Mitte April 2015

- konkrete Vorgaben für ein „Serienmodell“ mit nutzungsangepassten Energiestandards entwickeln und zur weiteren Bewertung dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr , der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei vorzulegen.
- 5. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit den Ressorts gemäß den Vorschlägen des Projektes A13 ein Verfahren zur Beschlussfassung in den Aufsichtsräten der Mehrheitsgesellschaften, über die Herabsetzung der Wertgrenze für Rechts- und Beratungskosten im Zustimmungskatalog des Aufsichtsrates für Handlungen der Geschäftsführung auf 5 T€ pro Auftragserteilung zu organisieren.
- 6. Der Senat nimmt den Zwischenbericht der Senatorin für Finanzen über die Einrichtung von Kompetenz-Centern zur Kenntnis und beschließt künftig die Prozessvertretung für alle personalrechtlichen Verfahren (Beamtenrecht, Arbeitsrecht, Personalvertretungsrecht) durch diese Kompetenz-Center „Personalrecht“ in Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen wahrnehmen zu lassen.
- 7. Er bittet die Senatorin für Finanzen bis Ende März einen Bericht über die weitere Umsetzung des Kompetenz-Centers „Beteiligungsrecht“ vorzulegen.
- 8. Der Senat nimmt die aktuellen Sachstände in den A- und B-Projekten zur Kenntnis und bittet die federführenden Ressorts um weitere Umsetzung im Sinne der Konsolidierungsziele.
- 9. Der Senat nimmt den Zwischenbericht der Senatorin für Finanzen zum Projekt A15 – Forderungsmanagement zur Kenntnis (siehe gesonderte Senatsvorlage).
- 10. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit allen Ressorts um Umsetzung des Projektes A17 – E-Rechnung in Zusammenarbeit mit Handels- und Handwerkskammer und unter Einbeziehung Bremerhavens um.
- 11. Der Senat bittet die federführenden Ressorts SF und SK, eine effektive und effiziente Programmsteuerung unter Einbeziehung aller Lenkungsausschuss-Vorsitzenden und mit Unterstützung der Geschäftsführung sicherzustellen.
- 12. Der Senat bittet die NdAW-Steuerungsgruppe unter Federführung von SF und SK bis Anfang Mai inhaltliche Empfehlungen zur Weiterführung der Programms „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ ab der zweiten Jahreshälfte 2015 vorzulegen.

Anlagen:

1. A-Liste mit Statusbewertung durch Steuerungsgruppe
2. B-Liste mit Empfehlungen durch Steuerungsgruppe
3. Abschlussberichte
 - a) Abschlussbericht A4
 - b) Abschlussbericht A8
 - c) Abschlussbericht A16
4. Projekte mit Erörterungsbedarf
 - a) A2 Baustandards – Projektauftragsbogen
 - b) A2 Baustandards – Zwischenbericht vom 13.01.15 (zu Einsparpotenzialen vgl. Seite 76/77)
 - c) A2 Baustandards – Vorlage „Essentials“ vom 11.02.15 (aktuellste Informationen)
 - d) A7 Beteiligungen

Anm.: zu A11 Polizei und A12 Kataster/Vermessung liegen keine Projektaufträge oder Berichte vor
5. Einzelne Sachstände aus laufenden Projekten
 - a) Verfahrensvorschlag zur Vergabe von externen Beratungsaufträgen durch Gesellschaften (Projekt A13)
 - b) Zwischenbericht zur Einrichtung von Kompetenz-Centern (Projekt A13)
 - c) Organisationsverfügung der Senatorin für Finanzen zur Einrichtung eines Kompetenz-Centers „Personalrecht“
 - d) Sachstandsbericht zur Beauftragung von externen Beratungen
6. Laufende NdAW-Projekte mit Entscheidungsbedarf
 - a) A15 Forderungsmanagement
 - b) A17 E-Rechnung

(beides als separate TOP/Senatsvorlagen)

Anlage 1 A-Projekte Übersicht

Evaluation Projektauftragsbögen A-Projekte / Stellungnahmen LA (Sachstände aus Projekten Stand: 25.02.2015)

Projektstatus / Vorschläge zur Programmportfolio-Entwicklung:

1. Weitere Realisierung in NdAW unter Begleitung GF; weiterer Projektfortschritt bis Ende II/2015 zu erwarten
2. Weitere (politische) Konkretisierung der Projektziele erforderlich; Klärung bis Ende II/2015 angestrebt
3. Projektreife zur Übergabe in die „Linie“ erreicht oder Projekt abgeschlossen
4. Aktueller Klärungsbedarf / zeitliche oder inhaltliche Zielabweichungen

Projektinformationen				Vollständigkeit PAB			Projektfortschritt			Kommentar
Nr.	Projekt	Federführung	LA-Vorsitz	Aktueller PAB?/ Stand letzter PAB	vollständige Projektplanung	Effekte	Projektphase	Realisierbarkeit	Konsolid.-Nutzen	
A1	Steuerung Immobilienmanagement	SF	StR Kück	ja 17.02.2015	X	Erste Ansätze	Analysephase/ Konzeptionsphase	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Erste Quantifizierung von Effekten durch schnelleres Bauen (geringerer Anstieg Baukostenindex) und Verzicht auf anlassbezogene Begehungen. - Mehrere Maßnahmen zur Optimierung der Baumaßnahmen wurden geprüft (z.B. Einführung Kostendeckel, Vorschlag bei Neubauten zukünftig 80 % des Bauvolumens vor Baubeginn auszuschreiben.) - Bzgl. der Maßnahmen wurden konkrete Änderungsvorschläge gemacht und teilweise weitere Schritte definiert - Effekte nicht vollständig, aber erste Orientierung. Noch nicht dargestellt worden ist, wie sich die Prozessverbesserung auf Personaleinsatz/-bedarf auswirkt - Status 1: Maßnahmen zur Optimierung der Planungszeit, Erhöhung der Kostensicherheit usw. wurden definiert und teilweise hinsichtlich des Einsparpotenzials bewertet. Weitere Konkretisierung der Zielsetzung / Einbeziehung „Unternehmenskonzept IB“

Nr.	Projekt	Federführung	LA-Vorsitz	Aktueller PAB?/ Stand letzter PAB	vollständige Projektplanung	Effekte	Projektphase	Realisierbarkeit	Konsolid.-Nutzen	Kommentar
A2	Standards Immobilienmanagement	SUBV	StR Kück	ja 17.12.2014	-	X (für Serienbau beziffert; Absenkung energetischer Standards nicht empfohlen, Flächenstandards / Prozessqualität = Effekte nicht benannt)	Analysephase	teilweise	teilweise	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischenbericht wurde am 13. Januar 2015 vorgelegt. Am 11.02.15 wurden offene Fragen des LA mit einer Ergänzung („Essentials“) bearbeitet. - Empfehlungen der PG: Beibehaltung der energetischen Standards (Passivhaus); Nutzung von Potenzial durch Serienbau (11,5% Kosteneffekt); Definition von Standards, z.B. zum Flächenbedarf - Status 4: Einsparerwartungen werden tw. als nicht wirtschaftlich realisierbar angesehen, politische Entscheidung unter Knappheitsbedingungen vor dem Hintergrund Amortisationsdauer von Mehrinvestitionen nötig; Erörterung im Senat erforderlich, Fortführung des Projektes sinnvoll
A9	Energiemanagement/contracting	SUBV	StR Kück	Nein 10.07.2014	X	X	Analysephase/ Konzeptionsphase	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Projekt grundsätzlich planmäßig. - Klärung der Stellenwiederbesetzung (Voraussetzung für weiteren Projektfortschritt) bei IB erforderlich - Nur bedingt zusätzliche Konsolidierungswirkungen durch NdAW-Vorgaben zu erwarten - Status 3: Erweiterte Zielsetzung durch NdAW in laufendes Projekt eingeflossen; weitere Bearbeitung in separater Berichtsstruktur
A3	Bündelung Personalsachbearbeitung	SF	StR Lühr	Ja 17.12.2014	X	X	Analysephase/ Konzeptionsphase	X (abh. von neuer Erhebung)	X (abh. von neuer Erhebung)	<ul style="list-style-type: none"> - Projektteam hält die vom RH benannten Effizienzpotenziale für zu hoch; Erkenntnisse frühestens im Feb. 2015; Einsparungen erst in 2016. - Bündelung soll „ergebnisoffen geprüft werden“. Hilfreich wäre eine zeitnahe Einschätzung, ob eine (übergangsweise) Bündelung auf Ebene großer Ressorts sinnvoll ist oder ob eine Bündelung bei PN wirtschaftlicher ist - Status 1: Weitere Realisierung im Rahmen NdAW; projektinterne Straffung der Zeit-/ Maßnahmenplanung empfehlenswert; Bündelungsziele festschreiben

Nr.	Projekt	Federführung	LA-Vorsitz	Aktueller PAB?/ Stand letzter PAB	vollständige Projektplanung	Effekte	Projektphase	Realisierbarkeit	Konsolid.-Nutzen	Kommentar
A4	Bündelung Verw.-/Einkaufsdienstleistungen	SF	StR Lühr	Ja 12.02.2015 (Abschlussbericht)	X	X 600 T € p.a.	teilweise Umsetzungsphase (Einkauf), teilweise Analysephase	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlussbericht liegt vor. - Neue Projekte erfordern Erweiterung des Programmportfolios – dies ist in Vorbereitung - Inhaltlich im Plan, zeitlich leicht verzögert - Status 3: Projektziele erreicht: Vorschläge zu weiteren Bündelungsvorhaben (z.B. Projekt-konzept E-Rechnung) wurden vom LA am 12.01. beschlossen; alle strukturellen Voraussetzungen für optimiertes Einkaufsmanagement wurden geschaffen; weitere Umsetzung „in der Linie“ oder als separate NdAW-Projekte
A14	Bündelung techn. Dienste, Werkstätten etc.	SUBV	StRin Friedrich	Ja 17.12.2014	X	X 200 T € p.a. + einmalige Verkaufserlöse (5 Mio. €)	Analysephase/ Konzeptionsphase	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Status 1: Weitere Begleitung der Standortoptimierungen bis zur Projektumsetzung als NdAW-Projekt, danach ggf. Weiterbearbeitung „in der Linie“ - Ggf. weitere Umsetzung der Standortplanung ab Mitte 2015 in einem übergreifendes Vorhaben einfließen - Klärung der Schnittstellen von weiteren „technischen Dienstleistungen“ zu anderen Vorhaben (z.B. Druckzentren, KFz-Instandhaltung/Fuhrparkmgt.)
A6	Elektronisierung von Sachakten / DMS	SF	Fr. Dr. Saebetzki	Ja 09.12.2014	X	X 1% der Arbeitskapazität	Analysephase/ Konzeptionsphase	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung aktuell um einen Monat verzögert. Gesamtziel laut PL nicht gefährdet - Umsetzung des Hauptprojektes DMS in einzelnen Ressorts stark verzögert - Status 3: Weiterbearbeitung im Gesamtprojekt DMS in bestehenden Projektstrukturen; Integration in Gesamtagenda „Moderne Verwaltungsdienste“ geplant

Nr.	Projekt	Federführung	LA-Vorsitz	Aktueller PAB?/ Stand letzter PAB	vollständige Projektplanung	Effekte	Projektphase	Realisierbarkeit	Konsolid.-Nutzen	Kommentar
A7	Prozessstandardisierung/ Aufgabenbündelung Gesellschaften	SF/ SWAH	StR Heseler	Ja 25.02.2015	X	-	Initialisierungsphase	unklar	unklar	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfelder vorgeschlagen, aber bislang nur geringe Umsetzungsaktivitäten – klare Zielvorgaben durch LA notwendig - Für welche Gesellschaften sollen Dienste gebündelt werden? - Welche Gründe für Portfolio-Bereinigung gibt es bei welchen Gesellschaften (redundante Geschäftszwecke, Verringerung Leitungsaufwand, steuerliche Gründe) - Quantifizierung möglicher Effekte ist laut Lenkungsausschuss „zum derzeitigen Zeitpunkt nicht, auch nicht annähernd, leistbar“. - Hilfreich wäre die Vorlage einer Zeit- / Maßnahmenplanung - Ressourcenbedarf durch Projekt angemeldet. Klärung nötig, was im Rahmen der Regelaufgaben des Beteiligungsmgt. möglich ist. - Status 4: termingerechte Zielerreichung gefährdet, aktueller Klärungsbedarf

Nr.	Projekt	Federführung	LA-Vorsitz	Aktueller PAB?/ Stand letzter PAB	vollständige Projektplanung	Effekte	Projektphase	Realisierbarkeit	Konsolid.-Nutzen	Kommentar
A13	Kompetenzbündelung Auftragsvergabe	SWAH	StR Heseler	Ja 16.12.2014	X	X	Analyse- und Konzeptionsphase erste operative Umsetzung durch externe Auftragsvergabe >5000 €	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Erste Umsetzungsschritte sind vorgenommen worden (Senatsbefassung bei Aufträgen ab 5.000 €). - Aktuell wird in der PG Übertragung auf Gesellschaften vorbereitet - Hinsichtlich der Einrichtung von „Kompetenzcentern“ wird in der PG eine Befragung von Ressorts, Ämtern, Eigenbetrieben und Gesellschaften angestrebt. - Konzeptionelle Vorarbeiten für Aufbau, Anbindung und Steuerung der „Kompetenzentren“ fehlen. - Status 1: Weitere Realisierung im Rahmen NdAW; projektinterne Straffung der Zeit-/Maßnahmenplanung hinsichtlich „Konzept für Kompetenzzentren“ notwendig - Die weiteren Schritte und insbesondere die Wirksamkeit der vom Senat beschlossenen Sofortmaßnahmen sollen im Senat erörtert werden
A8	Zuwendungssteuerung	SF	StR Lühr	Ja 30.01.2015 (Abschlussbericht)	X	X 1,5 Mio. €	Umsetzungsphase	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Datenerfassung in ZEBRA zu 90% abgeschlossen - Abschlussbericht liegt vor. - Status 3: Strukturelle Voraussetzungen zur Erreichung der Projektziele im Regelbetrieb geschaffen; Abschlussbericht wird dem Senat vorgelegt
A15	Förderungsmanagement	SF	StR Stauch	Nein aber aktuelle HaFa-Vorlage vom 14.11.2014	X	X 5,3 Mio. € (10% des Förderungsvolumens)	Umsetzungsphase	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Projekt offenbar weitgehend im Plan - Status 1: Weitere Realisierung als NdAW-Projekt - Der aktueller Projektstatus und die für 2015 zu erwartenden Einnahmen sollen dem Senat mit separater Vorlage vorgelegt werden.

Nr.	Projekt	Federführung	LA-Vorsitz	Aktueller PAB?/ Stand letzter PAB	vollständige Projektplanung	Effekte	Projektphase	Realisierbarkeit	Konsolid.-Nutzen	Kommentar
A10	Finanzamt/ Finanzkasse HB/BHV	SF	StR Lühr / StR Ehmke	Ja 23.02.2015	X	X 3 VZÄ (bei BHV)	Analysephase/ Konzeptionsphase	X	x	<ul style="list-style-type: none"> - Das Einsparungspotenzial wird mit 3 Stellen (über 100.000.- € beziffert). Diese Einspareffekte und das Personal sollen bei BHV verbleiben. - Mitbestimmung soll zum 10.03.15 erfolgen. - Status 1: Weitere Realisierung als NdAW-Projekt;
A11	Polizei HB/BHV	SIS	StR Lühr / StR Ehmke	Nein Projektauftrag unklar	---	---	Initialisierungsphase	unklar	unklar	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angaben von SIS soll Strukturvergleich zwischen BHV und HB im Rahmen eines Vorprojektes durchgeführt werden. - Politische Zieldefinition zwischen HB & BHV nicht geeint. - Status 4: Klärungsbedarf
A12	Vermessungsverwaltung HB/BHV	SUBV	StR Lühr / StR Ehmke	Nein Projektauftrag unklar	---	unklar, da Projektauftrag offen	Analysephase	unklar	unklar	<ul style="list-style-type: none"> - Politische Zieldefinition zwischen HB & BHV nicht geeint. - Status 4: Klärungsbedarf
A16	Betriebsprüfungen Steuerverwaltung	SF	Nicht ressortübergreifend	Ja 09.02.2015 (Abschlussbericht)	X	X 3 Mio. € p.a.	Umsetzungsphase, teilweise operative Umsetzung	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlussbericht liegt vor - Status 3: Strukturelle Voraussetzungen zur Erreichung der Projektziele im Regelbetrieb geschaffen

Anlage 2 B-Projekte Übersicht

Projektsachstände B-Projekte (Stand: 25.02.2015)

Nr.	Projekt	Federführung	Aktueller Sachstand
B1	<p>Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>Status: Projekt erfolgreich beendet</p>	SK	<p>Ziel: Neue Veröffentlichungsform der amtl. Bekanntmachungen, Verzicht auf Veröffentlichung in Printmedien</p> <p>Sachstand: Stand Projektbogen: 15.12.2014</p> <p>Das Bremische Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen tritt am 1.1.2015 in Kraft. Die technische Umsetzung erfolgt bis Ende 2014. Das neue Verfahren kann planmäßig zum 1. Januar 2015 starten.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: 25.000 p.a.</p> <p>Projektphase: Projektabschluss, operative Umsetzung</p>
B2	<p>Zentralisierung von Querschnittsaufgaben</p> <p>Status: läuft</p>	SIS	<p>Ziel: Qualitätssteigerungen, Synergieeffekte und Einsparpotenziale durch Zentralisierung der Querschnittsaufgaben in der senatorischen Behörde.</p> <p>Sachstand: Letzter Stand Projektbogen: 10.02.2015 / Statusmeldung des Ressorts nach Schreiben Lühr im Januar</p> <p>Die Bearbeitung des Projekts erfolgt in themenbezogenen Teilprojekten. Empfehlungen werden dem Lenkungsausschuss am 27. Januar in seiner konstituierenden Sitzung zur Entscheidung vorgelegt. Von Februar bis März erfolgt der erste Untersuchungsblock für die Querschnittsbereiche „Personal“ und „Datenschutz“. Weitere Bündelungspotenziale sollen erst nach Vorliegen der ersten Untersuchungsergebnisse identifiziert werden. Im April 2015 sollen die Ergebnisse für den Querschnittsbereich Personal dem LA präsentiert werden.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: können nach derzeitigem Stand noch nicht quantifiziert werden.</p> <p>Projektphase: Analyse- und Konzeptionsphase</p>
B3	<p>Kooperation Polizei NDS/HB</p> <p>Status: läuft</p>	SIS	<p>Ziel: Erarbeitung eines Grobkonzepts auf Basis von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der gemeinsam mit NDS ermittelten Kooperationsfelder, dadurch: Verbesserung der Qualität (z. B. einheitliche Standards, Schwerpunktsetzungen), Synergieeffekte</p> <p>Sachstand: Letzter Stand Projektbogen: 10.02.2015 / Statusmeldung des Ressorts nach Schreiben Lühr im Januar</p> <p>Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Teilprojekten wurde darüber hinaus mit den Vertretern NDS der Entwurf einer ‚Dachvereinbarung‘ erstellt, der vom Minister und vom Senator für Inneres und Sport unterzeichnet werden soll. Nach Abschluss der ‚Dachvereinbarung‘ könnten die jeweiligen Einzelkooperationsabkommen auf Abteilungsleiter-/Präsidialebene geschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen eines Vorprojekts sind verschiedene Aufgabenbereiche identifiziert worden, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Aufgaben und Betrieb einer Kfz-Werkstatt“ (Teilprojekt 1) - „Ausschreibungen und Beschaffungen“ (Teilprojekt 2) - „Waffenwerkstatt“ (Teilprojekt 3)

			<p>TP 1 „Aufgaben und Betrieb einer Kfz-Werkstatt“:</p> <p>Nach Durchführung einer Bestandsaufnahme wurde dieses aufgrund mangelnder Ergebnisse eingestellt. Weitere Möglichkeiten der Bündelung über NdAW-Projekt A14 (Übernahme Werkstattleistungen von UBB für andere Behörden).</p> <p>TP 2 „Ausschreibungen und Beschaffungen“:</p> <p>Am 29./30. Januar wurde ein Workshop durchgeführt, auf dem die potenziellen Kooperationsfelder präzisiert und nach drei Kategorien priorisiert wurden. Als Kooperationsfelder der Priorität I wurden unter anderem die Beschaffung von Munition und die Soll-Ausstattung von gleichartigen Führungs- und Einsatzmitteln für Spezialeinheiten identifiziert.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: Verbesserung von Qualität, Synergieeffekte und Einsparpotenziale, Effekte allerdings ohne Quantifizierung benannt.</p> <p>Projektphase: Analyse- und Konzeptionsphase für TP1, TP 3 noch in Vorphase</p>
B4	<p>Widerspruchsverfahren</p> <p>Status: aktuell kein politischer Konsens für weitere Umsetzung</p>	SJV/SIS	<p>Ziel: Prozessoptimierung und Einsparungen durch Wegfall der Widerspruchsverfahren in ausgewählten Bereichen (Polizei- und Ordnungsrecht, kleinere Bereiche des Sonderordnungsrechts, Straßen- und Straßenverkehrsrecht)</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 17.12.2014</p> <p>Über den Vorschlag von SIS, das Widerspruchsverfahren auch im Aufenthaltsrecht abzuschaffen, konnte keine Einigung erzielt werden. Gesetzesentwurf ist am 30.09. in den Senat eingebracht worden, wurde dann jedoch ausgesetzt. Nach Behandlung des Gesetzes im Senat kann Umsetzung beginnen.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: 3 VZÄ Verkehrsrecht (geh. D.) + geringfügige Entlastungseffekte in weiteren Rechtsgebieten, in denen WS-Verfahren wegfällt (in Projektbogen nicht quantifiziert).</p> <p>Projektphase: nach Senatsbefassung Start der Umsetzungsphase</p>
B5	<p>Gesundheitsmanagement langzeiterkrankte Lehrkräfte</p> <p>Status: a) im Ressort SBW sind Folgemaßnahmen umzusetzen; b) Wiedervorlage III/2015 zur Umsetzung in weiteren Verwaltungsbereichen</p>	SBW	<p>Ziel: Lehrkräfte für regelunterrichtsergänzende Maßnahmen zurückzugewinnen. Maßnahme wurde außerhalb NdAW geplant.</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 27.11.2014 // Statusmeldung des Ressorts nach Schreiben Lühr im Januar</p> <p>Verzögerung im Projektverlauf durch verzögertes Mitbestimmungsverfahren; nunmehr personelle Verstärkung zum 1.12. und Aufstellung als gesonderte Organisationseinheit.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: Rückgewinnung von 30-50 Lehrkräften</p> <p>Projektphase: Abstimmungs- und Konzeptionsphase</p>
B6	<p>Zusammenlegung BaföG-Ämter</p> <p>Status: läuft</p>	SBW	<p>Ziel: „Zentrales Kompetenzzentrum“</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 09.01.2015 / Statusmeldung des Ressorts nach Schreiben Lühr im Januar</p> <p>Projekt zeitlich verzögert; hochgesetzliche Grundlage zur Integration in einem Amt z. Zt. in 1. Lesung BB; aktuell Abarbeitung des Maßnahmenkatalogs, insbes. Bereitstellung eines zentralen Bürostandortes (Studentenwerk).</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: Reduktion von Anmietungen bei</p>

			<p>SBW; Nutzung von Synergieeffekten</p> <p>Projektphase: Konzeptionsphase</p>
B7	<p>IT-Infrastruktur VHS</p> <p>Status: läuft, Ressort liefert weitere Informationen zu Effekten</p>	SfK	<p>Ziel: Prozessoptimierung durch Anbindung an bremenweite, einheitliche IT-Infrastruktur.</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 09.11.2014 / Statusmeldung des Ressorts nach Schreiben Lühr im Januar</p> <p>SF hat der Umsetzung der erarbeiteten Konzepte der VHS im Oktober 2014 zugestimmt. Dazu sind Investitionen i.H.v. 105 T € notwendig, die über UVI-Mittel bereitgestellt wurden. Die Migration und Überleitung des Exchange-Dienstes in das AD zur BREKOM GmbH ist in Planung.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: soll erst im weiteren Planungs- und Analyseprozessen erhoben werden. Kritisch: bisher nicht bezifferte Folgekosten. Investitionsvolumen für Umbau inkl. Der zu erwartenden zusätzlichen Kosten ebenso nicht bekannt.</p> <p>Projektphase: Umsetzungsphase</p>
B8	<p>Weiterentwicklung Jugendamt Bremen</p> <p>Status: läuft, weitere Bearbeitung in vorhandenen separaten Berichtsstrukturen; auch hinsichtlich Konsolidierungseffekten für Stabi-Rat</p>	SKJF	<p>Ziel: Weiterentwicklung des Jugendamts auf Basis der im Modellprojekt entwickelten qualitativen Standards für passgenauere Hilfeplanung sowie effektiveren Mitteleinsatz.</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 07.11.2014</p> <p>Transfer der Ergebnisse des im Stadtteil Walle durchgeführten Modellprojektes auf das gesamte Jugendamt, dadurch Stärkung der Steuerungsfunktion des Case Managements und der Sozialraumorientierung, Weiterentwicklung der Strukturen des Jugendamtes</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: Ansteigende Reduktion des Ausgabenzuwachses im Bereich der Hilfen zur Erziehung (2016: 400 TEUR ansteigend bis 2020: 6.000 TEUR).</p> <p>Allerdings erheblicher Personalbedarf: Gegenüber Stand 31.12.2014 werden schrittweise 27,5 zusätzliche BV eingesetzt. Die im Modellprojekt zusätzlich eingesetzten 7,0 BV werden entfristet.</p> <p>Projektphase: Umsetzungsphase</p>
B9	<p>Unterbringung von Flüchtlingen</p> <p>Status: läuft; weitere Bearbeitung in vorhandenen separaten Berichtsstrukturen; Berichterstattung auch für Konsolidierungszwecke</p>	SKJF	<p>Ziel: Nutzung des Wohnungsmarkts für Flüchtlinge statt öffentlichen Neubaubedarfs.</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 17.11.2014</p> <p>Verzögerter Beginn durch Personalengpass. Projekt soll erst zum 1.4.2015 beginnen (Dauer: 3 Jahre).</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: Kosten für zusätzliche Übergangwohnheime entfallen. Insbesondere Reduzierung der Betreuungskosten (Entfall Nachpräsenz/Sicherheitsdienste). Effekte allerdings nicht quantifiziert.</p> <p>Projektphase: Vorplanungsphase</p>
B10	<p>Bauordnung Bremen/ Bremen-Nord</p> <p>Status: Umsetzung im 1. Quartal 2015</p>	SUBV	<p>Ziel: Optimierung, Standardisierung und Angleichung der Prozesse und IT in den Bauordnungsämtern.</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 11.07.2014 / Statusmeldung des Ressorts nach Schreiben Lühr im Januar</p> <p>Veränderungen durch Personalwechsel, vorrangig Vermei-</p>

			<p> dung/Begrenzung der Verzögerung bei der Einführung von „Prosoz“. Begleitung durch Institut der Universität. Ursprünglicher Zeitplan kann aus IT-technischen und personellen Gründen nicht eingehalten werden. Umsetzung ab Q1/2015.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: nicht quantifiziert.</p> <p>Projektphase: Analyse- und Konzeptionsphase</p>
B11	<p>Aufgabenkritik in senatorischer Dienststelle</p> <p>Status: läuft planmäßig</p>	SUBV	<p>Ziel: Aufgabenkritische Flankierung des Personalabbaus</p> <p>Sachstand: Aktueller Projektbogen fehlt. Aber Projektdarstellung vom 9.12.2014. / Statusmeldung des Ressorts nach Schreiben Lühr im Januar</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: 15 VZÄ p.a.</p> <p>Projektphase: Analyse- und Konzeptionsphase</p>
B12	<p>Jugendberufsagentur</p> <p>Status: läuft; weitere Bearbeitung in vorhandenen separaten Berichtsstrukturen</p>	SWAH	<p>Ziel: Nachhaltige Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen unter Einbindung der Wirtschaft (Ausbildungsgarantie)</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 05.09.2014</p> <p>Umsetzung gestartet.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: nicht quantifiziert.</p> <p>Projektphase: Umsetzungsphase</p>
B13	<p>Standortmarketing</p> <p>Status: Projekt erfolgreich umgesetzt</p>	SWAH	<p>Ziel: Neuaufstellung bremen.de und Verschmelzung des Bereich „Standortmarketing“ der WFB mit b.o. als zukünftige Stadtportaleinheit (Profit Center).</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 22.11.2014</p> <p>Verschmelzung WFB und b.o. formal abgeschlossen; weiteres Vorgehen in operativer Projektarbeit</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Synergieeffekten durch Verschmelzungen (reduzierte Kosten für Steuer-/Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer etc.); Reduzierung der Beteiligungen - Verringerung Personalstellen um 2,8 Stellen auf 14,9 -132T € p.a. - Einsparung von Kosten für externe Dienstleister durch Nutzen von vorhandenem Know-How der neuen WFB-Einheit (2014: ca. 60 T € Ersparnis) - Schrittweise Verringerung der Zahl von Print-Publikationen <p>Projektphase: Projektabschluss / operative Umsetzung</p>
B14	<p>Berichtswesen</p> <p>Status: läuft; Projektbericht wird in Kürze vorgelegt; 1,5 Stellen werden für neue Aufgaben frei</p>	SF	<p>Ziel: effiziente, transparente und zeitnahe Bereitstellung von Steuerinformationen; Ausschöpfung von Einsparpotenzialen durch ein auf Kernanforderungen reduziertes Berichtswesen</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 29.10.2014</p> <p>Das Gesamtprojekt wird sich um etwa ein Quartal verzögern. Die Umsetzung erfolgt danach in Q2/2015</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: nicht quantifiziert.</p> <p>Projektphase: Analyse- und Konzeptionsphase</p>
B15	<p>Zentrales Personalbüro SF</p> <p>Status: Projekt erfolgreich umgesetzt</p>	SF	<p>Ziel: Effektivere Personalarbeit durch Zusammenführung der Personalsachbearbeitungsaufgaben der Finanzämter inkl. Personalaktenführung im PB SF</p> <p>Sachstand:</p>

			<p>Letzter Stand Projektbogen: 25.08.2014</p> <p>Die Umsetzung des Projektes ist inzwischen erfolgt. Evaluation nach 2 Jahren.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: ca. 6,5 VZÄ</p> <p>Projektphase: Umsetzungsphase</p>
B16	<p>Zentrale Vorgaben BZP/Q13</p> <p>Status: läuft, Ressort liefert weitere Informationen zu Effekten</p>	SF	<p>Ziel: Definition der Aufgaben und rechtlichen Grundlagen der BZP, Gründliche Analyse der derzeit durchgeführten Verfahren mit Ermittlung der bestehenden Ablaufprobleme (idealer Weise an einem Beispielfall), Erörterung der Kundenkritik, Erarbeitung eines transparenten und verbindlichen Verfahrensablaufs.</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 18.12.2014</p> <p>Das Projekt befindet in der ersten Stufe: Erfassung der Datenlage, Erörterung der Problemlage und Fixierung der Aufgabe/Ziele (Abtlg. Q intern).</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: nicht quantifiziert.</p> <p>Projektphase: Vorplanungsphase</p>
B17	<p>Kooperation Eichamt NDS/HB</p> <p>Status: Projekt wird eingestellt, da keine Einigung mit Niedersachsen erzielt werden konnte</p>	SG	<p>Ziel: Ressourcenoptimierung/Klärung von möglichen Synergieeffekten und in Abhängigkeit vom Ergebnis Realisierung von Wirtschaftlichkeitspotenzialen durch eine vertiefte Zusammenarbeit bis hin zu einer Fusion</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 16.12.2014 (Abschlussbericht)</p> <p>Aus Sicht von SG gibt es keine belastbaren fachlichen und wirtschaftlichen Argumente, das gut aufgestellte Bremer Eichamt (Qualität und Effizienz) an die Niedersächsische Eichverwaltung „abzugeben“, weil damit keine finanziellen Effekte für das Land Bremen erzielt werden können. Vor diesem Hintergrund kündigte die PL an, das Projekt nicht weiterzuverfolgen.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen: laut Projektbogen nicht zu erzielen.</p> <p>Projektphase: Projektabbruch</p>
B18	<p>e-Justice</p> <p>Status: läuft; weitere Bearbeitung in vorhandenen separaten Berichtsstrukturen</p>	SJV	<p>Ziel: Ehemaliges A-Projekt. Vollständige elektronische Bearbeitung von Gerichtsverfahren (Grundlage: E-Justice-Gesetz)</p> <p>Sachstand:</p> <p>Letzter Stand Projektbogen: 16.12.2014</p> <p>Analyse- und Konzeptionsphase abgeschlossen; Mittelabflüsse und weiteres Vorgehen durch Senatsbeschluss vom 9.12.2014 bestätigt.</p> <p>Erwartete Effekte/Einsparungen:</p> <p>Lediglich generelle Annahme, dass der Personalbedarf infolge der Verfahrensautomatisation zurückgehen wird. Andererseits zunächst sehr hoher Mittelbedarf von 2015 bis 2020 investiver Bedarf 5.443 T€, konsumtive Ausgaben (incl. Projekt-Personalkosten) 1.665 T€.</p> <p>Projektphase: Umsetzungsphase</p>

Anlage 3a Abschlussbericht A4

Nr.	A4	Abschlussbericht	12.02.2015
Projekttitlel:	Bündelung von Verwaltungs- und Einkaufsdienstleistungen		
Projektleitung:	Thomas Jablonski (SF 34), Thorsten Schmidt (SF 34)		
LA-Vorsitz:	Staatsrat Henning Lühr, SF		

A) Ausgangslage

Interne Verwaltungs- und Einkaufsdienstleistungen sind in unterschiedlichen Strukturen bei verschiedenen Dienstleistern organisiert, werden aber auch noch von Dienststellen, Betrieben und Gesellschaften in Eigenregie erbracht. Es kann somit davon ausgegangen, dass es weiterhin Bündelungspotenziale (Effizienz, Vereinheitlichung, Qualität) gibt.

So werden die mit dem Projekt „Aktiver öffentlicher Einkauf“ (AÖE) verbundenen Effekte eines zentralen Einkaufsmanagements bei IB bislang zum großen Teil nur in der Kernverwaltung realisiert. Von den durch Bündelungen und Standardisierungen verbesserten Einkaufskonditionen im Bereich des allg. Verwaltungsbedarfs profitieren andere Großkunden, wie Gesellschaften und Hochschulen, noch nicht im vollen Umfang. Auch nutzen sie bisher nicht die Möglichkeiten des bremischen Einkaufskatalogs „BreKat“.

Ziele des Projektes A4 sind somit:

- die bestehenden zentralen Dienstleistungsangebote zu optimieren,
- deren Nutzungsgrad in der Tiefe und Breite zu erhöhen und
- Angebote für weitere bündelungsfähige interne Dienstleistungen zu entwickeln.

B) Ergebnisse im Rahmen des NdAW-Programms

Die Zielsetzungen des Projektes sind inzwischen weitgehend erfüllt. Das Einkaufsprojekt ist mit den definierten Maßnahmen (Potenzialdarstellung bei Gesellschaften, Ausbau Warengruppen, organisatorischen Voraussetzungen IB, Einsatz eines Ein-

kaufs-Koordinators, Verständigung auf Piloten für SAP-Einbindung des BreKat bei Uni und Polizei, Initiierung eines Kooperationsprojekts mit der BSAG) im ersten Quartal 2015 erfolgreich beendet. Die weitere Zielerreichung kann im Rahmen der fachaufsichtlichen Steuerung verfolgt erfolgen.

Für die weitere Zielsetzung der Identifizierung bündelungsfähiger Verwaltungsdienstleistungen wurden Vorstudien durchgeführt. Als neues (Teil-)Projekt wird auf dieser Basis ein Projekt „E-Rechnung (inkl. Rechnungssachbearbeitung)“ eingerichtet. Die Federführung liegt bei SF, dem Senat wird ein entsprechender Beschlussvorschlag am 03.03.2015 vorgelegt. Darüber hinaus kann kurzfristig eine Kapazitätsoptimierung im Bereich der Druckereien realisiert werden (Übernahme der Druckerei SKJF durch SF). In Abstimmung mit SUBV werden gegenwärtig Konkretisierungen und Design einer Reform des bremischen Fuhrparkmanagements als eigenständiges Projekt geprüft.

1. Einkauf:

a) **Beteiligung bremischer Gesellschaften – Nutzen für Bremen** (gemäß Berichtsbitte Senatsbeschluss vom 30.09.2014, Nr. 6 - 8)

Die bremischen Einrichtungen nehmen gegenwärtig in sehr unterschiedlichem Maße an den zentralen Rahmenverträgen des IB-Einkaufs teil. Die Priorisierung in nachfolgender Tabelle erfolgt anhand ausgewählter repräsentativer Rahmenverträge (Warenkorb: Kopiergeräte, Papier, Bürodrehstühle, Reinigungszubehör, Arbeits-/Schutzhandschuhe).

Aus den acht priorisierten Einrichtungen ergibt sich allein für den ausgewählten Rahmenvertragsbereich ein jährliches Preiseinsparpotenzial bis zu 260 T€. Daraus lässt sich über alle bestehenden Rahmenverträge ein Gesamtpreiseinsparpotenzial von rund 83 T€ bis 339 T€ p. a. für diese acht Einrichtungen ableiten. Werden die Ergebnisse auf alle übrigen Einrichtungen und aktuellen Rahmenverträge im IB-Portfolio hochgerechnet, kann von einem **Gesamteinsparpotenzial bis zu 400 T€ p. a.**¹ ausgegangen werden.

¹ bei Berücksichtigung aller Gesellschaften, aktuell aufgrund bestehender vertraglicher Bindungen nicht voll ausschöpfbar, so hat beispielsweise die BSAG kürzlich einen Vertrag über Multifunktionsgeräte (Kopierer) und verschiedene Drucker realisiert (sukzessive Umsetzung).

Tabelle: IB-Schätzungen der Umsätze und Preiseinsparpotenziale in ausgewählten Rahmenverträgen (Warenkorb)

Nr.	Einrichtung Unternehmensgruppe	bzw. RV-Umsatz (2013) ²	Preiseinsparpotenzial p. a. ³	
			(vorsichtig)	(grob nach Ø)
1.	BSAG (Gruppe)	0 €	37.755 €	149.371 €
2.	Flughafen Bremen (Gruppe)	3.044 €	5.573 €	29.352 €
3.	Werkstatt Bremen, Eigenbetrieb	28.492 €	0 €	16.818 €
4.	Gesundheit Nord (Gruppe)	263.204 €	4.838 €	15.105 €
5.	Bremer Bäder	0 €	3.608 €	14.274 €
6.	Studentenwerk, AöR	27.258 €	0 €	12.076 €
7.	Hochschule Bremerhaven	6.737 €	2.584 €	10.437 €
8.	FBG	0 €	2.568 €	10.160 €
9.	Übrige Einrichtungen (davon Gesellschaften)	875.447 € (116.998 €)	5.249 € (2.877 €)	31.339 € (19.396 €)

Dabei liegt der Schwerpunkt bei Multifunktionsgeräten (integrierten Kopiergeräten) mit einem Preiseinsparpotenzial bis zu 260 T€ p. a.

Ein Preiseffekt wird zudem durch die weiter gebündelte Nachfragemacht Bremens erreicht, der auch die Beschaffung des bisherigen Beschaffungsvolumens verbilligt. Bei einem angenommenen Effekt von 1% ergäbe dies eine **zusätzliche jährliche Preiseinsparung von 100 T€**

Die o. g. acht priorisierten bremischen Einrichtungen sollen für eine verstärkte Teilnahme an den zentralen bremischen Rahmenverträgen gewonnen werden, damit auch sie einen weiteren Beitrag zur Konsolidierung Bremens leisten. Der Einkauf von IB wird hier verstärkte Maßnahmen zur Kundenakquisition ergreifen. Darüber hinaus sind Regelungen z. B. über Gesellschafterbeschlüsse notwendig, da die Bremische Beschaffungsordnung als Verwaltungsvorschrift für die Gesellschaften allein keine bindende Geltung entfalten kann.

² Umsatzvolumen in 2013 anhand ausgewählter repräsentativer Rahmenverträge (Kopiergeräte, Papier, Bürodrehstühle, Reinigungszubehör, Arbeits-/Schutzhandschuhe)

³ Preiseinsparpotenzial aus der verstärkten Teilnahme im ausgewählten Rahmenvertragsbereich

Um die dargestellten Potenziale vollständig auszuschöpfen und auch Prozesskosten zu optimieren, müssen die Prozesse weiter automatisiert werden.

IB wird flächendeckend bis Ende 2015 Zertifikate (für den Anschluss durch die BreKom) anbieten, um Gesellschaften und anderen Einrichtungen (auch insb. Lieferanten) außerhalb des BVN den Zugriff auf den neuen BreKat zu ermöglichen. Für rund 40 Gesellschaften und andere Einrichtungen entstehen hierfür zusätzliche Kosten in Höhe von 7,5 T€ p.a., die die zentrale Finanzierung des Einkaufs ab dem Haushaltsjahr 2016 erhöhen werden.

Des Weiteren ist mit der **Universität** vereinbart, ein Projekt zur Einbindung der Bestellungen in den BreKat zu initiieren. Die Vorprojektphase (Klärung technischer Voraussetzungen, Kostenschätzung) hat Ende Januar 2015 begonnen, um auf Basis der aktuellen Erfahrungen der Umsetzungen bei der Polizei Bremen, Mitte 2015 mit dem Projekt zu starten.

Darüber hinaus ist mit der **BSAG** eine Kooperation als „Leuchtturmprojekt“ vereinbart worden, um die Einbeziehung der bremischen Gesellschaften in die öffentliche Beschaffung in einem Projekt exemplarisch zu entwickeln. Um auch Prozesskostenvorteile zu realisieren, soll ähnlich wie bei der Universität auf Basis der Erfahrungen bei der bremischen Polizei auch eine Schnittstelle SAP-BreKat implementiert werden. Die Projektinitiierung ist Anfang Februar 2015 erfolgt.

b) Aktuelle Umsetzungen und organisatorische Maßnahmen (gemäß Berichtsbitte Senatsbeschluss vom 30.09.2014, Nr. 5)

Die Zuständigkeit für Kopiergeräte wird ab sofort von IB auf Dataport übertragen. Damit reagiert SF frühzeitig auf die technische Entwicklungsdynamik in diesem Bereich. Multifunktionsgeräte werden zunehmend netzwerkfähige Bestandteile der IT-Infrastruktur. Eine getrennte Beschaffung und Administration von den BASIS.bremen-Komponenten im Rahmen der bisher bestehenden Zuständigkeiten erhöht den Abstimmungs- und Integrationsaufwand erheblich. Mit der Übertragung wird bei den beteiligten Organisationseinheiten (SF 02, IB, Dataport und Ressorts) nach Schätzung von SF 02 **ein Aufwand von bis zu 730 Personentagen pro Jahr vermieden, was ca. 3 VZÄ entspricht.**

Anlage 3b Abschlussbericht A8

Programm	Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung	
Nr.	A 8	Verbesserung der Zuwendungssteuerung
Projektleitung:	Herr Meyer (SF), Herr Rauscher (SKJF)	
LA-Vorsitz:	StRe Herren Lühr, Frehe (Vertretung H. Dr. Wind), Stauch (Vertretung Frau Wolff),	
Weitere LA-Mitglieder	Frau Menzel sowie Herr Winsemann (beide Gesamtpersonalrat)	

Bremen, den 12. Januar 2015

Abschlussbericht der Projektleitung

1. Politische und finanzielle Rahmenbedingungen Bremens

Bremen befindet sich in einer extremen Haushaltsnotlage. Um die Bedingungen der Schuldenbremse in 2020 erfüllen zu können, sind deshalb erhebliche Anstrengungen zur Konsolidierung der Haushalte notwendig. Infolge dessen werden in den kommenden Jahren geringere Ressourcen in den Bereichen von Personal, den Sachausgaben und den Investitionen zur Verfügung stehen.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, die Haushalte strukturell zu entlasten und aufgabenkritisch zu überprüfen. Ziel muss es sein, Spielräume für politische Schwerpunktmaßnahmen zu schaffen.

2. Senatsbeschluss vom 25. März 2014

Mit dem in seiner Sitzung am 25. März 2014 beschlossenen Programm „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung – Programm zum Erhalt eines leistungsfähigen öffentlichen Sektors mit geringerem Ressourcenbedarf (NdAW)“ verfolgt der Senat einerseits das Ziel, kurzfristige Einsparungsmöglichkeiten zu identifizieren und andererseits mittel- und langfristige strukturelle Optimierungsmöglichkeiten zu erzielen. Zu diesem Zweck hat der Senat Leitlinien beschlossen und damit die Anforderungen an den weiteren Prozess definiert.

Auf Grundlage der Leitlinien des Neuordnungsprogramms wurden mit Unterstützung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

erste umsetzungsreife Konsolidierungsprojekte zur Optimierung der Ausgabe- und Einnahmesituation definiert und vom Senat in Form von ressortübergreifenden Projekten beschlossen, u.a. auch das Projekt A8, „Verbesserung der Zuwendungssteuerung“.

3. Projekt A8, „Verbesserung der Zuwendungssteuerung“

a. Ausgangslage / Problem

Das Land und die Stadtgemeinde Bremen zahlen jährlich erhebliche freiwillige staatliche Geldleistungen an Dritte außerhalb der bremischen Verwaltung. Ausweislich des aktuellen Zuwendungsberichts belief sich die Gesamtsumme in 2013 auf rd. 295 Mio. €. Davon entfielen 193 Mio. € auf rd. 290 institutionelle Förderungen und 102 Mio. € auf rd. 3.000 Projektförderungen. Vor dem Hintergrund der knapper werdenden Ressourcen sind die vorhandenen Strukturen in diesem Bereich im Interesse eines effektiven und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes insbesondere durch eine weitergehende Qualifizierung des Personals und den Aufbau einer systematischen Steuerung (einschließlich konsequenter Umsetzung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben) zu optimieren. Auch nach Auffassung des Rechnungshofes kann nur so eine pauschale Kürzung über alle Zuwendungsbereiche vermieden werden (Jahresbericht 2014 – Land). Mit der Fachanwendung „Zentrale Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen¹“, die seit dem 01. Januar 2014 in der bremischen Verwaltung produktiv ist, ist ein erster Schritt in diese Richtung gemacht worden.

b. Zielzustand/Lösung

I. Vorbemerkung:

Ein wesentlicher Bestandteil des Projektauftrags ist die verbesserte Zuwendungssteuerung, die insbesondere mit der flächendeckenden Einführung der Fachanwendung ZEBRA auch aus zuwendungsrechtlicher Sicht technisch unterstützt wird.

Bei ZEBRA handelt es sich um ein laufendes Projekt mit einer eigener Projektorganisation. Aus diesem Grunde hat der für das Projekt „Verbesserung der Zuwendungssteuerung“ zuständige Lenkungsausschuss empfohlen, ZEBRA als eigenständiges Projekt weiterzuführen, die

¹ ZEBRA: Zuwendungen Erfassen Bearbeiten Reporten Archivieren

Projektleitung aber aufgefordert, einen intensiven Informationsaustausch zwischen dem Projekt ZEBRA und dem NdAW-Projekt „Verbesserung der Zuwendungssteuerung“ sicherzustellen.

Der Senat hatte zwar für alle NdAW-Projekte empfohlen, einzelne Projektgruppen einzurichten. Auf Vorschlag der Projektleitung hat der Lenkungsausschuss bei diesem Projekt darauf verzichtet, da es sich – ähnlich wie bei ZEBRA – um mit dem Projektauftrag verbundene und bereits laufende Aktivitäten bzw. Maßnahmen handelt, die überwiegend als „Linienarbeit“ wahrgenommen werden. Zur Zielerreichung war es – wie bei ZEBRA – erforderlich, alle Aktivitäten an zentraler Stelle zusammenzuführen und gesamtheitlich zu betrachten.

II. Projektziele:

Konkret sollten im Rahmen des Projektes folgende Maßnahmen analysiert und Lösungen zur Prozessoptimierung vorgeschlagen werden:

- a) Optimierung des laufenden Controllings
- b) Vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung mit Unterstützung der Fachanwendung ZEBRA / Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
- c) Optimierung der Zuwendungssachbearbeitung
- d) Überprüfung von Entgeltleistungen (Leistungsverträgen) nach dem SGB insbes. im Bereich der Sozialleistungen (optional)

Nachfolgend werden die ergriffenen Maßnahmen dargestellt und über den Umsetzungsstand berichtet:

Zu a) Optimierung des laufenden Controllings

Entsprechend der Beschlusslage des Senats ist seit dem 01. Januar 2014 die **Fachanwendung ZEBRA** in der bremischen Verwaltung produktiv, demnach sind sämtliche Zuwendungsfälle des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ab dem 01.01.2014 in der Fachanwendung ZEBRA abzubilden. Eine **Kurzbeschreibung** zur Ausbau und zur Arbeitsweise von ZEBRA ist als **Anlage 1** beigefügt. In der Fachanwendung ZEBRA sollen alle Zuwendungen aus dem bremischen Haushalt in einer einheitlichen Struktur nach gleichen

Maßstäben von allen bremischen Behörden sowie beliebigen Gesellschaften bearbeitet werden.

Im Rahmen der Bearbeitung besteht entsprechend eines mit dem Gesamtpersonalrat und der Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmten Rollen- und Rechtenkonzepts die Möglichkeit, auf die in ZEBRA hinterlegten Daten zuzugreifen und diese nach zentralen bzw. dezentralen Vorgaben auszuwerten. Nachdem die Datenerfassung durch die zuständigen Ressorts zunächst nur schleppend erfolgte (mit Stand vom Mai 2014 waren 3% der Zuwendungsfälle in ZEBRA erfasst), haben die Ressorts – nach schriftlicher Aufforderung durch die Projektleitung vom 30. Mai 2014 – die notwendige Erfassung der Daten vorgenommen, so dass der Umsetzungsstand per 31. Dezember 2014 nunmehr rd. 92 % beträgt und somit nahezu flächendeckend erfolgt ist. Noch fehlende Eingaben sollen bis Ende des I. Quartals 2015 nacherfasst werden. Daraus folgt, dass zwischenzeitlich nahezu alle Ressorts mit der Fachanwendung arbeiten.

Mit der **Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO** zum 08. April 2014 (vgl. **Anlage 2**) hat der Senat die Abbildung aller Zuwendungsfälle in ZEBRA für verbindlich erklärt.

Dem Ziel, die zuwendungsrechtlichen Vorgaben stringent einzuhalten, wird dadurch Rechnung getragen, dass künftig die in ZEBRA hinterlegten Pflichtfelder automatisiert vor jeder Zuwendungsbewilligung abgefragt und im Antragsprüfvermerk hinterlegt werden. Ohne diese Prüfroutine kann die Zuwendung nicht bewilligt werden.

Die Zusammenfassung der zugrunde liegenden „Checkliste“ ist diesem Bericht als **Anlage 3** beigefügt.

Die für die Arbeit mit **ZEBRA** vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden durch das bremische Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) in **mehrtägigen Kursen** in der Anwendung geschult. Neben dieser Software-Schulung wurden durch das AFZ auch **Kurse zum Zuwendungsrecht** im Verbund mit der ZEBRA-Schulung angeboten. Insgesamt wurden 22 ZEBRA-Kurse und 3 mehrtägige Kurse „Zuwendungsrecht unter Einbindung von

ZEBRA“ mit zusammen insgesamt rd. 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Damit sind nahezu alle Zuwendungssachbearbeiter erfasst.

Aus Sicht der Projektleitung kann dieser Projektauftrag als abgeschlossen angesehen werden.

Zu b) Vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung mit Unterstützung der Fachanwendung ZEBRA / Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Im Rahmen des Projekts wurde u.a. unter Einbeziehung der Prüfergebnisse des Rechnungshofes und der Erfahrungen aus den Fortbildungen des Ausbildungs- und Fortbildungszentrums ein Entwurf zur Novellierung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) erarbeitet.

Die wesentlichen, mit dem Lenkungsausschuss abgestimmten Eckpunkte der Novellierung der LHO sind die weitergehende Konkretisierung der Verwendungsnachweisprüfung im Sinne eines zweistufigen Verfahrens mit festen Fristen, klare Vorgaben für die Durchführung einer vertieften Prüfung, einheitliche Grundsätze für Förderrichtlinien (u.a. Befristung), die Einführung einer Bagatellgrenze, Überarbeitung der Regelungen zum Subventionsbereich sowie die Aufnahme der Regelungen zum Gender Budgeting.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Präzisierung der Regeln im Sinne einer verstärkten Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle vor. Zum Aufbau eines funktionierenden Fördercontrollings ist auf Basis der zuletzt genannten Änderungen ein „Leitfaden zur Durchführung von Erfolgskontrollen“ (vgl. **Anlage 4**) erstellt worden. Der Leitfaden gibt den zuwendungsgebenden Stellen anhand konkreter Beispiele einen Überblick, wozu Erfolgskontrollen dienen, wie sie vorbereitet und durchgeführt werden. Besonders im Fokus steht dabei, dass in dezentraler Fachverantwortung und unter Beteiligung der Deputationen/Ausschüsse Förderziele und Messkriterien für den Bereich vorgegeben werden sollen. Die Erfolgskontrolle wird Informationen dazu liefern, auf deren Basis Entscheidungen über Fortführung, Korrektur und/oder Einstellung einer bestimmten

Fördermaßnahme oder eines Förderprogramms getroffen werden können.

Die Novellierung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO einschließlich des Leitfadens soll nach der Abstimmung mit dem Rechnungshof und den Ressorts Ende Frühjahr 2015 in Kraft gesetzt werden.

Die entsprechende **Anlage** wird nach **Beschlussfassung über das Gesamtprojekt** „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ zur Vervollständigung der Projektunterlagen **nachgeliefert**.

Änderungen werden im Anschluss unmittelbar in ZEBRA abgebildet. Schon jetzt ist jedoch die Eingabe von Indikatoren möglich.

Dadurch sind die Grundlagen für diesen Teil des Projektauftrages erarbeitet worden. Die weitere Umsetzung kann als Linienaufgabe erfolgen.

Zu c) Optimierung der Zuwendungssachbearbeitung

Um eine nachhaltige Optimierung der dezentralen Zuwendungssachbearbeitung zu erreichen, das erforderliche know-how aufzubauen und Personalengpässe in einzelnen Ressorts aufzufangen, werden seit März 2014 **acht neu eingestellte Kräfte aus dem Nachwuchspool** der Senatorin für Finanzen (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) unter der Überschrift „Zuwendungsbearbeitung“ dezentral in den Ressorts eingesetzt (Inneres und Sport, Justiz und Verfassung, Kultur, Umwelt, Bau und Verkehr sowie Wirtschaft, Arbeit und Häfen jeweils eine Person und drei Personen im Ressort Soziales, Kinder, Jugend und Frauen).

Das für die Aus- und Fortbildung bei der Senatorin für Finanzen zuständige Referat hat für Durchführung der Maßnahme das als **Anlage 5 beigefügte Curriculum** erstellt.

Die zusätzlichen Mitarbeiter/-innen werden vor Ort in dem gesamten Prozess der Zuwendungsbearbeitung, d.h. von der Antragstellung einschließlich Beratung der Antragsteller über die Überwachung des Zahlungsverkehrs bis zur Verwendungsnachweisprüfung eingesetzt. Sie sind gezielt eingearbeitet und durch ein eigenes

Schulungskonzept weiterqualifiziert worden, so dass die für diese Tätigkeiten notwendigen „Spezialkenntnisse“ vorhanden sind.

Nach Abschluss der speziellen Zuwendungsschulungen soll durch regelmäßige Treffen auf Arbeitsebene mit den für die praktische Anwendung des Zuwendungsrechts zuständigen Kolleginnen und Kollegen „vor Ort“ einerseits und für die rechtlichen und technischen Rahmenvorgaben bei der Senatorin für Finanzen andererseits zuständigen Kolleginnen und Kollegen ein regelmäßiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch stattfinden, bei dem auch Einzelfälle erörtert und der künftige Umgang verabredet werden soll.

Hierdurch soll auch sichergestellt werden, dass in den dezentralen Verwaltungen eine einheitliche Anwendung der zuwendungsrechtlichen bzw. technischen Vorgaben erfolgt.

Bezüglich weiterer Anwenderschulungen wird auf die Ausführungen zu *a. Optimierung des laufenden Controllings* verwiesen.

Die Qualitätsverbesserung bei der Sachbearbeitung auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts bleibt auch künftig eine wesentliche Aufgabe der Verwaltung- Im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellung wird deshalb geklärt, ob und wie das Programm fortgeführt wird.

Zu d) Überprüfung von Entgeltleistungen (Leistungsverträgen) nach dem SGB insbes. im Bereich der Sozialleistungen

Die Projektgruppe hat sich auch mit den Prüfrechten der Sozialleistungsträger bei entgeltfinanzierten Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auseinandergesetzt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Entgelte beruhen – anders als die Zuwendungen – auf zweiseitigen Verträgen, die eine Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis regeln. Entgeltfinanzierungen finden Anwendung im Bereich der sozialen Dienstleistungen, auf die im festgestellten Bedarfsfall ein subjektiver Rechtsanspruch besteht. Das Leistungserbringungsrecht des SGB XII unterwirft die Prüfungsrechte der Sozialleistungsträger dem Vereinbarungsprinzip. Die Prüfung der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Inhalt, Art, Umfang und Reichweite ist in

Landesrahmenverträgen und in einrichtungsindividuellen Einzelvereinbarungen zu regeln.

Umfassende Prüfrechte sind dabei aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen kaum durchsetzbar. Soweit dies trotzdem gelingt bzw. gelungen ist, entstehen bei der Wahrnehmung der Prüfrechte in der Praxis aus Sicht der Sozialleistungsträger erhebliche Durchführungsprobleme.

Um das Konfliktpotenzial hinsichtlich der Prüfrechte und ihrer Wahrnehmung zu reduzieren, wird empfohlen, Mindestanforderungen für die Durchführung von Prüfungen direkt im SGB XII bundesrechtlich zu konkretisieren.

Es wird eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel ergriffen, unmittelbar durch Bundesgesetz die Prüfrechte der Sozialleistungsträger zu konkretisieren sowie die Rechtsfolgen einer Schlechtleistung durch grobe Pflichtverletzung festzulegen. Ansatzpunkt für ein entsprechendes Änderungsgesetz wäre der § 79 SGB XII, der in Absatz 1 Ziffer 4 den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Prüfungen als Regelungsgestand der Rahmenverträge auf Landesebene ausweist.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird gebeten, der Staatsräte-AG Sozialleistungen den Vorschlag zur Verbesserung der Prüfungsmöglichkeiten vorzulegen. Von dort aus erfolgt dann die Einbringung in den politischen Entscheidungsprozess.

c. Erwartetes Entlastungspotenzial

Wesentliches Ziel des Projektes war es, die Bearbeitungsverfahren zu optimieren, Arbeitsabläufe durch den Einsatz der Zuwendungsdatenbank ZEBRA zu systematisieren und die Bearbeitung von Zuwendungen einschließlich der Zuwendungsprüfung durch speziell geschultes Personal zu verbessern. Dies wird im Einzelfall auch zu Haushaltsentlastungen führen, wenn sich insbesondere aufgrund einer effektiveren Antragsprüfung und vertieften Verwendungsnachweisprüfung – einschließlich der verstärkten Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen – die gewährten Zuwendungen reduzieren. Entlastungen für den Gesamthaushalt (z.B. aufgrund der Verbesserung der Personalausstattung, Intensivierung der Zuwendungsprüfung, Erhöhung der

Rückforderungsquote) werden – bezogen auf das Zuwendungsvolumen 2012 = insgesamt 285 Mio. € - einmalig in Höhe von 1,5 Mio. € erwartet. Damit diese Effekte auch tatsächlich für die Haushaltskonsolidierung abgeschöpft werden, wird vorgeschlagen, die Anschläge der Ressorts für Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/2017 entsprechend ihres jeweiligen Anteils an den Zuwendungen prozentual abzusenken und entsprechend fortzuschreiben.

d. Weiterer Ressourcenbedarf für die Zuwendungssteuerung

Die Mittel für den Betrieb und die Weiterentwicklung von ZEBRA stehen für die Jahre 2014/2015 haushaltsmäßig im Produktplan 96, IT-Budget der FHB, zur Verfügung. Die in den Folgejahren erforderlich werdenden Mittel für den laufenden Betrieb und den weiteren Ausbau sind im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushalte einzuwerben und bereitzustellen.

Die Finanzierung der Kosten für die seit März 2014 acht neu eingestellten Kräfte erfolgt für die Dauer von zwei Jahren aus zentralen Mitteln der Senatorin für Finanzen und den jeweiligen Ressorts. Nach Abschluss dieser Zeit und Beendigung des Lehrgangs „Zuwendungsrecht“ ist eine Übernahme der Lehrgangsteilnehmer und deren Finanzierung durch die Ressorts im Rahmen des jeweiligen Personalkontingents vorgesehen.

Ein weiterer Ressourcenbedarf für die sonstigen erforderlichen Arbeitsschritte (z.B. durch die Anpassung der VV-LHO) wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesehen, da diese im Rahmen der Regelaufgabe umgesetzt werden.

Auswirkungen auf die Investitionen sind nicht zu erwarten.

e. Zusammenfassung / Abschlussbemerkungen

Nach der vom Senat im Zusammenhang mit dem Beschluss über das Programm „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ vom 25. März 2014 ebenfalls beschlossenen Zeitplanung war für alle Projekte vorgesehen, bis Ende Juni 2014 mit der Projektinitialisierung, der groben Projektplanung und der Analysephase zu beginnen. Ab Juli 2014 sollten dann in einem zweiten Schritt die Konzeptentwicklungsphase, die Projektfineinplanung und die weitere Programmkoordination erfolgen.

Ab dem 1. Januar 2015 sollte die konkrete Umgestaltung / Umsetzung erfolgen. Für das NdAW-Projekt A8 „Verbesserung der Zuwendungssteuerung“ kann festgehalten werden, dass die vom Senat vorgegeben Arbeitstermine eingehalten werden konnten. Die für das Projekt definierten Arbeitsaufträge konnten innerhalb der Projektstruktur abgearbeitet werden, bzw. soweit vorbereitet werden, dass ein Abschluss der noch verbleibenden Umsetzungserfordernisse im Rahmen der regulären „Linienarbeit“ erfolgen kann.

Die Projektleitung sieht aus diesem Grunde die Arbeiten im Projekt A8 „Verbesserung der Zuwendungssteuerung“ als abgeschlossen an. Der Lenkungsausschuss hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Datum, Name, Unterschrift:

Bremen, den 30. Januar 2015

Projektleitung:



Peter Rauscher



Dieter Meyer

Bremen, den 30. Januar 2015

Für den Lenkungsausschuss:



Henning Lühr



Die Senatorin für Finanzen



Fachanwendung „Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen“

Die auf Beschluss des Senats vom 08.06.2010 eingeführte Fachanwendung „Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen“ (im Folgenden ZEBRA) hat nach einer einjährigen, europaweiten Ausschreibung und darauffolgender zweijährigen Entwicklungsarbeit am 01.01.2014 formal den Echtbetrieb aufgenommen.

Mit der Abwicklung von Anträgen auf Zuwendungen – sowohl Projekt – als auch institutionelle Förderungen – über eine Fachanwendung werden zukünftig sämtliche Zuwendungen aus dem bremischen Haushalt in einer einheitlichen Struktur nach einheitlichen Maßstäben bearbeitet. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Antragsprüfung, Prüfung der Verwendungsnachweise,
- Prüfungen bei Baumaßnahmen (baufachliche Zuwendungsprüfung),
- Abstimmungen zwischen beteiligten Ressorts.

Konkret werden in ZEBRA hierzu erstmals

- die Antragstellerdaten zentral und mit einheitlicher Schreibweise erfasst und den bearbeitenden Stellen mit einer bremenweiten Identifikationsnummer zur Verfügung gestellt. Damit kann bereits bei der Antragsprüfung festgestellt werden, bei welchen weiteren Zuwendungen vergebenden Stellen Anträge desselben Antragstellers mit welchem Zweck bearbeitet werden und wie der aktuelle Bearbeitungsstatus ist,
- die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung abgefragt und durch die bearbeitenden Stellen mit Daten hinterlegt bzw. dokumentiert,
- automatisiert Informationen an die zuständige Prüfstelle verschickt, wenn baufachliche Zuwendungsprüfungen durchgeführt werden müssen,
- zwingend Angaben über die Einhaltung des Besserstellungsverbots und des Landesmindestlohngesetzes gemacht und dokumentiert,
- die Ausgaben und die Finanzierung dezidiert dargestellt und soweit datentechnisch möglich einer Prüfungsrechnung unterzogen,

- diese Daten für die Verwendungsnachweisprüfung bereitgestellt und über eine automatisierte Wiedervorlage den bearbeitenden Stellen vorgelegt,
- vor einer Bewilligung die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel geprüft.

Darüber hinaus stellt ZEBRA ein Instrument zur Verfügung, mit dem die Zielvorgaben für den Verwendungszweck mit Soll- und im Laufe oder zum Ende der Laufzeit mit Ist-Werten erfasst und abgeglichen werden können. Die Ziele und Soll-Vorgaben sollen im Zuwendungsbescheid aufgenommen und somit dem Zuwendungsempfänger zur Verpflichtung gemacht werden.

Aufgrund der in ZEBRA hinterlegten und im Hintergrund laufenden Plausibilitätsprüfung kann eine Bewilligung nicht stattfinden, sofern nicht bestätigt wurde, dass alle Pflichtprüfungen vorgenommen wurden, außerdem sind die während einer Antragsprüfung zu erstellenden Dokumente (Antragsprüfvermerk, Bescheide, Verwendungsnachweis-Prüfvermerk u.a.) in der Dokumentenverwaltung zu hinterlegen bzw. ein Verweis aufzunehmen, wo die Dokumente hinterlegt wurden.

Durch ZEBRA wird mithin eine einheitliche, vollständige Bearbeitung erreicht, mit der die Transparenz verbessert und Doppelförderungen erkennbar werden. Insgesamt ist von einer wesentlich verbesserten Datenqualität auszugehen.

Die Fachanwendung ist mit ihren Funktionen auch wesentliche Basis für das vom Senat im Rahmen des Programms „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ beschlossenen Projekt „Verbesserung der Zuwendungssteuerung“. Ziel ist in diesem Zusammenhang u.a. eine vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung.

Durch das Rechte- und Rollenkonzept, dem der Gesamtpersonalrat am 07.11.2013 zugestimmt und das Verankerung in der vom Senat erlassenen „Verordnung über die Verarbeitung von Daten in der Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen“ vom 08.04.2014 (Brem.GBl. S. 246) gefunden hat, wird sichergestellt, dass der Zugriff auf die Daten gemäß der datenschutzrechtlichen Vorgaben in ZEBRA nur durch autorisierte, fachlich zuständige Personen und nur in dem jeweils erforderlichen Umfang erfolgt.

Hierzu sind folgende vordefinierte Rollen eingerichtet worden:

- Zuwendungssachbearbeitung,
- Haushaltssachbearbeitung,
- vereinfachte und
- vertiefte Verwendungsnachweisprüfung.

Daneben hat der Rechnungshof im Rahmen von § 95 der Landeshaushaltsordnung einen lesenden Zugriff.

Die persönliche Zuordnung der einzelnen Rollen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt den jeweiligen Ressorts bzw. Dienststellen und wird zentral vom Competence Center eGovernment nach Vorgaben der Ressorts eingepflegt.

Aus ZEBRA wird ab 2014 der jährliche umfassende Zuwendungsbericht erzeugt. Darüber hinaus werden Berichte nach ressortspezifischen Vorgaben, Auswertungen sowie Daten in Excel zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrichtlinien werden hinsichtlich der Berichtsausgaben gewahrt, Auswertungen über Arbeitsverhalten werden nicht möglich sein.

Die vollständige Ablösung der vielfältig eingesetzten, mit unterschiedlich notwendigen Kapazitäten versehenen und daher mit Kosten verbundenen weiteren Datenbanken wird voraussichtlich einen längeren Zeitrahmen andauern, da für Altdaten (Abrechnungen, Historie etc.) diese Datenbanken noch eine gewisse Laufzeit vorgehalten werden müssen. In einem weiteren Ausbauschnitt soll den Antragstellern über ein sogenanntes Online-Portal eine gesicherte elektronische Kommunikation ermöglicht werden. Die Entwicklung erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsressort.

Die geplante Anbindung von ZEBRA an das Haushalts- und Kassenwesen SAP ist für 2015 geplant.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit ZEBRA ein funktionierendes System für das Land und die Stadtgemeinde Bremen implementiert wurde, das eine deutlich verbesserte Transparenz und Steuerung im Bereich der Zuwendung zulässt und das unter Berücksichtigung sich ändernder Anforderungen an das Zuwendungswesen im Sinne stets weiter zu entwickeln ist.

Die Gesellschaften werden aber die zukünftig von Dataport zu beschaffenden Multifunktionsgeräte idealerweise über den neuen BreKat von IB bestellen können. SF wird Dataport bitten, eine Integration des Dataport-Shops in den BreKat von IB zu ermöglichen. Um den Anreiz für die Gesellschaften zu erhöhen, sollen die Multifunktionsgeräte ohne den bei Dataport üblichen 5%igen Preisaufschlag an die Gesellschaften abgegeben werden, wenn diese das Portfolio der angebotenen Rahmenverträge bei IB umfassend nutzen.

Der Aufbau der Warengruppen Entsorgungsdienstleistungen, Bekleidung, Schutzausrüstung und Textilien sowie Elektro/Multimedia ist mit der jeweiligen Personalisierung abgeschlossen. Entsprechende Rahmenverträge zur Erweiterung des IB-Angebots sind in Vorbereitung. Bei Nachweis der sich abzeichnenden Wirtschaftlichkeit (zusätzliches Personal erwirtschaftet durch Bündelungen sowohl eigene Kosten als auch weitere Einsparungen durch Preiseffekte), ist ***im Regelbetrieb für den Haushalt 2016 mit einer Erhöhung der zentralen Finanzierung um 1 VZÄ zu rechnen.***

Im Bereich der KFZ- und Kraftstoffbeschaffung deuten sich aufgrund der Mindestgrößenproblematik (Einkauf nicht Kerngeschäft, Vertretungsregeln schwierig) beim UBB Prozesskostenoptimierungen an, wenn diese perspektivisch bei IB integriert werden (ähnliche Ergebnisse im Projekt A 14). Eine konkrete Prüfung und Umsetzung soll bei einer möglichen Reform des Fuhrparkmanagements in Abstimmung mit SUBV erfolgen.

2. E-Rechnung (inkl. Rechnungssachbearbeitung)

Im Rahmen der Vorprojektphase ist in den Ressortgesprächen deutlich geworden, dass hinsichtlich der Bündelung weiterer Verwaltungsdienstleistungen v.a. die Rechnungssachbearbeitung hinsichtlich der Prozessoptimierung und Automation von Verwaltungsabläufen Potenzial aufweist. Die Rechnungssachbearbeitung in der FHB findet derzeit dezentral in den Dienststellen statt, lediglich die Auszahlung ist zentral über die Kasse organisiert. Dienststellenübergreifende Bündelungen sich wiederholender Tätigkeiten innerhalb des Bearbeitungsprozesses existieren nicht. Eine erste Konzeption für eine Umsetzung in Bremen ist den Verwaltungsleitungen Ende November 2014 vorgestellt worden.

Darüber hinaus ist mit der neuen EU-Richtlinie zwingend für Kommunen und Länder die Einführung der elektronischen Rechnung vorgeschrieben.

Inzwischen sind bei der SF die organisatorischen Strukturen geschaffen worden, um das Thema in einem eigenständigen Projekt umzusetzen. Auf Basis des im Rahmen des Projekts A4 erarbeiteten Grobkonzepts, entscheidet der Senat am 03.03.2015 über die weitere Umsetzung.

3. Fuhrparkmanagement

Für eine Reform des Fuhrparkmanagements wird ein Projektauftrag vorbereitet. Zur Einbeziehung umweltrelevanter Aspekte wird SUBV hinzugezogen. Erste Hinweise auf Einsparpotenziale durch Prozessverbesserungen sind in den Vorprüfungen deutlich geworden, die sich mit den bisherigen Ergebnissen des Projekts A14 (Federführung SUBV) decken.

Derzeit wird von den Dienststellen eine Vielzahl von Aufgaben dezentral verrichtet. (Bewirtschaftung der KFZ und Tanken, Car-Sharing, Werkstatteleistungen, Veranlassen von Reparaturen, Dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge, Führen der KFZ-Akte, Einholen von evtl. Ausnahmegenehmigungen, TÜV, etc.). Zentral sind beim UBB (dort aber in verschiedenen Verantwortlichkeitsbereichen) und teilweise bei der Performa lediglich ein Teil der Leistungen organisiert (Beschaffung von KFZ und Kraftstoffen, Zulassung/ Veräußerung von Fahrzeugen Unfallsachbearbeitung, KFZ-Steuer, Haftung/Versicherung). Neben der Bündelung von Verantwortlichkeiten werden v.a. in einem verstärkten Pooling der Flotte bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Car-Sharing weitere Potenziale gesehen.

Deshalb wird geprüft, inwieweit mit einer Bündelung von Verantwortlichkeiten und Optimierung von Prozessen im Bereich KFZ (Einkauf und ggf. ergänzt um Car-Sharing) Kosteneffekte verbunden sind. Vor dem Hintergrund aktueller Mobilitätskonzepte (z. B. Studie zur Mobilität bei SUBV) und politischer Anfragen (aktuell Drs. 18/533 S) werden in Abstimmung mit SUBV gegenwärtig Konkretisierungen für eine Reform des bremischen Fuhrparkmanagements als eigenständiges Projekt geprüft.

4. Druckereien

Die Struktur des internen Druck- und Vervielfältigungswesens in der bremischen Verwaltung ist gekennzeichnet durch diverse sehr unterschiedlich ausgestattete Druckereien mit wenig Transparenz untereinander bezüglich der einzelnen Leistungsspektren. Zum einen können teilweise Kapazitätsengpässe nicht aufgefangen werden, zum anderen werden z.T. überdimensionierte technologische Lösungen für nicht regelhafte „Spitzen“ vorgehalten.

Auf Basis einer Analyse der Ausstattungsmerkmale der bestehenden Druckereien sind erste Kooperationsmöglichkeiten mit Optimierungspotenzialen deutlich geworden und befinden sich in Umsetzung. So werden die räumlich günstig zueinander liegenden Druckereien von SF und SKJF integriert (eine entsprechende Vereinbarung befindet sich Vorbereitung). Mit der Übertragung der Druckerei der SKJF zu SF sind neben der Optimierung der Kapazitätsauslastung bei SF, eine Absenkung der durchschnittlichen Klickpreise für Druckerzeugnisse sowie **Betriebskosteneinsparung** durch Wegfall der Druckstraße bei SKJF (**Leasingkosten von 315 T€ bei 5 jähriger Laufzeit**) und eine **Personalkosteneinsparung** durch Übernahme anderer notwendiger organisatorischer Aufgaben bei den zentralen Diensten im **Umfang von 1 VZÄ** verbunden.

Perspektivisch ist ein solches Vorgehen auch auf andere Druckereien zu übertragen. SF wird ein Verfahren vorzuschlagen, bei dem die Druckereien betreibende Ressorts bei Neuausschreibung ihrer Leasingverträge für die Druckstraßen, Kooperationsmöglichkeiten analog des Piloten von SF und SKJF prüfen. Hierbei können die Dienststellen im Rahmen einer Beratung auf die Expertise vom IB-Einkauf zurückgreifen.

C) Zusammenfassung der sich dem Projekt A4 anschließenden Projekte/Aktivitäten:

1. Eigenständiges **NdAW Projekt „Rechnungssachbearbeitung/E-Rechnung“** (A17), vgl. Projektauftragsbogen der Senatsbefassung.
2. Prüfung der Potenziale **Fuhrparkmanagement als eigenständiges NdAW-Projekt** (perspektivisch A18) bis April 2015.
3. SF wird prüfen, inwieweit durch **Regelungen** im Rahmen des **Beteiligungsmanagement** die Einbindung der Gesellschaften unterstützt werden kann (im Rahmen von A7).

4. Die **Übertragung des Einkaufs von KFZ** vom UBB zu IB wird im Rahmen des Projekts A14 geprüft und umgesetzt.

Maßnahmen im Kontext fachaufsichtlicher Regelsteuerung:

5. **Pilotprojekt zur Einführung des Brekat bei der Universität** (aktuell Vorprojektphase, Projektbeginn Sommer 2015).
6. **Leuchtturmprojekt mit der BSAG zur exemplarischen Einbindung von Gesellschaften** in die Beschaffung (initiiert).
7. SF wird bis Sommer 2015 für die Beschaffung von Multifunktionsgeräten mit Beginn der Laufzeit Mitte 2015 ein **Verfahren zur Finanzierung des bei Dataport ggf. entstehenden Aufwandes für Nicht-Basis.Bremen-Kunden** vorschlagen, das es ermöglicht, auf einen 5%-igen Preisaufschlag (fallweise) zu verzichten, wenn diese ihre Beschaffung umfassend über IB abwickeln.
8. SF wird ein **Verfahren** vorschlagen, bei dem die Druckereien betreibenden Ressorts bei **Neuausschreibung** ihrer **Leasingverträge für die Druckstraßen** Kooperationsmöglichkeiten analog des Piloten von SF und SKJF prüfen.
9. SF wird die **Beschaffungsordnung** entsprechend der neuen Warengruppen und der Übertragung der Multifunktionsgeräte an Dataport sowie des Einsatzes des neuen Brekat aktualisieren.

Die Senatorin für Finanzen

25. März 2014

B E S C H L O S S E N E F A S S U N G

Hentschel/Ohm

Tel.: 361-2087/4783

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. April 2014

„Rechtliche Rahmen für die zentrale Zuwendungsdatenbank ZEBRA“

A. Problem

Gemäß § 14a Absatz 1 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) vom 04. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 01. Januar 2013 (Brem.GBl. S. 351), bedarf die Datenverarbeitung in oder aus gemeinsamen Dateien (zentrale Datei) der Zulassung durch Rechtsverordnung.

Zum 01. Januar 2014 ist die zentrale Zuwendungsdatenbank in der bremischen Verwaltung produktiv gegangen (Beschluss des Senats vom 08. Juni 2010). In der Datenbank sollen zukünftig sämtliche Zuwendungen aus dem bremischen Haushalt in einer einheitlichen Struktur nach einheitlichen Maßstäben von allen bremischen Behörden, Eigenbetrieben sowie beliebigen Gesellschaften bearbeitet bzw. dargestellt werden. Im Rahmen der Bearbeitung besteht unter Beachtung des Berechtigungskonzeptes die Möglichkeit, auf alle relevanten Daten Zugriff zu nehmen. Damit soll die zur Vermeidung unabsichtlicher Mehrfachförderungen erforderliche Übersicht und Transparenz geschaffen werden.

B. Lösung

Die Senatorin für Finanzen legt eine Verordnung über ein Datenbankverfahren zur Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen in ZEBRA Bremen vor.

Darüber hinaus wird im Sinne einer flächendeckenden und einheitlichen Abbildung der Zuwendungsfälle in der zentralen Zuwendungsdatenbank vorgeschlagen, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen entsprechend der in Anlage beigefügten Fassung unter Nummer 16.7 und 16.8 um eine Regelung für die zentrale Zuwendungsdatenbank ZEBRA zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit dieser Vorlage sind unmittelbar keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt - eingeleitet.

Der Rechnungshof wurde gemäß § 103 LHO zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO angehört.

Die Rechtsverordnung wurde durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1448/18 und unter Berücksichtigung der Neufassung der Verordnung und der Anlage der Senatorin für Finanzen vom 2. April 2014 die Verordnung über ein Datenbankverfahren zur Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen in ZEBRA Bremen sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie die neuen VV-LHO Nr. 17.6 und 17.7 zu § 44 LHO.

**Verordnung über die Verarbeitung von Daten in der Zuwendungsdatenbank
ZEBRA Bremen
Vom 8. April 2014**

Aufgrund des § 14 a Absatz 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 – 206-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Zweck der Datenbank

Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und Daten der dazugehörigen Verwaltungsverfahren werden in der Datenbank ZEBRA Bremen verarbeitet. Mehrfachförderungen sollen verhindert werden.

§ 2

Daten

(1) Zu dem in § 1 genannten Zweck werden in der Datenbank ZEBRA Bremen die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zuwendungen notwendigen Daten verarbeitet.

(2) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten von natürlichen Personen, die Zuwendungen beantragt haben oder erhalten, verarbeitet:

1. Name, akademischer Grad,
2. Geschlecht,
3. Anschrift,
4. Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, und
5. Bankverbindungen.

(3) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts (Organisation oder Träger), die Zuwendungen beantragt haben oder erhalten, verarbeitet:

1. Name der Organisation oder des Trägers,
2. Rechtsform,
3. Name der Vertretungsberechtigten oder des Vertretungsberechtigten, akademischer Grad,
4. Registernummer und Betriebsnummer,
5. Anschrift,
6. Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, und
7. Bankverbindungen.

(4) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten über Förderverfahren gespeichert:

1. die aktenführende Stelle sowie das Aktenzeichen des Vorgangs,
2. der Zuwendungszeitraum,
3. der Zuwendungszweck,
4. die bewilligte Zuwendung,
5. die abgelehnte Zuwendung,
6. der ausgezahlte Betrag,
7. der noch auszahlende Betrag und
8. Rückforderungen.

(5) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten von Ansprechpersonen des Zuwendungsempfängers, sofern sie von diesen gegenüber der öffentlichen Stelle genannt worden sind oder für eine Organisation oder einen Träger Anträge gestellt haben, verarbeitet:

1. Name, akademischer Grad,
2. Geschlecht,
3. Zuordnung zu der Organisation oder dem Träger
4. Funktion,
5. Anschrift, falls diese von der Anschrift des Zuwendungsempfängers abweicht, und
6. Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.

(6) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bearbeitenden Stellen verarbeitet:

1. Name, akademischer Grad,
2. Zuordnung zu einer Dienststelle,
3. dienstliche Anschrift und
4. dienstliche Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.

§ 3

Daten verarbeitende Stelle; Umfang der Verarbeitungsbefugnis

(1) Daten verarbeitende Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten folgende öffentliche Stellen:

1. Senatskanzlei und senatorische Behörden sowie die Ihnen zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen gemäß Anlage,
2. Stellen, soweit sie als Beliehene hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie
3. der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen von § 95 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten öffentlichen Stellen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur im Rahmen ihrer Berechtigungen nach § 4 Absatz 2 befugt, auf die Datenbank ZEBRA Bremen zuzugreifen. Dies gilt entsprechend für Beliehene (Absatz 1 Nummer 3) sowie für den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen (Absatz 1 Nummer 4).

(3) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen sind zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur insoweit befugt, wie dies fachlich erforderlich ist.

(4) Lesenden Zugriff auf die Daten nach § 2 haben

1. im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und
2. im Rahmen von § 95 der Landeshaushaltsordnung der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen .

Für Beliehene gilt Nummer 1 entsprechend.

(5) Lesenden und schreibenden Zugriff auf die Daten nach § 2 hat im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit die für den jeweiligen Fall zuständige öffentliche Stelle.

(6) Auf Antrag bei dem CC-EGov kann einer öffentlichen Stelle sowohl ein lesendes als auch schreibendes Zugriffsrecht auf die von einer anderen öffentlichen Stelle bearbeiteten Vorgänge eingeräumt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich und die andere öffentliche Stelle einverstanden ist. Für Beliehene gelten diese Regelungen entsprechend.

(7) CC-EGov ist im Rahmen der Betreuung der Datenbank ZEBRA Bremen sowohl zum lesenden als auch zum schreibenden Zugriff auf die Daten nach § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 befugt, soweit dies erforderlich ist.

§ 4

Maßnahmen zur Datensicherheit und Datenschutzkontrolle

(1) Die nach § 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit trifft zentral die Senatorin für Finanzen. Hinsichtlich der administrativen Maßnahmen wird sie dabei durch das Aus- und Fortbildungszentrum für den öffentlichen Dienst Bremen, Kompetenzzentrum für ausgewählte E-Governmentverfahren (CC-EGov) unterstützt.

(2) Durch geeignete technische Vorkehrungen, insbesondere durch Vergabe differenzierter Berechtigungen nach organisatorischen und funktionalen Kriterien, ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Daten nur durch autorisierte, fachlich zuständige Personen und nur in dem jeweils erforderlichen Umfang erfolgt.

(3) Der durch die Berechtigungen ermöglichte Funktionsumfang wird ausschließlich von der Senatorin für Finanzen allgemein vorgegeben.

(4) Das Verfahren für Berechtigungen ist revisionssicher zu dokumentieren.

(5) Über alle Zugriffe auf die in § 2 genannten Daten werden Protokolle gefertigt, aus denen sich der Zuwendungsempfänger, die verarbeiteten Daten, die zugreifende Stelle, die zugreifende Person sowie der Verarbeitungszeitpunkt ergeben. Die Protokolle dürfen nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden, eine Verhaltens- und Leistungskontrolle findet nicht statt.

§ 5

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen zur Datensicherheit und die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen tragen die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle bezüglich des Gesamtsystems und die in § 3 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen im Übrigen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Dies gilt auch für die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Schadensersatz.

(2) Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung trägt die jeweils tätige Stelle die Verantwortung. Für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung.

(3) Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind, richten sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Gespeicherte Daten sind darüber hinaus zu löschen, sobald sie für die Aufgaben, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Für die Datenlöschungen ist die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. April.2014 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 8. April.2014

Der Senat

BKZ	Bezeichnung	Verarbeitungsbefugnis
011	Rechnungshof	Audit
020	Senatskanzlei	ZWB, HHB, VN1, VN2
028	Bevollmächtigte beim Bund und Europa	ZWB, HHB, VN1, VN2
030	Senator für Inneres und Sport	ZWB, HHB, VN1, VN2
060	Ortsamt Hemelingen	ZWB, HHB, VN1, VN2
061	Ortsamt Burglesum	ZWB, HHB, VN1, VN2
062	Ortsamt Vegesack	ZWB, HHB, VN1, VN2
063	Ortsamt Blumenthal	ZWB, HHB, VN1, VN2
064	Ortsamt Horn-Lehe	ZWB, HHB, VN1, VN2
065	Ortsamt Huchting	ZWB, HHB, VN1, VN2
066	Ortsamt Obervieland	ZWB, HHB, VN1, VN2
067	Ortsamt Osterholz	ZWB, HHB, VN1, VN2
070	Ortsamt Blockland	ZWB, HHB, VN1, VN2
071	Ortsamt Borgfeld	ZWB, HHB, VN1, VN2
072	Ortsamt Oberneuland	ZWB, HHB, VN1, VN2
073	Ortsamt Seehausen	ZWB, HHB, VN1, VN2
074	Ortsamt Strom	ZWB, HHB, VN1, VN2
075	Ortsamt Mitte/Östl.Vorstadt	ZWB, HHB, VN1, VN2
076	Ortsamt West	ZWB, HHB, VN1, VN2
077	Ortsamt Neustadt/Woltmershausen	ZWB, HHB, VN1, VN2
078	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	ZWB, HHB, VN1, VN2
100	Senator für Justiz und Verfassung	ZWB, HHB, VN1, VN2
192	Sportamt	ZWB, HHB, VN1, VN2
200	Senatorin für Bildung und Wissenschaft -Bildung-	ZWB, HHB, VN1, VN2
200	Senatorin für Bildung und Wissenschaft - Wissenschaft-	ZWB, HHB, VN1, VN2
250	Senator für Kultur	ZWB, HHB, VN1, VN2
256	Landesamt für Denkmalpflege	ZWB, HHB, VN1, VN2
257	Landeszentrale für politische Bildung	ZWB, HHB, VN1, VN2
300	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – <i>Arbeit</i>	ZWB, HHB, VN1, VN2
400	Senatorin für Soz., Kinder, Jugend u. Frauen	ZWB, HHB, VN1, VN2
490	Amt für soziale Dienste	ZWB, HHB, VN1, VN2
500	Senator für Gesundheit	ZWB, HHB, VN1, VN2
510	Gesundheitsamt Bremen	ZWB, HHB, VN1, VN2
600	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - <i>Umwelt</i>	ZWB, HHB, VN1, VN2
680	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - <i>Bau und Verkehr</i> –	ZWB, HHB, VN1, VN2
687	Amt für Straßen und Verkehr	ZWB, HHB, VN1, VN2
700	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen - <i>Wirtschaft</i> –	ZWB, HHB, VN1, VN2
900	Senatorin für Finanzen	ZWB, HHB, VN1, VN2, Administration
926	AFZ CC-EGov	Administration

Erläuterung

Audit: Lesender Zugriff

ZWB: Zuwendungsrechtliche Bearbeitung

HHB: Haushaltsrechtliche Bearbeitung,

VN1: Prüfung der Verwendungsnachweise kursorisch

VN2: Prüfung der Verwendungsnachweise vertieft

Administration: Administrative Aufgaben (Nutzerverwaltung) und Verwaltung der Antragstellerdaten

- Auszug – Novellierung der VV zu § 44 LHO –

neu

17.6

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 1 bis 15 angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des BremVwVfG bzw. SGB (insbesondere §§ 3a, 37 und 41 BremVwVfG bzw. § 36 a SGB I und §§ 33 und 37 SGB X) zulässig.

17.7

Ab dem 01.01.2014 sind Zuwendungsfälle des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Datenbankverfahren ZEBRA in ihren wesentlichen Teilen abzubilden.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, Zuwendungsfälle nicht unmittelbar in ZEBRA Bremen (Land und Stadtgemeinde) abzubilden, ist eine unverzügliche Nacherfassung zu gewährleisten.

Vermerke über Antragsprüfungen, Verwendungsnachweisprüfungen usw. müssen nicht in ZEBRA hinterlegt werden, sofern eine anderweitige Archivierung vorgeschrieben ist. Im Falle einer anderweitigen Archivierung ist ein entsprechender Verweis in ZEBRA aufzunehmen.

Zu erfassen sind insbesondere:

- a. genaue Bezeichnung des Zweckes (vgl. Nr. 5.2.3);
- b. Bewilligungszeitraum
- c. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform, bewilligte Zuwendungshöhe;
- d. vollständige Übersicht über die Einnahmen (einschl. Drittmittel) und Ausgaben (Finanzierungsplan/Wirtschaftsplan) bei der Antragstellung und Bewilligung in einem Detaillierungsgrad, der die spätere Prüfung des Verwendungsnachweises entsprechend der Antragstellung und der Bewilligung sowie weiterer Änderungen während der Maßnahme bzw. nach ihrem Abschluss ermöglicht.

Soweit beantragte Maßnahmen nicht bewilligt werden, kann die Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des Antrags in reduzierter Detaillierung abgebildet werden. Bei mehr- oder überjährigen Maßnahmen ist der Zuwendungsbedarf und bei rückzahlbaren Leistungen sind die erwarteten Rückzahlungen möglichst nach Jahren gegliedert darzustellen;

- e. alle ergangenen Bescheide (z.B. Ablehnung, Bewilligung, Änderung, Aufhebung, Widerruf, Rückforderung) unter Angabe von Bescheiddatum, Solldatum für Zwischen- und Verwendungsnachweise;
- f. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme für Zwischen- und Verwendungsnachweise (einschließlich Eingangs- und Prüfungsdaten);
- g. alle Auszahlungen und Rückforderungen von Zuwendungsmitteln, die im Zusammenhang mit der Maßnahme von einer Dienststelle vorgenommen werden;
- h. die Zuwendungshöhe, diese ist – soweit erforderlich – auf den endgültig benötigten Zuwendungsbetrag zu korrigieren.

Checkliste Antragsverfahren

Liegt ein erhebliches Interesse der Freien Hansestadt Bremen für die Förderung des geplanten Vorhabens bzw. der Institution vor (vgl. §§ 23, 44 LHO)?	Ist zwingend darzulegen (Pflichtfeld).
Besteht eine haushaltsrechtliche Ermächtigung ?	Die Angabe eines Haushaltstitels ist zwingend (Pflichtfeld). Die Titelfestlegung erfolgt nur durch User, die dazu vom Ressort/Dienststelle ermächtigt werden (festgelegt im Rollen- und Rechte-Konzept).
Ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Antragssteller gegeben (vgl. VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO)?	Die Aufnahme als Pflichtfeld ist für eine der nächsten Versionen geplant.
In welchem Umfang stehen dem Antragsteller Eigenmittel zur Verfügung? Ist eine Förderung unter Subsidiaritätsgesichtspunkten nötig bzw. überhaupt möglich? (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-I/ANBest-P) Für einzelne Förderbereiche legen die Förderrichtlinien den notwendigen Umfang des Eigenanteils fest.	Die Finanzierung ist zwingend im Rahmen der Antragsprüfung darzulegen (Pflichtfelder) bei Maske „Finanzierung“.
Wurde mit dem Vorhaben bereits begonnen (vgl. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO)?	„Vorzeitiger Beginn genehmigt?“ (Flag) Wenn Flag, dann wird Begründung abgefragt (Pflichtfeld).
Ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert (vgl. VV Nr. 1.2 und 3.3.5 zu § 44 LHO)? Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.	Ist zwingend darzulegen (Pflichtfelder) bei Maske „Antrag“ (autom. Berechnung mit Ergebnis in rot oder grün).
Automatische Beteiligung der fachlich zuständigen technischen bremischen Verwaltung (vgl. VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO)	Baufachliche Zuwendungsprüfung wird automatisch per eMail mit Grundinformationen informiert, wenn Flag gesetzt wird.
Wie hoch sind die geplanten Gesamtausgaben ? Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig (vgl. Nr. 3.3.3 zu § 44 LHO)?	Zuwendungsfähige Beträge sind vom Sachbearbeiter einzutragen – bei Abweichungen wird Begründungsfeld zum Pflichtfeld.
Wird das Besserstellungsverbot eingehalten?	Pflichtfelder

Welche Finanzierungsart soll angewendet werden (vgl. 3.3.4 zu § 44 LHO)?	Pflichtfeld
Welcher Bewilligungszeitraum ist sinnvoll (vgl. 5.2.5 zu § 44 LHO)?	Beginn und Ende der Zuwendung sind anzugeben.
Welche Finanzierungsform soll angewendet werden (vgl. VV Nr. 1.1 zu § 44 und § 23 LHO)?	Es ist darzulegen, ob eine andere Finanzierung (Bürgschaft, Darlehen, sonst. Gewährleistung) möglich ist (Pflichtfeld).
Gibt es finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre (vgl. VV Nr. 3.3.6 zu § 44 LHO)?	Über die Angabe der Laufzeit sowie der Finanzierung über die Laufzeit sind die finanz. Auswirkungen bei der Antragsprüfung darzustellen, ebenfalls ist anzugeben, ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Mit der Novellierung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 LHO sollen einheitliche „**Grundsätze für Förderrichtlinien**“ erlassen werden. Bei der Entwicklung von Förderrichtlinien sind die Grundsätze für Förderrichtlinien zu beachten. Dieses Gliederungsschema ist verbindlich.

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis für die einzelnen Bereiche sicherzustellen, ist in den Förderrichtlinien u.a. der Zweck bzw. Ziel sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben zu präzisieren.

Zum Aufbau eines funktionierenden Fördercontrollings ist außerdem eine zwingende Befristung der Förderrichtlinien auf maximal 5 Jahre vorgesehen (Empfehlung des Bund-/Länder-Erfahrungsaustausches zum Fördercontrolling).

Die Förderrichtlinien sind in ZEBRA zu hinterlegen. Zurzeit obliegt dies den Ressorts/Dienststellen. Der Zugriff auf die Dokumentenverwaltung wird gemäß Rollen- und Rechtekonzept gesteuert.

Leitfaden für die Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen / Controlling

Die Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Zuwendungszweck“ und „Zuwendungsziel“ führt häufig zu Schwierigkeiten. Der Zuwendungszweck besteht oft darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit, also in der geplanten Art und Weise, durchzuführen. Die Erfüllung des Zuwendungszweckes ist nicht gleichzusetzen mit der Erfüllung des Zuwendungsziels. Auch wenn eine Maßnahme wie geplant umgesetzt wurde, kann das Zuwendungsziel nicht erreicht worden sein.

Mit der Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist gemäß der neuen Regelung in Nummer 11a der VV zu § 44 LHO bei allen Zuwendungen zusätzlich zur Prüfung der Erreichung des Zuwendungszweckes eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Bei der Erfolgskontrolle geht es um die Frage, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel erreicht worden ist. Neben dem konkreten Zweck muss immer auch das Förderziel erreicht werden.

Warum sind Erfolgskontrollen notwendig?

Die Erfolgskontrolle ist ein systematisches Prüfverfahren. Sie werden entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO durchgeführt, um Informationen darüber zu gewinnen,

- ob und inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht werden (**Zielerreichungskontrolle**)
- inwieweit die Maßnahme geeignet und ursächlich für die Zielerreichung war (**Wirkungskontrolle**) und
- ob Maßnahmen oder Programme wirtschaftlich durchgeführt werden (**Wirtschaftlichkeitskontrolle**).

Die Erfolgskontrolle soll damit Informationen liefern, auf deren Basis Entscheidungen über Fortführung, Korrektur oder Einstellung einer bestimmten Fördermaßnahme oder eines Programms getroffen werden können.

Die Ergebnisse der Erfolgskontrolle können ferner bei der Planung ähnlicher Maßnahmen verwertet werden.

Für Zuwendungsprogramme werden die Ergebnisse von Erfolgskontrollen entsprechend verschiedener bürgerschaftlicher Ersuchen in aufbereiteter und sinnvoll aggregierter Form auch den Deputationen vorzulegen sein.

Wie sollen die Erfolgskontrollen vorbereitet werden?

1. Beschreibung der Ausgangslage (Ist-Zustand) – Beschreibung der Ziele (Soll-Zustand)

Um Erfolgskontrollen im Zuwendungsbereich durchführen zu können, ist **im Zuwendungsbescheid/-vertrag** eine **genaue** Bezeichnung des Zuwendungszweckes nach Umfang, Qualität und **Zielsetzung** vorzunehmen (vgl. 4.2.3 der VV zu § 44 LHO).

Neben dem Zuwendungszweck ist das Förderziel nach Art, Umfang und Qualität so präzise zu formulieren, dass im Rahmen der Erfolgskontrolle ein Soll-Ist-Vergleich vorgenommen werden kann.

Hierzu sind aus den allgemein formulierten Oberzielen (z.B. Verbesserung der Qualität des kulturellen Angebots, Sicherung der Beschäftigung in der Freien Hansestadt Bremen) messbare Unterziele (z.B. Teilnehmer- bzw. Besucherzahlen, Auslastungsgrad) abzuleiten, Reduzierung der Produktkosten des Betriebes) zu bilden.

Es gehört zur Fachverantwortung, Handlungsziele festzulegen und danach zu handeln. Dementsprechend sind von den zuwendungsgebenden Ressorts Förderziele und Messkriterien für ihren Bereich vorzugeben. Gemäß der neuen Regelung in Nummer 3.7 der VV zu § 23 LHO sollen insbesondere Ausgaben bei Förderprogrammen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele für eine spätere Erfolgskontrolle hinreichend bestimmt sind.

Die Förderziele können dabei nach den Handlungsfeldern (Forschungsprojekte, Filmförderung, Ausstellungen etc.) strukturiert werden. Oberziele ergeben sich u.a. aus Fördergesetzen, der mittelfristigen Finanzplanung, dem Produktgruppenhaushalt und parlamentarischen Beschlüssen.

Beispiel Nr. 1 Justizbereich

Ziele bestimmen:

Oberziel: Schaffung von Rechtsfrieden, Gewaltprävention, Vermeidung von Haft

Teilziel: Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Bereich jugendlicher, heranwachsender und erwachsener Straffälliger in den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal.

Zielerreichung messen:

Zahl der abgeschlossenen Akten.

So soll im Rahmen der Leistungen in den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal im Jahr 2015 die Zahl der abgeschlossenen Akten bei den Tatverdächtigen 500 erreichen.

Beispiel Nr. 2 Justizbereich

Ziele bestimmen:

Oberziel: Schaffung von Rechtsfrieden, effektive Ressourcensteuerung, Vermeidung von Haft

Teilziel: Vermittlung gemeinnütziger Arbeit für Geldstrafenschuldner zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Zielerreichung messen:

Zahl der Beratungsfälle, Anzahl der eingesparten Hafttage

Es wird von mindestens 730 abgeschlossenen Beratungsfällen pro Jahr ausgegangen – wobei durch gemeinnützige Arbeit und Zahlungen mindestens 14.000 eingesparte Hafttage erreicht werden sollten.

Beispiel Jugend und Soziales

Ziele bestimmen:

Oberziel: Kindertagesbetreuung

Teilziel: Sicherung des Rechtsanspruchs u3

Zielerreichung messen:

Anzahl der Plätze; Versorgungsquote

2. Weitergehende Regelungen im Zuwendungsbescheid/-vertrag

Im Zuwendungsbescheid/-vertrag ist festzulegen, welche **Daten**, zu welchem Zeitpunkt, wie aufbereitet der Bewilligungsbehörde **vorzulegen** sind. Dabei kann der Zuwendungsempfänger auch verpflichtet werden, Informationen für einen Zeitraum nach Beendigung des Bewilligungszeitraums zu liefern, die für die Kontrolle des Programmserfolgs herangezogen werden (Umsatz- und Erlösentwicklung, neu geschaffene Arbeitsplätze o.Ä.).

Im Zuwendungsbescheid/-vertrag ist zudem zu regeln, in welchem Umfang die **Zuwendung zu erstatten** ist, wenn der Zweck und die Förderziele sowie die damit einhergehenden Auflagen oder Bedingungen nur teilweise erfüllt werden.

Wie sollen die Erfolgskontrollen durchgeführt werden?

Die Erfolgskontrolle wird in der Regel nach Abschluss einer Maßnahme oder eines Programms durchgeführt. Bei längerfristigen Maßnahmen bietet es sich jedoch an, Zwischenergebnisse der Erfolgskontrolle auszuwerten, um den Grad der Zielerreichung möglichst frühzeitig abschätzen und ggf. Maßnahmen zu Nachsteuerung ergreifen zu können. Soweit sachgerecht kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden.

1. Stufe – Zielerreichungskontrolle für jede Einzelmaßnahme

Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob anhand des Zuwendungsbescheides/-vertrages das beabsichtigte Ziel erreicht worden ist. Durch einen Vergleich der geplanten Ziele mit der tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Soll-Ist-Vergleich) ist festzustellen, welcher Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle gegeben ist (Zielerreichungskontrolle).

2. Stufe – Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle

Für geeignete Fälle – insbesondere bei Förderprogrammen und Maßnahmen mit einem bedeutsamen Finanzvolumen – ist ergänzend zu prüfen, ob die Maßnahme geeignet und ursächlich für die Zielerreichung war (Wirkungskontrolle) und, ob die Maßnahme wirtschaftlich durchgeführt worden ist (Wirtschaftlichkeitskontrolle).

- Im Rahmen der Wirkungskontrolle sollte versucht werden zu ermitteln, ob andere Einflussgrößen die Zielerreichung beeinflusst haben. War die Maßnahme für die Erreichung des geplanten Ziels ursächlich? Wäre der Erfolg auch ohne die Förderung eingetreten („Mitnahmeeffekt“)?
Solche Überlegungen können systematisch auf der Basis einer Analyse der Rahmenbedingungen und der logischen Zusammenhänge, unter denen die Maßnahme geplant und durchgeführt wurde, angestellt werden.
- Bei der Wirtschaftlichkeitskontrolle ist mit Hilfe der Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen, ob der Nutzen des Förderprogramms die Kosten rechtfertigt und ob mit Hilfe der einzelwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Möglichkeiten bestehen, die Verwaltungskosten für die Durchführung des Programms zu senken.

Unterstützung durch ZEBRA bei der Durchführung von Erfolgskontrollen?

Neben der Auswertung der Sachberichte erfolgt eine technische Unterstützung von Erfolgskontrollen durch die Fachanwendung ZEBRA, die eine Gegenüberstellung von Zielvorgaben (Soll) und tatsächlicher Erreichung (Ist) von Leistungszielen/Indikatoren nach Abschluss eines Projekts sowohl auf Ebene von Förderrichtlinien als auch Projekt bezogen ermöglicht. Somit können Programme schneller evaluiert und Projekte überprüft werden. Dazu ist es notwendig, die Indikatoren als bindende Vorgaben in den Zuwendungsbescheiden aufzunehmen, um im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die Zielerreichung prüfen zu können.

Lehrgang „Zuwendungsrecht“ für Angehörige des Nachwuchspools

0. Grundsätzliches/Zeitlicher Ablauf

- Einstellung von 8 Nachwuchskräften der LG 2, 1.EA bis zum 01.04.2014 (SIS 1, SJV 1, SfK 1, SKJF 3, SUBV 1, SWAH 1)
- Allgemeine Einführungsfortbildung für alle neu eingestellten Poolkräfte am 24./25.04., 29/30.04. sowie am 11.06.2014
- Der Lehrgang für die Poolkräfte „Zuwendung“ ist für die Dauer von ca. 2 Jahren angelegt und soll im Mai 2014 beginnen
- Innerhalb der 2 Jahre ist eine dreimonatige Hospitation in einer anderen Dienststelle vorgesehen
- Das Curriculum sieht einen Umfang von 243 Stunden mit folgenden Inhalten vor:

1. Allgemeines Verwaltungsrecht und formelles Zuwendungsrecht

70 Unterrichtsstunden

(Zeitpuffer eingeplant: 18 Tage * 4 Unterrichtsstunden = 72 Unterrichtsstunden)

(07.05. – 30.07.2014, unterschiedliche Termine, mittwochs/donnerstags, jeweils 8:30 Uhr – 12:00 Uhr)

07.05., 08.05., 15.05., 21.05., 05.06., 12.06., 18.06., 25.06., 26.06., 02.07., 03.07., 09.07., 10.07., 16.07., 17.07., 23.07., 24.07., 30.07.2014)

2. Jahresabschluss, Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, SAP, Fachaufsicht und Beteiligungsmanagement

84 Unterrichtsstunden

(ab 12.05.2015, jeweils 8:15 Uhr – 14:30 Uhr)

12.05. – 14.05.2014 (Jahresabschlüsse Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung)

26.05. – 28.05.2014 (Analyse von Jahresabschlüssen)

17.09. – 18.09.2014 (Fachaufsicht und Beteiligungsmanagement öffentl. Unternehmen)

02.02. – 03.02.2015, 06.02.2015 (Investitions- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung)
weitere Termine offen

3. Haushaltsrecht bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts

40 Unterrichtsstunden

(dienstags, 16.09. – 02.12.2014, jeweils 8:00 Uhr – 11:30 Uhr)

16.09., 23.09., 30.09., 07.10., 14.10., 21.10., 11.11., 18.11., 25.11., 02.12.

4. Zuwendungsrecht

42 Unterrichtsstunden

mittwochs/donnerstags, 08./09.10., 15./16.10. sowie 22./23.10.2014,
jeweils 8:00 Uhr – 14:10 Uhr)

Allgemeines Verwaltungsrecht und formelles Zuwendungsrecht
70 Unterrichtsstunden

Inhalte:	Zeiträumen (<u>Geschätzt</u> in Unterrichtsstunden zu 45 Minuten)
Grundlagen, Rechtsquellen	4
Verfassungsrechtliche Grundlagen, Quellen des Verwaltungsrechts, Definition und Rechtsgrundlagen des Zuwendungsrechts einschließlich europäischer Bestimmungen und ergänzender Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften zur LHO	4
(Wiederholung und) Vertiefung folgender Schwerpunktthemen:	36
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsakt (Merkmale, Vorbescheid, Teilbescheid, Abschlussbescheid/ mit Fallübungen) 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Nebenbestimmungen (allgemeine und besondere des Zuwendungsrechts [Teil I/ mit Fallübungen]) 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Ermessen (mit Ermessensfehlern und einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit/ mit Fallübungen) 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Bescheidtechnik (Aufbau, Tenor, Begründung unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen, Rechtsbehelfsbelehrung/ mit Fallübungen) 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsverfahren (Teil I: Einleitung und Abschluss, besondere gesetzliche Anforderungen einschließlich der Formen der Bekanntgabe/ mit Fallübungen) 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Fehlerhafte Verwaltungsakte (Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, Fehlerfolgen, Heilungsmöglichkeiten/ mit Fallübungen) 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung von Verwaltungsakten (Teil I: Rücknahme und Widerruf, auch: Aufhebung im Widerspruchsverfahren einschließlich praktischer Fallübungen) 	8
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsschutz (formlose und förmliche Rechtsbehelfe, Widerspruchsverfahren [Zulässigkeitsvoraussetzungen, Ablauf, mögliche Entscheidungen, praktische Fallübung], gerichtlicher Rechtsschutz einschließlich Klagearten) 	4
Formelles Zuwendungsrecht – Ausgewählte Themen:	30
<ul style="list-style-type: none"> • Antragsverfahren (Voraussetzungen/ besondere Anforderungen gem. VV LHO) 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung/ Zuwendungsbescheid (Inhalte gem. VV LHO/ Mindestbestandteile eines Zuwendungsbescheids) • Öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid [Teil 	2

II]	
<ul style="list-style-type: none"> Antragsablehnung, Zusicherung einer Zuwendung, Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn 	2
<ul style="list-style-type: none"> Inhalt des § 44 Abs. 1 LHO/ Allgemeine Grundsätze der Leistungsverwaltung/ Notwendigkeit besonderer gesetzlicher Ermächtigung im Ausnahmefall/ Ermessen/ Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 I GG)/ Regelwerk für Zuwendungen unterhalb der gesetzlichen Ebene/ Einheitliches Regelwerk in Bund und Ländern 	4
<ul style="list-style-type: none"> Förderrichtlinien (Definition/ Förderpolitische Bedeutung/ Grundsätze für Förderrichtlinien/ Abgrenzung zu Förderprogrammen/ Rechtsnatur fachspezifischer Fördermodalitäten/ Förderrichtlinien als - Verwaltungsvorschriften mit Außenwirkung, - als Instrument zur Information möglicher Antragsteller, - als besondere Nebenbestimmungen/ Besondere Merkmale (Verwaltungsvereinfachung, Transparenz und Wettbewerb, Gleichbehandlung, Prüfungsmaßstab für Erfolgskontrolle), Ermessen bei der Gestaltung von Förderrichtlinien/ Änderung und Aufhebung von Förderrichtlinien 	4
<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsverfahren bei Zuwendungen (Teil II: Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung, Überwachung und Nachweis sowie Prüfung der Verwendung/ Erfolgskontrolle/ Rückforderung) 	2
<ul style="list-style-type: none"> Änderung des Zuwendungsbescheides (tatsächliche und gesetzliche Voraussetzungen, inhaltliche und gesetzliche Anforderungen, Nachbewilligung, Verfahren 	2
<ul style="list-style-type: none"> Rückforderung von Zuwendungen (Teil II: Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen) Widerruf eines rechtmäßigen Zuwendungsbescheides [- wegen nicht zweckentsprechender Verwendung, - keine alsbaldige zweckentsprechende Verwendung, - nachträgliche Zweckentfremdung, - wegen Nichterfüllung von Auflagen] / Vertrauensschutz, Ausübung und Einschränkung des Ermessens/ besondere Fristen/ Umfang und Wirksamwerden des Widerrufs) Rücknahme eines rechtswidrigen Zuwendungsbescheids (Vertrauensschutz, Ermessen, Jahresfrist, Verjährung) 	4
<ul style="list-style-type: none"> Verfahren beim Erlass eines Rückforderungsbescheides (Anhörung, Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, zuständige Behörde) Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides wegen einer auflösenden Bedingung oder Befristung/ Ermessen bei der Rückforderung aufgrund der Unwirksamkeit 	2
<ul style="list-style-type: none"> Besondere Einzelfragen auf Wunsch der Teilnehmer/-innen 	2

(soweit kein Bedarf Vertiefung ausgewählter Probleme durch den Dozenten	
Summe Unterrichtsstunden: (Mindestanforderung!)	70

Haushaltsrecht bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts
40 Unterrichtsstunden

Inhalte:	Zeitrahen (<u>Geschätzt</u> in Unterrichtsstunden zu 45 Minuten)
Haushaltssystematik	8
<ul style="list-style-type: none"> • Kameraler Haushalt • Produktgruppenhaushalt 	
Haushaltsgrundsätze mit Ausnahmen	30
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtdeckung Ausnahme: Zweckbindung, Verwendung von Mehreinnahmen • Spezialisierung Ausnahmen: Deckungsfähigkeit, Nachbewilligungen, Umschichten von Verpflichtungsermächtigungen • Jährlichkeit – Einjährige Vollzugsperiode Ausnahme: Verpflichtungsermächtigungen • Jährlichkeit – Zeitliche Bindung Ausnahmen, Übertragbarkeit, Rücklagenbildung • Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 	
Zeichnungsbefugnis	2
Summe Unterrichtsstunden:	40

**Jahresabschluss, Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, SAP,
Fachaufsicht und Teilnehmungsmanagement**
91 Unterrichtsstunden

Inhalte:	Zeiträumen (<u>Geschätzt</u> in Unterrichtsstunden zu 45 Minuten)
Jahresabschlüsse Bilanz und GuV	21
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Aufbau einer HGB-Bilanz • Erläuterungen zu Aktiva und Passiva einer Bilanz • Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften • Jahresabschlüsse nach HGB und Steuerrecht • GuV nach Gesamt- und Umsatzkostenverfahren 	
Analyse von Jahresabschlüssen	21
<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Veränderung von Bilanzpositionen • Bilanzanalyse mittels Kennziffern • Struktur- und Bewegungsbilanz • Kapitalfluss-Berechnungen • Cash-Flow-Berechnungen • Beispiele von Jahresabschlüssen • Einnahmen- / Ausgaben-Überleitungsrechnung 	
Fachaufsicht und Teilnehmungsmanagement	14
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftspläne als Planungsinstrument • Jahresabschlüsse der öffentlichen Unternehmen • Steuerungsproblematik und Fachaufsicht 	
Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	21
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsvorschriften • WU-Übersicht • Investitionsplanung und Investitionsprojekte • Zinsrechnungen sowie Zinseszins-Rechnungen • Statische Verfahren (z.B. Kostenvergleich) • Dynamische Verfahren (z.B. Barwertmethode) • Senatorin für Finanzen: Website zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen 	
SAP Einführung	7
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliche Standard-Software SAP • SAP-Module • SAP-Einsatz in der Freien Hansestadt Bremen • Rechte bzw. Rollen in SAP • SAP-Oberfläche • SAP-Benutzermenü • SAP-Menübaum und –Transaktionen • Benutzerdatenpflege 	

Lesezugriffe in SAP	7
• Offene-Posten-Listen für Debitoren und Kreditoren	
Summe Unterrichtsstunden:	84

--

Zuwendungsrecht
42 Unterrichtsstunden

Inhalte:	Zeitraumen (<u>Geschätzt</u> in Unterrichtsstunden zu 45 Minuten)
Zuwendungsrecht	42
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen Zuwendungsrecht, Begriffe, Zuwendungs- und Finanzierungsarten etc • Einführung ZEBRA, Eingabe von Anträgen • Projektförderung, Inhalt Nebenbestimmungen, Bauprojekte, Weitergabe von Zuwendungen, Verwendungsnachweise, Folgen der Verwendungsprüfung, Übungsfälle Projekte • Bearbeitung Projektanträge in ZEBRA, Plausibilitäten prüfen, Antragsprüfvermerk, Bewilligung, Bescheid, Zahlungen, Verwendungsnachweise, Prüfvermerke, ZEBRA als DMS • Institutionelle Förderung, Inhalt Nebenbestimmungen, Institutionelle Förderung mit Haushaltsplan, Übungsfälle • Institutionelle Förderung in ZEBRA, Import Haushaltspläne, Titelfestlegung, Zahlungspläne, Änderungen Wirtschaftsplan • Institutionelle Förderung mit Bilanz, Bedeutung der Überleitungsrechnung, Übungsfälle, strafrechtliche Bestimmungen • Institutionelle Förderung mit Bilanz in ZEBRA, Hochladen der Anlagen und Dokumente, Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben 	<p>10</p> <p>4</p> <p>7</p> <p>7</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>4</p>
Summe Unterrichtsstunden	42

Anlage 3c Abschlussbericht A16

Programm	Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung	
Nr.	A 16	Betriebsprüfungen in der Steuerverwaltung
Projektleitung:	Herr Dr. Schwieger (SF)	
LA-Vorsitz:	-	
Weitere LA-Mitglieder	-	

Bremen, den 09. Februar 2015

Abschlussbericht der Projektleitung

1. Politische und finanzielle Rahmenbedingungen Bremens

Bremen befindet sich in einer extremen Haushaltsnotlage. Um die Bedingungen der Schuldenbremse in 2020 erfüllen zu können, sind deshalb erhebliche Anstrengungen zur Konsolidierung der Haushalte notwendig. Infolge dessen werden in den kommenden Jahren geringere Ressourcen in den Bereichen von Personal, den Sachausgaben und den Investitionen zur Verfügung stehen.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, die Haushalte strukturell zu entlasten und aufgabenkritisch zu überprüfen. Ziel muss es sein, Spielräume für politische Schwerpunktmaßnahmen zu schaffen.

2. Senatsbeschluss vom 25. März 2014

Mit dem in seiner Sitzung am 25. März 2014 beschlossenen Programm „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung – Programm zum Erhalt eines leistungsfähigen öffentlichen Sektors mit geringerem Ressourcenbedarf (NdAW)“ verfolgt der Senat einerseits das Ziel, kurzfristige Einsparungsmöglichkeiten zu identifizieren und andererseits mittel- und langfristige strukturelle Optimierungsmöglichkeiten zu erzielen. Zu diesem Zweck hat der Senat Leitlinien beschlossen und damit die Anforderungen an den weiteren Prozess definiert.

Auf Grundlage der Leitlinien des Neuordnungsprogramms wurden mit Unterstützung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement erste umsetzungsreife Konsolidierungsprojekte zur Optimierung der Ausgabe- und Einnahmesituation definiert und vom Senat in Form von ressortübergreifenden Projekten beschlossen, u.a. auch das Projekt A16, „Betriebsprüfungen in der Steuerverwaltung“.

3. Projekt A16, „Betriebsprüfungen in der Steuerverwaltung“

a) Ausgangslage / Problem

Der durchschnittliche Prüfungsturnus in der Außenprüfung hat sich im Jahr 2013 in Bremen weiter erhöht; Ursache für die Erhöhung ist insbesondere der weitere Rückgang an vorhandenen Prüfern (2011: 122,54 vorhandene Prüfer; 2012: 117,49 vorhandene Prüfer; 2013: 115,62 vorhandene Prüfer).

Die Zuführung neuer PrüferInnen konnte den Anstieg des durchschnittlichen Prüfungsturnus in 2013 nicht verhindern, da während der Einarbeitungszeit keine vergleichbare Anzahl an Prüfungsfällen erledigt werden können. Ferner musste im Zuge der Zuführung die erheblichen Auswirkungen des überproportional großen Abgangs von erfahrenen PrüfernInnen in 2013 abgedeckt werden; die Anzahl an vorhandenen PrüfernInnen ist in der Summe sogar gesunken.

Um den zahlenmäßigen Prüferbestand des Finanzamts für Außenprüfung nicht weiter (insbesondere aufgrund von Altersabgängen) absinken zu lassen, ist die Zuführung von ca. 10 neuen PrüferInnen pro Jahr notwendig und für das Jahr 2014 bereits erfolgt. Dieser Weg muss auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden.

b) Zielzustand/Lösung

Durch Umschichtungen vom Innendienst der bremischen Finanzverwaltung in die Außenprüfung wurden in den Jahren 2013 und 2014 jeweils 10 neue Betriebsprüfer eingesetzt. Auch wenn es zunehmend Schwierigkeiten bereitet, weitere 10 für die Betriebsprüfung geeignete Beamte in der bremischen

Finanzverwaltung zu finden, wird auch Im Laufe des Jahres 2015 eine entsprechende Personalumschichtung durchgeführt werden.

c) Erwartetes Entlastungsvolumen

Das durchschnittliche steuerliche Mehrergebnis je eingesetzten Betriebsprüfer beträgt rd. 600.000 €/Jahr (Daten 2013). Nach einer angemessenen Einarbeitungszeit kann deswegen im Grunde von entsprechenden jährlichen Gesamtmehreinnahmen ausgegangen werden. Selbst bei einem „Sicherheitsabschlag von 50 % wäre deshalb mittelfristig mit Gesamtmehreinnahmen von 3 Millionen €/Jahr – vor der Durchführung des Bundesstaatlichen Finanzausgleiches - zu rechnen.

d) Zusammenfassung / Abschlussbemerkungen

Im Rahmen des Projektes wurden insgesamt 10 Stellenausschreibungen für das Finanzamt für Außenprüfung veröffentlicht.

Nach dem zwischenzeitlich erfolgten Auswahlverfahren, über deren Ergebnisse bereits die jeweiligen konkreten Mitbestimmungsverfahren (erfolgreich) durchgeführt wurden, wird die Einarbeitung und Qualifizierung der neu aus den anderen bremischen Finanzämtern gewonnenen Mitarbeiter/-innen im Finanzamt für Außenprüfung im Laufe des Jahres 2015 erfolgen.

Die Projektleitung sieht aus diesem Grunde die Arbeiten im Projekt A16 „Betriebsprüfungen in der Steuerverwaltung“ als abgeschlossen an.

Bremen, den 9. Februar 2015

(Dr. Schwieger, Projektleiter)

Anlage 4a Projektauftragsbogen A2

Arbeitsprogramm NdAW Teilprojekt 2

Nr.	2	Stand:	17.12.14
Projekttitel:	Überprüfung der Standards im Immobilienmanagement		
Projektleitung:	N.N. SF/Hr. v. Strauß SUBV bis ca. 15.08.14, Frau Urban		
LA-Vorsitz:	Hr. Staatsrat Kück, SBW		

1. Projektinhalte / Projektauftrag

1. Ausgangslage / Problem

Mit der Senatsvorlage "Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung" vom 25.03.14 ist eine neue Runde der Reorganisation der bremischen Verwaltung eröffnet, die sich vorrangig das Ziel eines geringeren Ressourcenverbrauchs setzt. Zitat: "Für eine aktiv gestaltende Politik im Sinne des Anspruchs eines attraktiven und lebenswerten Stadtstaats Bremen sind daher neue Ansätze der Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich, um zu den notwendigen strukturellen Entlastungen des Haushalts zu gelangen und um entsprechende Spielräume für politische Schwerpunktsetzungen zu schaffen. Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahrzehnten bereits geleisteten Konsolidierungsmaßnahmen ist das Potential von großen, schnell wirksamen Maßnahmen weitgehend ausgeschöpft." ... "Konkret geht es um die Optimierung der Ausgaben-Situation durch Überprüfung der landesseitig beeinflussbaren Ausstattungs- und Leistungsstandards landesintern und im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften"... "Der Maßstab für Leistungen und Ausstattungsstandards muss – zumindest außerhalb von einzelnen definierten politischen Schwerpunktbereichen – die wirtschaftlich beste Lösung und nicht das technische oder fachliche Optimum sein. Insbesondere bei baulichen und technischen Standards zeichnet sich hier ein Überprüfungsbedarf, auch bezüglich einer konsequenten Steuerung, ab. Die Einbeziehung von Länder- und Großstädte-Benchmarks ist unerlässlich."

2. Zielzustand/Lösung

Die vorliegenden Standards gemäß den Definitionen der Projektgruppe sind aufgrund vorhandener Benchmarks von Ländern und Großstädten überprüft und Vorschläge zu

einer Absenkung sind in den Feldern, wo dies geboten erscheint außerhalb politischer
Schwerpunktbereiche vorgelegt und vom Senat beschlossen. Fehlende Standards, die zu einer Absenkung des Ressourcenverbrauchs beitragen könnten sind aufgezeigt und dem Senat für eine Standardsetzung vorgeschlagen.

3. Beschreibung des Projektendes:

Die Überprüfung von baulichen und technischen Standards ist kein abschließender Prozess, da sich Gesetzgebung, Technik und Wissenschaft in fortdauernder Weiterentwicklung befinden. Das vorliegende Projekt soll bis zum 31.03.2015 abgeschlossen sein. Es wird zentrale Parameter definieren sowie Instrumente für eine permanente Evaluierung und Optimierung darstellen.

4. Erfolgsindikatoren

Objektive Verringerung vorhandener Benchmarks, die Bezüge zu Verfahren, Flächen oder Bauleistungen haben.

5. Wo sollen Strukturen, Prozesse, Werkzeuge (IT), Personalbedarfe (quantitativ & qualifikatorisch) zur Erreichung der Projektziele verändert werden? (Auftrag)

Benennung von Einspareffekten durch Prozessoptimierungen, Definition von Prototypen und Parametern; Wirtschaftlichkeitsberechnungen über die Lebenszykluskosten als integrales Element von Bauplanungen implementieren; die Nachhaltigkeit von öffentlichen Hochbauten ab bestimmter Wertgrenzen nachvollziehbar bewerten.

6. Eingrenzung: Was soll nicht innerhalb des Projektes erledigt werden?

Flächen-Benchmarks für Fachaufgaben außerhalb der Büro- und Verwaltungsbauten einführen, insbesondere für Schulen und KITAs.

2. Veränderungsprozess / Projektmanagement

1. Beteiligte, Projektorganisation

Fr. Urban, SUBV AL 7, Projektleitung

Fr. Albers, SBW

Hr. Stoessel, SBW

Hr. Monsees, SF, Referat Q 13

Hr. Andrae, IB

Hr. Kreklau, SUBV Referat 21

N.N. SWH¹

Hr. Dick, SSKJF

Hr. Schierholz, PR IB

Hr. v. Strauss, Werkvertragsnehmer seit Oktober 2014

2. Projektplanung / Projektstruktur / Prozessbeschreibung

Definition wesentlicher Begriffe

Arbeitsplan erstellen

LA beteiligen

Senatsvorlage zum Arbeitsplan erstellen

Verteilung von Teilaufgaben auf die PG-Mitglieder

Identifizierung von Handlungsfeldern

Beschaffung geeigneter Benchmarks durch eine Umfrage bei Ländern und Kommunen

Auswertung der Standards von Dritten, Vergleich mit bremeneigenen Standards

Reduzierung **und Bewertung** von Standards, **Definition von Prototypen und Parametern**

Ausarbeiten Senatsvorlage/Berichtsbeitrag

3. Maßnahmenplanung:

Projektphase	Maßnahmen
Initialisierung / Projektressourcen	lt. PK keine zusätzlichen Ressourcen verfügbar
Analysephase	Definition bauliche und technische Standards
	Definition Wirtschaftlichkeit
	Definition politische Schwerpunktbereiche
	Definition Benchmarks
Konzeptionsphase	Senatsvorlage Arbeitsprogramm der Projektgruppe
	Beschaffung von Benchmarks / Umfrage
	Auswertung der Umfrage / Identifizierung von

¹ lt. mündl. Mitteilung in der PL-PK-Sitzung vom 28.05.14 sollen keine Ressorts außer den im Projektbogen der Staatsrätelenkungsrunde genannten beteiligt werden. Herr Dick, SSKJF wurde im Einvernehmen mit der PK NdAW zur PG hinzugezogen wegen des Senatsauftrags zur Untersuchung serieller Bauten für neue KITAs.

	Handlungsbereichen
Abstimmungsphase	Anwendung von Benchmarks
Umsetzungsphase	Vorschläge zur Anpassung von Standards
	Senatsvorlage zur Anpassung von Standards

4. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden?

Die Projektgruppe muss mit ausreichend Arbeitskapazität ausgestattet bleiben.

5. Zeit- und Meilensteinplanung

+

Termin	Aktivität	Erläuterung
28.05.14	Kick-off Projektbeginn	
Mai/Juni 2014	Definitionen, Arbeitsprogramm	liegt vor
August 2014	2. Senats- befassung	
Oktober 2014- März 2015	Beschaffung Benchmarks, Vergleich Benchmarks, Handlungsfelder	Dezember 2013: Zwischenbericht März 2015: Endbericht Siehe detaillierter Projekt-Zeitplan (Anlage 1)
31.03.2015	Projektende	

6. Risiken, kritische Erfolgsfaktoren

Die Beschaffung von geeigneten Benchmarks ist sehr arbeits- und zeitaufwendig. Teilweise existieren diese nicht. Bundesgesetzlich vorgegebene Standards oder solche nach Europarecht können nicht verändert werden.

Der öffentliche Hochbau Bremens bewegt sich in einer Mangelwirtschaft, d.h. unbestrittenen sehr hohen Bedarfen (z.B. Sanierungsstau) stehen im Verhältnis geringe Mittel gegenüber. Nahezu jede weitere Kürzung oder Standardminderung technischer Baustandards vergrößert das Problem der Mangelwirtschaft, d.h. den Sanierungsbedarf, die Funktionsfähigkeit und den wirtschaftlichen Unterhalt der Bausubstanz. Die Verminderung energetischer Standards erhöht die künftigen Ausgaben für Energie usw.

Die kritischen Erfolgsfaktoren liegen aus Sicht der Projektgruppe im Flächenanspruch für die kommunalen Nutzungen in der Konfiguration von Prototypen und dazu im

strategischen Immobilienmanagement. Jeder nicht gebaute (weil nicht notwendige) qm Nutzfläche erspart Investitionen und die dazugehörigen Betriebskosten im Lebenszyklus. Dabei muss jedoch die Nutzbarkeit und Funktionalität gewährleistet bleiben - es kann der Flächenanspruch nicht beliebig gekürzt, wohl aber bezüglich wiederkehrender Bauaufgaben, Raumprogramme und Anpassungsparameter an Standorte optimiert werden.

Die Verkürzung überlanger Planungsprozesse kann Overheadkosten und Baupreissteigerungsraten ersparen.

7. Beschäftigtenbeteiligung und Mitbestimmung

Die Beteiligung der Personalvertretungen erfolgt durch einen vom GPR benannten Vertreter.

8. Schnittstellen zu anderen Projekten

Abstimmung mit Projekten 1 und 9

9. Berichtspflichten

An	Von	Turnus	Steuerungsweg
LA	Projektleitung	quartalsweise	[festzulegen]
Koordinierungsgruppe	Projektleitung	monatlich	[festzulegen]
Koordinierungsgruppe	LA	quartalsweise	
<i>Abstimmung mit den Teilprojekten 1 und 9</i>		quartalsweise	

3. Potenziale / Effizienzeffekte (bis Ende Juni auszufüllen)

a) Relevante Erfolgsindikatoren

- Absenkung quantitativer Standards, sofern kostenwirksam,
- Vorschläge zur Verbesserung der Prozessqualität mit dem Ziel der Verkürzung der Planungsphasen und der Erhöhung der Qualität der Planungsergebnisse,
- Reduzierung der Flächenanforderungen an Neubauten und Erweiterungen,
- Überprüfung der Möglichkeit serieller Bauweisen bei hohem Bedarf gleichartiger Hochbauten (Einspareffekte bei Planungskosten) - Mengeneffekte (Preisreduzierungen bei hoher Stückzahl) sind marktabhängig und selbst projektbezogen nicht vorab oder global kalkulierbar.

b) Auswirkungen auf Personalbedarf

Personalausstattung und Aufgabenvolumen der bauenden Einheiten müssen aufeinander abgestimmt sein, Mehrbedarfe für den Gewinn zusätzlicher Expertise im Hochbau können sinnvoll sein.

c) Auswirkungen auf konsumtive Mittel

Verminderung von Lebenszykluskosten, insbesondere Investitions-, Energie- und Instandhaltungskosten.

Quantitative Aussagen sind nur projektbezogen und nur bei komplettem Vergleich alternativer Szenarien möglich - dies ist als allgemeine Aussage für globale Baubudgets nicht darstellbar. Die Lebenszykluskostenrechnung in der Bewertung der Nachhaltigkeit von Baumaßnahmen kann alternative Szenarien mit Investitions- und Betriebskosten projektbezogen monetär bewerten.

Einsparungen bei den Flächenansprüchen eines Raumprogramms können mit den Investitionskosten und Betriebskosten direkt projektbezogen monetarisiert werden.

d) Auswirkungen auf Investitionsbedarf

Verminderung von Lebenszykluskosten, bei projektbezogener Optimierung des Verhältnisses zwischen Investitions- und Betriebskosten.

4. Ressourcenbedarf

geschätzt ca. 7 Mitarbeitermonate (je MA 1,4 MM ohne PR-Vertreter)

ab Oktober 2014 hiervon Werkvertragsnehmer mit ca. 25 h/Monat für 6 Monate

Anlagen:

1. Projekt-Zeitplan
2. Definitionen der Projektgruppe

Anlage 4b Zwischenbericht A2

VORLÄUFIGE ERGEBNISSE



**Projekt Neuordnung der
Aufgabenwahrnehmung
Teilprojekt 2
Überprüfung der Standards im
Immobilienmanagement**

**Dezember 2014
Zwischenbericht**

Zwischenbericht TP 2

Überprüfung der Standards im Immobilienmanagement

Inhalt

A. Aufgabenstellung	4
B. Zusammenfassung	5
C. Definitionen	5
C.1 Definition bauliche und technische Standards	5
C.2 Definition Wirtschaftlichkeit	6
C.3 Definition Benchmarks	7
C.4 Definition politische Schwerpunktbereiche	8
C.5 Definition Handlungsfelder	8
D. Mängelanalyse	8
D.1 Haushaltsmittel	9
D.1.1 Relevanz des Themas - Mengengerüst	10
D.2 Personal	12
D.3 Organisation	12
D.4 vermeintlich zu hohe Standards	13
D.4.1 Energiestandards	13
D.4.2 Umweltstandards	16
D.5 Schaffung von Flüchtlingsunterkünften	21
D.6 jede KiTA ein Unikat?	25
D.6.1 Befragung von KiTA Bremen	25
E.1 Beschreibung der Umfrage	26
E.2 Rückläufe (Land/Kommunen)	26
E.3 Übersicht zu den Fragen	27
.....	28
.....	28
E.3.1 Fragen 1-3 (Antwort von und durch wen)	28
E.3.2 Frage 4 (welche Standards sind vorhanden)	29
E.3.3 Frage 5 (welche Benchmarks sind vorhanden)	30
.....	32
E.3.4 Frage 6 (welche Definiton für Wirtschaftlichkeit)	32
E.3.5 Frage 7 (Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparinvestitionen)	35
E.3.6 Frage 8 (Definition der Nachhaltigkeit)	39

E.3.7 Zusammenfassung.....	41
F. Handlungsbereiche	44
F.1 strategisches Immobilienmanagement	44
F.1.1 Bericht der KGSt zum Strategischen Immobilienmanagement	45
F.2 Aufstellen von Bauprogrammen.....	46
.....	49
F.2.1 Sanierungsprogramme	49
F.2.2 Senatsbauprogramme	49
F.2.3 Programme zur Energieeinsparung	50
F.3 Aufstellen von Raumprogrammen	53
F.3.1 für Schulen.....	53
F.3.2 für KITAs	58
F.3.4 Flächenstandards, kommunale und staatliche Benchmarks	64
F.4 Aufstellen von Raumbüchern.....	64
F.5 nachhaltigkeitsorientierte Wettbewerbe im Hochbau	66
F.5.1 kommunale und staatliche Benchmarks	67
F.6 Organisation von Planung und Baudurchführung	68
F.6.1 kommunale und staatliche best practice-Beispiele.....	70
F. 6.2 Risikomanagement.....	74
F.7 Personalisierung von Planung und Baudurchführung.....	74
F.8 Nachhaltigkeitsbewertung von Planung und Baumaßnahmen	75
F.8.1 ökologische Bewertung	75
F.8.2 ökonomische Bewertung	75
F.8.3 soziokulturelle Bewertung	75
F.8.4 energetische Standards	75
F.9 Änderungsmanagement.....	75
F.10 Dokumentation von Baumaßnahmen	76
F.10.1 kommunale und staatliche Benchmarks	76
F.11 Einsparpotentiale.....	76
F.12 vorgeschlagene Folgeprojekte.....	77
G. Projektgruppenmitglieder	78
H. Anlagen	78

A. Aufgabenstellung

Mit der Senatsvorlage "Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung" vom 25.03.14 ist eine neue Runde der Reorganisation der bremischen Verwaltung eröffnet worden, die sich vorrangig das Ziel eines geringeren Ressourcenverbrauchs setzt. Zitat: "Für eine aktiv gestaltende Politik im Sinne des Anspruchs eines attraktiven und lebenswerten Stadtstaats Bremen sind daher neue Ansätze der Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich, um zu den notwendigen strukturellen Entlastungen des Haushalts zu gelangen und um entsprechende Spielräume für politische Schwerpunktsetzungen zu schaffen. Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahrzehnten bereits geleisteten Konsolidierungsmaßnahmen ist das Potential von großen, schnell wirksamen Maßnahmen weitgehend ausgeschöpft." ... "Konkret geht es um die Optimierung der Ausgaben-Situation durch Überprüfung der landesweit beeinflussbaren Ausstattungs- und Leistungsstandards landesintern und im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften"... "Der Maßstab für Leistungen und Ausstattungsstandards muss – zumindest außerhalb von einzelnen definierten politischen Schwerpunktbereichen – die wirtschaftlich beste Lösung und nicht das technische oder fachliche Optimum sein. Insbesondere bei baulichen und technischen Standards zeichnet sich hier ein Überprüfungsbedarf, auch bezüglich einer konsequenten Steuerung, ab. Die Einbeziehung von Länder- und Großstädte-Benchmarks ist unerlässlich."

Als im Projektverlauf neu hinzugekommene Aufgaben gelten der Bau von Flüchtlingsunterkünften hinsichtlich der Planungs- und Bauverfahren, ebenso die Kindertagesstätten.

Der Senatsbeschluss vom 05.08.14 führt hierzu Folgendes aus:

"Der Senat verzichtet für Notunterkünfte, Mobilbauten und Interimslösungen im Rahmen der sofortigen Flüchtlingsunterbringung auf aufwendige Einzelfallprüfungen und Sondergenehmigungen sowie auf die Anwendung höherer energetischer Standards bei der Aufstellung von Containern zur Unterbringung, als Zwischenlösung bei Baumaßnahmen oder bei Errichtung von Notunterkünften. Im Bereich der Kindertagesstätten soll verstärkt auf Serien- und Standardlösungen gesetzt werden. Alle Anträge zur Erlangung von Baurecht und Betriebsgenehmigungen bei der Bereitstellung von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen und beim Ausbau von Kindertagesstätten haben Priorität und sind vorrangig umzusetzen. Der Senat bittet die zuständigen Ressorts bis zum 30.09. um einen Zwischenbericht zu den erfolgten Maßnahmen." Diese Frist wurde mit Beschluss vom 30.09.14 bis zum 28.10.14 verlängert.

In der Senatsvorlage vom 30.09.14 heißt es unter A2 Baustandards:

"Die möglichen (Außen-)Wirkungen, aber auch ggf. resultierende Zielkonflikte bei der Absenkung von Bau- und energetischen Standards bei ausgewählten öffentlichen Hochbauvorhaben wurden im Rahmen der Senatsbefassung im Juli/August intensiv diskutiert. Erste Projektempfehlungen zur Standardisierung des KiTa-Baus (U3) und der Absenkung energetischer Standards bei der Errichtung von mobilen Flüchtlingsunterkünften wurden vom Senat aufgegriffen und beschlossen und zur weiteren Berichterstattung an die Linienverantwortlichen der betroffenen Ressorts überwiesen.

Weitere Projektfortschritte sowie insbesondere die erbetene Quantifizierung möglicher Einsparpotenziale unter Einbeziehung bremenübergreifender Benchmarks wurden bislang nicht vorgelegt, da mit dem Wechsel der Projektleitung eine gewisse

zeitliche Verzögerung verbunden war. Die inzwischen vorliegenden Umfrageergebnisse zu den Standards im Vergleich mit anderen Bundesländern bzw. dem Bund sind jetzt durch die im Projekt beteiligten Ressorts gemeinsam auszuwerten."

B. Zusammenfassung

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

C. Definitionen

[C.1 Definition bauliche und technische Standards](#)

[C.2 Definition Wirtschaftlichkeit](#)

[C.3 Definition Benchmarks](#)

[C.4 Definition politische Schwerpunktbereiche](#)

[C.5 Definition Handlungsfelder](#)

C.1 Definition bauliche und technische Standards

Die Begriffe "bauliche und technische Standards" sind wenig determiniert. Es ist zu klären, was darunter verstanden werden und somit bearbeitet werden muss. Es existieren

- Flächenstandards [Benchmarks als Fläche pro Nutzeinheit z.B. Fläche je Büroarbeitsplatz]
- Planungsstandards [allgemeine Hinweise zum Vorgehen in der Planung]
- Ausstattungsstandards [Vorgaben für die Ausstattung bestimmter Räume oder Raumgruppen mit bestimmten technischen Merkmalen]
- baustoffliche Standards [Vorgaben zur Verwendung bestimmter Baustoffe in bestimmten Anwendungsfällen]
- energetische Standards [Vorgaben zu den zu erreichenden energetischen Standards bei Instandhaltung, Sanierung und Neubau]
- Standards zur Herstellung von Barrierefreiheit [in verschiedenen Bauwerksarten]
- Bauteilstandards [Vorgaben zur technischen Ausgestaltung bestimmter Bauteile]
- Ausführungsstandards Gebäudetechnik [Vorgaben zur Planung und Ausführung technischer Anlagen].

Es können auch Benchmarks zu energetischen Standards ermittelt werden (zu solchen, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen). Zum Abbau von Standards nachstehend ein [Beitrag des DIFU von 1996](#)

Kommunale Standards in der Diskussion ■

Setzung und Abbau von Standards am Beispiel der Kindergärten

Einführung

Die deutschen Kommunen klagen seit längerer Zeit über zu hohe Standards, die von dritter Seite gesetzt werden, aber von ihnen bei Bau, Betrieb und Verwaltung ihrer Einrichtungen beachtet werden müssen. Kindergärten stellen einen Aufgabenbereich der Kommunen dar, für den sehr viele Standards gelten und in dem die Städte, Gemeinden und Landkreise durch den neuen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz unter besonderem Druck stehen, trotz größter Knappheit der finanziellen Mittel das Leistungsangebot noch auszuweiten.

Der Begriff Standard läßt sich vielschichtig interpretieren. In der Diskussion wird er zumeist als "verpflichtende Vorgaben jedweder Art aus jedwedem Anlaß für kommunales Handeln" (Held/Schäfer) angesehen. Gerade im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung muß die Standarddiskussion aber auch solche Vorschriften und Regeln einbeziehen, die durch vom Rat gefaßte Beschlüsse oder verwaltungsinterne Anweisungen erstellt werden.

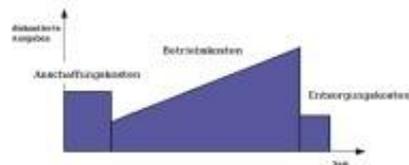
Die Ziele für die Einführung von Standards können mannigfaltig sein. Vereinfachend lassen sich vier Hauptgruppen - Sicherheitsstandards, soziale Standards, Rationalisierungsstandards und ästhetische Standards - unterscheiden. Eine weitere Differenzierung ist die Aufteilung in Personal, Sach- und Verwaltungsstandards. Standards werden durch viele sozioökonomische, technische und politische Faktoren beeinflußt; sie bleiben im Laufe der Zeit nicht gleich, sondern verändern sich. Die meisten Standards im öffentlichen Bereich sind Input-Standards, das heißt, es wird nicht die zu erreichende Leistung festgelegt, sondern gehofft, durch bestimmte Inputs die gewünschte Qualität der Leistung zu erreichen.

C.2 Definition Wirtschaftlichkeit

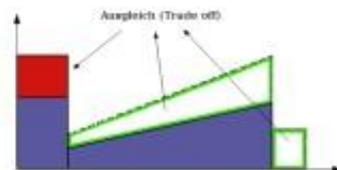
Wirtschaftlichkeit ist ebenfalls ein wenig determinierter Begriff. Die Kosten eines Bauwerks sollen nach der gegenwärtig vorherrschenden Meinung als [Lebenszykluskosten](#) verstanden werden. Damit ist im Vergleich verschiedener Ausführungsalternativen die am wirtschaftlichsten, die die geringsten Lebenszykluskosten aufweist.

Life Cycle Costing

Life-Cycle-Costing (LCC) bzw. **Lebenszykluskostenrechnung** ist eine Kostenmanagement-Methode, die die Entwicklung eines Produktes von der Produktidee bis zur Rücknahme vom Markt betrachtet (Produktlebenszyklus), also von der "Wiege bis ins Grab". Dabei sind nur die negativen Zahlungsströme (Ausgaben) von Interesse, die Erlöse (Einnahmen) werden vernachlässigt.



Option 1 hat sehr niedrige Anschaffungs-, dafür aber hohe Folgekosten.



Option 2 kann die hohen Anschaffungskosten durch niedrige Folgekosten kompensieren.

1 Geschichtliche Entwicklung

Das Konzept des Life Cycle Costing wurde bereits in den 1960er Jahren im Bau- und Militärbereich für große Investitionen angewendet. Erste Ansätze gab es aber auch schon in den 1930er Jahren für Landwirtschaftsmaschinen.^[1]

2 Differenzierungskriterien für lebenszyklusorientierte Betrachtungen

Lebenszyklusbetrachtungen werden anhand von sachlichen und zeitlichen Kriterien unterschieden. Die sachlichen Kriterien betrachten das Bezugsobjekt und Bezugssubjekt. Die zeitlichen Kriterien umfassen die Phasenstruktur und die Häufigkeit der Betrachtungen. Das Bezugsobjekt kann dabei ein Produkt, System, Branche, Prozess, Kunde, Lieferant, Technologie, Netzwerk, Unternehmen, Land, etc. sein. Das Bezugssubjekt kann der Kunde (und aus dessen Sicht Betreiber und Hersteller), Produzent, F&E, Marketing, Gesellschaft, etc. sein. Die Kunden- und Produzentensicht wird im nächsten Absatz detaillierter erläutert. Die zeitlichen Unterscheidungsmerkmale von Lebenszyklusbetrachtungen in Bezug auf die Phasenstruktur sind die Anzahl der Phasen, Phasenreichweite, Phasentiefe und kalendarische Merkmale. In Bezug auf die Häufigkeit unterscheiden Lebenszyklusbetrachtungen ob diese einmal oder mehrmals durchgeführt werden.^{[2] [3]}

3 Perspektiven

Life Cycle Costing kann aus zwei verschiedenen Perspektiven betrachtet werden, aus der Sicht des *Produzenten* oder des *Kunden*.

Aus Produzentensicht werden sowohl die gesamten eigenen Kosten als auch die Kosten, die beim Kunden anfallen, ermittelt. Bereits vor Produktion, also in der Produktentwicklung, sollte der Produzent verschiedene Optionen eines Produktes in Betracht ziehen und das günstigste wählen. Interessant für Unternehmen ist auch die Perspektive des Kunden, die trotz zunehmender Kundenorientierung oft vernachlässigt wird. Den Kunden interessieren nicht die Entwicklungs- oder Produktionskosten, sondern nur die eigenen Kosten von der Anschaffung bis zur Entsorgung. Durch gezielte Information kann dem Kunden die ökonomische und ökologische Vorteilhaftigkeit des Produktes kommuniziert werden. Eine Möglichkeit zur Reduzierung der Betriebskosten der Kunden ist z.B. eine Garantie. Sie reduziert die möglicherweise anfallenden Reparaturkosten. Zur Reduzierung der Entsorgungskosten tragen Rücknahmegarantien oder Recyclingmöglichkeiten bei. Diese Senkung der Folgekosten der Kunden erhöht allerdings wieder die Fol-

C.3 Definition Benchmarks

Benchmark-Definitionen sind so vielfältig wie der öffentliche Hochbau. Es existieren unter anderem

- Benchmarks zum Flächenbedarf für Hochbauten [Benchmarks als Fläche pro Nutzeinheit z.B. Fläche je Büroarbeitsplatz]
- Benchmarks zum Flächenbedarf je Raumart [z.B. Höchstflächen für Büroräume]

- Benchmarks zum Flächenbedarf nach DIN 277 [Verhältnisswerte der Flächenarten zueinander, z.B. NF zu BGF, typischerweise für bestimmte Bauwerksarten standardisiert, planungsabhängig]
- Benchmarks hinsichtlich Baustoffverwendung [z.B. Verbot der Verwendung bestimmter Baustoffe]
- Benchmarks als DIN-Normen, soweit nicht bauaufsichtlich eingeführt
- Benchmarks für Ausstattungsqualitäten [z.B. Ausstattung von Räumen mit bestimmten technischen Einrichtungen]

C.4 Definition politische Schwerpunktbereiche

Die Definition politischer Schwerpunktbereiche ist eigentlich eine politische Aufgabe. In einem ersten Aufschlag werden folgende Bereiche als Schwerpunktbereiche definiert, bei denen keine verringerten Ressourcenansprüche realisiert werden sollen:

- Barrierefreiheit
- energetische Qualität
- Nachhaltigkeit
 - Umweltschutz und -qualität
- Bildung

C.5 Definition Handlungsfelder

Entsprechend der zur Baudurchführung hin abnehmenden Beeinflussbarkeit von Kosten von Hochbauten wird vorgeschlagen, vorrangig Handlungsfelder in der Frühphase der Planung zu identifizieren. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Phasen der Bedarfsprüfung, der Programmentwicklung und der Standortwahl. Die ausführungsnahen baustofflichen und bautechnischen Standards geben dagegen wesentlich geringere Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kostenentwicklung.

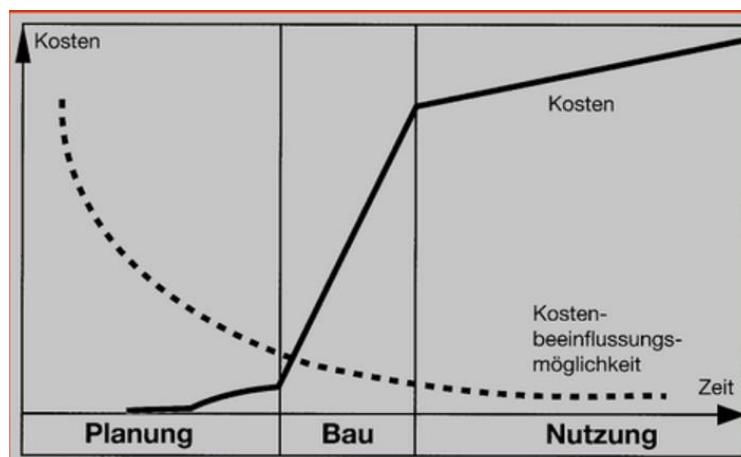


Abbildung 1 Beeinflussungsmöglichkeit der Kosten im Zeitablauf

D. Mängelanalyse

D.1 Haushaltsmittel

D.1.1 Relevanz des Themas - Mengengerüst

[D.2 Personal](#)

[D.3 Organisation](#)

[D.4 vermeintlich zu hohe Standards](#)

[D.4.1 Energiestandards](#)

[D.4.2 Umweltstandards](#)

[D.4.2.1 DA 416](#)

[D.4.2.1.1 zertifiziertes Holz](#)

[D.4.2.1.2 Ortschäume](#)

[D.4.2.1.3 umweltrelevante Kriterien in der Ausschreibung](#)

[D.4.2.1.4 Asbestverbot](#)

[D.4.2.1.5 formaldehydhaltige Baustoffe](#)

[D.4.2.1.6 chemischer Holzschutz](#)

[D.4.2.1.7 PVC-Verbot](#)

[D.5 Schaffung von Flüchtlingsunterkünften](#)

[D.6 jede KITA ein Unikat?](#)

D.1 Haushaltsmittel

Ziel aller Teilprojekte des globalen Projekts "Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung" ist die Generierung von Einsparungen für den Haushalt der FHB. In der allgemeinen Diskussion über die Kosten des öffentlichen Hochbaus stehen weit überwiegend die Investitionsmittel der Hochbauten im Fokus. Dass die Gesamtwirtschaftlichkeit für den Haushalt der FHB grundsätzlich nur über die Bau- und die Betriebskosten betrachtet werden kann, wird dabei nicht berücksichtigt. Die Forderungen, die Investitionskosten durch Absenkung von Standards zu senken ist nicht per se kontraproduktiv kann aber da, wo sie spätere Betriebs- und auch Unterhaltungskosten steigert gegenläufig wirken. Deshalb ist es zielführend, sowohl für den Bau und auch den späteren Betrieb ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Dass dies für den Sektor der Bauinstandhaltung in Bremen seit Jahrzehnten nicht der Fall ist, ist allen Verantwortlichen bekannt. Der daraus resultierende Sanierungsstau führt in der Folge zu immer höheren Aufwendungen für Reparaturen, Notinstandsetzungen oder sogar Sperrungen von Liegenschaften, so dass diese gar nicht mehr nutzbar sind. Als limitierende Größe für den Haushalt gilt in wenigen Jahren die Schuldenbremse, d.h. ein Verbot zur Aufnahme neuer Schulden. Es wird ein Rezept gesucht, wie der stetig wachsende Bedarf an Bau- und Instandhaltungsmitteln mit diesen Grenzen zur Deckung gebracht werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass unter der Haushaltsnotlage Bremens Bremens und dem steigenden Investitionsdruck der Ressorts alle Mittel und Wege gesucht werden, die Ausgaben für die Erstinvestition von Baumaßnahmen zu senken, um erst einmal die gewünschten Nutzungsmöglichkeiten zu haben ohne zukünftige Lasten näher zu betrachten. Ein solches Vorgehen kann jedoch unter der Maßgabe des hier vorgegebenen Wirtschaftlichkeitsbegriffs nicht empfohlen werden.

Die in der Vergangenheit stark propagierten ÖPP-Modelle (Vorfinanzierung von Planung und Bau durch Private) haben hier auch Kostenvorteile suggeriert, die sich im Nachhinein als nicht realisierbar herausgestellt haben. Insbesondere die Finanzierungsbedingungen privater Dritter waren stets ungünstiger als die der öffentlichen Hand. Vorteile ergaben sich bei diesen Verfahren und geeigneten Anbietern gelegentlich dadurch, dass eine stringente Planungs- und Bauvorbereitung und eine zügige Durchführung erfolgte. Dies kann prinzipiell auch mit den

konventionellen Verfahren in der Verantwortung der Bauverwaltung gelingen. Andererseits zeigen Vorhaben, wie die Elbphilharmonie in Hamburg auch, dass ÖPP-Modelle dramatisch scheitern können.

D.1.1 Relevanz des Themas - Mengengerüst

Aus der beigefügten [Tabelle Relevanz](#) ist die Entwicklung des Energieverbrauchs (Strom und Wärme) sowie die Umsätze für Bau und Sanierung für den Bereich der von Immobilien Bremen betreuten Liegenschaften abzulesen.

Projekt NdAW - Tp 2 immobess							Stand:	14.10.2014
Relevanz der Themen Energie und Hochbau								
Verbrauchswerte lt. Senatsvorlage vom 18.06.2013								
Energie		2009	2010	2011	2012	2013		
Bremen Strom		7.688.991	7.092.403	7.277.769	7.157.573	8.195.422		
Bremen Wärme		13.005.245	12.023.399	12.989.092	14.078.683	13.530.875		
Summe Wärme + Strom		20.694.236	19.115.802	20.266.861	21.236.256	21.726.297		
			100%	106,02%	104,78%	102,31%	Durchschnitt	
						Ausgabensteigerung seit 2010		4,13%
Hochbau (nur IB)								
Bau- und Sanierungsmittel		14.804.000	20.027.000	32.654.000	38.802.000	20.170.000		
Summe Bau und Energie		35.498.236	39.142.802	52.920.861	60.038.256	41.896.297	Durchschnitt	45.899.290
davon 2 %		709.965	782.856	1.058.417	1.200.765	837.926		
davon 5 %		1.774.912	1.957.140	2.646.043	3.001.913	2.094.815		
davon 10 %		3.549.824	3.914.280	5.292.086	6.003.826	4.189.630		
Baureissteigeru (jeweils 01/XX)		99,1	99,2	101,8	104,6	106,8	Durchschnitt	
in %		0	0,10%	2,62%	2,75%	2,10%		1,52%
Energiepreissteigerungsrate lt. Senatsvorlage vom 18.06.2013								
Theoretisches Ziel für eine nominale Haushaltsentlastung müsste sein, die Energiekosten _jährlich_ um mehr als 6 % zu senken.								
Bei den Baukosten müssten mehr als 1,52 % besser mehr als 2 % _jährlich_ gesenkt werden.								
Damit wäre theoretisch eine Haushaltsneutralität erreicht.								
aber: allein die Baukostensteigerung aus der HOAI-Novelle 2013 betrug geschätzt einmalig 3%								
Anmerkung:								
Die Inflationsrate von 1,52% fortgeschrieben über 30 Jahre bedingt mathematisch allein Mehrkosten von 57,23 %								

Abbildung 2 Relevanz der Themen Energie und Hochbau für den Haushalt Bremens

Mit Beträgen zwischen 35 und 60 MIO EURO sind für den Haushalt signifikante, aber nicht die entscheidenden Beträge aufgerufen. Der Gesamthaushalt 2013 betrug 14.343 MIO EUR mit dem Schwerpunkt der Bedienung von Zins und Tilgung für bestehende Schulden (8.491 MIO EUR) (siehe <http://bremen.gevisys.de/>).

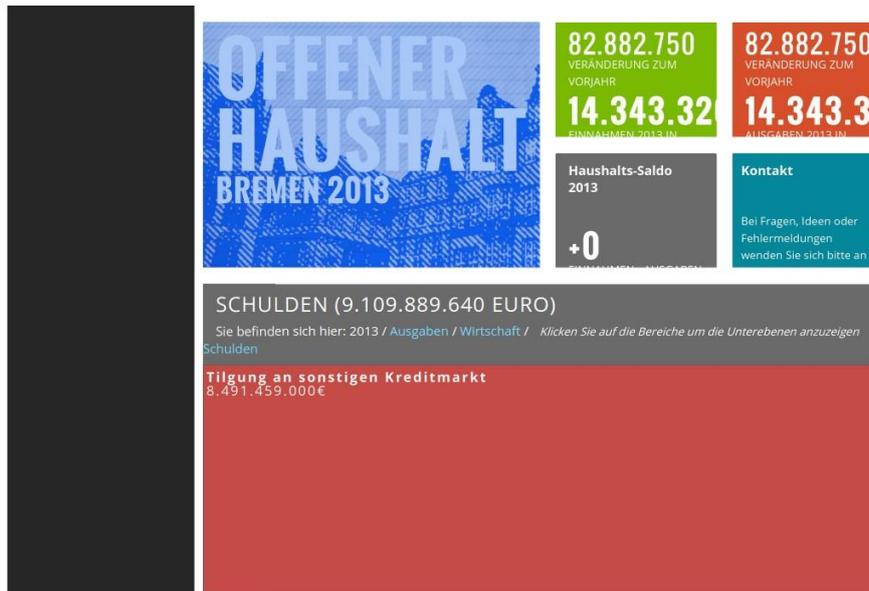


Abbildung 3 Schuldendienst im Haushalt Bremens 2013

Die Baupreissteigerungsrate betrug zwischen 2010 und 2013 im Schnitt jährlich 1,52 %. Die langfristig ermittelte jährliche Rate der Energiekostensteigerung (gemittelt aus Strom und Wärme) betrug lt. Senatsvorlage vom 18.06.13 6,1 %.

Ein Betrag von 100,00 € hat nach 30 Jahren noch eine Kaufkraft von 63,60 € bei einer angenommenen jährlichen Inflationsrate von 1,52 %. Damit müssten also mindestens 36,4 % Einsparungen bei den Bau- und Sanierungsmaßnahmen erzielt werden, um über 30 Jahre haushaltsneutral zu bleiben.

Noch deutlicher wird die Betrachtung bei den Steigerungen der Energiekosten:

Ein Betrag von 100,00 € hat nach 30 Jahren noch eine Kaufkraft von 16,93 € bei einer angenommenen jährlichen Inflationsrate von 6,1 %. Die Energiekosten müssten also mindestens um 83,07 % gesenkt werden, um über 30 Jahre haushaltsneutral zu bleiben.

Es ist klar, dass diese Dimension unerreichbar und illusorisch ist.

Unberücksichtigt ist hierbei allerdings, dass Lohn- und Gehaltssteigerungen der Steuerpflichtigen in diesem Zeitraum auch Steuermehreinnahmen generieren (u.a. kalte Progression), die für Bremen auf der Habenseite zu verbuchen sind.

Die Reduzierungen von bremeneigenen Standards können den Anstieg der bau- und energiebezogenen Ausgaben allenfalls bremsen.

Ebenso deutlich ist, dass alle Bestrebungen, die Energiestandards zu senken im Zusammenhang mit dem Ziel einer Haushaltsentlastung bei den investiven Positionen kontraproduktiv sind.

(Textergänzung zu Neubauvolumen, Statistik?)

Die Senkung von Bau- und Ausstattungsstandards hat vorrangig Auswirkungen auf Neubauten, da bei Bauten im Bestand die wesentlichen Bauteile und Flächen schon

vorhanden sind und nicht mehr reduziert oder verändert werden können, wenn nicht abgerissen werden soll. Neubauten finden wegen der haushaltsbedingten Restriktionen zumindest im Sondervermögen Immobilien und Technik nur noch in geringerem Umfang statt. Damit ist die Wirksamkeit solcher Standardminderungen begrenzt.

Einem immensen Baubedarf (Sanierungsstau) stehen im bremischen Haushalt extrem begrenzte Mittel gegenüber. Es ist daher für die bauenden Einheiten global nicht möglich, nach dem Prinzip des minimierten Mitteleinsatzes für ein vorgegebenes Programm (also mit Erzielung von Einsparungen) zu arbeiten, sondern es wird ausschließlich das Ziel des maximalen Erfolges für ein gegebenes (in der Regel zu geringes) Mittelvolumen verfolgt. (Mangelwirtschaft). Hierbei müssen Prioritäten hinsichtlich der Instandhaltung in Dach und Fach und zur energetischen Sanierung gesetzt werden, da die Betriebskosten (Bauinstandhaltung, Energie, Reinigung etc.) für den Immobilienhaushalt fast immer die bestimmenden Größen sind.

In einer Mangelwirtschaft kann es keine positiv wirksame zusätzliche "Sparsamkeit" geben, da der Mangel ja schon da ist. Er kann nur vergrößert werden, mit den daraus resultierenden Folgen (im Immobilienbereich z.B. der Verfall der Bausubstanz oder das schlichte Fehlen von geeigneten Immobilien für bestimmte staatliche Aufgaben).

D.2 Personal

Die Kommune und das Land Bremen sind unter den größten Immobilienbesitzern Bremens. Zur verantwortlichen Betreuung eines solchen Bestandes und der Betreuung der anfallenden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wird quantitativ und qualitativ ausreichendes Personal benötigt. Bremen hat im Gegensatz zum Immobilieneigentümer Bund bei Immobilien Bremen darauf gesetzt, im Neu- und Umbausektor überwiegend externe Vergaben an freischaffende Architekten und Ingenieure zu praktizieren. Dies bedeutet, dass das qualifizierte Personal sich dann ausschließlich um Projektlenkungs- und Steuerungsaufgaben kümmern muss und keinerlei eigene praktische Erfahrung in der Planung und Baudurchführung mehr gewinnt. Dies Prinzip kann kostentreibend wirken, da der Marktmacht von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Bauindustrie keine ausreichende verwaltungseigene Expertise mehr gegenüber steht. Die Regelungen des Bundes zu seinen Auftragsverwaltungen in den Ländern, bei denen künftig mindestens ein Drittel der Maßnahmen selbst zu planen und durchzuführen sind, zeigen, dass auch ein sehr großer öffentlicher Bauherr diesem Grundgedanken folgt. Der Bund finanziert die hierfür notwendige Personalisierung im Rahmen der Istkosten-Erstattung an die Länder. Die Projektgruppe empfiehlt, eine analoge Planungs- und Durchführungsstrategie einschließlich der erforderlichen Personalisierung auch für IB zu prüfen.

D.3 Organisation

Immobilien Bremen ist als Anstalt öffentlichen Rechts und als Komplettdienstleister aus Sicht der Projektgruppe organisatorisch grundsätzlich richtig aufgestellt. Das Vermieter-Mieter-Prinzip ist nicht vollständig und haushaltswirksam umgesetzt. Insbesondere die Abrechnung der Betriebskosten sollte für alle dort betreuten Objekte bei IB konzentriert werden. Diese alte Forderung, die entsprechend den Vorstellungen von einem vollständig transparenten Facility Management durch den

Eigentümer einer Immobilie begründet ist, soll hier noch einmal als Prüfauftrag formuliert werden. Insbesondere die möglichen Personalverlagerungen zu einer zentralen Stelle sowie die Dimensionierung verbleibender Prüfstellen bei den Endnutzern müssten hierfür quantifiziert werden.

D.4 vermeintlich zu hohe Standards

Die Überschrift zu diesem Kapitel ist bewusst gewählt. Die Kritik an hohen Standards wird nur allzu häufig nicht an einer Gesamtschau der für Bremen entstehenden Lasten gemessen.

D.4.1 Energiestandards

Die Energiestandards Bremens sind in der Diskussion der Bauverwaltung mit den Senatsressorts häufig als zu hoch und zu kostentreibend kritisiert worden. Richtig ist, dass mit Bremen bis vor kurzem nur 4 von 16 Bundesländern den sogenannten Passivhausstandard für Neubauten eingeführt haben (Stand einer [Länderumfrage](#) von 2012). Nur 4 Länder haben keine Festlegungen über die jeweils geltende EnEV hinaus eingeführt.

Fachkommission Bau und Kostenplanung
PG "Energieeffizientes Bauen und Sanieren im Staatlichen Hochbau"

Auswertung Länderabfrage 2011: Übersicht Bundesländer "Energiestandards"

Stand 09.01.2012
FK Bau- u. Kostenplanung
Anlage 15-3.3.2-4

	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	4.1	5.1	5.2	5.3	5.4	6.1	6.2	6.3	6.4	
	landespezifische EnEV hinaus	landespezifische Nachrüstpflicht	landespezifische Vorgaben für Energieerzeuger über ENEC/ENEH hinaus	Zusätzlichen Anforderungen in der enEV zur Ergänzung von Projekt	generelle Ausweitung von Energieeffizienztrends	Energetische Projektbegrenzung im Planungsstadium	WU bei Maßnahmen zur Energieeffizienz (Voraussetzungen)	Maßnahmen zur Qualitätssicherung der energetischen Standards	Erfahrungen mit Passivhaus- oder Niedrigenergiehausstandard	Erfolge der angestrebten Standards	Anforderungen an den kommunalen Wärmereicht über die EnEV hinaus	Erwartung für Investitionsrisiken bzw. Betriebsrisiken bis Ende Oktober 2010	Berechnungsverfahren für Energieeffizienz	Übersicht über prognostizierten Werte in der Naturgabel	Gebäudeenergieauswertungen für den Gebäudebestand	Erfahrungen mit der Einführung von Passivhausstandards		
Baden-Württemberg	Ni, EnEV 2011, 30%	Neubau	Neubau 15	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Bayern	Ni, EnEV 2011, 30%	ENEV-Prüfung	ENEV-Prüfung	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Berlin	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Brandenburg	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Bremen	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Hamburg	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Hessen	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Mecklenburg-Vorpommern	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Niedersachsen	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Nordrhein-Westfalen	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Rheinland-Pfalz	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Saarland	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Sachsen	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Sachsen-Anhalt	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Schleswig-Holstein	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Thüringen	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Bund BBR	Ni, EnEV 2011, 30%	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude	alle Gebäude
Übersicht (ohne Bund)	13 JA	7 JA	7 JA	7 JA	10 JA	9 JA	14 JA	9 JA	9 JA	11 JA	9 JA	10 JA	10 JA	9 JA	9 JA	11 JA	11 JA	11 JA
	0 x BEDINGT	5 x BEDINGT	2 x BEDINGT	4 x BEDINGT	3 x BEDINGT	2 x BEDINGT	0 x BEDINGT	2 x BEDINGT	7 x BEDINGT	0 x BEDINGT	0 x BEDINGT	0 x BEDINGT	2 x BEDINGT	0 x BEDINGT	2 x BEDINGT	0 x BEDINGT	0 x BEDINGT	0 x BEDINGT

Abbildung 4 Auswertung Länderumfrage der BMK zu den Energiestandards der Länder

Ferner siehe auch [Länder und Kommunen mit Passivhaus-Beschlüssen](#). Dort nicht aufgeführt sind die Länder Baden-Württemberg und Thüringen, die lt. Mitteilung des Ref. 21 SUBV den Passivhausstandard zwischenzeitlich ebenfalls eingeführt haben oder in Kürze einführen werden (Thüringen). Bei einer Bewertung dieser Standardsetzung durch Bremen ist es hilfreich, den Wirtschaftlichkeitsbegriff heranzuziehen, den Bremen und die meisten Länder und Kommunen sich geben

haben. Wirtschaftlich ist demnach die Ausführungsvariante, die über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks die geringsten Barwerte der entstehenden Bau- und Betriebskosten erreicht. Da Bauwerke in der Regel über sehr lange Zeiträume (30 - 60, bis zu 100 Jahre) genutzt werden, sind für den Barwert in einer Lebenszykluskostenrechnung die Betriebskosten eines Bauwerks in der Regel ergebnisbestimmend, und unter den Betriebskosten vorrangig die Energiekosten. Bei einem durchschnittlichen Bauwerk bemisst sich das Verhältnis der Bau- zu den Betriebskosten mit 25 zu 75%!

Vergleich mit anderen Gebietskörperschaften

Tabelle 1 zeigt die energetischen Anforderungen an den Neubau von öffentlichen Gebäuden in den 15 größten Städten Deutschlands. Acht Kommunen haben den Passivhausstandard eingeführt. Lediglich zwei Städte verzichten darauf, erhöhte energetische Anforderungen zu stellen.

Tabelle 1
Energetische Anforderungen an den Neubau von öffentlichen Gebäuden in den 15 größten Städten Deutschlands

		Keine	EnEV minus x	Passiv- haus
1	Berlin		X	
2	Hamburg		X	
3	München		X	
4	Köln *			X
5	Frankfurt/M			X
6	Stuttgart		X	
7	Düsseldorf		X	
8	Dortmund	X		
9	Essen *			X
10	Bremen			X
11	Leipzig			X
12	Dresden *			X
13	Hannover *			X
14	Nürnberg			X
15	Duisburg	X		
Anzahl		2	5	8

* Nach den vorliegenden Gremienbeschlüssen ist der Passivhausstandard bei Neubauvorhaben zu prüfen. Nach telefonischer Auskunft der zuständigen Stellen in Köln, Essen und Hannover wird dort der Passivhausstandard in der Regel auch verwirklicht. Aus Dresden liegen hierzu keine Informationen vor.

Abbildung 5 Energiestandards von Gebietskörperschaften 2014



Abbildung 6 Webseite Übersicht PH-Beschlüsse in Ländern und Kommunen

Die Kosten für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen steigen stetig. Damit sind Ausgaben für die Einsparung von Energie langfristig fast immer wirtschaftlich. Für Wirtschaftlichkeitsrechnungen müssen Parameter gesetzt und Annahmen getroffen werden, so z.B. für die jährliche Steigerungsrate der Energiekosten. Hier muss in die Zukunft gesehen werden, was in der Regel nicht treffsicher gelingt. Gegenwärtig scheint es, als ob die anhaltende Steigerung der Kosten fossiler Energien gebremst werden konnte so z.B. durch die erheblichen Energiereserven der USA.

Es wird eine Prüfung empfohlen, ob die den bremischen Wirtschaftlichkeitsrechnungen zugrunde zu legenden Parameter anzupassen und ggf. abzusenken sind. Auch ist nach Auffassung der Mehrheit der PG-Mitglieder die Betrachtung von Nutzungszeiträumen von mehr als 30 Jahren im Kern spekulativ, da niemand die Entwicklung von Technik und Wissenschaft sowie die Preisentwicklungen über solch lange Zeiträume voraussehen kann. Die Vorgabe für eine Barwertbetrachtung beträgt in Bremen derzeit bis zu 60 Jahren und sollte daher ggf. auf maximal 30 Jahre begrenzt werden. Andere Bundesländer und der Bund rechnen derzeit mit Objektnutzungszeiten von bis zu 50 Jahren.

Es gab in der Projektgruppe auch Vorschläge, den Passivhausstandard auszusetzen und sich - wie die übrigen 12 Bundesländer - auf die gesetzlichen Vorgaben der EnEV (oder besser) zu beschränken. Richtig ist, dass hierdurch Investitionsmittel bei Neubauten eingespart werden könnten. Über den Zeitraum der kommenden 30 Jahre wäre damit jedoch ein finanzieller Nachteil verbunden, da mehr Betriebskosten bezahlt werden müssten. Diese Absenkung bremischer Standards wäre jedoch nur von kurzer Dauer: die Europäische Union hat den öffentlichen Bauherren bereits ab 2019 auf einen noch gesetzlich zu definierenden "Niedrigstenergiestandard" verpflichtet, der in großer Nähe zu dem von Bremen eingeführten Passivhausstandard liegen wird.

Eine differenzierte Methode zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparmaßnahmen haben die Autoren Prof. Lütkemeyer und Prof. Strauß in der vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Auftrag gegebenen Studie "Strategien und Potentiale energieeffizienter Sanierung im Bremer

Wohngebäudebestand" vorgelegt (siehe [Anlage](#), Kapitel 4 S. 31ff). Dort wird ein sogenannter Prognosefaktor ermittelt, der die wesentlichen zukunftsabhängigen Einflüsse auf die Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparmaßnahmen zusammenfasst und die Berechnung einer Kapitalrückflußquote ermöglicht, d.h. eine Aussage darüber, ob sich die Maßnahme über die Lebensdauer der betreffenden Bauteile "rentiert" bzw. das eingesetzte Kapital (mehr als) vollständig oder zum Teil durch Einsparungen zurückgewonnen wird. Elegant ist an dieser Methode, dass nicht mit vollständig feststehenden Eckdaten gearbeitet werden muss, sondern dass situativ aktuelle Einschätzungen der Zinsentwicklung, der Inflationsraten und der Energiepreisentwicklung vorgenommen werden können oder Varianten einfach zu berechnen sind.

Es wird eine Prüfung empfohlen, ob die Barwertmethode zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit nach den Autoren Prof. Lütkemeyer/Prof. Strauß aus dem Jahr 2013 eingeführt werden soll oder ob die bisher vorgegebene Barwertrechnung mit fixen Basisfaktoren beibehalten werden soll.

Strategien und Potenziale energieeffizienter Sanierung für den Bremer Wohnungsbestand

Phase I: Wohnungsbestand bis 1945



Durchführung:

IBUS – Architekten und Ingenieure
Prof. Dipl. Ing. Ingo Lütkemeyer
Mathias Salbeck M.A.
Niederblockland 7, 28357 Bremen
E-Mail: ingo.luetkemeyer@ibus-architekten.de

Ventecs – Ingenieurbüro für energieeffiziente Gebäudetechnik
Prof. Dr.-Ing. Rolf-Peter Strauß
Andreestraße 13, 28215 Bremen
E-Mail: strauss@ventecs.de

Abbildung 7 Titelblatt Studie Energieeffiziente Sanierung

D.4.2 Umweltstandards

In der Diskussion über die Höhe der Investitionskosten werden auch immer wieder zu hohe umweltbedingte Standards benannt. Wie unter Ziff. C.4 Politische Schwerpunktbereiche" ausgeführt, ist Umweltschutz und -qualität als ein politischer Schwerpunktbereich anzusehen, der von Einsparvorschlägen ausgenommen werden kann. Gleichwohl soll nachfolgend anhand der in Bremen bestehenden Regelungen diskutiert werden, ob diese im gesamtwirtschaftlicher Betrachtung sinnvoll sind oder auch aus Gründen bestehenden Rechts- und Gesundheitsschutzes gar nicht diskussionsfähig.

D.4.2.1 DA 416

Die wesentlichen Umweltstandards Bremens sind in der [Dienstanweisung 416](#) des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zusammengefasst. Die Dienstanweisung ist aufgrund des enthaltenen "Verfallsdatums" am 30.06.14 außer Kraft getreten. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nicht bekannt. Die dort geregelten Standards sollen hier gleichwohl diskutiert werden.

[DA 416]	[Dienstanweisung Bau-Umweltschutz]	außer Kraft - galt bis: 30.06.2014	BRE
----------	---------------------------------------	---------------------------------------	-----

Inhaltsübersicht

- Grundsätze
- 1 Feststellung des Baubedarfs, Aufstellung des Bauprogramms
- 2 Planung
- 3 Vergabe der Bau- und sonstigen Leistungen
- 4 Informationen
- 5 Erfahrungsberichte
- 6 Gültigkeit
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5

[DA 416]	[Dienstanweisung Bau-Umweltschutz]	außer Kraft - galt bis: 30.06.2014	BRE
----------	---------------------------------------	---------------------------------------	-----

[Dienstanweisung:] Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen^[1]

Abbildung 8 Titelblatt Dienstanweisung 416 SUBV

D.4.2.1.1 zertifiziertes Holz

Die DA 416 und die Baustandards 2013 sehen die Pflicht der bremischen Bauverwaltung zur ausschließlichen (DA 416: nur tropisches Holz) Ausschreibung von Holz aus zertifizierten Quellen (PECF/FSC) vor. Hintergrund ist hier, dass nachhaltig bewirtschaftete Wälder günstige Voraussetzungen für den Klimaschutz und für die Umweltbelange der Abbauregionen schaffen. Es ist zwischenzeitlich ausreichend zertifiziertes Holz auf dem Markt verfügbar - nennenswerte Preisunterschiede gibt es nicht. Der Zertifizierungsprozeß in der gesamten Lieferkette fordert jedoch insbesondere kleinen und mittelständischen Betrieben nicht unerhebliche Aufwendungen ab. Bis zu einer gesetzlichen Etablierung der Zertifizierung müssen hier sicher Kompromisse eingegangen werden - so z.B. ein Ende der Zertifizierungskette vor dem Endverarbeiter. Gleichwohl praktiziert der Bund das System seit Jahren ohne größere Beanstandungen und hat die Bestimmungen hierzu in dem für Bremen ebenfalls eingeführten Vergabehandbuch verankert. **Eine Änderung der Regel wird nicht empfohlen, jedoch ggf. Erleichterungen für mittelständische Endverarbeiter.**

D.4.2.1.2 Ortschäume

Die Verwendung von Ortschäumen ist für bremische öffentliche Hochbauten verboten. "Polyurethan-Ortschaum entsteht durch chemische Reaktion flüssiger Grundstoffe unter Zusatz von Treibgasen (vorwiegend Butan/Pentan und CO₂). Am bekanntesten ist der Montageschaum, der ein- oder zweikomponentig in Dosen angeboten wird.

Ausgangsstoffe für die Polymerisation sind Isocyanate (meist MDI) und Alkoholgruppen oder Polyole.

Zur Schaumerzeugung wird beim Spritzverfahren ein stark aktiviertes Reaktionsgemisch unter Luft-, Gas- oder Flüssigkeitsdruck über Düsen eines Mischkopfes auf eine Fläche aufgespritzt, wo es aufschäumt und erhärtet.

Beim Gießverfahren wird ein flüssiges Reaktionsgemisch über Schlauchleitungen aus einem Mischkopf in für die Dämmung vorgesehenen Hohlräume eingegossen, wo es aufschäumt und als Schaumstoff erhärtet. Als Treibmittel wird (heute) meistens CO₂ eingesetzt; wobei eine WLK von ≥ 035 erreicht wird.

Bei Montageschaum aus Dosen wird meist Butan/Propan als Treibmittel verwendet. Früher wurde vor allem FCKW als Teibmittel eingesetzt, welches heute nicht mehr eingesetzt wird. Teilweise werden aus den Endprodukten krebverdächtige Isocyanate (MDI) freigesetzt, im Brandfall entstehen u.U. toxische Gase, Flammschutzmittel sind umweltproblematisch, andere Treibgase (Butan/Propan) belasten die Umwelt." (<http://www.waermedaemmstoffe.com/htm/pur.htm>)

Es existieren ausreichend kostenneutrale Alternativen, so dass das Verbot auch unter Kostengesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Polyurethan-Hartschaum (PUR)	
Herstellung	<p>Ausgangsstoffe für Dämmstoffe aus Polyurethan-Hartschaum sind Erdöl aber auch nachwachsende Rohstoffe, wie z.B. Zuckerrüben, Mais oder Kartoffeln. Zwischenprodukte bei der Produktion von Polyurethan sind die Erdölprodukte Polyisocyanat und Polyol. PUR-Hartschaum entsteht durch chemische Reaktion flüssiger Grundstoffe unter Zusatz von Treibmitteln. Als Treibmittel wird in Deutschland hauptsächlich Pentan eingesetzt, in geringen Mengen auch CO₂, selten HFCKW. Die Entwicklung auf dem Gebiet der Treibmittel ist noch nicht abgeschlossen. PUR-Hartschaumdämmstoffe werden industriell entweder als Platten nach dem Doppelbandverfahren oder als Blöcke nach dem Blockschaumverfahren hergestellt.</p> <p>Beim Doppelbandverfahren wird das aus dem Mischkopf ausströmende Reaktionsgemisch auf die untere Deckschicht der Doppelbandanlage verteilt. Das aufschäumende Gemisch verklebt mit der unteren und der oberen Deckschicht. Die Bandschaumplatten sind in beliebiger Menge herstellbar. Als Deckschichten werden Mineralwolle, Glasvlies, Papier-, Metall- oder Verbundfolien, Dach- und Dichtungsbahnen eingesetzt.</p> <p>Beim Blockschaumverfahren strömt das Reaktionsgemisch aus einem Mischkopf in eine Blockform oder auf ein kontinuierliches Blockband. Nach dem Aufschäumen und Ablagern werden Blöcke in Platten geschnitten oder zu Formteilen (z.B. Keilen, Rohrschalen) verarbeiten.</p> <p>Nach dem Doppelbandverfahren werden auch PUR-Verbundelemente mit starren Deckschichten (z.B. Metallsandwichelemente) gefertigt. Weiterhin werden noch PUR-Integralschaumteile in speziellen Formen hergestellt.</p>
Eigenschaften	Dämmstoffe aus PUR-Hartschaum sind überwiegend geschlossenzellige, harte Schaumstoffe. Die Geschlossenzelligkeit beträgt >90%. Polyurethan-Hartschaum ist alterungsbeständig, schimmel- und fäulnisresistent, verrotet nicht und hat keine Affinität zu weichmacherhaltigen Folien (PVC-Folien). Durch gasdichtungsichte Deckschichten erreicht PUR-Hartschaum eine WLK von 025.
Kennwerte	<p>Wärmeleitfähigkeit $\lambda(R)$: 0,020-0,030 W/(m·K)</p> <p>spez. Wärmespeicherkapazität c: 1.200-1.400 J/(kg·K)</p> <p>Wasserdampfdiffusionswiderstand μ: 30-150 (∞ mit gasdichtungsichten Deckschichten dampfdicht)</p> <p>Baustoffklasse: B 2 schwerentflammbar</p> <p>Temperaturbeständigkeit: 90°C (langfristig) 250°C (kurzzeitig)</p> <p>Rohdichte p: 30-35 kg/m³</p> <p>Druckfestigkeit: >0,10 / >0,15 N/mm²</p> <p>linearer Ausdehnungskoeffizient: 5-8 · 10⁻⁵ 1/K</p> <p>Primärenergiegehalt: 800-1.500 kWh/m³</p>
Anwendung	<p>Dach: Aufsparrendämmung</p> <p>Decke: Fußbodendämmung, Kellerdeckendämmung</p> <p>Keller: teilweise als Perimeterdämmung</p> <p>Dämmung für Installationsleitungen (Heizung)</p>
Bemerkungen	<p>Eine Wärmeleitfähigkeit von 0,020 W/(m·K) wird nur durch Einsatz von HFCKW in Verbindung mit gasdichtungsichten Deckschichten erreicht.</p> <p>Bis zum Jahr 1993 kam bei der Produktion von PUR noch das ozonschädigende FCKW R II zum Einsatz, auf dessen Einsatz mittlerweile verzichtet wird. Nach Veränderung der Produktionsverfahren wurde FCKW durch die Treibmittel Pentan, Isopentan, CO₂ und das immer seltener verwendete teilhalogenierte H-FCKW ersetzt.</p>
Umweltaspekte	<p>+ Rohstoffe teilweise aus Naturprodukten herstellbar</p> <p>- kein Recyclingverfahren für gebrauchte Platten bekannt, nicht kompostierbar, bei Verbrennung werden ggf. FCKW freigesetzt, im Brandfall entstehen u.U. toxische Gase, hoher Energieaufwand bei Herstellung</p>

Abbildung 9 Webseite Wärmedämmstoffe Eigenschaften

D.4.2.1.3 umweltrelevante Kriterien in der Ausschreibung

In der VOB Teil A § 7 ist geregelt, dass in der Leistungsbeschreibung auch Umwelteigenschaften gefordert werden können. Diese können als Zuschlagskriterien gewertet werden. **Es wird empfohlen, die geforderten Umwelteigenschaften bei Beschaffung von Bauleistungen künftig auf die bisher in der DA 416 geregelten Sachverhalte zu beschränken.**

D.4.2.1.4 Asbestverbot

Die breite Diskussion über Asbestverwendung, das gesetzliche Verbot der Verwendung erübrigen eine weitere Erörterung dieses Umweltstandards an dieser Stelle.

D.4.2.1.5 formaldehydhaltige Baustoffe

Formaldehyd ist als krebberregend eingestuft. Die Abgabe durch formaldehydhaltige Baustoffe soll soweit als irgend möglich eingeschränkt werden. Die Regel gilt insbesondere für Spanplatten bei deren Herstellungsprozess früher erhebliche Mengen von Formaldehyd Verwendung fanden. **Heute sind ohne Mehrkosten formaldehydfreie Produkte verfügbar. Ortschäume sind in der Regel ebenfalls erwähnt, sind jedoch in Bremen aus anderen Gründen verboten (siehe hierzu Abschnitt "Ortschäume").**

D.4.2.1.6 chemischer Holzschutz

Chemischer Holzschutz soll vorrangig mit Borsalzen erfolgen, da diese umweltbezogene Vorteile bieten. Soweit konstruktive vorbeugende Maßnahmen des Holzschutzes nicht mehr als 20 % Mehrkosten gegenüber dem chemischen Holzschutz verursachen, sollen diese vorgezogen werden. **Diese Regel ist einfach, zielführend und hat sich bewährt. Eine Änderung wird nicht empfohlen.**

D.4.2.1.7 PVC-Verbot

Das PVC-Verbot ist im bremischen öffentlichen Hochbau lange bekannt. Seit 1992 existiert eine restriktive Vorschrift des Senats, die im Grundsatz die PVC-Anwendung nur nach wirtschaftlicher Überprüfung (die mögliche Alternative muss mehr als 20 % teurer sein) bzw. bei Verwendung von PVC aus Recyclaten zulässt. Die am Markt gegebenen Einzelpreise von PVC-Bodenbelägen im Vergleich zu der immer herangezogenen Linoleumalternative liegen weit unter der o.g. Marge von 20 %. Das bedeutet dass die Einsparung von Haushaltsmitteln nahezu unbedeutend ist auf die Gesamtbaukosten. Bei Bestellungen von Containerbauten können bei Nachtragsvereinbarungen jedoch ungünstigere Preiskonstellationen entstehen, wenn die Firmen in den Produktionsprozessen generell auf die Verwendung von PVC eingestellt sind. Die Umweltschädlichkeit von PVC ist seit langem erwiesen. Die Produktion belastet über die notwendige Chlorchemie die Umwelt und im Brandfall werden giftige Dioxine freigesetzt. PVC verrottet nicht und bleibt somit für unabsehbare Zeit in der Biosphäre.

Umweltproblematik

Von allen Kunststoffen wird PVC bezüglich seiner gesundheits- und umweltschädigenden Wirkung am kontroversesten diskutiert. Die Probleme

liegen hierbei sowohl in der Herstellung und Entsorgung wie auch in der Verwendung selbst.

Herstellung von PVC

Die Ausgangsstoffe Chlor bzw. Vinylchlorid sind giftig bzw. krebserzeugend. Vinylchlorid besitzt nur eine geringe Toxizität, aber ein sehr hohes Krebsrisiko. Die Emissionen sind aber in der Herstellung von Vinylchlorid und PVC stark verringert worden. Die Nebenprodukte der Vinylchlorid-Herstellung werden thermisch unter Chlorrückgewinnung verwertet und stellen kein Problem mehr dar. Trotzdem tritt immer noch eine nicht unerhebliche Menge Vinylchlorid aus (250 g Vinylchlorid pro produzierte Tonne PVC; Stand April 2000). Diese Emissionen entstehen z.B. bei der Intensiventgasung. Hier wird dem PVC das überschüssige Vinylchlorid entzogen.

Verwendung

Die Ausgasung von Vinylchlorid stellt kaum ein Problem dar. Allerdings hat man bei Untersuchungen im Labor 150 flüchtige organische Substanzen, die aus PVC-Bodenbelägen ausgasen, gefunden. Diese können bei schlecht entlüfteten Räumen gesundheitliche Probleme verursachen. Ein weitaus größeres gesundheitliches Risiko stellen die Hilfsstoffe dar. In den Stabilisatoren waren früher oft Schwermetalle wie Cadmium und Blei enthalten. Dies ist zum Teil heute noch der Fall. Die Weichmacher, z.B. Di-(2-ethylhexyl)-phthalat (DEHP), sind kaum toxisch, aber carcinogen und man vermutet, dass sie auf das menschliche Hormonsystem einwirken. Weichmacher können sich mit der Zeit herauslösen. Daher ist der Einsatz von Weich-PVC in der Medizin und für Spielzeug umstritten. Die Alternative Polyethylen ist allerdings teurer.

Entsorgung

Durch Hart-PVC entsteht auf den Deponien keinerlei Luft- und Wasserbelastung. Weich-PVC verursacht eine geringe Belastung des Sickerwassers mit Weichmachern. Diese werden aber biologisch abgebaut. Da sich PVC aber nicht zersetzt, nimmt es zuviel Raum auf der Deponie ein und darf in Deutschland daher nicht mehr deponiert werden. Generell ist ein Recycling des PVC angestrebt. Das stoffliche Recycling, also die Rückgewinnung des Chlors, wird durch PVC-Verbrennung und Rückführung der entstehenden Salzsäure in den Produktionskreislauf erreicht. Das werkstoffliche Recycling bereitet noch Probleme, da das so gewonnene PVC eine zu schlechte Qualität hat und mit 70-80 % Neu-PVC gemischt werden muss. Es wird z.B. bei Fensterrahmen verwendet.

<http://www.chemgapedia.de/vsengine/vlu/vsc/de/ch/9/mac/andere/pvc/pvc.vlu/Page/vsc/de/ch/9/mac/andere/pvc/umwelt.vscml.html>

Es wird empfohlen, die Regelungen, die sich jahrzehntelang bewährt haben, beizubehalten.

Hilfe Produktinformation Kontakt Über uns | Visit English website

CHEMGAROO[®]
ChemgaPedia

Suchbegriff

Chemie Biochemie Physik Mathematik Pharmazie Forschung und Anwendung Lexikon Features

Seite 11 von 12

Polyvinylchlorid (PVC)

tintenland ✓ Große Auswahl an Tinten/Toner
✓ 24h Lieferung



Werbung

Jetzt Tinte wählen ▶

Umweltproblematik

Von allen Kunststoffen wird PVC bezüglich seiner gesundheits- und umweltschädigenden Wirkung am kontroversesten diskutiert. Die Probleme liegen hierbei sowohl in der Herstellung und Entsorgung wie auch in der Verwendung selbst.

Herstellung von PVC

Die Ausgangsstoffe Chlor bzw. Vinylchlorid sind giftig bzw. krebserzeugend. Vinylchlorid besitzt nur eine geringe Toxizität, aber ein sehr hohes Krebsrisiko. Die Emissionen sind aber in der Herstellung von Vinylchlorid und PVC stark verringert worden. Die Nebenprodukte der Vinylchlorid-Herstellung werden thermisch unter Chlorrückgewinnung verwertet und stellen kein Problem mehr dar. Trotzdem tritt immer noch eine nicht unerhebliche Menge Vinylchlorid aus (250 g Vinylchlorid pro produzierte Tonne PVC; Stand April 2000). Diese Emissionen entstehen z.B. bei der Intensiventgasung. Hier wird dem PVC das überschüssige Vinylchlorid entzogen.

Verwendung

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- Anwendung
- Eigenschaften
- Herstellungsverfahren
- Emulsionspolymerisation
- Suspensionspolymerisation
- Fällungspolymerisation
- Ausbildung der Mikrostruktur
- Reaktionsmechanismus
- Verarbeitung - Gelieren
- Umweltproblematik
- Übungsaufgaben

 40 min.

Vor- und Nachbereitung

Abbildung 10 Webseite Eigenschaften von PVC

D.5 Schaffung von Flüchtlingsunterkünften

Der Senat hat am 05.08.14 Folgendes beschlossen:

"Der Senat verzichtet für Notunterkünfte, Mobilbauten und Interimslösungen im Rahmen der sofortigen Flüchtlingsunterbringung auf aufwendige Einzelfallprüfungen und Sondergenehmigungen sowie auf die Anwendung höherer energetischer Standards bei der Aufstellung von Containern zur Unterbringung, als Zwischenlösung bei Baumaßnahmen oder bei Errichtung von Notunterkünften. Im Bereich der Kindertagesstätten soll verstärkt auf Serien- und Standardlösungen gesetzt werden. Alle Anträge zur Erlangung von Baurecht und Betriebsgenehmigungen bei der Bereitstellung von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen und beim Ausbau von Kindertagesstätten haben Priorität und sind vorrangig umzusetzen. Der Senat bittet die zuständigen Ressorts bis zum 30.09. um einen Zwischenbericht zu den erfolgten Maßnahmen."

Die Frist wurde mittlerweile bis zum 28.10.14 verlängert.

Die Anwendung verringerter energetischer Standards bei Interimbauten kann sinnvoll sein, wenn eine 30-jährige Nutzungsdauer nicht oder nicht annähernd erreicht wird. Bei Interimbauten die letztlich doch dauerhaft (mehr als 30 Jahre) genutzt werden, wird der Verzicht auf qualitätvolle Standards in der Regel mit erhöhtem Instandhaltungsaufwand und am Ende substanzuell beschränkter Lebensdauer der Objekte bezahlt.

Bremen hat hier negative Erfahrungen mit den sog. Mobilbauten in Leichtbauweise gemacht, die ab Mitte der 70er Jahre an zahlreichen Schulstandorten als Interimbauten errichtet wurden und nur für wenige Jahre genutzt werden sollten. Der Instandhaltungsaufwand für diese Bauten war letztlich nach jahrzehntelanger Nutzung enorm und vielfach einfach erfolglos, weil sich die Nutzungsdauer der

Bauten wegen des Zerfalls und der Zersetzung der verwendeten Leichtbaustoffe nicht mehr verlängern liess. Das dann folgende Mobilbauersatzprogramm ab Mitte der 90er Jahre setzte auf die serielle Herstellung von standardisierten Planungen in konventioneller Massivbauweise. Hier ergab sich der Vorteil der Serie zum einen in einer gewissen Einsparung von Architekten- und Ingenieurhonoraren, obwohl auf den Einsatz der Freischaffenden an keinem Standort verzichtet werden konnte. Jeder Standort musste individuell angepasst werden und erforderte entsprechende Planungen. Letztlich konnte der entscheidende Vorteil der Serie, nämlich die Massenproduktion nicht erreicht werden. Aufgrund finanzieller Restriktionen beschränkten sich die realisierten Vorhaben pro Jahr auf eine einstellige Zahl von Standorten. Damit konnten die Unternehmen keine nennenswerten Mengeneffekte bei der Bestellung von Baumaterialien erreichen. Die Arbeitsleistungen selbst sind durch Mengeneffekte in der Regel nicht berührt. In terminlicher Hinsicht ergaben sich deshalb auch kaum Vorteile gegenüber den sonst üblichen Unikat-Planungen, da Planungs- und Genehmigungsabläufe ebenso individuell wie die Standorte selbst waren.

In der gegenwärtigen Situation der Container-Industrie steht einer stark gestiegenen Nachfrage aller großen Kommunen nach schnell zu erstellenden Flüchtlingsunterkünften eine begrenzte Herstellerkapazität gegenüber. Wie in Marktwirtschaften üblich, steigen damit die Preise. Standortfindung und Stadtplanung sind Rahmenbedingungen, die nicht beliebig beschleunigt werden können, da hier insbesondere die politische Beteiligung und die Bürgerbeteiligung zu berücksichtigen sind. Mengeneffekte können hier nur begrenzt Vorteile bieten. Im Übrigen kann der Senat keine bundes- oder landesgesetzlichen Vorgaben (letzteres zumindest nicht ohne entsprechendes Verfahren) aufheben. Zu Maßnahmen des Bundesgesetzgebers siehe den nachfolgenden Text:

Zwischenzeitlich ist auch der Bundesgesetzgeber aufgrund einer Initiative der Bundesländer Hamburg und Baden-Württemberg in Fragen des Bauplanungsrechts tätig geworden.

Hintergrund der Hamburger Gesetzesinitiative ist der weiterhin starke Anstieg der Flüchtlingszuwanderung nach Deutschland. Die aktuellen Zuwanderungszahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen vermuten, dass mindestens 200.000 Flüchtlinge in diesem Jahr in die Bundesrepublik Deutschland kommen werden.

Die Unterbringung der Flüchtlinge und die damit verbundene Bereitstellung von Unterkünften stellt die betroffenen Städte und Gemeinden vor große Probleme. Hierbei ist zu beachten, dass die Kommunen grundsätzlich verpflichtet sind, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz). In Ballungszentren mit angespanntem Wohnungsmarkt, aber auch in anderen Städten und Gemeinden, sind Flächen beziehungsweise Gebäude zur Flüchtlingsunterbringung häufig nicht verfügbar beziehungsweise eine zeitnahe Nutzung anderer Flächen scheitert an planungsrechtlichen Vorschriften.

Vor diesem Hintergrund hat die Freie und Hansestadt Hamburg nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine bedarfsgerechte Schaffung von öffentlichen Unterbringungseinrichtungen zeitnah ermöglichen und sichern soll. Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen unter anderem die Grundsätze der Bauleitplanung, das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB; Bebauungspläne der Innenentwicklung, die Zulässigkeit von Vorhaben (u.a. nach § 35 Abs. 4 Satz 1

BauGB) sowie § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Nachfolgend ein Statement des BMUB vom 07.10.14:

“Die Bundesregierung unterstützt den Vorstoß der Länder, mit einer Änderung im Bauplanungsrecht die Unterbringung von Flüchtlingen zu erleichtern. Auf Vorschlag von Bundesbauministerin Barbara Hendricks beschloss das Bundeskabinett heute eine entsprechende Stellungnahme zu einer Initiative des Bundesrates. "Die steigende Zahl von Flüchtlingen aus den vielen Krisengebieten stellt Länder und vor allem Kommunen mit einem engen Wohnungsmarkt vor gewaltige Herausforderungen. Es ist unsere Pflicht, hier zu helfen", betonte Hendricks zur Begründung. Bund und Länder wollen mit Änderungen im Baugesetzbuch dafür sorgen, dass Kommunen besser und schneller auf den Flüchtlingszuzug reagieren und Unterkünfte schaffen können.

Hendricks versicherte, Länder und Kommunen könnten auf die Unterstützung des Bundes zählen: "Die Bundesregierung unterstützt den Beschluss des Bundesrates, Änderungen im Baugesetzbuch vorzunehmen, um den Bau von Flüchtlingsunterkünften oder die entsprechende Umnutzung noch besser als bisher zu ermöglichen. Wir bringen Regelungen auf den Weg, die den Kommunen schnell und unkompliziert helfen, Flüchtlinge menschenwürdig unterzubringen."

Künftig sollen Flüchtlingsunterkünfte auch dann im Innenbereich zugelassen werden können, wenn sie sich nicht in die nähere Umgebung einfügen. Das betrifft beispielsweise Büro- oder Geschäftsgebäude, die dann als Unterkünfte umgewidmet werden könnten. Zusätzlich soll die Unterbringung von Flüchtlingen auch auf solchen Flächen möglich sein, die unmittelbar an einen bebauten Ortsteil anschließen. Darüber hinaus sollen Flüchtlingsunterkünfte unter bestimmten Voraussetzungen auch in Gewerbegebieten errichtet werden können. Diese Regelungen sollen befristet werden.

...

[N.S.: Das Gesetzgebungsverfahren wurde am 25.11.14 durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt abgeschlossen. Die Regelungen sind für 5 Jahre bis zum 31.12.2019 befristet.]

...

Änderungen des Baugesetzbuches können dazu beitragen, die Unterbringung von Flüchtlingen zu erleichtern. Das ist angesichts von schätzungsweise 200.000 Flüchtlingen aus Krisengebieten, mit deren Ankunft in Deutschland in diesem Jahr zu rechnen ist, dringend erforderlich und unsere humanitäre Pflicht. Die Bundesregierung möchte die Länder bei dieser gewaltigen Aufgabe unterstützen. Hamburg hat als Stadtstaat sehr frühzeitig auf Änderungen gedrungen. Wir haben das sofort unterstützt.

....

Die Grundsätze der Bauleitplanung, die in §1 des Baugesetzbuches stehen, stellen die Belange dar, die besonders berücksichtigt werden müssen. Es wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Flüchtlingsunterbringung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist.

Wir wollen es den Kommunen erleichtern, von bestimmten Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen zu können. Das ist heute schon möglich, wenn Gründe des Allgemeinwohls eine solche Abweichung verlangen. Wir stellen hier klar, dass die Unterbringung von Flüchtlingen zu den Belangen des Allgemeinwohls gehört.

Des Weiteren wollen wir es möglich machen, Flüchtlingsunterkünfte auch dann im

Innenbereich zuzulassen, wenn sie sich nicht in die nähere Umgebung einfügen. In anderen Fällen ist das auch heute schon möglich. Wir wollen das auf Flüchtlingsunterkünfte ausdehnen. Das betrifft im Übrigen auch die Nutzungsänderung bestehender Gebäude. Auch hier sollen Flüchtlinge und Asylbewerber unkompliziert untergebracht werden können. Gemeint sind beispielsweise Büro- oder Geschäftsgebäude, die nun als Unterkünfte dienen können.

Zudem wollen wir die Unterbringung von Flüchtlingen auch auf Flächen gestatten, die unmittelbar an einen bebauten Ortsteil anschließen. Diese Regelung soll ebenso wie die zur Einfügung in die nähere Umgebung befristet werden.

Was für uns nicht in Frage kommt, ist die generelle Ermöglichung der Flüchtlingsunterbringung in Gewerbegebieten. Das ist aus einer Reihe von Gründen problematisch, auch weil wir die Baunutzungsverordnung für alle Gewerbegebiete in Deutschland damit rückwirkend ändern würden. Wir streben statt dieser generellen Regelung an, den Kommunen gezielt die Möglichkeit zu geben, Flüchtlingsunterkünfte in Gewerbegebieten eingeschränkt und befristet zu ermöglichen. Unser Ziel ist es, hier den Kommunen zu helfen, aber weiterhin auch darauf zu achten, dass die Unterbringung menschenwürdig geschieht. Längst nicht jedes Gewerbegebiet und nicht jeder Teil eines Gewerbegebiets eignen sich dazu, Menschen dort wohnen zu lassen. Aber in bestimmten Gebieten kann es hilfreich sein.

Wir müssen uns im Klaren darüber sein, dass wir Armut und Krieg in der Welt nicht an unseren Grenzen aufhalten können. Es ist unsere humanitäre Pflicht, hier zu helfen. Natürlich reichen die Änderungen im Baugesetzbuch nicht aus. Aber im Interesse der Menschen und der Leistungsfähigkeit der Kommunen kann auch die Baugesetzgebung hier einen Beitrag leisten. Das tun wir mit dieser Gesetzesänderung.”

Fazit

Es wird empfohlen, die Anwendung serieller Bauten in konventioneller Bauweise vorrangig bei Bauaufgaben einzusetzen, bei denen spürbare Mengeneffekte zu erwarten sind. Bei reinen Interimsbauten für wenige Jahre Nutzungsdauer kann ein verringerter Qualitätsanspruch und die Verwendung von Leichtbaustoffen sinnvoll sein, bei langfristiger Nutzung derselben aber überhaupt nicht. Zumindest müsste dazu vorab z.B. eine Einschätzung erfolgen, ob das Flüchtlingsproblem tatsächlich ein Vorübergehendes ist oder ob sich Deutschland auf einen langfristigen Zustrom von Flüchtlingen einstellen muss.

Wenn dies so wäre, müsste nämlich über ein strategisches Immobilienmanagement dieses neue Segment öffentlicher Infrastruktur entsprechend entwickelt werden, d.h. Standortplanungen, Beteiligungsverfahren, städtebauliche Entwicklungen und -Erschließungen.

Die derzeit in Planung und Baubefindlichen drei Standorte wurde als Leichtbauweisen mit Containern konzipiert. Dies setzt im Sinn der obigen Ausführungen voraus, dass ihre Aufstellung lediglich für einen kürzeren Zeitraum befristet ist. Diese beträgt in den v.g. Fällen 5 Jahre.

D.6 jede KITA ein Unikat?

Das zu den Flüchtlingsunterkünften Gesagte gilt auch hier. Eine serielle Bauweise als Leicht- oder Containerbauweise ist bei langfristiger Nutzung einer Immobilie nicht zu empfehlen. Mengeneffekte, auch in konventioneller Bauweise werden erst spürbar, wenn eine ausreichend große Anzahl an Standorten bedient werden kann. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, können auch für die Erstellung von KITA's Einsparungen gegenüber der bisher üblichen Unikat-Fertigung erzielt werden.

Standardplanungen hingegen sind seit Jahrzehnten zum Beispiel für Bauten der Bundeswehr eingeführt. Sie müssen gleichwohl für jeden Standort individuell angepasst werden. Erspart werden dabei Teile der Architekten- und Ingenieurleistungen. Mengeneffekte spielen hier ebenfalls keine Rolle. Standardplanungen für KITA's werden in vielen Kommunen verfolgt (München, Frankfurt/Main) und haben sich dort in gewissen Grenzen bewährt. Vorteile ergeben sich dort auch dadurch, dass sich eingespielte Planungsteams in der städtischen Bauverwaltung um die Anpassung der Planungen an die jeweiligen Standortbedingungen kümmern. Zahlreiche Standorte von KITA's in Bremen sind bereits in den 70er bis 80er Jahren als Standardplanungen in konventioneller Bauweise errichtet worden.

D.6.1 Befragung von KiTA Bremen

Den nachstehenden Fragenkatalog, der Bezug auf die dem Projekt gestellten Aufgaben des Senats nehmen, hat SUBV der Senatorin für Soziales und KITA Bremen im Oktober 2014 zugeleitet, woraufhin die nachstehend nur von KITA Bremen die mit den Fragen zusammenhängend abgedruckten Antworten erteilt wurden:

Befragung KiTA Bremen

NdAW Tp 2 Projekt immobess
Senatsbeschluss vom 05.08.14
Der Senat hat am 05.08.14 Folgendes beschlossen:
"Der Senat verzichtet für Notunterkünfte, Mobilbauten und Interimslösungen im Rahmen der sofortigen Flüchtlingsunterbringung auf aufwendige Einzelfallprüfungen und Sondergenehmigungen sowie auf die Anwendung höherer energetischer Standards bei der Aufstellung von Containern zur Unterbringung, als Zwischenlösung bei Baumaßnahmen oder bei Errichtung von Notunterkünften. Im Bereich der Kindertagesstätten soll verstärkt auf Serien- und Standardlösungen gesetzt werden. Alle Anträge zur Erlangung von Baurecht und Betriebsgenehmigungen bei der Bereitstellung von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen und beim Ausbau von Kindertagesstätten haben Priorität und sind vorrangig umzusetzen. Der Senat bittet die zuständigen Ressorts bis zum 30.09. um einen Zwischenbericht zu den erfolgten Maßnahmen."
Fragen an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie KiTA Bremen:
Fragenkomplex Standardisierung:
Sind die vorhandenen Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen ausreichend und zielführend?
Ja, sie sind zielführend und ein klarer Wegweiser. Aussagen zur Mindestgröße von Ruhe- und Schlafräumen wären sinnvoll.
wenn nein, warum nicht?
Wären Musterraumprogramme für KiTA's verschiedener Größenordnungen (2, 3, 4, 6 Gruppen) und Zielgruppen zielführend oder existieren diese bereits?
Musterraumprogramme sind für KiTA Bremen sinnvoll, müssen aber an die Besonderheiten eines Standortes mit der dortigen Sozialstruktur und den jeweiligen Anforderungen an das vorgesehene Betreuungskonzepte angepasst werden.

Abbildung 11 Ausriss aus der Antwort von KiTA Bremen

Gesondert wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche andere Träger (Kirchen, Träger der öffentlichen Wohlfahrt, private Dritte) ebenfalls KITA's betreiben. Alle diese Stellen konnten im Rahmen des Projekts nicht separat befragt werden.

E. Auswertung der Umfrage

E.1 Beschreibung der Umfrage

E.2 Rückläufe (Land/Kommunen)

E.3 Übersicht zu den Fragen

E.3.1 Fragen 1-3 (Antwort von und durch wen)

E.3.2 Frage 4 (welche Standards sind vorhanden)

E.3.2.1 Rückläufe Standards mit Auflistung je Land/Kommune

E.3.3 Frage 5 (welche Benchmarks sind vorhanden)

E.3.4 Frage 6 (welche Definition für Wirtschaftlichkeit)

E.3.5 Frage 7 (Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparinvestitionen)

E.3.6 Frage 8 (Definition der Nachhaltigkeit)

E.3.7 Zusammenfassung

E.1 Beschreibung der Umfrage

Die Fragen 1-3 dienen der Klärung, welches Land/Kommune, welche Institution und welche Person die Antworten gibt. Die Frage 4 fragt nach den in dem jeweiligen Land/Kommune vorhandenen baubezogenen Standards. Die folgende Bitte nach Übersendung der angekreuzten Standards haben nur wenige Antwortgeber erfüllt. Teilweise konnten Standards auch direkt über das Internet beschafft werden. Die Frage 6 bezieht sich auf angewendete Benchmarks, also Vergleichs- und Verhältniswerte, die für das jeweilige Land / die Kommune bei der Bewertung von Planungsergebnissen herangezogen werden. Mit Frage 7 soll die jeweils vom Land/der Kommune verwendete Definition der Wirtschaftlichkeit benannt werden. Mit Frage 8 wurde nach der verwendeten Definition von Nachhaltigkeit gefragt, soweit diese im Planungs- und Baugeschehen des jeweiligen Landes/der Kommune eine Rolle spielt.

E.2 Rückläufe (Land/Kommunen)

Rückläufe von Fragebögen gab es von Brandenburg, Berlin, Baden-Württemberg, Bremen (durch den Unterzeichner), Dortmund, Hamburg, Hessen, Köln, München, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Thüringen. Rückläufe von Standards gab es lediglich von Brandenburg, Baden-Württemberg, Dortmund, Hamburg, München, Nordrhein-Westfalen, Stuttgart und Thüringen. Über das Internet konnten Standards aus Frankfurt/Main und Berlin beschafft werden. Im Interesse eines zeitnahen Abschlusses der Umfragephase wurde darauf verzichtet, die angefragten Länder und Kommunen anzumahnen oder weitergehende Nachfragen zu stellen. Es muss leider festgestellt werden, dass es in einem knappem Zeitrahmen, wie er durch das Projekt vorgegeben ist, keine ausreichenden geschweige denn repräsentativen Daten zu

Sortierung Antworten auf Frage 4										
	Richtstandards (Bestimmte der Fläche des Nutzers) z.B. Richtlinie für Flächenbedarf (Musterantragsskizzen)	Planungsstandards (allgemeine Hinweise zur Vorgehen in der Planung)	Standards für die Planungsphase (Vorgehen zum Prozessablauf)	Ausstattungsstandards (Vorgaben für die Ausstattung bestimmter Raumgruppen mit bestimmten technischen Maßnahmen)	bautechnische Standards (Vorgaben zur Verwendung bestimmter Bauteile in bestimmten Anwendungsfällen)	Standards zur Herstellung von Bauteilen (in verschiedenen Bauteiltypen)	Bauelementstandards (Vorgaben zur technischen Ausgestaltung bestimmter bautechnischer Anlagen)	Ausführungsstandards (Vorgaben zur Planung und Ausführung technischer Anlagen)		sonstige Standards
Sonderf. für Umwelt, Bau und Verkehr Angehörig 2 21169 Bremen	ja, Richtstandard sonstige Verfügbarstellungen	ja, Baustandards 2013	ja, RL Bau 2011	ja, Baustandards 2011	ja, Baustandards 2011, DA 419	nein	ja, Baustandards 2011	ja, Baustandards 2013		B, Energieeffizienzrichtlinie
Hamburg / Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Bauplanung und Hochbau Neuenwende Str. 11 21109 Hamburg	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	ja		nein
Finanzministerium Schleswig-Holstein Düsterbrocker Weg 64 24105 Kiel	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein		nein
Heussches Immobilienmanagement Apostel-Luxold Str. 26-24 65189 Wiesbaden	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein		nein
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauwesen Herzich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	ja, Raum- und Sicherheitsstandards Brandenburg http://www.brandenburg.de http://www.brandenburg.de/ffg/ ffg/ffg.html, 26. Januar 2011, 11.3.7739.de	nein	ja, Geschäftsprozesse	nein	nein	nein	nein	nein		ja, Geschäftsprozesse

Abbildung 14 Ausschnitt Auswertung Umfrage Tabelle 3

		TR-Schulen 2012.pdf (Technische Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen)			
Köln	ja	Anlagen fehlen			
Leipzig	nein				
München	ja	Münchner Förderprogramm Energieeinsparung.pdf Münchner Qualitätsstandard.pdf			
MV	ja				
ND	nein				
Nürnberg	ja				
NW	ja	Planungsvorgabe BACnet im BLB NRW.PDF Planungsvorgabe Zaehlerstruktur im BLB NRW.PDF			
RP	ja				
SH	ja	Abschnitt C Stand 06.12.12.pdf E Große Baumaßnahmen.pdf Ergänzende Hinweise zu Abschnitt D Stand 06.12.12.pdf Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden Muster 13 Anlage 2.pdf Kleine Baumaßnahmen Stand 06.12.12.pdf Muster 13 Anlage 3.pdf Qualitative Baubedarfsanforderungen - Muster 13 Anlage 1.pdf Raumbedarfsplan - Muster 13.pdf Stellennachweis - Muster 12.pdf			
SL	nein				
SN	nein				
ST	nein				
Stuttgart	ja	00 SchBauFR.pdf (Schulbauförderung Richtlinien) 081015-arbeitshilfe.pdf (Arbeitshilfe für nutzungsorientiertes Planen und Bauen) 081127_Liste Reinigung.pdf (Reinigungsorientiertes Planen und Bauen) 090223_Liste Bauunterhaltung.pdf (Checkliste Bauunterhaltungsorientiertes Planen und Bauen) 090223_Liste Energie.pdf (Checkliste) 12-12-05 Barrierefreies Bauen, Präsentation von A. Hofmann.pdf 2006-08 Benchmark Investitionskosten kommunaler Baumaßnahmen.pdf (Interkommunaler Vergleich) 2008-06 Technik-Standards.pdf			

Abbildung 15 Ausschnitt eingesandte Standards

E.3.1 Fragen 1-3 (Antwort von und durch wen)

10 von 15 ausgefüllten Fragebögen kamen vom mittleren Management des jeweiligen Landes/Kommune. 4 gingen ein von der Ebene der Sachbearbeitung und einer von der Amts-, Betriebs- oder Geschäftsleitung. Über die Rückläufe mit beigefügten Standards siehe Ziff. E 2.

E.3.2 Frage 4 (welche Standards sind vorhanden)

9 von 15 Einsendern nutzen Flächenstandards, 10 von 15 Einsendern Planungsstandards und 9 von 15 Einsendern Standards für den Planungsablauf. 6 von 15 Einsendern nutzen Ausstattungsstandards, ebenso viele nutzen baustoffliche Standards. 4 von 15 Einsendern nutzen eigene Standards zur Herstellung von Barrierefreiheit (bei grundsätzlichem Bezug auf die DIN 18040 Teil 1), 1 Land hat einen speziellen Maßnahmenplan erstellt. 5 von 15 Einsendern haben Bauteilstandards eingeführt, 9 von 15 Einsendern haben Ausführungsstandards für die Gebäudetechnik eingeführt. 5 von 15 Einsendern haben sonstige Standards angegeben: Energieeffizienzrichtlinie, Geschäftsprozesse, Nachhaltiges Bauen, Energiestandard.

siehe auch [Tabelle Rückläufe Fragebogen Auswertung](#)

Sortierung Antworten auf Frage 4									
	Flächenstandards (Benchmarks als Fläche groß Mäßeinheit z.B. Fläche je Büroarbeitsplatz, Musterprogramm)	Planungsstandards (allgemeine Hinweise zum Vorgehen in der Planung)	Standards für den Planungsablauf (Vorgehen zum Prozessablauf)	Ausstattungsstandards (Vorgaben für die Ausstattung bestimmter Räume oder Raumgruppen mit bestimmten technischen Merkmalen)	baustoffliche Standards (Vorgaben zur Verwendung bestimmter Baustoffe in bestimmten Anwendungsfällen)	Standards zur Herstellung von Barrierefreiheit (in verschiedenen Bauwerkarten)	Bauteilstandards (Vorgaben zur technischen Ausgestaltung bestimmter Bauteile)	Ausführungsstandards Gebäudetechnik (Vorgaben zur Planung und Ausführung technischer Anlagen)	sonstige Standards
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ansagerstr. 2 28195 Bremen	ja, Flächenstandard bühnweite Verwaltungsleistungen	ja, Baustandards 2013	ja, RL Bau 2011	ja, Baustandards 2011	ja, Baustandards 2011, DA 416	nein	ja, Baustandards 2011	ja, Baustandards 2013	ja, Energieeffizienzrichtlinie
Hamburg / Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Apostel für Baurecht und Hochbau Neuenfelder Str. 19 21109 Hamburg	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein
			ja, Zu den angekreuzten Standards, die sich im Wesentlichen auf Vorgaben zum Vorgehen bei der Planung und im Prozessablauf beziehen, siehe die mit dieser Mail belegten Abschnitte des HEBau Abschnitt E (Große Baumaßnahmen), Abschnitt D (Kleine Baumaßnahmen) mit Anhang zu Abschnitt D und Abschnitt C (Bauunterhaltungsmaß- nahmen). Hinsichtlich der Großen Baumaßnahmen (Abschnitt E) wurden die Fachressorts mit gesondertem Erlaß zwecks Verkürzung der Planungszeiten und mit dem Ziel der Verringerung von Planungskosten aufgefordert, schon vor Antragstellung auf Erstellung einer Projektentwicklungsgruppe (PEG) den erforderlichen Bedarf bereits gemeinsam mit dem Nutzer umfassend und abschließend zu begründen. Neben Angaben zu bautechnischen und baulastlichen Anforderungen sind dem Antrag zur Erstellung einer PEG regelmäßig ein Nutzungskonzept, eine Stellenachweisung und ein Raumprogrammheft beizulegen (s. entsprechende Muster 12 u. 13 mit Anlagen 1- 3). Abschnitt E des HEBau wird im Rahmen der anstehenden Novellierung entsprechend angepasst. Bezüglich der Vorgaben zum Vorgehen in der Planung und zum Prozessablauf zu Kleinen Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen siehe die beigefügten Abschnitte C und D mit Anhang zu Abschnitt D.						
Finanzministerium Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24102 Kiel	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Hessisches Immobilienmanagement Abraham Lincoln Str. 38-42 65189 Wiesbaden	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	ja, Raum- und Flächennorm des Landes Brandenburg http://www.brandenburg.de/landesbetrieb-liegenschaftsbau-bravonv 1. c. 7739.de	nein	ja, Geschäftsprozesse	nein	nein	nein	nein	nein	ja, Geschäftsprozesse

Abbildung 16 Ausschnitt Auswertung Umfrage

E.3.2.1 Rückläufe Standards mit Auflistung je Land/Kommune

Die Auswertung der mitgelieferten Standards kann nicht entfernt einen repräsentativen Querschnitt der verwendeten Standards bei den Befragten ergeben. Im wesentlichen haben nur zwei Kommunen hierzu Daten geliefert. Auch diese Daten dürften keinen vollständigen Überblick über die dort verwendeten Rahmenrichtlinien geben. Gleichwohl wurde in der nachstehenden Tabelle [NdaW Tp2 - gelieferte Standards - Auswertung](#) eine Bezugnahme auf die bremischen Standards vorgenommen und eine Bewertung dazu verfasst.

Projekt ImmoBess - erhaltene Standards und Unterlagen			Stand: 09.10.14		
Land/Kommune	Fragebogen	Unterlagen	Relevanz für Standard-Vergleich	Entsprechung FHB	Bemerkung/Divergenz
		Konzept_Barrierefrei -1.pdf	ja	fehlt - AG barrierefrei in Bremen nicht beendet	Der Endbericht der Senats AG liegt vor, die Arbeit der AG wurde jedoch nicht beendet.
		BarrierefreiesBauen2012.pdf	ja	fehlt - AG barrierefrei in Bremen nicht beendet	Das Übersichtspapier zur Anwendung der DIN 18040-1 ist hilfreich und sollte auch in der FHB verteilt werden.
BW	ja	ANLAGE 7-AUSSTATTUNG DIENSTRÄUME.PDF	ja	fehlt	eine entsprechende Vorschrift ist in HB nicht bekannt
Dortmund	ja	1 Raumstandard für Gerätehäuser.pdf	ja	fehlt	eine entsprechende Vorschrift ist in HB nicht bekannt
		Standard der Gebäudereinigung Anforderungen an Planung, Bauausführung und Instandhaltung	ja	fehlt	eine entsprechende Vorschrift ist in HB nicht bekannt, vor 1992 existierte ein Pendant hierzu beim ehemaligen Hochbauamt
		Nutzungsspezifischer baulicher Standard Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr	ja	fehlt	eine entsprechende Vorschrift ist in HB nicht bekannt
		Nutzungsspezifischer baulicher Standard Küchen	ja	fehlt	eine entsprechende Vorschrift ist in HB nicht bekannt
		14-02 Nutzspez. Standard Küchen.pdf	ja	fehlt	eine entsprechende Vorschrift ist in HB nicht bekannt
		14-3 Raumtemperaturen.pdf	ja	fehlt (??)	eine entsprechende Vorschrift ist in HB nicht bekannt
		Barrierefrei PLUS TEK 1107.pdf	ja	fehlt - AG barrierefrei in Bremen nicht beendet	Der Endbericht der Senats AG liegt vor, die Arbeit der AG wurde jedoch nicht beendet.
		Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen	ja	fehlt	Erllass der Landesbehörden von NW. Eine entsprechende Vorschrift ist in Bremen nicht bekannt.
		BauStandards Energie Anlage Raumtemperaturtabelle.pdf	ja	ja	vergleichbare Vorschrift liegt vor
		Formblatt_Sanierungsmassnahmen.xls	ja	fehlt, WiBE-Kalkulator	Bremen hat für Wirtschaftlichkeitsberechnungen seitens der SF den WiBE-Kalkulator empfohlen. Das Verfahren ist ohne Schulungen nicht durchzuführen. Die von DO vorgelegte Lösung mit Excel ist deutlich praktikabler.
		Muster TEK Gruppenküchen 1.pdf		fehlt	eine entsprechende Vorschrift ist in HB nicht bekannt
		Muster TEK Gruppenküchen 2.pdf		fehlt	eine entsprechende Vorschrift ist in HB nicht bekannt

Abbildung 17 Ausschnitt vergleichende Auswertung der eingesandten Standards

Deutlich wird, dass an anderen Orten viele Themen standardisiert geregelt sind, für die es in Bremen solche Hilfen für Programmierung und Planung nicht gibt. Auffällig ist auch, dass das barrierefreie Bauen in einigen Ländern/Kommunen wie z.B. Berlin oder Thüringen bereits vorbildlich geregelt ist. Bremen hätte prinzipiell einen eigenen Standard verfügbar. Die dazu eingesetzte Senatsarbeitsgruppe hat jedoch aus Gründen fehlender Personalisierung die Bearbeitung eingestellt.

Zu den Energiestandards siehe auch die Tabelle [Auswertung Länderabfrage 2012](#). Dort sind die Länder kenntlich gemacht, die einen Passivhausbeschluss gefasst haben. Unter den Städten, die geantwortet haben, hat nur Hamburg generell die 2/3-Regelung der Wirtschaftlichkeit, die einen höheren Standard als den der geltenden EnEV erlaubt. Ferner hat Hamburg auch geringere Restriktionen für die Verwendung von PVC als Bremen. Von der Stadt Frankfurt/Main ist ebenfalls ein Passivhausbeschluss bekannt. Ferner siehe auch [Länder und Kommunen mit Passivhaus-Beschlüssen](#).

E.3.3 Frage 5 (welche Benchmarks sind vorhanden)

Die Frage lautete konkret: "Wenn Sie selbst in der Evaluation von Standards Benchmarks verwenden, welche sind dies?"

Zur Wahl standen die folgenden Rubriken:

- Benchmarks zum Flächenbedarf für Hochbauten [Benchmarks als Fläche pro Nutzeinheit z.B. Fläche je Büroarbeitsplatz]
- Benchmarks zum Flächenbedarf je Raumart [z.B. Höchstflächen für Büroräume]

- Benchmarks zum Flächenbedarf nach DIN 277 [Verhältnisswerte der Flächenarten zueinander, z.B. NF zu BGF, typischerweise für bestimmte Bauwerksarten standardisiert, planungsabhängig]
- Benchmarks hinsichtlich Baustoffverwendung [z.B. Verbot der Verwendung bestimmter Baustoffe]
- Benchmarks als DIN-Normen, soweit nicht bauaufsichtlich eingeführt
- Benchmarks für Ausstattungsqualitäten [z.B. Ausstattung von Räumen mit bestimmten technischen Einrichtungen]
- andere Benchmarks

4 Einsender von 15 haben hierzu nichts angegeben. Die übrigen Einsender bewegen sich zwischen der Angabe "andere Benchmarks" ohne Übersendung derselben und der Nennung des gesamten angeführten Katalogs mit Ausnahme der DIN-Normen. Als andere Benchmarks wurden genannt: z. B. BKI, PLAKODA, FM-Benchmarking, HIS-HE, Ergebnisse aus Rechnungshof-Berichten, Normen, ASR, wobei die BKI-Benchmarks in der Regel unter Planungs- oder Kosten-Benchmarks einzuordnen sind.

Leider wurden die konkret verwendeten Benchmarks weit überwiegend nicht zur Verfügung gestellt, so dass eine Prüfung und ein Vergleich nicht möglich waren. Generell bleibt festzustellen, dass im öffentlichen Hochbau der befragten Länder und Kommunen ein stetiger Vergleich mit dem vorhandenen Kennzahlenwerk erfolgt.

Das Kennzahlenwerk des BKI (Baukosteninformationsdienst der Architektenkammern) finden Sie auszugsweise hier: [Planungskennwerte für Grundflächen und Bruttorauminhalt \(Quelle TU Dresden, BKI\)](#)

Ein vergleichbares Angebot gibt es auch von staatlichen Dienststellen: das IWB Freiburg von der Staatlichen Vermögens- und Bauverwaltung Baden-Württemberg betreut im Auftrag der Bundesländer das Programmsystem [PLAKODA](#) (Planungs- und Kostendaten). Bremen will sich jedoch künftig aus dieser Beteiligung zurückziehen, da die Verwendung des BKI-Systems einfacher erscheint.

3.4.4 Planungskennwerte für Grundflächen und Brutto-Rauminhalt

Gebäudeart	Standard	Nutzflächenbezogene Kennwerte							Kennwertkette					
		NF (%)	TF (% von NF)	VF (% von NF)	NGF (% von NF)	KGF (% von NF)	BGF (% von NF)	Funktionsfläch kennwert	Verkehrsfläch kennwert	Konstruktions- flächenkennwert	m² BR/m² BGF	Kgr. 300 + 400/ m² BR	Kgr. 300 + 400/ m² BGF	Kgr. 300 + 400/ m² NF
Bürogebäude	einfach	100	3,0	19,5	122,5	21,0	143,5	1,030	1,189	1,171	3,21	290 €	920 €	1.330 €
Bürogebäude	mittel	100	5,9	28,3	134,1	22,2	156,3	1,059	1,266	1,166	3,55	390 €	1.360 €	2.120 €
Bürogebäude	hoch	100	7,3	29,0	136,2	17,8	154,1	1,073	1,269	1,131	3,81	540 €	2.060 €	3.180 €
Instituts- und Laborgebäude		100	17,1	29,7	146,8	23,1	169,9	1,171	1,254	1,157	3,98	465 €	1.830 €	3.110 €
Krankenhäuser		100	10,0	44,7	154,7	25,8	180,5	1,100	1,406	1,167	3,73	520 €	1.930 €	3.530 €
Pflegeheime		100	3,0	32,8	135,8	27,6	163,4	1,030	1,318	1,203	3,24	385 €	1.250 €	2.040 €
Allgemeinbildende Schulen		100	2,4	33,4	135,8	19,5	155,3	1,024	1,326	1,144	4,14	355 €	1.450 €	2.250 €
Berufliche Schulen		100	4,7	23,4	128,2	16,0	144,1	1,047	1,224	1,124	4,08	325 €	1.310 €	1.890 €
Sonderschulen		100	7,2	36,9	144,0	28,5	172,6	1,072	1,343	1,199	4,34	345 €	1.500 €	2.610 €
Weiterbildungseinrichtungen		100	8,9	30,9	139,8	20,9	160,7	1,089	1,284	1,149	4,05	405 €	1.620 €	2.620 €
Kindergärten, nicht unterkellert	einfach	100	2,0	21,0	123,1	24,1	147,2	1,020	1,207	1,196	3,70	300 €	1.090 €	1.610 €
Kindergärten, nicht unterkellert	mittel	100	2,8	25,2	128,0	27,1	155,1	1,028	1,245	1,212	3,85	335 €	1.280 €	1.970 €
Kindergärten, nicht unterkellert	hoch	100	3,0	25,0	128,0	22,5	150,5	1,030	1,243	1,176	3,91	420 €	1.610 €	2.430 €
Kindergärten, unterkellert		100	2,7	22,5	125,2	24,8	150,0	1,027	1,219	1,198	3,58	340 €	1.220 €	1.820 €
Sport- und Mehrzweckhallen		100	6,1	18,4	124,5	16,0	140,5	1,061	1,173	1,129	4,99	315 €	1.540 €	2.170 €
Sporthallen	Einfeldhalle	100	2,6	10,3	112,9	14,5	127,3	1,026	1,100	1,128	6,45	240 €	1.550 €	2.000 €
Sporthallen	Dreifeldhalle	100	4,5	18,7	123,2	12,7	135,9	1,045	1,179	1,103	6,14	260 €	1.580 €	2.130 €
Schwimmbädern		100	49,4	14,6	164,0	26,1	190,1	1,494	1,098	1,159	4,91	445 €	2.160 €	4.210 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, unterkellert	einfach	100	5,2	14,5	119,8	28,3	148,1	1,052	1,139	1,236	2,79	280 €	780 €	1.150 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, unterkellert	mittel	100	4,0	17,3	121,4	30,0	151,4	1,040	1,167	1,247	3,00	345 €	1.030 €	1.560 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, unterkellert	hoch	100	4,4	15,9	120,3	30,8	151,1	1,044	1,152	1,256	3,17	435 €	1.380 €	2.080 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, nicht unterkellert	einfach	100	3,0	13,5	116,5	32,8	149,2	1,030	1,131	1,281	2,81	270 €	760 €	1.160 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, nicht unterkellert	mittel	100	2,6	13,7	116,3	30,5	146,8	1,026	1,134	1,262	3,15	345 €	1.080 €	1.580 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, nicht unterkellert	hoch	100	2,1	10,9	112,9	24,2	137,1	1,021	1,106	1,214	3,39	420 €	1.420 €	1.960 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, Massivbau	Passivhaus	100	2,8	11,6	114,4	29,3	143,7	1,028	1,113	1,256	3,17	370 €	1.170 €	1.690 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, Holzbau	Passivhaus	100	5,0	11,6	116,6	30,4	147,0	1,050	1,110	1,261	3,14	390 €	1.220 €	1.800 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, Holzbauweise	mit Keller	100	3,2	15,8	119,0	26,5	145,5	1,032	1,153	1,223	3,05	340 €	1.040 €	1.520 €
Ein- und Zweifamilienhäuser, Holzbauweise	ohne Keller	100	4,8	13,5	118,3	23,4	141,7	1,048	1,129	1,198	3,09	340 €	1.050 €	1.500 €
Doppel- und Reihenendhäuser	einfach	100	1,7	15,9	117,6	23,8	141,4	1,017	1,156	1,202	2,79	265 €	730 €	980 €
Doppel- und Reihenendhäuser	mittel	100	4,7	16,5	121,3	28,0	149,2	1,047	1,159	1,230	2,90	315 €	910 €	1.360 €
Doppel- und Reihenendhäuser	hoch	100	4,3	14,5	119,0	26,0	145,0	1,045	1,139	1,218	2,94	380 €	1.110 €	1.610 €

Abbildung 18 Ausschnitt aus den Planungskennwerten des BKI-Systems

Planungs- und Kostendatenmodule der Länder und des Bundes (PLAKODA©)

PLAKODA®-Module

"PLAKODA® (PLANungs- und KOSTen-DATEN) – Module" ist eine DV-Oberfläche, aus der die nachfolgend beschriebenen DV-Programme gestartet werden können. Alle in den Programmen hinterlegten Daten (Flächen und Rauminhalte, Investitionskosten, Nutzungskosten, Baubeschreibungen, Grafiken etc.) sind Auszüge aus der Gebäudedatenbank der Länder (LAGUNO®).

Die PLAKODA®-Programm-Module können alle gemeinsam oder jeweils einzeln (ausgenommen Sonderbau) nach Kundenwunsch käuflich erworben werden.

Die dazugehörigen Nutzungsgebühren finden Sie hier.

Weitere Informationen zu PLAKODA®-Gesamtprogramm und den einzelnen PLAKODA®-Modulen:

	PLAKODA® - Gesamtprogramm Die Software PLAKODA mit ihren Modulen ist ein im Auftrag der Bauministerkonferenz entwickeltes Kostenplanungsprogramm zur übersichtlichen Ermittlung von sowohl Investitions- als auch von Nutzungskosten nach der Mittelwertmethode.
	PLAKODA® - Neubau Weitere Informationen (304 KB)
	PLAKODA® - Bauen im Bestand (BiB) Weitere Informationen (323 KB)
	PLAKODA® - Nutzungskosten Weitere Informationen (313 KB)

Abbildung 19 Ausschnitt Webseite PLAKODA

E.3.4 Frage 6 (welche Definiton für Wirtschaftlichkeit)

Hier zunächst die frei zu textenden Antworten:

1. die Wirtschaftlichkeit ist im Alternativenvergleich durch die geringsten Lebenszykluskosten in einer Barwertrechnung gegeben.

2. Für öffentliche Investitionen gilt grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsgebot der LHO. Desweiteren hat sich für die öffentlichen Gebäude der FHH die sogenannte „Zwei-Drittel-Wirtschaftlichkeit“ von 1979 (Hamburgisches Programm zur Einsparung von Energie) bewährt, die energiesparende Maßnahmen dann vorsieht, wenn die Kapitalkosten bzw. Kapitalmehrkosten zu mehr als zwei Drittel durch die zu erzielenden Energiekosteneinsparungen gedeckt werden.
3. Ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit von Planungsentscheidungen sind die Maßgaben des Schleswig-Holsteinischen Landeshaushaltsgesetzes und der Landeshaushaltsordnung. Die für den Hochbau relevanten Verfahren zur Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung (LHO SH) werden vom Finanzministerium SH im Handbuch für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Schleswig-Holstein im Zuständigkeitsbereich der GMSH (HBBau SH) vorgegeben. Die Verpflichtung, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung insbesondere der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgekosten zu beachten, ergibt sich aus § 7 (1) LHO. Für das Bauwesen folgt nach dem HBBau SH daraus, dass bei der Planung von Maßnahmen alternative Lösungsmöglichkeiten und die Kosten einschließlich der Folgekosten zu untersuchen sind.
4. Bei PPP-Projekten gilt es, das wirtschaftlichste Angebot zu bezuschlagen, wobei die Wirtschaftlichkeit das Verhältnis von Kosten (50%) zu Qualität (50%) bezeichnet: Kosten als Barwert aller Kosten über 30 Jahre (Bau, Finanzierung, Betrieb). Qualität wird durch ein externes Architekturgremium bewertet (mit 4 Unterkriterien: Städtebaul. Architektur / Baul.-technische Qualität / Funktionalität / Betrieb). Generell werden bei allen Neuunterbringungen, ob Anmietungen, Neubau oder Nutzung von Landeseigentum, umfassende Wirtschaftlichkeitsvergleiche nach der Barwertmethode angestellt.
5. Es ist beabsichtigt, die Lebenszykluskostenberechnung aus dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche heran zuziehen. Für seine Maßnahmen im wirtschaftlichen Eigentum nutzt der BLB selbst entwickelte Rechentools zur Nutzungsentgeltkalkulation unterschiedlicher Varianten. Hierbei werden Herstell-, Betriebs-, Instandhaltungskosten, unregelmäßige Ersatzinvestitionen und Kapitalkosten berücksichtigt. Die Anwendung ist in einem Leitfaden geregelt.
6. Die Methode der Wirtschaftlichkeitsberechnung richtet sich nach der Aufgabe. Die einzelnen Verfahren (Amortisation, Kapitalwert, Annuität) sind in der VDI 6025 beschrieben und werden in der VDI 2067 für die TGA konkretisiert. Inzwischen ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung durch die Berechnung der Lebenszykluskosten weiter gefasst. Grundlage bilden die Baunutzungskosten (DIN 18960) zuzüglich Rückbau-/Entsorgungs- und Sanierungskosten. Methoden liefert BNB, GEFMA, ggf. PLAKODA.
7. Vollständiger Finanzplan mit Investitions- und Lebenszykluskosten.
8. - Bei Entscheidungen über Beschaffungsvarianten - Entscheidung Energiestandard - Beschaffung temporärer Bauten=Barwertberechnung (auch über den Lebenszyklus), Amortisation Passivhaus)
9. Gemäß RL Bau Abschnitt K 5 sind die Verwaltungsvorschriften zu § 7 Thüringer Landes-haushaltsordnung zu beachten (<http://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/ordnung/vv/>). Da-nach sind bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen die nach den Erfordernissen des Einzelfalls einfachste und wirtschaftlichste Methode anzuwenden. Bei

Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind grundsätzlich die finanzmathematischen Methoden der Investitionsrechnung oder auch Hilfsverfahren der Praxis (z. B. Kostenvergleichsuntersuchungen, Angebotsvergleiche) durchzuführen. In Abhängig von den projektspezifischen Besonderheiten und der jeweiligen Bearbeitungsphase ergeben sich differenzierte

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Vergleichsberechnung Miete – Eigenbau:

Die Modalitäten für die Vergleichsberechnung Miete/Eigenbau sind in der RLBau Abschnitt K 5 beschrieben (Barwertmethode, Betrachtungszeitraum 20 Jahre). ÖPP-Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen: Bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu ÖPP-Projekten ist nach den Vorgaben des „Rundschreibens des Thüringer Finanzministeriums“ vom 23. September 2009 und dem „Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ zu verfahren.

[\(http://www.thueringen.de/th9/tmb/v/bau/shkv/oepp/wirtschaftlichkeitsuntersuchung/\)](http://www.thueringen.de/th9/tmb/v/bau/shkv/oepp/wirtschaftlichkeitsuntersuchung/).Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

während der Projektierung: Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Zuge der Vorentwurfs-, Entwurfs- und Ausführungsplanung stehen fundierte Erfahrungswerte zur Verfügung (Planungs- und Kostenkennwerte, baufachliche Erkenntnisse aus der Bauunterhaltung realisierter Projekte). Im Focus stehen dabei in der Regel sowohl die Minimierung der Investitionskosten als auch die Minimierung der Folgekosten, aber auch nichtmonetäre Aspekte wie Funktionalität, Denkmalschutz oder Umweltwirkungen. Die angewandte Methodik ist abhängig vom Einzelfall (Vergleichsberechnung mittels Kennwerten oder Anwendung der Kapitalwertmethode [Barwertvergleich]).

10. Kosten-Nutzenanalyse bezogen auf die Anforderungen der Planungsaufgabe - z.B. Bewertung unterschiedlicher Varianten (Sanierung, Abriss und Neubau ...)
11. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen entsprechend „Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Berlin“ (Tendenz: Anlehnung an den Leitfaden für WU des Bundes).
12. Investitionskosten im Verhältnis zu - Zeitdauer - Nutzungskosten - Nachhaltigkeit
13. Entscheidung über die wirtschaftlichste Ausführungsart des Gebäudes durch Variantenvergleich auf Grundlage von Lebenszykluskostenberechnungen über einen Betrachtungszeitraum von 40 Jahren.
14. bei Pilotprojekten gemäß Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes BNB. Grundsätzlich wird die Kapitalwertmethode angewendet, im Einzelfall findet bei kurzer Laufzeit auch der Kostenvergleich Anwendung. Bei der Kapitalwertmethode wird grundsätzlich ein Zeitraum von 25 Jahren betrachtet.
15. u. a. Investitionskosten, Amortisation, derzeit; demnächst Lebenszykluskosten, Amortisation

Weit überwiegend werden demgemäß Lebenszykluskostenrechnungen mit Barwertvergleich durchgeführt. Dies ist gegenwärtig demnach die Standardmethode zur Bestimmung wirtschaftlicher Alternativen. Die von der SF propagierte WiBE-Methode hat sich nach unserer Kenntnis in der bremischen Bauverwaltung mangels einer einfachen Handhabung nicht durchsetzen können. Daher fehlt für Bremen weiter ein passendes Tool, möglichst auf Excel-Basis, um auf einfache Weise die

Wirtschaftlichkeit mehrerer Planungs- oder Ausführungsalternativen bestimmen zu können.

Thüringer Finanzministerium

11.11.2014 21:17 Uhr

Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Landeshaushaltsordnung

 § 7 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit
Größe: 29,0 kB

 § 8 Grundsatz der Gesamtdeckung
Größe: 7,3 kB

 § 9 Beauftragter für den Haushalt
Größe: 25,1 kB

 § 11 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip
Größe: 7,3 kB

 § 13 Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan
Größe: 8,1 kB

 § 14 Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan
Größe: 6,3 kB

 § 15 Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel
Größe: 6,9 kB

 § 16 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen
Größe: 10,1 kB

 § 19 Übertragbarkeit
Größe: 6,1 kB

 § 20 Deckungsfähigkeit
Größe: 9,1 kB

Abbildung 20 Ausschnitt Webseite des Thüringer Finanzministeriums

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

ÖPP-Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

 Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten (429,5 kB)
September 2006
PDF-Dokument ist nicht barrierefrei.

 Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 23. September 2009
Größe: 108,3 kB

Der „Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ wurde mit Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 23. September 2009 verbindlich im Freistaat Thüringen eingeführt. Der Leitfaden gilt in Verbindung mit den im Rundschreiben genannten Maßgaben.

Zu den spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen für den kommunalen Bereich ergehen gesonderte Hinweise in der  Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise (Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums).

Abbildung 21 Ausschnitt Webseite Thüringer Finanzministerium zu ÖPP

E.3.5 Frage 7 (Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparinvestitionen)

Nachstehend sind die Statements der Einsender zu der Frage abgedruckt.

1. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt anhand der Lebensdauer der betrachteten Bauteile/Objekte, mit festgelegten Sätzen für den kalkulatorischen Zins und Preissteigerungsraten für Energie als Barwertvergleich der Alternativen. Die Nutzungsdauer von neu errichteten Gebäuden wird mit 60 Jahren festgelegt, der kalkulatorische Zins jeweils

durch die Senatorin für Finanzen und die Preissteigerungsraten für Energie durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

2. Für öffentliche Investitionen gilt grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsgebot der LHO. Desweiteren hat sich für die öffentlichen Gebäude der FHH die sogenannte „Zwei-Drittel-Wirtschaftlichkeit“ von 1979 (Hamburgisches Programm zur Einsparung von Energie) bewährt, die energiesparende Maßnahmen dann vorsieht, wenn die Kapitalkosten bzw. Kapitalmehrkosten zu mehr als zwei Drittel durch die zu erzielenden Energiekosteneinsparungen gedeckt werden.
3. Für Vorhaben im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung wird eine statische Berechnungsart gewählt. Die Wirtschaftlichkeitsnachweise orientieren sich dabei an folgenden Richtlinien: - VDI 2067 Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen Grundlagen und Kostenberechnung und - VDI 6025 Betriebswirtschaftliche Berechnungen für Investitionsgüter und Anlagen, sowie die - DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“. Maßgebliche Faktoren sind in diesen Verfahren der Betrachtungszeitraum, die Kostenermittlung nach Anlagenart, die Zins- bzw. Preisentwicklung und die Nutzungsdauer des Objektes bzw. der Objekteinheit. Für „Große Baumaßnahmen“ (Investitionsvolumen > 500.000 €) stehen die Wirtschaftlichkeitsnachweise unter dem Vorbehalt von technisch notwendigen Erfordernissen der zu wählenden Konstruktionen und Bauteile. Im Zuge der Identifizierung und Fortschreibung von Instandsetzungserfordernissen im Hochbaubereich durch regelmäßige Baubegehungen durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) wird die Wirtschaftlichkeit von Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben gegenüber Ersatz-bzw. Neubaumaßnahmen geprüft. Darüber hinaus werden die Bauteile an einem Gebäude untersucht, deren notwendige Erneuerung die größten Energieeinsparungen erwarten lassen und - bezogen auf den dafür geschätzten Mittelbedarf - die kürzeste Amortisationszeit abbilden.
4. Barwert aller Ausgaben (z.B. Kosten für Sanierungs-MN) abzüglich des Barwertes aller damit verbundenen Einsparungen (bei Energiekosten, Instandhaltungskosten, Ansatz für sogn. CO₂-Vermeidungskosten) > 0. In Summe gilt es eine Gesamtwirtschaftlichkeit herzustellen, d.h. MN, die sich nicht durch ihre barwertigen Einsparungen rechnen, können durch Einsparungen anderer MN ausgeglichen werden.
5. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Energiesparmaßnahmen erfolgen ebenfalls mit Hilfe eines selbst entwickelten Tools. Die Anwendung ist im Leitfaden zur Durchführung von Nutzungsentgeltkalkulationen geregelt. Zurzeit erstellt der BLB Energiekonzepte, in denen auch die Wirtschaftlichkeit energetischer Sanierungsmaßnahmen mit Hilfe einer Amortisationsrechnung nachgewiesen wird. Die ersten Ergebnisse sollen Ende 2015 vorliegen.
6. Zuerst wird eine Einschätzung an Hand der Amortisation angestellt (statische Rechnung des Verhältnisses von Investition zu Einsparung), bei erkennbarer Amortisation im Rahmen der zu erwartenden technischen Lebensdauer wird die dynamische Berechnung z. B. durch die Kapitalwertrechnung durchgeführt.
7. Vollständiger Finanzplan mit Investitions- und Lebenszykluskosten
8. „Bei Baumaßnahmen des Hochbaus und/oder der technischen Gebäudeausrüstung, (jeweils im Neubau oder der Sanierung) ist für mindestens zwei Investitionsvarianten eine Gesamtkostenbetrachtung mit dem Ziel des Wirtschaftlichkeitsnachweises vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind:

Investitionskosten, Zuschüssen von Dritten, Kapitalkosten, Energie- und Wasserkosten, Wartungskosten und Instandhaltungskosten, Reinigungskosten, Preissteigerungen für Energie, Wasser und Wartung/Instandhaltung, Reinigungskosten, Umweltfolgekosten, Nutzungsdauer/Betrachtungszeitraum. Die Investitions-, Wartungs- und Instandhaltungs- sowie Reinigungskosten gehen auf Basis der Kostenschätzung ein. Die Zinssätze zur Ermittlung der Kapitalkosten sind vom Finanzreferat halbjährlich zu erfragen. Die Energie- und Wasserkosten, einschließlich deren Steigerungsrate werden jährlich vom Kommunalen Energiemanagement gemäß der aktuellen Preisentwicklung und der Preissteigerungsraten der jeweils letzten fünf Jahre ermittelt. Die Umweltfolgekosten sind wie folgt anzusetzen: CO₂ Emissionen: 50 EUR/Tonne. Als Berechnungsmethoden sind das Verfahren des Instituts für Wohnen und Umwelt (IWU) Darmstadt (aktuelle Version 06.2) oder das Verfahren zur Gesamtkostenberechnung des Hochbauamtes Frankfurt (Stand 09/2009) o. ä. geeignet. Ergebnis der Gesamtkostenbetrachtung ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit innerhalb des Betrachtungszeitraumes für die zu planende Variante. Eine Baumaßnahme mit einem bestimmten energetischen Standard ist dann wirtschaftlich, wenn die eingesparten Betriebs- und Umweltfolgekosten innerhalb der rechnerischen Lebensdauer (Betrachtungszeitraum) größer sind als die Investitions- und Kapitalkosten, die zur Erreichung dieses energetischen Standards notwendig sind.“

9. Wirtschaftlichkeitsberechnung sind unter Verwendung des Regelwerkes VDI 2067 zu erstellen. Beim Ansatz der kapitalgebundenen Kosten ist die Annuitätsmethode zu verwenden sowie ein kalkulatorischer Zinssatz von fünf Prozent zu unterstellen. Bei der Berechnung der verbrauchsgebundenen Kosten ist eine jährliche Energiepreissteigerungsrate von vier Prozent bei fossilen Energieträgern und zwei Prozent bei Bioenergie/-masse sowie Strom anzunehmen. Die allgemeine Preissteigerungsrate einschließlich Lohn- und Dienstleistungen ist mit zwei Prozent zu unterstellen. Der Betrachtungszeitraum ist unter Berücksichtigung der VDI 2067 zu wählen. Für alternative Lösungsmöglichkeiten der Energie- und Wärmeversorgung soll er mindestens 20 Jahre betragen. Für die Vergleichsvarianten sind die vermiedenen bzw. entstehenden CO₂-Emissionen der einzelnen Lösungsvarianten auszuweisen und die CO₂-Vermeidungskosten in Euro je Tonne CO₂ anzugeben. Diese Angaben sind Grundlage für Entscheidungen, bei denen aus Gründen des Klimaschutzes und der Energieeinsparung von den rein monetären Ergebnissen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen abgewichen werden soll.
10. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf der Grundlage grober Kostenschätzungen in der Vorprojektphase - siehe Anl. 2009-03-12 Erneuerbare Energien
11. Hierzu existieren keine verbindlichen Vorgaben.
12. - Zeitdauer für die Berechnung i.d.R. Nutzungszeit gem. VDI 2067 - Zins: jeweils aktuelle Zinssätze für Landeskredite (endfällige Kredite) - Spezielle Regelungen bei energetischem Sonderprogramm gem. StHPI.H14
13. Für Neubau-, Erweiterungs- oder großflächige Sanierungsmaßnahmen über Lebenszykluskostenberechnungen im Bereich QM/LCC. Für bauteilbezogene Sanierungsmaßnahmen über Einzelberechnungen auf Grundlage eines Berechnungstools im Bereich Energiemanagement.
14. Gegenwärtig existiert keine gesonderte Betrachtungsweise für den Nachweis von Energiesparinvestitionen.

15. Die Stadt Köln führt keine Energiesparinvestitionen durch, die rein aus Gründen der Energieeinsparung getätigt werden und sich dann entsprechend wirtschaftlich darstellen müssten.

Zu 1. ist die gegenwärtig in Bremen verwendete Methodik auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Energieeffizienz beschrieben.

zu 2. ist die Hamburger 2/3-Regelung beschrieben, die sicherstellt, dass ein monetär ca. 33 % teurerer Standard als ein eigentlich wirtschaftlicher Standard gewählt werden kann, der sich in der Nutzungszeit des Objektes ansonsten vollständig refinanzieren würde.

zu 3. Schleswig-Holstein arbeitet teilweise auf Basis der VDI 2067 mit Amortisations-Szenarien (Annuitäten-Methode). VDI 6025 bietet weitere dynamische Rechenverfahren an.

zu 4. Hessen beschreibt im Grunde eine Lebenszykluskostenrechnung nach der Barwertmethode.

zu 5. Brandenburgs BLB betreibt nach eigener Aussage beginnend mit 2015 Amortisationsberechnungen.

zu 6. RP geht stufenweise vor: erst erfolgt eine Amortisationsrechnung und bei positivem Ausgang derselben wird eine vertiefende Barwertberechnung durchgeführt.

zu 7. NW betreibt Lebenszykluskostenberechnungen (vollständiger Finanzplan).

zu 8. die Stadt Nürnberg verwendet als Berechnungsmethoden das Verfahren des Instituts für Wohnen und Umwelt (IWU) Darmstadt (aktuelle Version 06.2) oder das Verfahren zur Gesamtkostenberechnung des Hochbauamtes Frankfurt (Stand 09/2009) o. ä. geeignet. Beide Verfahren sind (mit großer Wahrscheinlichkeit) dynamisch und barwertorientiert.

zu 9. Thüringen lässt auf der Basis von VDI 2067 (Annuitäten-Methode) rechnen, ermöglicht aber eine Zusatzbetrachtung hinsichtlich der sog. CO₂-Vermeidungskosten in EUR/t um eventuell von der rechnerischen Datenlage abweichende (unwirtschaftliche) Investitionen zu ermöglichen.

zu 10. Stuttgart verwendet ein einfaches Formblatt auf der Basis einer an anderer Stelle zu berechnenden Kapitalrückflusszeit (Amortisation).

zu 11. in Berlin existieren keine Regeln zum Thema.

zu 12. BW kalkuliert entsprechend der DIN 2067 (Annuitätenmethode).

zu 13. Dortmund rechnet mit Lebenszykluskosten, bei Bauteilen mit einem eigenen, nicht näher beschriebenen Berechnungstool.

zu 14. in MV gibt es keine speziellen Regeln für die Berechnung bei Energieeinsparinvestitionen.

zu 15. in Köln werden keine besonderen und separaten Energieeinsparinvestitionen durchgeführt.

Weit überwiegend werden dynamische Verfahren verwendet, die dazu z.B. bei der VDI 2067 oder 6025 speziell auf die betriebstechnischen Gewerke ausgerichtet sind. Die Verfahren sind untereinander, soweit sie dynamisch sind im Ergebnis vergleichbar. Entscheidend für die Ergebnisse sind stets die verwendeten Parameter der finanziellen und energetischen Eckdaten. Hier haben nur wenige Einsender exakte Daten geliefert. Vielfach wird auf das jeweilige Finanzressort verwiesen, welches die finanziellen Eckdaten (Zinsentwicklung) zu liefern hat.

Bremen ist hinsichtlich des Verfahrens insoweit auf dem Stand der Technik und sollte an der verwendeten Methode nichts ändern. Diskussionsfähig sind die zu

verwendenden Parameter wie Nutzungsdauer, Kapitalzins und Energiepreissteigerung.

Auffällig ist, dass große Städte wie Berlin und Köln hierzu keine Regeln besitzen. Köln begründet dies damit, dass dort keine reinen Energieeinsparinvestitionen durchgeführt werden.

E.3.6 Frage 8 (Definition der Nachhaltigkeit)

Diese Frage wurde in der Absicht gestellt, inwieweit die Länder und Kommunen neben den ökonomischen auch andere Anforderungskriterien an den öffentlichen Hochbau berücksichtigen. Neben der Ökonomie sind dies in den Systemen von BNB und DGNB Kriterien der Ökologie und der sozialen und funktionalen Qualität.

Nachfolgend sind die Statements der Einsender zum Thema Nachhaltigkeitsbewertung abgedruckt:

1. Die Nachhaltigkeit soll künftig in Form der Definitionen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bauten des Bundes nachgewiesen werden.
2. Nachhaltigkeit ist bei der Planung und Durchführung von Projekten in Hamburg nur ein Aspekt unter mehreren. Definiert wird der Begriff im Sinne des "Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen des Bundes". Vermehrt wird der Fokus auf Lebenszykluskosten und Energieeinsparung gelegt.
3. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Planungs- und Durchführungsentscheidungen finden sich in spezifischen Abschnitten zu den Durchführungsbestimmungen von Bauvorhaben im HBBau SH wieder. Eine bauspezifische Definition im Sinne der Bündelung aller denkbaren Parameter zur Nachhaltigkeit in Verordnungsform gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Durchführung von Baumaßnahmen gilt der Bundesleitfaden „Nachhaltiges Bauen“ als Orientierung.
4. Eine allgemeingültige Definition der Nachhaltigkeit wird nicht verwendet. Das Land Hessen hat sich per Kabinettsbeschluss verpflichtet, bei allen Neubauprojekten, ob Eigenbau oder PPP, einen Energiestandard von mindestens 50% besser als die jeweils gültige EnEV anzuwenden. Zusätzlich werden Bestandsgebäude in einem Volumen von 160 Mio.€ bis 2017 energetisch saniert. Bei Neuanmietungen ist der Energiestandard ein wesentliches Auswahlkriterium.
5. Der BLB überträgt die Definition aus dem Leitfaden des Bundes auch auf Landesmaßnahmen und auf seine Baumaßnahmen im wirtschaftlichen Eigentum und beabsichtigt, das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen auch auf diese Maßnahmen anzuwenden. Aktuell wendet der BLB das BNB auf den Neubau eines (Landes-)Bürogebäudes in Oranienburg an.
6. Definition: Auf Beschluss der Bauministerkonferenz ließ der Ausschuss für Staatlichen Hochbau im Juni 2011 eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema einrichten. Ziel ist, eine gemeinsame Haltung der Länder zum Umgang mit den Bewertungs- und Zertifizierungssystemen sowie dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen zu entwickeln. Damit verbunden sind Empfehlungen zur Umsetzung der Kriterien an nachhaltiges Bauen im Staatlichen Hochbau der Länder. Das nachhaltige Bauen wäre in diesem Sinn eine zentrale Bauherrenaufgabe, auf die sich Organisation und Haushalt auszurichten

haben. Die Einbeziehung der Lebenszykluskosten in die Bewertung der Immobilien trägt auch der Verpflichtung der Bauverwaltungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung. Methodik: Seit verganginem Jahr stehen Projekte des nachhaltigen Bauens in Rheinland-Pfalz zunehmend auch im Fokus des öffentlichen Interesses. Die Grundsatzfragen des nachhaltigen Bauens und die Umsetzungsstrategie im Land werden durch das Referat 4529 der Bauabteilung im Ministerium der behandelt. Entsprechende Vorgaben auch zur künftigen organisatorischen Umsetzung werden derzeit im Rahmen der Fachaufsicht vorbereitet. Projekterfahrungen werden demnach zuerst mit der hierfür zuständigen Bauabteilung evaluiert. Dies entspricht auch der Maßgabe des Ausschusses für Staatlichen Hochbau (ASH). Erst darauf aufbauend soll in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) eine Umsetzungsstrategie mit organisatorischen Festlegungen entwickelt und vereinbart werden.

7. Gemäß RLBau Abschnitt K3 ist auch im Landesbau der „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ des Bundes zu beachten. Danach sind eine Vielzahl von Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsindikatoren – jeweils projektbezogen – zugrunde zu legen und die entsprechenden Wechselwirkungen zu beachten.
8. Die Kriterien der DGNB (Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen) sind als Rahmenregelungen für die Projektentscheidungen zu werten - siehe Anl. 2009 Nr 14 Mitteilungen BMA.
9. Anlehnung an den Leitfaden für Nachhaltigkeit des Bundes und an das Bewertungssystem des Bundes (BNB) BNB-Zertifizierungen für ausgewählte Baumaßnahmen.
10. Nachhaltigkeit: - Handlungsleitlinien gem. Projekt "Stärkung der Nachhaltigkeit im Staatlichen Hochbau".
11. Die Entscheidung über die wirtschaftlichste Ausführungsart beinhaltet die Nutzungskosten über einen Zeitraum von 40 Jahren. Da die Nutzungskosten eines Bauwerks die Herstellungskosten um eine vielfaches übersteigen, ist über diesen Entscheidungsweg sichergestellt, dass der Haushalt der Stadt Dortmund nachhaltig entlastet wird.
12. Bewertung der Nachhaltigkeit auf Grundlage des Bewertungssystems BNB.
13. Wie oben beschrieben, ist die Thematik der Nachhaltigkeit noch nicht durchgängig als Parameter für Planungsentscheidungen bei der GW durch den zurzeit noch anhängigen Umstrukturierungsprozess eingeführt.

Fazit

Viele Einsender orientieren sich bereits an dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes oder an dessen "Leitfaden für Nachhaltiges Bauen". Ein Einsender lehnt sich an das System der DGNB an, welches mit dem des Bundes fast vollständig deckungsgleich ist (die Kommune ist zugleich Mitglied im DGNB). Die beiden anderen Kommunen sehen Nachhaltigkeit nur als wirtschaftliche Dimension der Haushaltsentlastung bzw. haben das Prinzip der Nachhaltigkeit infolge der Umstrukturierung der Gebäudewirtschaft (noch) nicht umgesetzt. Mehrere Flächenstaaten haben noch keine formalisierte Definition der Nachhaltigkeit gem. dem BNB- oder dem DGNB-System eingeführt.

Der Trend dahin ist jedoch unübersehbar. Es ist nicht ausreichend, bei so umfangreichen wie langfristigen Investments wie dem öffentlichen Hochbau allein auf ökonomische Kriterien zu setzen, zumal zwischen den Bewertungsbereichen starke

Wechselwirkungen bestehen: oftmals ist "billiges" Bauen auch umweltschädlich. Schlechte und unzureichende funktionale Gestaltung verursacht einen raschen Wertverlust der Immobilie usw.

E.3.7 Zusammenfassung

Die Umfrage wurde durchaus ambitioniert gestartet mit einem Anschreiben an alle Bundesländer über Adressierung an deren Vertreter in der Fachkommission Bau- und Kostenplanung der Bauministerkonferenz und ausgewählte Adressaten in den 7 größten deutschen Städten außer Hamburg, Bremen und Berlin, die als Länder berücksichtigt wurden. Leider gab es von diesem Kreis von 29 Adressaten lediglich eine Rücklaufquote von 50 %, wobei nur wenige der tatsächlich verwendeten Standards digital oder in Papierform zur Verfügung gestellt wurden. Lediglich von den Städten Dortmund und Stuttgart gab es Zusendungen, die einen größeren Bereich der dort verwendeten Standards abdecken. Da im August und September aus Gründen der Personalisierung der Projektgruppe nicht weiter gearbeitet worden ist, wurde Anfang Oktober von der Projektleitung aus Termingründen entschieden, keine weiteren Nachfragen oder zusätzliche Umfragen zu tätigen.

Die Zuschriften aus den Ländern beinhalteten häufig die dort verwendeten Verfahrens- und Vergabevorschriften (Brandenburg, Berlin, Hamburg, Thüringen) und Raum- und Flächennormen oder Ausstattung von Diensträumen (Brandenburg, Baden-Württemberg, Thüringen). Berlin hat seine vorbildlichen Leitfäden für barrierefreies Bauen geliefert.

Letztlich war das Thema entsprechend der Aufgabenstellung des Senats so breit gefasst, dass einige Einsender Kontaktpersonen zu weiteren Nachfragen benannt haben (Nürnberg, München) weil sie die Fragen nicht ausreichend beantworten konnten. Aus den o.g. Gründen wurde aber auf Nachfragen verzichtet.

In der Auswertung der Fragebogen und der eingesandten Unterlagen wird deutlich, dass vielerorts bedeutend mehr Sachverhalte normiert und standardisiert werden als dies in Bremen der Fall ist. Dies geht u.a. aus der [Auswertung der Umfrage](#) hervor.

Es fehlen in Bremen insbesondere Leitlinien zum barrierefreien Bauen, auch zu KITA's, Vorschriften zur Ausstattung von Diensträumen, Raumstandards für Spezialnutzungen (Gerätehäuser, KITA's), Anforderungen aus Sicht der Gebäudereinigung an Planung, Bauausführung und Instandhaltung, bauliche Standards für Spezialimmobilien (Feuerwehrgerätehäuser, KITA's etc.), Standard-Raumprogramme für KITA's, Checklisten für energiesparendes Bauen sowie technische Standards für Küchen, auch in KITA's. Übersendet wurden auch verschiedene Excel-Tools zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Energiesparmaßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen. Bremen hat für Wirtschaftlichkeitsberechnungen seitens der SF den WiBE-Kalulator empfohlen. Das Verfahren ist ohne Schulungen nicht durchzuführen. Die von Dortmund vorgelegte Lösung unter Verwendung der Tabellenkalkulation Excel ist deutlich praktikabler. Aus dem Internet wurde eine Bürgerschaftsdrucksache aus Hamburg über kostenstabiles Bauen beschafft: Das Papier ist im Auftrag der hamburgischen Bürgerschaft als Reaktion auf die Kostenexplosion beim Neubau der Elbphilharmonie entstanden. Es enthält viele wertvolle Anregungen zur Prozeßsteuerung nicht nur von sehr großen und großen Bauvorhaben.

Ebenfalls über das Internet wurde ein Leitlinie für wirtschaftliches Bauen aus Frankfurt/Main zusammen mit einer ~Excel-basierten Checkliste beschafft. In Bremen fehlt eine entsprechende Leitlinie ebenso wie das dazugehörige praxisnahe Tool.

Zu den verwendeten Benchmarks sind leider keine Daten vorgelegt worden. Das Kennzahlenwerk des BKI (Baukosteninformationsdienst der Architektenkammern) wird von Immobilien Bremen grundsätzlich angewendet und kann als Stand von Technik und Wissenschaft gelten. Daneben wendet IB aber auch Kennzahlen, die aus eigenen Projekten generiert werden an.

Ein vergleichbares Angebot zu dem BKI-System gibt es auch von staatlichen Dienststellen: das IWB Freiburg von der Staatlichen Vermögens- und Bauverwaltung Baden-Württemberg betreut im Auftrag der Bundesländer das Programmsystem PLAKODA (Planungs- und Kostendaten). Bremen will sich jedoch künftig aus dieser Beteiligung zurückziehen, da die Verwendung des BKI-Systems einfacher erscheint. Derartige Kennzahlenwerke geben Auskunft darüber, mit welchen Flächen und Kosten andere (kommunale und staatliche) Bauherren kalkuliert haben. Daraus ergibt sich eine gewisse Normierung, denn ein grobes Abweichen von diesen Kennwerten ist in der Regel als unwirtschaftlich oder dysfunktional zu betrachten. Weit überwiegend werden in den Ländern und Kommunen, die geantwortet haben, Lebenszykluskostenrechnungen mit Barwertvergleich durchgeführt. Dies ist gegenwärtig demnach die Standardmethode zur Bestimmung wirtschaftlicher Alternativen. Die von der Senatorin für Finanzen propagierte WiBE-Methode hat sich nach unserer Kenntnis in der bremischen Bauverwaltung mangels einer einfachen Handhabung nicht durchsetzen können. Daher fehlt für Bremen weiter ein passendes Tool, möglichst auf Excel-Basis, um auf einfache Weise die Wirtschaftlichkeit mehrerer Planungs- oder Ausführungsalternativen bestimmen zu können.

Weit überwiegend werden für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparinvestitionen dynamische Verfahren verwendet, die dazu z.B. bei der VDI 2067 oder 6025 speziell auf die betriebstechnischen Gewerke ausgerichtet sind. Die Verfahren sind untereinander, soweit sie dynamisch sind im Ergebnis vergleichbar. Entscheidend für die Ergebnisse sind stets die verwendeten Parameter der finanziellen und energetischen Eckdaten. Hier haben nur wenige Einsender exakte Daten geliefert. Vielfach wird auf das jeweilige Finanzressort verwiesen, welches die finanziellen Eckdaten (Zinsentwicklung) zu liefern hat.

Bremen ist hinsichtlich des Verfahrens insoweit auf dem Stand der Technik und sollte an der verwendeten Methode nichts ändern. Diskussionsfähig sind die zu verwendenden Parameter wie Nutzungsdauer, Kapitalzins und Energiepreissteigerung. Für die Länder gibt es eine Untersuchung aus 2012, welche den dortigen Anforderungsstand an die energetische Qualität von Neubauten vergleichend auflistet: [Auswertung Länderabfrage 2012](#)

Auffällig ist, dass große Städte wie Berlin und Köln hierzu keine Regeln besitzen. Köln begründet dies damit, dass dort keine reinen Energieeinsparinvestitionen durchgeführt werden.

Viele Einsender orientieren sich bei der Frage zur Bewertung der Nachhaltigkeit bereits an dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes oder an dessen "Leitfaden für Nachhaltiges Bauen". Ein Einsender lehnt sich an das System der DGNB an, welches mit dem des Bundes fast vollständig deckungsgleich ist (die Kommune ist zugleich Mitglied im DGNB). Die beiden anderen Kommunen sehen Nachhaltigkeit nur als wirtschaftliche Dimension der Haushaltsentlastung bzw. haben das Prinzip der Nachhaltigkeit infolge der Umstrukturierung der Gebäudewirtschaft (noch) nicht umgesetzt. Mehrere Flächenstaaten haben noch keine formalisierte Definition der Nachhaltigkeit gemäß dem BNB- oder dem DGNB-System eingeführt. Der Trend dahin ist jedoch unübersehbar. Es ist nicht ausreichend, bei so umfangreichen wie langfristigen Investments wie dem öffentlichen Hochbau allein auf ökonomische Kriterien zu setzen, zumal zwischen den Bewertungsbereichen starke

Wechselwirkungen bestehen: oftmals ist "billiges" Bauen auch umweltschädlich. Schlechte und unzureichende funktionale Gestaltung verursacht einen raschen Wertverlust der Immobilie usw.

F. Handlungsbereiche

F. Handlungsbereiche

F.1 strategisches Immobilienmanagement

F.1.1 Bericht der KGSt zum Strategischen Immobilienmanagement

F.2 Aufstellen von Bauprogrammen

F.2.1 Sanierungsprogramme

F.2.2 Senatsbauprogramme

F.2.3 Programme zur Energieeinsparung

F.2.4 baubezogene Finanzplanung

F.3 Aufstellen von Raumprogrammen

F.3.1 für Schulen

F.3.1.1 Schulbaurichtlinien

F.3.2 für KITAs

F.3.2.1 KITA-Richtlinien

F.3.3 für weitere kommunale Bautypologien

F.3.4 Flächenstandards, kommunale und staatliche Benchmarks

F.4 Aufstellen von Raumbüchern

F.5 nachhaltigkeitsorientierte Wettbewerbe im Hochbau

F.5.1 kommunale und staatliche Benchmarks

F.6 Organisation von Planung und Baudurchführung

F.6.1 kommunale und staatliche best practice-Beispiele

F.6.1.1 serielles Bauen

F.6.1.2 integrierte Standortfindung und Baudurchführung für

Flüchtlingsunterkünfte

F.7 Finanzierung von Planung und Baudurchführung

F.8 Personalisierung von Planung und Baudurchführung

F.8 Nachhaltigkeitsbewertung von Planung und Baumaßnahmen

F.8.1 ökologische Bewertung

F.8.1.1 kommunale und staatliche Benchmarks

F.8.2 ökonomische Bewertung

F.8.3 soziokulturelle Bewertung

F.8.4 energetische Standards

F.8.4.1 kommunale und staatliche Benchmarks

F.9 Änderungsmanagement

F.10 Dokumentation von Baumaßnahmen

F.10.1 kommunale und staatliche Benchmarks

F.11 Einsparpotentiale

F.12 vorgeschlagene Folgeprojekte

F.1 strategisches Immobilienmanagement

Textzitat aus der Webseite der KGSt:

"Immobilienentscheidungen gehören bei Kommunen, wie auch in der Privatwirtschaft, zu den strategischen Entscheidungen.

Sie

- binden finanzielle und personelle Ressourcen in erheblichem Umfang,
- besitzen meist eine hohe Bedeutung für die Vermögens- und Erfolgslage,
- haben langfristige Auswirkungen.

Dies erfordert eine ganzheitliche Herangehensweise, die über das reine Verwalten der einzelnen Immobilien hinausgeht.

Gebäude- und Grundstücksflächenbedarfe dürfen nicht nur ad hoc, sondern müssen

mit Blick auf deren zeitliche Perspektive und den gesamten Immobilienbestand betrachtet werden. Denn ein Gebäude, das heute hergestellt wird, kann nicht wie ein Gebrauchsgegenstand morgen wieder verkauft werden. Zudem zieht es unabänderliche Folgekosten durch Bewirtschaftung und Unterhaltung nach sich. Darauf sind Planungen und Entscheidungen abzustimmen. Die langen Lebenszyklen von Immobilien erfordern Wirtschaftlichkeitsanalysen über das aktuelle Haushaltsjahr hinaus und eine bedarfsgerechte strategische Steuerung des Immobilienportfolios.

Viele Kommunen profitieren heute von bevorrateten Objekten, sei es durch eigene Nutzung oder durch Vermarktung. Viele haben aber auch daraus resultierende Lasten, beispielsweise in Form von Sanierungsstaus, zu tragen. Entsprechend müssen heute bereits die Grundlagen für spätere Generationen gelegt werden. Der Immobilienbestand ist permanent als Ressource zu beobachten und gezielt zu entwickeln. Risiken müssen identifiziert und minimiert werden. Nutzungspotenziale müssen aktiv gestaltet und ausgeschöpft werden.

Kommunen sind sehr oft die größten Immobilienbesitzer am Ort. Dieser Position müssen sie sich bewusst sein und sie zum Wohle der Gemeinschaft bestmöglich ausgestalten."

F.1.1 Bericht der KGSt zum Strategischen Immobilienmanagement

KGSt-Bericht zum Strategischen Immobilienmanagement

Bericht: Portfoliomanagement kommunaler Immobilien. Gebäudebestände zielgerichtet steuern und entwickeln; Stand Juli 2013 (2/2013)

Beschreibung:

Kosten und Nutzung des kommunalen Immobilienbestands sind wesentliche Faktoren zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Steuerung einer Kommune. Da jedes im kommunalen Besitz befindliche Objekt automatisch Bauunterhaltung und Bewirtschaftung nach sich zieht, leistet eine zielgerichtete Steuerung und Entwicklung des Bestands einen wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung einer Kommune.

Ein entsprechend ausgerichtetes Portfoliomanagement ist daher keine Frage des "Ob", sondern nur des "Wie"!

Kommunales Portfoliomanagement zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht wie im privaten Sektor eindimensional auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist. Vielmehr sind der Beitrag kommunaler Immobilien zur Daseinsvorsorge und deren wirtschaftliche Steuerung zu verbinden. Je besser dies gelingt, umso eher kann eine nachhaltige Haushaltsentlastung erzielt werden!

Dabei erfordert kommunales Portfoliomanagement keine Neuorientierung gebäudewirtschaftlicher Strukturen, sondern kann vielerorts in ein bereits vorhandenes Gebäude- bzw. Immobilienmanagement integriert werden. Bedenkt man, welche Werte in kommunalen Immobilien gebunden sind, und welche finanziellen Aufwände auf Jahre hinaus durch den Verbleib von Objekten im Portfolio ausgelöst werden, die für andere Zwecke dann nicht zur Verfügung stehen, leuchtet ein, dass Entscheidungen zum Immobilienbestand sorgfältig, transparent und nachvollziehbar vorbereitet werden müssen. Die KGSt empfiehlt daher, Entscheidungen zum Immobilienportfolio anhand des in diesem Bericht vorgestellten

Zyklus zu treffen. Er baut auf einem stets aktuell vorzuhaltenden Wissensstand zum eigenen Portfolio auf und strukturiert Entscheidungsabläufe in mehreren ineinander übergehenden Phasen.

Die Qualität der Zusammensetzung des Portfolios kann nur so gut sein, wie die vorausschauende und zukunftsorientierte Planung der Nutzer, beispielsweise auch mit Blick auf den demografischen Wandel und dessen Auswirkungen auf kommunale Immobilien! Schlechte Planung bedingt Risiken wie Leerstand bzw. Unwirtschaftlichkeit. Ziel im Portfoliomanagement muss daher auch stets eine Risikobetrachtung und -minimierung sein.

Die KGSt hat zudem im Rahmen der Berichtserstellung zwei Instrumente entwickelt, die sie ihren Mitgliedern zur Unterstützung der kommunalen Praxis zur Verfügung stellt:

Das kommunale Portfolio-Cockpit als "Radarschirm", der eine Übersicht über den Bestand in seinen wichtigsten Ausgestaltungskriterien liefert.

Dieses Cockpit soll entscheidungsunabhängig und mittel- bis langfristig orientiert angelegt werden, so dass bei Bedarf rasch auf wesentliche Grundinformationen zugegriffen werden kann.

Das Entscheidungshilfe-Tool unterstützt auf der Basis einer Nutzwert-Analyse bei anstehenden Entscheidungen, die relevanten Faktoren miteinander zu verknüpfen und zu gewichten. Damit bietet es eine Grundlage, auf der strukturiert diskutiert und Vorhaben zur Entscheidungsreife gebracht werden können.

Zur Frage möglicher Handlungsalternativen werden verschiedene Varianten der drei strategischen Grundausrichtungen Bestandsmehrung, Bestandsreduzierung und Bestandsumnutzung angesprochen und hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken für die örtliche Entscheidungsfindung beschrieben.

Die Einführung von Portfolio-Management lässt sich jedoch nicht allein auf instrumenteller Ebene abarbeiten, sie erfordert einen Promoter, der das Thema transportiert und die Fäden in der Hand hält. Dazu gehört auch die eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen innerhalb der Kommune. Nicht zuletzt muss die Politik eingebunden werden und Portfoliomanagement als sinnvoll für die Kommune anerkennen.

Als wichtigen Baustein nachhaltigen Wirtschaftens müssen Kommunen die Zusammensetzung und zukunftsgerichtete Entwicklung ihres Immobilienbestandes bewusst steuern, sie dürfen ihn nicht als gegeben und unveränderbar betrachten.

Portfoliomanagement ist für Kommunen unverzichtbar!

F.2 Aufstellen von Bauprogrammen

Das bisherige Verfahren war von einer lediglich jährlichen, maximal 2-jährigen Taktung der Programme bestimmt, wobei oftmals länger laufende Maßnahmen große Teile des jährlichen Budgets blockieren.

Einzelheiten hierzu siehe [F.2.1 Sanierungsprogramme](#) und [F.2.2 Senatsbauprogramme](#)

Es wird zur Verbesserung und präziseren Taktung der Vorgänge ein Vorgehen wie

folgt vorgeschlagen: Die Maßnahmenplanung soll möglichst eine 5-jährige Periode umfassen, damit eine weniger kurzatmige (als jährliche) Strategie angewendet werden kann. Ausgangspunkt sind die jeweiligen Koalitionsvereinbarungen / das Regierungsprogramm und dazu die langfristigen Bedarfsanmeldungen der Ressorts. Als Entscheidungsrahmen wird ferner herangezogen das strategische Immobilienmanagement mit seinen Ergebnissen.

Da immer wesentlich mehr Bedarfe angemeldet werden, als im Finanzrahmen (und in der Bearbeitungskapazität der bauenden Einheiten) darstellbar ist, muss eine Reihenfolge der Prioritäten gebildet werden. Hierzu bilden die Ressorts für die von ihnen angemeldeten Bedarfe eigene Prioritäten. Die für das strategische Immobilienmanagement zuständige Einheit bildet ebenfalls als Ergebnis der dortigen Bearbeitung Prioritäteneinstufungen. Die zuständige operative Einheit bildet einen personalorientierten Bearbeitungsrahmen.

Es wird ein Lenkungsausschuss (LA) aus Vertretern der SF und der übrigen Ressorts gebildet, der über den letztlich für das laufende Jahr zu bearbeitenden Maßnahmenkatalog und die endgültige Prioritätenreihung entscheidet.

Wenn die Bearbeitungskapazität der bauenden Einheiten die limitierende Größe für die Maßnahmenbearbeitung ist, entscheidet der LA auch über eine zusätzliche, ggf. befristete Personalisierung derselben.

Der LA entscheidet nach abschließender Bearbeitung des Maßnahmenkataloges auch über die jeweilige Aufgabenstellung, die Terminziele und den Leistungsumfang.

Er wird im weiteren Ablauf gemäß der RLBau bei Änderungen der Aufgabenstellung oder des Leistungsumfanges zur ES-Bau oder zur EW-Bau begrüßt und entscheidet darüber.

Die die Fachaufsicht über die bauende Einheit führende Stelle berichtet halbjährlich dem LA über sonst festgestellte Abweichungen im Zuge der Maßnahmendurchführung.

Die festgestellten Gesamtbaukosten werden gemäß den jeweiligen Ressortregelungen im Internet veröffentlicht.

Siehe hierzu auch [Ablaufplan zur Bewertung von Bauvorhaben im Senatsbauprogramm PDF](#) und [Text zum Ablaufplan zur Bewertung von Bauvorhaben im Senatsbauprogramm PDF](#).

Ablaufplan zur Bewertung von Bauvorhaben im Senatsbauprogramm

Stand: 26.05.14

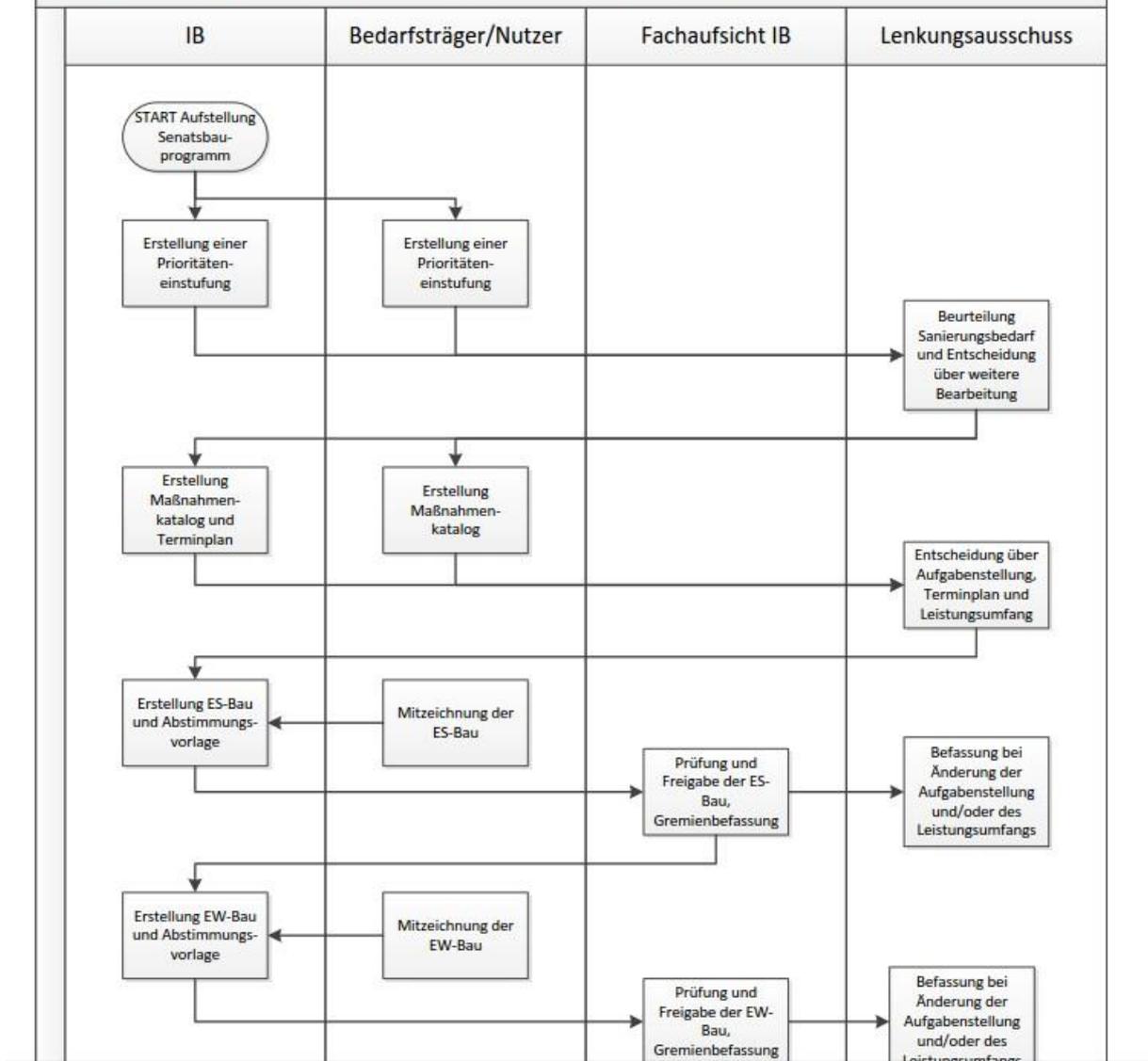


Abbildung 22 Ausschnitt Ablaufplan zur Bewertung von Bauvorhaben im Senatsbauprogramm

Detaillierte Aufgabenbeschreibung:

1. IB: Erstellung einer Prioritäteneinstufung:

Für die Einzelbewertung ist ein Punktesystem anzuwenden. 0= geringer Bedarf, je höher die Punkte je höher der Bedarf.
Die Immobilien Bremen beurteilt das Gebäude in Bezug auf erforderliche Sanierung, folgende Kriterien sind anzuwenden:

Grund	Punkte
- Sanierung aus statischen Belangen	0-20
- Sanierung aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Schadstoffe/ Schimmel)	0-20
- Sanierung aus energetischen Gründen	0-20
- Sanierung zur Sicherung des Brandschutzes	0-20
- Sanierung aufgrund veralteter Anlagenteile	0-10
- Sanierung aufgrund veralteter Oberflächen (z.B. Bodenbelag, Wandbelege)	0-5
- Sanierung aufgrund beschädigter Bauteile	0-5

Prioritäteneinstufungen:	Gesamtpunkte
Stufe 1	>80
Stufe 2	60-80
Stufe 3	40-60
Stufe 4	20-40
Stufe 5	< 20

Nutzer: Erstellung einer Prioritäteneinstufung

Für die Einzelbewertung ist ein Punktesystem anzuwenden. 0= geringer Bedarf, je höher die Punkte je höher der Bedarf.
Der Nutzer erstellt anhand seiner Einzelanalysen eine aussagekräftige Bedarfseinstufung:

Grund	Punkte
- Sanierung aufgrund zusätzlicher Standortsauslastung (verbunden mit Erweiterungsbauten)	0-25
- Sanierung aufgrund der Änderung des Anforderungsprofils (z.B. Schulen pädagogisches Konzept)	0-25
- Sanierung durch komplette Nutzungsänderung	0-25
- Sanierung durch Änderung von gebäudeinternen Abläufen	0-15
- Sonstiges	0-10

Prioritäteneinstufungen des Nutzers	Gesamtpunkte
Stufe 1	>80
Stufe 2	60-80
Stufe 3	40-60

Abbildung 23 Ausschnitt Beschreibung zu Ablaufplan

F.2.1 Sanierungsprogramme

Es werden in Bremen derzeit keine speziellen Sanierungsprogramme mehr aufgestellt. Die Sanierungsprogramme vor 2011 waren kreditfinanziert zu Lasten der Sondervermögen Immobilien und Technik. Über die Laufzeit dieser Programme hatte sich ein erheblicher Bestand an zu bedienenden Krediten aufgebaut dem die erforderlichen Veräußerungen von Liegenschaften nicht mehr im notwendigen Umfang gegenüber standen, so dass dieses Verfahren beendet wurde.

Prioritäten in diesem Verfahren waren definitionsgemäß vorrangig der Bauzustand (Funktionsversagen wichtiger Bauteile) wobei in erster Linie Gesamt-sanierungen betrieben wurden, d.h. eine Herrichtung der gesamten Immobilie mit einer Modernisierung und einer energetischen Sanierung erfolgte. Verbesserungen dieses Verfahrens sind demnach nicht mehr erforderlich obwohl der Sanierungstau an den bremischen Liegenschaften nicht annähernd abgebaut ist.

F.2.2 Senatsbauprogramme

Die für das SVIT aufzustellenden Bauprogramme heißen seit 2011 „Senatsbauprogramm“. In dem Jahr waren auch Nutzermaßnahmen im Programm enthalten, die Finanzierung dieser erfolgte also nicht mittels Haushaltszuweisungen an die entsprechenden Ressorts.

Es gibt gegenwärtig immer noch Nutzermaßnahmen im Programm, allerdings keine neuen, nur die noch auslaufenden alten Maßnahmen.

Die Senatsbauprogramme sind nicht mehr kreditfinanziert wie es die Sanierungsprogramme waren. Es werden zur Refinanzierung jährliche

Haushaltszuweisungen an die Sondervermögen Immobilien und Technik veranschlagt.

Die Programmaufstellung wird wie folgt vorgenommen:

- Weiterführung bereits laufender Projekte, Bauabschnitte, in Jahresscheiben
- im SVIT identifizierte Bedarfe, resultierend aus Bauzustand (Instandhaltungs- und Instandsetzungsbedarfe)
- in den Ressorts identifizierte Bedarfe bei Liegenschaften, die auch im SVIT (Bauzustand) identifiziert wurden
- politische Prioritätenbildung zwischen Ressortbedarf und Bauzustands-Bedarf

Die Finanzierung erfolgt projektbezogen mit **jährlichen Mittelabflussprognosen** durch IB im Senatsbauprogramm sowie **vierteljährlich** durch IB mit Mittelabrufen an die SF.

Einschränkungen hinsichtlich verfügbarer Mittel können regelmäßig bei Programmerstellung auftreten, wenn der Gesamtrahmen des Programms überschritten wird.

Einmal beschlossene Haushaltszuweisungen des Programms werden nicht mehr reduziert.

Vorschläge zur effizienteren Ausgestaltung der Maßnahmenplanung und deren Priorisierung sind unter [F.2 Aufstellen von Bauprogrammen](#) vorgelegt.

F.2.3 Programme zur Energieeinsparung

In der Antwort auf die [Anfrage Energiekosten öffentlicher Gebäude](#) wird in der Antwort auf Frage 4 durch den Senat erstmals ein Programm zur Energieeinsparung für die Jahre 2014 und 2015 mit je 2.0 MIO EUR angekündigt. Die Senatsvorlage für das Programm finden Sie hier: [Energiesparprogramm für öffentliche Gebäude 2014/2015](#). Die Dotierung des Programms ist angesichts des vermutlich sehr viel höheren Bedarfs sparsam, jedoch ist der Einstieg in solche Programme, die per Definition wirtschaftlich sind, zu begrüßen. Zuvor war der Auslöser für Baumaßnahmen im Bestand lediglich der bau- oder betriebstechnische Funktionsverlust.

Das Energieeinspar-Contracting mit privaten Dritten wird lt. Antwort auf Frage 10 ebenfalls weiter ausgebaut. Hier dominieren wegen der kürzeren Amortisationszeiten für die Investitionen die Maßnahmen an der Haustechnik.

Unter internem Contracting wird die Finanzierung von Energieeinsparmaßnahmen aus Haushaltsmitteln und deren Refinanzierung aus den eingesparten Energiekosten verstanden. Die haushalterischen Rahmenbedingungen sind nach der Föderalismusreform II hierfür sehr restriktiv, zumal "...die Refinanzierungszeiträume bei Maßnahmen an der Gebäudehülle wie z.B. Fassaden und Dächern, die Gegenstand eines internen Contracting sein könnten, sehr lang (sind). Dies ist der Grund, weshalb solche Maßnahmen nicht über das klassische Contracting mit Investoren zur Durchführung kommen." (Auszug Antwort auf Frage 11). Das v.g. Programm wird deshalb auch dazu verwendet werden, solche Maßnahmen durch Zuschüsse an Investoren oder durch Eigenregie an Maßnahmen eines Contracting-Pools durchzuführen.

Parallel zu dem o.g. Programm ist ein Bürgerschaftsantrag zur jährlichen Erstellung

eines Energieberichts und der jährlichen Ausschreibung von mindestens 2 Maßnahmen des Energieeinsparcontractings: [Bürgerschaftsantrag 2014 Energiebericht](#). Das Energiecontrolling mit transparenter Darstellung der Energieverbräuche und der CO₂-Emissionen dient damit auch der Vorbereitung der jährlichen Ausschreibungen indem Liegenschaften mit einem Sanierungsbedarf besser identifiziert werden können. **Das Vorgehen ist insgesamt zweckmässig und zielführend im Sinn einer nachhaltigen Haushaltsentlastung. Es wird lediglich empfohlen, die jährlichen investiven Ansätze für das Energieeinsparprogramm zu steigern. Programme zur Einsparung von Energie, die den Wirtschaftlichkeitskriterien genügen, sind die einzigen Investitionen der öffentlichen Hand, die zu einem langfristigen und vollständigen Kapitalrückfluss führen können.**

Der Bereich des Zuwendungswesens für Bauvorhaben privater Dritter wird in dieser Arbeit nicht behandelt. Gleichwohl ist dieser Bereich, der definitionsgemäß kein öffentlicher Hochbau ist, finanziell für den bremischen Haushalt sehr bedeutend. Die PG empfiehlt deshalb, die Energiestandards, die sich Bremen mit tragfähiger wirtschaftlicher Begründung selbst gegeben hat, auch auf die Zuwendungsempfänger Bremens auszuweiten, in dem die Realisierung des Passivhausstandards bei bezuschussten Hochbauten verpflichtend wird. Damit könnten erhebliche Folgekosten, insbesondere auch in den Fällen, in denen Bremen die Betriebskosten (anteilig) trägt, vermieden werden.

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/968
(zu Drs. 18/858)
18.06.13

Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Energiekosten öffentlicher Gebäude

Abbildung 24 Ausschnitt Titelblatt Vorlage Energiekosten öffentlicher Gebäude

**NEUFASSUNG der Tischvorlage
für die Sitzung des Senats
am 9. Juli 2013**

Energiesparprogramm für öffentliche Gebäude

A. Problem

In den öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) bestehen noch erhebliche Potenziale zur Energieeinsparung. Die Erschließung dieser Potenziale kann gleichzeitig einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und zum Klimaschutz leisten.

Der Senat hat deshalb im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2014/2015 zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Mio EUR pro Jahr angemeldet, um ein Energiesparprogramm für öffentliche Gebäude zu schaffen, und den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gebeten, ein Konzept zur Ausgestaltung dieses Programms vorzulegen.

B. Lösung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr legt hiermit ein Konzept für die Ausgestaltung [Abbildung 25 Ausschnitt Titelblatt Vorlage Energiesparprogramm](#)

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD

Energiecontrolling, Energiesparmaßnahmen und energetische Sanierung für öffentliche Gebäude

Angesichts der Haushaltsnotlage ist es für Bremen und Bremerhaven von großer Bedeutung, eine Strategie zu entwickeln, die die Versorgung mit Raumwärme und Betriebsstrom auch in Zukunft sicher und bezahlbar macht. Gleichzeitig kann durch die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es eines systematischen Energiecontrollings für die öffentlichen Gebäude. Deren Energieverbrauch und die davon ausgehenden CO₂-Emissionen sollen transparent in einem jährlichen Energiebericht dargestellt werden. Dazu gehören eine Darstellung des jeweiligen spezifischen Energieverbrauchs und eine Einordnung mit Hilfe bundesweiter Benchmarks (z. B. Ages).

Ziel soll es dabei auch sein, die Potenziale zur Senkung des Energieverbrauchs der öffentlichen Gebäude zu ermitteln und zu bewerten. Neben der umfassenden Sanierung von Gebäuden sollen auch kleinere Energiesparmaßnahmen, wie z. B. die Erneuerung der Beleuchtung, der Tausch von Heizungsumwälzpumpen, die Erneuerung von Regelungen und Gebäudeleittechnik sowie die Sanierung von Heizungsanlagen durchgeführt werden.

Abbildung 26 Ausschnitt Antrag Energiecontrolling

F.3 Aufstellen von Raumprogrammen

Für Standardaufgaben des öffentlichen Hochbaus müssen Flächen- und Raumprogramm-Richtlinien angewendet oder geschaffen werden. Bremen verfügt über Schulbau-Richtlinien und Muster-Raumprogramme für Grundschulen. Die Muster-Raumprogramme für Oberschulen sollen überarbeitet werden. Für Gymnasien gibt es (noch) keine. Da sich die meisten Aktivitäten im Schulbau im Bestand abspielen werden, sind auch hier Regularien erforderlich, die den sparsamen Umgang mit Flächen und Ressourcen sichern. Für den Neubau von KITA's gilt ebenfalls, dass Bremen über KITA-Richtlinien verfügt. Standardisierte Raumprogramme existieren bislang nicht, sollten aber entwickelt werden. Eine weitergehende Standardisierung sollte durch die Entwicklung von Standardplanungen für konventionelle Bauweise erfolgen, wenn genügend Bauaufgaben zur Erreichung eines Mengeneffekts verfügbar wären.

(Textergänzung "Flächenstandards")

F.3.1 für Schulen

In den [Arbeitshilfen zum Schulbau](#) hat die Kultusministerkonferenz 2008 den damaligen Sachstand wiedergegeben. Für Bremen heißt es lapidar: "Aus dem Land Bremen liegen keine schulbauspezifischen Regelungen vor."

Das Fehlen von prüfbaren Standards und Normen, speziell zum Flächenbedarf birgt das Risiko von fehlgeleiteten Investitionen und von aufwendig gestalteten

Einzellösungen. Es wird empfohlen, hier Vorgaben zur Gebäudeplanung und zu den einzuhaltenden Benchmarks zu geben und analog zu den großen Stadtstaaten Hamburg und Berlin weitere Musterraumprogramme für die verschiedenen Schultypen vorzugeben, an denen sich auch Umbauten und Umnutzungen im Bestand zu orientieren hätten.

Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Verfasser: Ehemalige Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen (ZNWB)

ARBEITSHILFEN ZUM SCHULBAU

Stand Juli 2008

Teil 1 VORSCHRIFTEN, RICHTLINIEN UND NORMEN ZU BAU, BETRIEBSTECHNIK, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Seite 2-9

Inhalt:

- 1 UNFALLVERHÜTUNG SICHERHEIT GESUNDHEIT
- 2 BRANDSCHUTZ
- 3 SCHALLSCHUTZ AKUSTIK
- 4 WÄRMESCHUTZ
- 5 HEIZUNG
- 6 LÜFTUNG
- 7 ELEKTRISCHE ANLAGEN
- 8 GAS WASSER ABWASSER SANITÄRANLAGEN
- 9 BELEUCHTUNG
- 10 EINRICHTUNGEN FÜR SPIEL UND SPORT
- 11 BARRIEREFREIE GESTALTUNG
- 12 AUSSTATTUNG MOBILIAR
- 13 KOSTEN FLÄCHEN RAUMINHALTE

Öffentliche Auslegestellen des deutschen Normenwerkes, Bezugsquellen

Seite 9

Teil 2 REGELUNGEN DER LÄNDER

SCHULBAURICHTLINIEN, EMPFEHLUNGEN, SCHULBAUFÖDERRICHTLINIEN, SPEZIELLE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen

[Abbildung 27 Ausschnitt Arbeitshilfen zum Schulbau \(2008\)](#)

F.3.1.1 Schulbaurichtlinien

Andere Bundesländer haben sich u.a. bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (NI) gegeben. Die dortigen "Handreichungen zum Schulbau" sind seit 2003 außer Kraft getreten. Dortmund verwendet u.a. objektspezifische Baustandards für Schulen und "Grundsätze zur Aufstellung von Raumprogrammen" für Schulen. Hamburg hat sich ein [Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen](#) gegeben.

Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen in Hamburg 2011

Abbildung 28 Ausschnitt Musterflächenprogramm Hamburg

Angesichts der stetigen Bewegung der pädagogischen Zielsetzungen und Methoden ist eine solche Normierung und Standardisierung sicher ein schwieriges Unterfangen, sollte gleichwohl im Interesse einer kostensparenden Programmierung und Planung weiter fortgesetzt werden. Musterraumprogramme für häufig vorkommende Schultypen sind eine weitere Hilfe zur effizienten Programmierung von Schulbauvorhaben.

Beispiele hierfür aus Berlin finden Sie hier: [Musterraumprogramme Berlin](#). Berlin hat auch ein [Handbuch zur Planung von Schulsportanlagen](#) herausgegeben.

MUSTERRAUMPROGRAMM GRUNDSCHULE - Inklusiv, Ganztagsbetrieb -														
Klassenstufe 1 bis 6 Frequenz (Zumessung): 24 / max. 26 Kapazität max. 30 Plätze/Raum Organisationsform Schüler/innen gesamt Schülerbetreuung: OGB: durchschnittl. 50 % der Jst. 1-6 / GGB: 100 %			2 Züge				3 Züge				4 Züge			
			OGB		GGB		OGB		GGB		OGB		GGB	
			288		432		576		288		576			
			144	288	216	432	288	576						
Art	Raumbezeichnung	m ²	Zahl	m ²	Zahl	m ²	Zahl	m ²	Zahl	m ²	Zahl	m ²		
AU	Stammklassenraum mit Garderobe ⁽¹⁾	60-65	13	845	13	845	19	1235	19	1235	25	1625		
	Unterrichts- und Betreuungsraum	60-65	2	130	2	130	3	195	3	195	4	260		
	Betreuungsraum (für Teilungsunterricht nutzbar) ⁽¹⁾	45	4	180	6	270	6	270	9	405	8	360		
	Gruppenraum ⁽²⁾	20	6	120	6	120	9	180	9	180	12	240		
	Lehr- und Lernmittelraum		30	30		30		40		40		60		
	Vorbereitung Ganztagsbetreuung/Sammlung		1	20	1	30	1	30	2	40	1	30		
	Küche/Essenausgabe (bei Ausgabeküche) incl. Umkleide/Personal-WC		1	40	1	40	1	40	1	40	1	50		
	Mensa ⁽³⁾ ca. 1,2 m ² /Pl.		1	60	1	115	1	125	1	180	1	160		
	Garderobe		10	15		15		20		20		25		
	Summe			1425	1580		2125	2335		2800		3070		

⁽¹⁾ den Jst. 1 u. 2 sollte jeweils ein eigener Betreuungsraum zugeordnet werden
⁽²⁾ Nutzung eines Raums als Entspannungsraum / temp. Lerngruppen (Inklusion)
⁽³⁾ bei 150/300/400 Teilnehmern und 3 Durchgängen
⁽⁴⁾ bei 288/432/576 Teilnehmern und 3 Durchgängen
⁽⁵⁾ jeweils 2 Klassenräumen der Jst. 1 u. 2 sollte ein Gruppenraum zugeordnet werden

Fettdruck anrechenbare Räume
 Doppelnutzung

Abbildung 29 Raumprogramm Grundschulen Berlin



Planungshandbuch Schulsport halls Schulentwicklungsplanung

Abbildung 30 Titel Planungshandbuch Sporthallen

Die Entwicklung derartiger Richtlinien ist die vornehmste Aufgabe des zuständigen Fachressorts. Die Einheiten der Planung und Baudurchführung können hier lediglich beratend zur Seite stehen. Eine Referenzierung zum gegenwärtigen Planungsstand in Bremen ist lediglich möglich auf den vorliegenden [Schulstandortplan](#) und die für [Grundschulen vorhandenen Raumprogramme](#).

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Datum: 03.12.2009
Herr Bothmann /
Herr Schumacher
T. 4670 / 2836

V o r l a g e Nr. G 62/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 03.12.2009

Schulstandortplan 2010-2015

A. Problem

Die Bestandsaufnahme des bremischen Schulwesens und die anschließenden Beratungen und Beschlüsse, wie die Qualität und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schulen verbessert und diese Entwicklung durch ein verändertes Schulsystem unterstützt werden kann, haben im Ergebnis zu einer Novellierung der Bremer Schulgesetze geführt. Die wesentlichen Veränderungen auf der schulstrukturellen Ebene sind

- die Reduzierung der Vielgliedrigkeit des Schulsystems und
- eine verstärkte gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern.

Verbunden hiermit sind u.a.

- die Einrichtung von Oberschulen als gleichwertige durchgängige Alternative zu den durchgängigen Gymnasien,
- der gemeinsame Übergang nach Klasse 4, verbunden mit dem Auslaufen der 6-jährigen Grundschulen,
- die bedarfsdeckende Einführung von in den allgemein bildenden Schulen einge-

[Abbildung 31 Ausschnitt Schulstandortplan Bremen](#)

Raumarten	Anzahl	Raumbedarf		Bemerkungen
		m ² je Raum	m ² Summe	
Klassenräume	16	65	1.040	jahrgangsbezogene Unterbringung 1 Raum/Jahrgang (ggf. 2 Räume) einschl. Lehrerarbeitsplätze
Differenz./Betreueräume	4	60	240	
Lehrerstützpunkt	4	30	120	
Lehrmittelräume	2	30	60	
Allgemeiner Unterricht	26		1.460	
Küche	1	40	40	für "entdeckendes u. handlungsorientiertes Lernen" 5-8 PC-Arbeitsplätze
Werkraum	1	75	75	
Maschinenraum	1	25	25	
Materialraum	1	15	15	
Musikraum	1	80	80	
Lagerraum	1	20	20	
"Forscherstube"	1	40	40	
"Rechercheraum"	1	30	30	
Lagerraum	1	20	20	
Leseclub	1	50	50	
Turnhalle DIN 18031(15-27)	1	405	405	
Fachräume	11		800	
Freizeitraum	2	60	120	"laut und leise"
Aula / Mehrzweckraum	1	210	210	400 Essen, 3 Schichten, 1,6 m ² /Platz
Lagerraum	1	20	20	
Versorgungs-/Spülküche	1	60	60	
Sozialbereich Küchenkräfte	1	20	20	einschl. Toiletten
Büro für Küchenleitung	1	10	10	
Lagerräume	2	10	20	Trockenlager, Abstellraum
Kühlraum	1	10	10	
Ganztagsbereich	10		470	
Besprechung	1	40	40	Auffüllung des zentralen Lehrerzimmers einschl. Toiletten/Dusche
Schulleiter	1	25	25	
Vertreter / ZUP-Leitung	2	20	40	
Sekretariat	1	35	35	
Teeküche / Garderobe	1	20	20	
Sozialarbeiter /-pädagogin	1	20	20	
Archiv	1	20	20	
Arztzimmer / Elternsprechzimmer	1	15	15	
Sozialbereich Reinigungskräfte	1	20	20	
Hausmeister-Dienstzimmer	1	15	15	
Hausmeister-Werkstatt	1	15	15	
Verwaltung	12		265	
Zentrallager	1	60	60	
Außengeräteraum	1	15	15	
sonstige Räume	2		75	
Räume insgesamt	61	0	3.070	

Putzmittelräume je Etage; Anzahl und Zuordnung der Toiletten für Schülerinnen, Lehrkräfte, Personal und Besucher in Abhängigkeit von der Entwurfsplanung;
barrierefreie Erschließung (Fahrstuhl)

Abbildung 32 Raumprogramm Grundschulen Bremen

F.3.2 für KITAs

Die nachstehenden Ergebnisse erbrachte ein Gespräch mit der Senatorin für Soziales und KITA Bremen am 31.10.14 und nachfolgend am 18.11.14:

KITA-Richtlinien

Die KITA-Richtlinien der Sozialsenatorin sind aus Sicht von KITA Bremen zielführend und ausreichend. Lediglich (gesonderte) Angaben zur Mindestgröße von Ruhe- und Schlafräumen wären hilfreich. Aussagen zu weiteren Angeboten, wie z. B. Bewegungsraum, Elternbesprechungsraum und Speiseraum wären hilfreich, können aber unter dem Punkt „standardisierte Raumprogramme“ erfasst werden.

Baubedarfe

Eine wesentliche Frage des Fragenkatalogs lautete: "Gibt es für bestimmte und bekannte Standorte von KITA's einen nur temporären Bedarf (unter 10-15 Jahre?) Aus der nachstehenden Antwort ergibt sich, dass KITA Bremen in einem

außergewöhnlichen Umfang spontan und äußerst kurzfristig auf Zielvorstellungen des Sozialressorts / Anmeldewünsche von Eltern reagieren muss:

"Diese Frage ist abhängig von der Anmeldesituation zu Beginn eines jeweiligen Kalenderjahres. Als städtischer Träger muss KITA Bremen kurzfristig auf diese Anmeldesituation reagieren, sobald entsprechende Anforderungen aus der senatorischen Behörde an KITA Bremen gerichtet werden. Durch den relativ neuen Rechtsanspruch bei der U3-Betreuung, Verzögerungen bei Neubauten und den wechselnden Anmeldezahlen bei den 3 – 6 Jährigen, ergeben sich immer wieder Notwendigkeiten für temporäre Bauten.

Zur Zeit [gibt es folgende Standorte mit temporären Lösungen]:

- Containeranlage Neustadtswall
- Containeranlage August-Bebel-Allee
- Modulbau Friedrich-Carl-Str.
- Containeranlage Richthofenstraße
- Containeranlage Bispinger Str.
- Containeranlage Pastorenweg

Die städtebauliche Situation bei langfristiger Aufstellung von Containeranlagen ist unbefriedigend.

strategisches Immobilienmanagement im Bereich KITA Bremen (Istzustand)

Der Istzustand des "strategischen Immobilienmanagements" besteht für diesen Bereich wie oben beschrieben einerseits in der jährlichen spontanen Anpassung an kurzfristig auftretende Bedarfe und andererseits in der längerfristigen Entwicklungsstrategie anhand der erhobenen Bedarfe, der Kinderzahlentwicklung und den sonstigen ausbaurelevanten Entwicklungen in den einzelnen Stadt- und Ortsteilen. Hierzu finden regelmäßige Austausche zwischen Bildung und Soziales statt, um die Flächenbereitstellung und die Standortentwicklung z.B. an Grundschulen zu koordinieren. Bestandteil dieser Beratungen ist ebenfalls die kurzfristige Koordination von Bedarfen an KITA-Plätzen aufgrund der Migration von Flüchtlingen nach Bremen.

Für neu zu entwickelnde Wohngebiete wurde kürzlich bei SUBV eine Arbeitsgruppe zwischen Soziales, SUBV, Wirtschaft, Finanzen und Bildung gegründet mit dem Ziel, regelmäßige Koordinationsgespräche zu neu zu entwickelnden Wohnbaugebieten aus dem 30 plus-Programm des SUBV zu führen und gemeinsame Handlungsstrategien zu entwickeln.

Standardisierte Raumprogramme für KITAs

KITA Bremen begrüsst die Erarbeitung von standardisierten Raumprogrammen für KITA's für alle Träger. Das vorgelegte Dortmunder Modell kann so nicht auf Bremen übertragen werden, da die Altersstufung und die Gruppengrößen bei KITA Bremen anders aufgebaut sind. Gleichwohl würde sich KITA Bremen bereit erklären, ein solches auf Bremen angepasstes Standard-Raumprogramm, mit Vertretern der senatorischen Behörde zu erarbeiten und abzustimmen. „Musterraumprogramme sind für KiTa Bremen sinnvoll, müssen aber an die Besonderheiten eines Standortes mit der dortigen Sozialstruktur und den jeweiligen Anforderungen an das vorgesehene Betreuungskonzept angepasst werden.“

Modulbauweise/Containerbauweise

Der Unterzeichner führt aus, dass die verschiedenen Typologien industrieller Vorfertigung von Raum unterschieden werden müssen und jeweils spezifische Vor- und Nachteile besitzen. Die Modulbauweise geht von der nahezu schlüsselfertigen industriellen Fertigung von Raumzellen, meist mit Stahltragwerken oder als Stahlbetonzellen aus. Die Abmessungen sind durch den notwendigen Straßentransport grob auf die auch für Container bestehenden Massbegrenzungen auszulegen. Containerbauweisen gehen von den exakten Abmessungen von Seeschiffscontainern aus und benutzen grundsätzlich auch deren Koppelungsmechanik für die Reihung und Stapelung der Elemente. Die Gestaltungsfreiheit ist bei Letzteren stark begrenzt. Bei Modulbauten ist das kleinste veränderbare Element eine Raumzelle. KITA Bremen hat im Portfolio beide Bauweisen realisiert. Siehe hierzu auch [Beispiel für eine Modulbauweise \(Fa. Kleusberg\)](#).

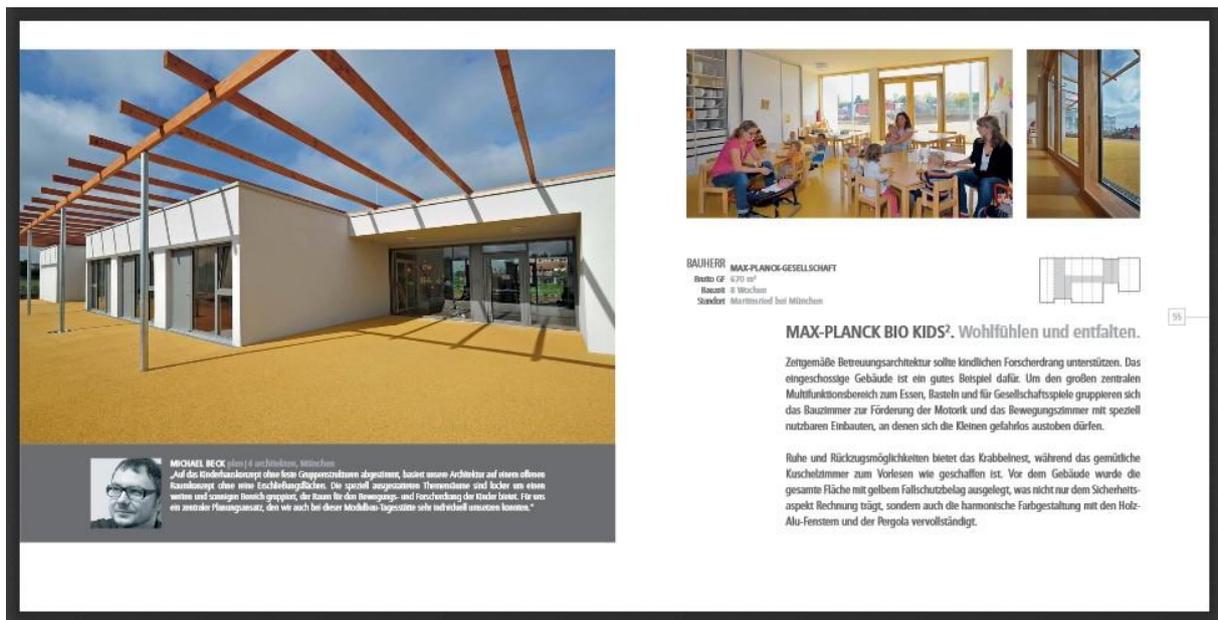


Abbildung 33 Ausschnitt Prospekt Fa. Kleusberg KITA in Modulbauweise

Die Realisierung von Containerbauten entspricht nicht dem Wunschprofil von KITA Bremen:

"Aus unserer Sicht sollten Containerbauten aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermieden werden. Es kann kostengünstiger sein, eine leerstehende Immobilie bedarfsgerecht herzurichten. Modulbauten müssen zurzeit als Passivhäuser hergestellt werden, daher kommen sie aus Kostengründen nicht mehr in Frage. Die Frage der Betriebs- und Unterhaltungskosten steht auch mit der Standzeitgenehmigung der Containeranlagen im Zusammenhang. In der Regel werden Containeranlagen elektrisch beheizt. Bei einer längeren Standzeit (ab 24 Monate) sind insbesondere die Regelungen des EEWärmeG über die Anteile regenerativer Energie an Bauten, die länger als zwei Jahre Standzeit erreichen, zu berücksichtigen.

Systembauweise

Die Systembauweise geht von standardisierten Bauteilen wie Innenwänden, Decken, Fenstern und Außenwandelementen aus, die vorzugsweise aus Holzwerkstoffen

oder aus Massivholz gefertigt werden und aufgrund eines modularen Rasters als Planungsmodul zusammengefügt werden können. Hierbei entstehen planerische Unikate mit einem gleichwohl hohen industriellen Vorfertigungsgrad. Soche Bauten existieren im Portfolio von KITA Bremen des Sondervermögens Immobilien und Technik noch nicht. (siehe hierzu auch: [Holzbausysteme vom Metsä \(Finwood\)](#))

SCHULEN UND KINDERGÄRTEN

RÄUME FÜR EINE GESUNDE ENTWICKLUNG

Eine warme, natürliche Atmosphäre spielt gerade für Kinder und Jugendliche eine bedeutende Rolle. Metsä Wood-Bausysteme vereinen die natürliche Ausstrahlung des Baustoffes Holz mit allen seinen guten Eigenschaften wie exzellenter Schallschutz, angenehme Haptik und Umweltverträglichkeit.

Aufgrund sehr guter statischer Eigenschaften und vielfältiger Möglichkeiten für die Gestaltung von Oberflächen gibt es nahezu keine Grenzen für die Schaffung inspirierender Räume, die Voraussetzungen schaffen, dass Kinder sich wohl fühlen und sich positiv entwickeln können.

Kurze Bauzeiten durch hohen Vorfertigungsgrad und niedrige Energiekosten in der langjährigen Nutzung der Gebäude sind Argumente, die gerade öffentliche Auftraggeber überzeugen.



Abbildung 34 Ausschnitt Prospekt Fa. Metsä KITA in Holz-Systembauweise

Typisierte Entwürfe

Standardplanungen sind auch für Bremen nicht neu. In den 70er Jahren sind einige KITAS auf der Basis standardisierter Pläne an mehreren Standorten in konventioneller Bauweise errichtet worden. KITA Bremen hält diese Methodik grundsätzlich für möglich, verweist jedoch auf die Notwendigkeit der Anpassung an den konkreten Standort. "Es kann, muss aber nicht gelingen."

NS: Das Hochbauamt der Stadt Frankfurt/Main hat 2009 einen [Wettbewerb für Bautypen](#) ausgeschrieben, der einen standardisierten Entwurf für eine städtische KITA zum Ziel hatte, der auf mehreren Grundstücken realisierbar sein sollte. Über die Realisierung wird weiter recherchiert.



Abbildung 35 Titelseite Wettbewerb Baukastensystem für KITAs

Konzeptrahmen bis 2020

Die Sozialsenatorin geht für die Zeit bis 2020 von einem weiteren starken Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote aus. Standardisierte Einrichtungen können daher ein geeigneter Weg sein, das Ziel erreichen zu können. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nur ein Teil der notwendigen neuen Einrichtungen auch durch die öffentliche Hand gebaut werden muss. Dennoch könnten die Modelle der Modulbau- oder Systembauindustrie durchaus von Interesse sein, wenn der Charakter einer Serie entsteht, bei dem Preisvorteile zu gewinnen sind.

Allerdings ist im Rahmen eines strategischen Prozesses zunächst die Standortfindung zu betreiben, die - um die Vorteile der Serie zu gewinnen - nicht auf lediglich jährlicher Basis erfolgen kann. Es gehört auch der Mut zu einer längerfristigen Planung dazu, mit dem Risiko des Irrtums. Auch ist bei der Flächenfindung unmittelbar auch die Schulentwicklungsplanung einzubeziehen, da die KITA-Kinder nach ihrer KITA-Zeit immer auch die Grund- und weiterführenden Schulen besuchen müssen.

Im Anschluss sollten dann standardisierte Raumprogramme für KITA's entwickelt werden, die auf der Basis einer Modul- oder Systembauweise umgesetzt werden können. (N.S.: Für die Entscheidung zwischen Modul- und Systembauweise könnte ggf. ein standortübergreifender Wettbewerb unter Architekten und Anbietern von Modulbau- und Systemlösungen erfolgen. An diesen anschließen würde sich eine losweise Vergabe für die einzelnen Baujahre bzw. entsprechende Kaufoptionen.) Das Sozialressort hat hierzu wegen der verlängerten Vorlaufzeiten Bedenken. Auch ist der Bauherr und Betreiber für das gesamte Programm nicht allein die öffentliche Hand.

Die Senatorin für Soziales und KITA Bremen haben auch angeregt, dass neue KITA's möglichst multifunktional entwickelt werden, möglichst im Zusammenhang mit einer Grundschule, so dass z.B. die Grundschule später entbehrlich werdende Flächen der KITA nutzen kann. Der Unterzeichner erinnerte an das Konzept des "Multi Arsten", in dem (in konventioneller Bauweise) in den 90er Jahren eine Grundschule mit KITA entstanden ist, deren Flächen später auch als Freizeit- oder Altentreffpunkt genutzt werden können.

F.3.2.1 KITA-Richtlinien

Die von der Stadt Dortmund vorgelegten Richtlinien zu deren Tageseinrichtungen für Kinder finden Sie hier: [Richtlinien TEK Dortmund](#).

Es wird empfohlen, dass sich Bremen entsprechende Programm - und Ausstattungsrichtlinien erarbeitet und verbindlich für alle Träger von KITA's einführt.

F.3.3 für weitere kommunale Bautypologien

Richtlinien zum Flächenbedarf und zu kommunalen und staatlichen Benchmarks sind auch für weitere staatliche und kommunale Gebäudetypen möglich, so z.B. für die Gebäude von Polizei und Justiz. Die dort anfallenden Bauvorhaben erreichen jedoch nicht annähernd die Quantität der Bereiche Schulen und KITA's.

Für die Verwaltungsgebäude und dort die Arbeitsräume für Büros hat sich Bremen die [Richtlinie Flächenstandard büroartige Verwaltungsflächen](#) gegeben. Gegenüber der zum Vorbild dienenden Richtlinie Berlins ist der durchschnittliche Flächenansatz je Büroraum (allerdings unter Berücksichtigung von Zuschlägen u.a. zugunsten der Barrierefreiheit von Arbeitsräumen) auf 15 qm statt 12 qm festgelegt worden. Mit dieser erweiterten Festlegung konnte auch die Zustimmung der Personalvertretung zu dem Standard erreicht werden.

Andere Bundesländer und der Bund haben die Flächenbemessung für Diensträume von der jeweiligen Funktion/Dienstgrad der Benutzer abhängig gemacht (Schreibkraft, Sachbearbeiter, Abteilungsleiter). Das bremische Verfahren stellt hier auf einen statistischen Durchschnitt aller Arbeitsplätze ab und gewährt für besondere Nutzungen (z.B. Publikumsverkehr, Aktenlagerung) entsprechende Zuschläge im Einzelfall. **Änderungen werden aufgrund der größeren Flexibilität der Anwendung nicht empfohlen.**

Stand: Überarbeitung nach der Stellungnahme des LBB vom 17.12.09

Anlage 2

Richtlinie zum Flächenstandard bei Büroräumen

Vom 23.02.2010

Inhalt

I. Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Allgemeine Grundsätze

II. Ermittlung und Deckung von Raum- und Flächenbedarf

- 3 - Zuständigkeiten, Definitionen
- 4 - Büroflächenbedarf
- 5 - Sonderflächenbedarf
- 6 - Überschreiten der maximalen Belegungsdichte
- 7 - Deckung von Raumbedarf

III. Arbeitsplatzgestaltung

- 8 - Arbeitsplatzgestaltung

IV. Schreibweisen

V. Inkrafttreten

- 9 - Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Anlage 1 - Flächendefinitionen und Flächenarten gem. DIN 277

Anlage 2 - Ermittlung des individuellen Büroflächenbedarfs

2 - Allgemeine Grundsätze

(1) Dienstgebäude und -räume sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu nutzen, zu verwalten und zu verwerten. Der Raum- und Flächenbestand muss sich an der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung orientieren. Die durch diese Richtlinie vorgegebenen Standards bilden eine verbindliche Grundlage für die Rahmenkonzepte der Senatsbereiche.

(2) Jeder Senatsbereich hat mit Unterstützung des zuständigen Dienstleiters ein Rahmenkonzept für die Unterbringung der Dienststellen der jeweiligen Verwaltung zu entwickeln und fortzuschreiben. Dieses enthält insbesondere die verbindlichen Ziele der Raumkoordinierung. Der Senatsbereich trägt die Verantwortung für seine angemessene Flächenausstattung.

(3) Bei einer Änderung der Aufbau- und/oder der Ablauforganisation sowie der Personalausstattung ist das Rahmenkonzept zu überprüfen und ggf. anzupassen. Bei der Fortschreibung des Rahmenkonzepts sind Möglichkeiten der räumlichen Optimierung sowie eine Unterstützung durch eine aufgabengerechte Büroausstattung zu prüfen.

(4) Der Ausgleich von Flächen-Angebot und -Nachfrage (Raumkoordinierung) soll durch den zuständigen Dienstleister organisiert und abgestimmt werden. Der zuständige Dienstleister wird durch den Senat benannt.

Abbildung 36 Titelseite Richtlinie Flächenstandard Büroräume

F.3.4 Flächenstandards, kommunale und staatliche Benchmarks

Die Planungsdaten von öffentlichen Hochbauten werden seit Jahrzehnten über statistische Methoden der Bauökonomie erfasst und mit entsprechenden Datenbanken aggregiert und als Datensätze oder Benchmarks bereitgestellt. Die bekanntesten Vertreter sind hier die Baukostendatenbank der Architektenkammern (BKI) und das PLAKODA-System des Bundes und der Länder. Bremen will sich jedoch künftig aus dieser Beteiligung zurückziehen, da die Verwendung des BKI-Systems einfacher erscheint. Das Kennzahlenwerk des BKI (Baukosteninformationsdienst der Architektenkammern) finden Sie auszugsweise hier: [Planungskennwerte für Grundflächen und Bruttorauminhalt \(Quelle TU Dresden, BKI\)](#).

Die Programmplanung eines Hochbaus auf der Basis der hier gelieferten Benchmarks durchzuführen heißt, sich auf einen statistischen Querschnitt der Wirtschaftlichkeit zu beziehen, da in den Benchmarks sowohl besonders wirtschaftliche als auch besonders aufwendige Bauvorhaben eingehen. Andererseits sind andere allgemeine Vorgaben für die Planungsziele offenbar nicht verfügbar. **Es wird deshalb empfohlen, sich hinsichtlich der bremeneigenen Vorhaben stets auf einen mittleren Benchmark gem. BKI zu beziehen und dessen (flächenseitige) Überschreitung nur mit besonderer Begründung zuzulassen.**

F.4 Aufstellen von Raumbüchern

Raumbücher fixieren im Verlauf der Planungsverfeinerung über die Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung sämtliche Ausstattungsmerkmale eines Raums im Gebäude und tragen damit zu einer verbesserten Kommunikation mit dem Nutzer/Bauherrn und zur verbesserten Präzision der Planung bei. Bremen hat für zahlreiche wichtige Raumtypen kommunaler Objekttypen in den Baustandards entsprechende normierte Vorgaben gemacht. **Diese Raumstandards haben sich bewährt. Kostentreibende Faktoren sind im Länder- und kommunalen Vergleich nicht erkennbar.**

Übersicht der Raumtypen, die in den Raumstandards Bremens (Baustandards 2013) geregelt sind:

[Übersicht Raumtypen](#)

Artikel Bearbeiten Versionen Druckansicht

002040102 Raumbblätter

002040102 Raumbblätter

- 5321 Raumbblatt 01 Unterrichtsraum
- 5322 Raumbblatt 02 Mehrzweckraum
- 5323 Raumbblatt 03 Büroraum
- 5324 Raumbblatt 04 Bibliotheksraum
- 5325 Raumbblatt 05 Nebenraum
- 5326 Raumbblatt 06 Waschraum
- 5327 Raumbblatt 07 WC-Anlage
- 5328 Raumbblatt 08 Teeküche
- 5329 Raumbblatt 09 Flur
- 53210 Raumbblatt 10 Treppenhaus
- 53211 Raumbblatt zur Bestandsaufnahme

Navigation

- Start Baustandards 2013
- Inhaltsverzeichnis
- 002Hochbau
- 003Ausführungsstandards
- Sportstättenbau 2013
- Kalender

alle Seiten drucken
Liste der Seiten
WikiSandbox

intern

edit SideBar

Suchen

Abbildung 37 Übersicht der verfügbaren Raumbblätter

Beispiel für einen Unterrichtsraum:
[Beispiel Unterrichtsraum](#)

Artikel Bearbeiten Versionen Druckansicht

5321

5.3.2.1 Raumbblatt 01 Unterrichtsraum Teil 1

	Anforderung	Ausführungsstandard	Bemerkung
Fußboden	Rutschfestigkeitsklasse	Wahlweise Linoleum oder	
	R9, geringer	Nadelflies, Sockelleiste	
	Reinigungsaufwand	Holz, gestrichen	
Wand	hell, glatt,	Anstrich	Projektionsfläche siehe
	scheuerbeständig		Ausstattung
Decke	hell	Anstrich	nur zum Schutz von Installationen oder für
			Akustikmaßnahmen
			abgehängte Konstruktion
Tür	glatt, erf.Rw=32dB	Blatt beschichtet, Drehpunkt an Außenkante oder Scherbereich	robust, evtl. zusätzliche Bänder, für Feuerwehr ggf. Doppeltür, BxH i.L. 2,00 x 2,2 m
		abgeschirmt, Stahlzarge, Schloß PZ, Griff Alu	
		abgerundet und Ende abgewinkelt	
Fenster	Fenster müssen außenseitig von innen zu reinigen sein,	Holzfenster beschichtet, außen mit UV-Schutz, Beschlag Alu, im EG	Fenster evtl. als zweiter Fluchtweg, Fensterbank robust,
		einbruchhemmend,	im EG Ausführung mit einbruchhemmendem Glas, WK 1, nicht verschließbar
	Fensterbank glatt abwaschbar	Fensterbank beschichtet	

5.3.2.2 Raumbblatt 01 Unterrichtsraum Teil 2

	Anforderung	Ausführungsstandard	Bemerkung
--	-------------	---------------------	-----------

Abbildung 38 Raumbblatt Unterrichtsraum

Formblatt für Bestandserfassung:
[Formblatt zur Erfassung](#)

Artikel | Bearbeiten | Versionen | Druckansicht

53211

5.3.2.11 Raumblatt zur Bestandsaufnahme

Bauvorhaben	Gebäude	Raumblatt-Nr./ Seite	Datum
Raum-Nr.	Raumbezeichnung	Fläche (m2)	Volumen (m3)
Anforderung	Bestand	Ausführungsstandard	Bemerkung
Fußboden			
Wand			
Decke			
Tür			
Fenster			
Verdunklung			
Sonnenschutz			
Beheizung			
Lüftung			
Klima			
Beleuchtung			
Steckdosen			
230 V			
400 V			
Fernsprecher			
Informationstechnische Anlagen			

Abbildung 39 Raumblatt zur Bestandserfassung

(Textergänzung)

F.5 nachhaltigkeitsorientierte Wettbewerbe im Hochbau

Der Schwerpunkt des Projekts NdAW liegt in der Generierung monetärer Einsparungen für die Haushalte von Land und Kommunen. Gleichwohl ist es aus Sicht der Projektgruppe notwendig, die Perspektive der zu überprüfenden Standards zu erweitern auf den Begriff der Nachhaltigkeit. Es ist nicht ausreichend, bei so umfangreichen wie langfristigen Investments wie dem öffentlichen Hochbau allein auf ökonomische Kriterien zu setzen, zumal zwischen den Bewertungsbereichen starke Wechselwirkungen bestehen: oftmals ist "billiges" Bauen auch umweltschädlich. Schlechte und unzureichende funktionale Gestaltung verursacht einen raschen Wertverlust der Immobilie usw.

Der Wert von Wettbewerben im Hochbau ist anerkannt, um zweckmäßige, gestalterisch und funktional optimierte Planungen zu generieren. Wenn allerdings auch eine ökologische und ökonomische Betrachtung der Wettbewerbsergebnisse erfolgen soll, kann nur eine schon nachhaltigkeitsorientierte Wettbewerbsausschreibung die Voraussetzungen dafür schaffen. Hier werden von den Entwurfsverfassern Planungen und Aussagen verlangt, die auf einem dem Vorentwurf angepassten Niveau die Beurteilung von ökologischen Grunddaten und von zu erwartenden Lebenszykluskosten ermöglichen.

F.5.1 kommunale und staatliche Benchmarks

Die Bundesländer unter Beteiligung Bremens haben sich im Rahmen eines Projektauftrages der Bauministerkonferenz für eine Definition der Nachhaltigkeit im Hochbau im Sinn des [Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen des Bundes](#) (BNB) verständigt. Das in der privaten Wirtschaft weit verbreitete DGNB-System der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen ist mit dem BNB-System weitgehend deckungsgleich. Bremen (SUBV und SF mit SBW) betreibt derzeit ein Pilotvorhaben für die Anwendung des BNB-Systems (Ersatzneubau der Grundschule Am Baumschulenweg) und beabsichtigt, das System bei Bewährung auch für zukünftige Wettbewerbsauslobungen und die Durchführung bei geeigneten Vorhaben anzuwenden.

The screenshot shows the website for the 'Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)'. At the top left is the logo of the 'Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit'. The URL 'https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de' is in the top right. Below the logo are navigation links: '() Bewertungssystem (bewertungssystem.html)', 'FAQ (faq.html)', 'Aktuelles (aktuelles.html)', 'Netzwerk (netzwerk.html)', 'Zertifizierte Gebäude (zertifizierte-gebäude.html)', and 'Service (service/kontakt.html)'. The main heading is 'Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)'. To the left is a diagram of the evaluation system with three main pillars: 'Ökologische Qualität' (green), 'Ökonomische Qualität' (orange), and 'Sozialkulturelle und funktionale Qualität' (blue). Below these are 'Technische Qualität' and 'Prozessqualität'. At the bottom is 'Stärkermerkmale'. To the right is a thumbnail of the 'Informationsportal Nachhaltiges Bauen' website with the URL 'http://www.nachhaltigesbauen.de/'.

Abbildung 40 Webseite des BMUB zum Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen

Das System basiert auf einer Sammlung von ökologischen, ökonomischen und sozio-funktionalen Kriteriensätzen, denen querschnittsartig Kriteriensätze zur Prozess- und zur Technischen Qualität zugeordnet sind. Im internationalen Vergleich ist das deutsche System von BNB und DGNB das am weitesten Fortgeschrittene.

Die Prüfung und letztlich Zertifizierung der Nachhaltigkeit eines Hochbaus erfolgt dann im Rahmen eines Audits, in dem jedes Kriterium auf Einhaltung der systemspezifischen Vorgaben abgeprüft wird. Die Definition der Kriterien und der Vorgaben zu diesen erfolgt durch Arbeitsgruppen aus entsprechenden Experten ähnlich der Normung durch die DIN oder ISO. Als plakatives Ergebnis eines solchen Audits steht am Ende des Prozesses auf Wunsch die Einordnung in ein Zertifikat in Gold, Silber oder Bronze.

Die v.g. Arbeitsgruppe kam 2012 zu dem Ergebnis, dass die Dimensionen der Nachhaltigkeit im öffentlichen Hochbau durch keine andere Methode besser und kohärenter erfasst werden können.

Der Bund hat zur Durchführung von nachhaltigkeitsorientierten Wettbewerben im Hochbau 2013 einen Leitfaden herausgegeben: [SNAP](#)

Das Pilotvorhaben (s.o.) Bremens wird entsprechend diesem Leitfaden ausgelobt.

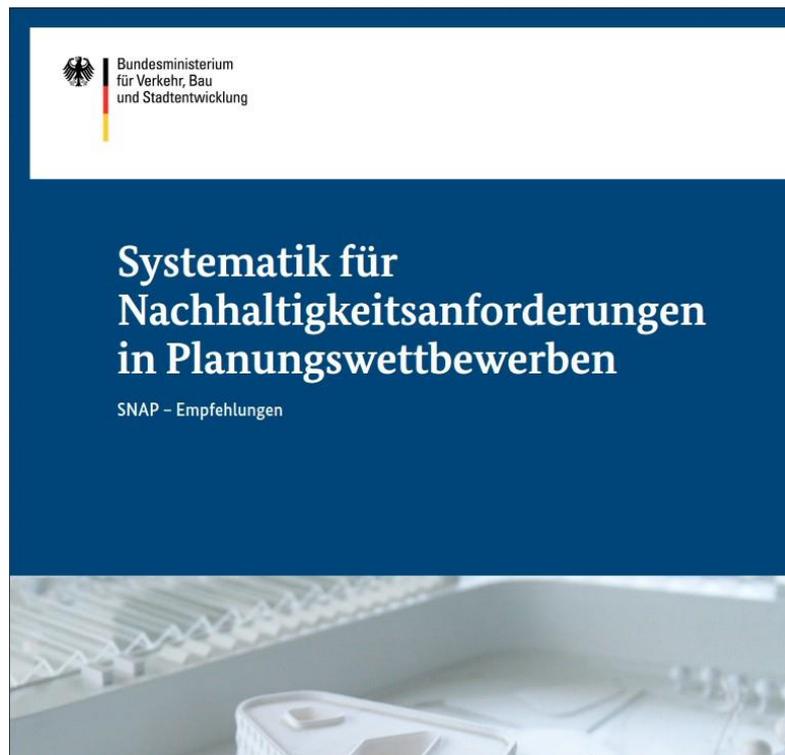


Abbildung 41 Titelseite Leitfaden SNAP des BMUB

F.6 Organisation von Planung und Baudurchführung

Als bremisches best-practice-Beispiel können aus Sicht der Projektgruppe die [Regeln für Hochschulen als Ergänzung der RLBau](#) gelten, die durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr erlassen wurden. Sie fassen ein jahrzehntelang erprobtes und erfolgreiches Verfahren u.a. in Regeln für die Projektorganisation und das Projektmanagement.

RLBauSBW ergänzende Regeln für Hochschulen

Inhaltsverzeichnis Regeln für Hochschulen

von Strauss, 29 August 2013 (created 18 June 2013)

zu 1. Grundsätze

no tags

- zu 1.1.1 Persönlicher Geltungsbereich
- zu 1.2 Begriffsbestimmungen

zu 2. Bauinstandsetzung

- zu 2.3.3 Feststellung des Mittelbedarfs
- zu 2.4.1 gegenwartsnahe Feststellung des Baubedarfs
- zu 2.4.2 Ausführung der Arbeiten
- zu unvorhergesehene Bauunterhaltungsarbeiten, Sofortmaßnahmen

zu 3 Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungsmaßnahmen

- zu 3.1 Definitionen, Regelungen
- zu 3.2.1 Finanzplanung
 - Sanierungsvorhaben und Baumaßnahmen für Nutzungsveränderungen und energetische Optimierungen
 - Um- und Neubauten
 - Bedarfsanmeldung und Abstimmung für Vorhaben des Landeshaushalts
- zu 3.2.2 Haushalts- + Wirtschaftsplan
 - Wirtschaftsplan der Hochschule
 - Landeshaushalt
 - Voraussetzungen für die haushaltsmäßige Freigabe von Planungsmitteln
 - Voraussetzungen für die Freigabe von Baumitteln, haushaltsmäßige Freigabe und Freigabe zur Baudurchführung
- zu 3.3.2.1 Baubedarfsplanung
 - zur Projektorganisation
 - Projektleitung
 - Projektgruppe
 - Zielvereinbarung
 - Anreizsysteme zur Kosteneinsparung

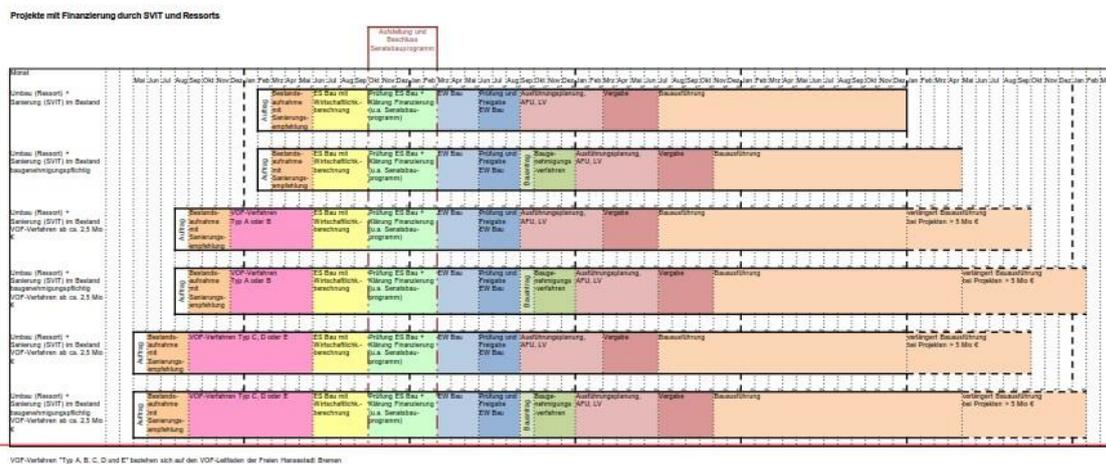
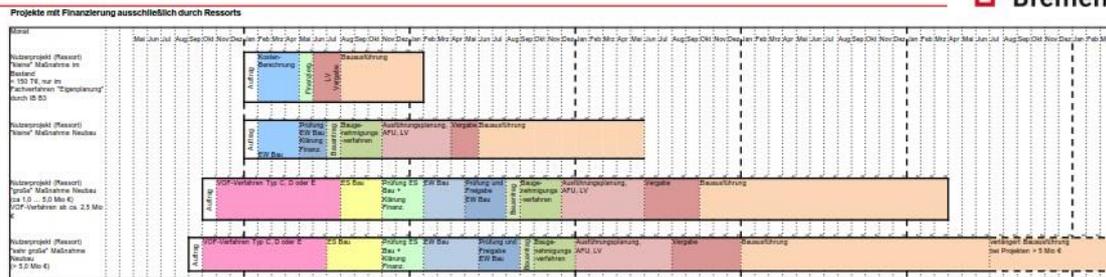
Abbildung 42 ergänzende Regeln für Hochschulen zur RLBau (Bremen)

(Text ergänzen)

Eine Grafik der Senatorin für Finanzen zeigt die geschätzten Laufzeiten von verschiedenen Typen von Bauvorhaben bei IB auf: [Laufzeitvergleich](#):

Es werden bei großen und komplexen Bauvorhaben Laufzeiten von bis zu 6,5 Jahren ab Planungsbeginn erreicht. Wenn diese Fristen durch effektivere Planung und Bauvorbereitung (z.Zt. bis zu 50 % der Laufzeiten) verkürzt werden können, sind zumindest Einsparungen durch Wegfall der anteiligen jährlichen Baupreisindexsteigerung möglich. Dies sind in den letzten Jahren lediglich 1,52 % gewesen. Darüber hinaus gehende Einsparungen durch geringeren Änderungsaufwand, Verzögerungen im Ausführungsbereich sind nicht einmal im Nachhinein genau feststellbar geschweige denn prognostizierbar, da sie individuell für jede Maßnahme und ihre Kombination der Akteure sind.

Die Senatorin für Finanzen



VOP-Verfahren Typ A, B, C, D und E' beziehen sich auf den VOP-Leitfaden der Freien Hansestadt Bremen.

11

Abbildung 43 Übersicht der Laufzeit von Bauvorhaben in Bremen

F.6.1 kommunale und staatliche best practice-Beispiele

Die ergänzenden Regeln für Hochschulen zur RLBau binden die Hochschulen anders als die RLBau an bestimmte Vorgaben zur Projektorganisation (nachfolgend Zitate aus den Regeln):

im nachstehenden Textvorschlag sind die Spezifika der Hochschulen teilweise gestrichen, damit die Texte allgemein auch für die übrigen Ressorts anwendbar sind:

- [Projektleitung](#)
- [Projektgruppe](#)
- [Zielvereinbarung](#)
- [Anreizsysteme zur Kosteneinsparung](#)
- [Controlling, Änderungsmanagement, Kostensicherheit](#)
- [Zusammenarbeit während der Bauausführung](#)

Zusammenarbeit während der Bauausführung

Die Zusammenarbeit in den Projekt- und Arbeitsgruppen findet bedarfsgerecht während der gesamten Bauphase bis zur Übergabe/Abnahme des Bauvorhabens statt. Die Projektgruppe entscheidet auch über den Umfang der während der Bauphase durchzuführenden Prüfungen und sorgt bei in diesem Rahmen ggf. notwendig werdenden Drittvergaben für die rechtzeitige Veranschlagung der hierfür erforderlichen Mittel im Kostenrahmen.

Controlling, Änderungsmanagement, Kostensicherheit

Die Bauherrenschaft regelt in der Projektgruppe das Controllingsystem und die Verantwortlichkeit hierfür innerhalb der Vergabe der Projektsteuerungsleistungen. Ziel ist die Kosten-, Termin-, Haushalts- und Verfahrenssicherheit. Im Planungs- und Ausführungsprozess werden regelmäßig die gesetzten Ziele kontrolliert. Durch den Projektsteuerer wird laufend eine Kostenkontrolle gem. RLBau durchgeführt und die voraussichtlichen Kosten werden jeweils prognostiziert. Die Einhaltung des Finanzrahmens ist als Ergebnis zielführenden Handelns zu sichern. Dafür notwendig werdende Korrekturen an Planung und Ausführung werden in Lenkungsgruppen-Sitzungen zwischen den Beteiligten besprochen und entschieden.

Der Projektsteuerer verantwortet ein von Beginn an durchzuführendes Änderungsmanagement gem. Ziff. 3.3.3.4 RLBau im vorgegebenen Kostenrahmen. \

Anreizsysteme zur Kosteneinsparung

Bei der Organisation des Planungs- und Durchführungsprozesses durch die Projektgruppe sind Anreizsysteme zur Kosteneinsparung zu bilden. So können für eine größere Kostensicherheit und eine beschleunigte Abrechnung die Vergütungen pauschaliert werden. Das Honorar des Generalplaners bzw. der Architekten und Ingenieure wird somit von den Abrechnungskosten gelöst und auf Basis des Kostendeckels geregelt. Dadurch partizipiert der Planer bei Kostenüberschreitungen nicht mehr automatisch an Kostenerhöhungen, bei Kostenunterschreitungen wird er aber auch nicht mehr bestraft, sondern erhält trotzdem sein volles Honorar. Die Bauherrenschaft prüft und entscheidet auch über weitere Möglichkeiten, durch Pauschalierungen in der Vergabe und Abrechnung der Bauleistungen Kosteneinsparungen zu erzielen. Honorare können nur in dem Rahmen pauschaliert werden, den die jeweils gültige HOAI vorgibt.

Zielvereinbarung

Der Abschluß einer Zielvereinbarung gem Ziff. [3.3.2.3 RLBau](#) wird verbindlich gefordert.

Projektgruppe

Für die Planung und Durchführung eines jeden Vorhabens werden eine Projektgruppe und nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet. In der ersten Sitzung der Projektgruppe werden die Beteiligungen und Regularien festgelegt. Sie werden im Protokoll der Sitzung dokumentiert. Alle für das Vorhaben maßgebenden Entscheidungen werden, soweit sie nicht wegen Eilbedürftigkeit von der Bauherrenschaft selbst getroffen werden oder ausdrücklich in eine Arbeitsgruppe delegiert werden, in der Projektgruppe getroffen und protokolliert. Über Entscheidungen der Bauherrenschaft und in Arbeitsgruppen delegierte Entscheidungen wird in der jeweils nächsten Projektgruppe zu Protokoll berichtet. Bei Nichteinigung in der Projektgruppe entscheidet die ~~Bauherrenschaft~~ Bauherrenvertretung. Bei allen Entscheidungen sind auch die dafür maßgebenden Gründe mit in das Protokoll aufzunehmen.

Projektleitung

Die ~~Bauherrenschaft~~ Bauherrenvertretung leitet den Projektverlauf und entscheidet unter Beachtung evtl. genereller Vorgaben über die

- Organisation des Planungs- und Bauverfahrens (Investoren, Generalplaner oder Planerverbindungen, Einzelvergabe an Planer, Honorareinstufungen und –pauschalierungen,),
- Einschaltung der zuständigen politischen Gremien bei beabsichtigten GU-, GÜ-Vergaben oder Sonderverfahren (z.B. Investorbauten, ÖPP)
- Vergabe der Projektsteuerung und der anderen delegierbaren Bauherrenaufgaben (bei Vergaben an Dritte sind die Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zu beachten),
- Planungs- und Realisierungsverträge,
- Verfahren zur Gewinnung der Planerinnen und Planer,
- Ausschreibungen und Vergaben,
- Beteiligung der Ämter, Behörden und Dienstleister auf der Grundlage der Regelung für Landesbauten und über
- alle wichtigen Angelegenheiten im Projektverlauf soweit sie nicht delegiert sind; im Streitfall auch diese.

Diese Regeln haben sich in jahre- bzw. jahrzehntelanger Anwendung bewährt und sind mit dem Rechnungshof der FHB abgestimmt. Sie sollten in dieser Form auch für alle anderen Projekte des Landes und der Stadtgemeinde soweit sie als Große Neu-, um- und Erweiterungsbauten gelten, verbindlich gemacht und in der RLBau verankert werden.

F.6.1.1 serielles Bauen

Eine aktuelle Untersuchung zum Thema [serieller Wohnungsbau: Bericht zur IBA 2020](#) kommt nach Auswertung einiger vornehmlich internationaler Beispiele zu dem Ergebnis, dass serielles Bauen unter bestimmten Rahmenbedingungen enormes Potenzial für die Erstellung preiswerten und zugleich qualitätvollen Wohnraums birgt und innovative Ansätze zum energieeffizienten Bauen aufzeigt. Hierbei wird tendenziell kein Unterschied zwischen Prototyp und Serie getroffen, d.h. man baut an den Standort adaptierte Unikate aus seriell produzierten Bauteilen im Sinn eines Bausystems.



Abbildung 44 Titelblatt Titelblatt Studie Serieller Wohnungsbau

Als Beispiel hierfür können die Bausysteme der Firma Metsä (Finwood) gelten: [Holzbausysteme vom Metsä \(Finwood\)](#).

Stärker an die Containerbauweise angelehnt, zugleich mit den stärkeren planerischen Restriktionen der Raumzellenbauweise als Beispiel das System der Firma Kleusberg: [Beispiel für eine Modulbauweise \(Fa. Kleusberg\)](#).

Mit vorgefertigten Holzbausystemen sind problemlos sehr hohe energetische Standards bis zum Passivhausstandard zu erreichen. Auch Kleusberg gibt ab, mit seinen strukturell aus Metallraumzellen bestehenden Systemen den Passivhausstandard erreichen zu können. KITA Bremen sieht hier gegenüber der konventionellen Erstellung allerdings keine Kostenvorteile mehr.

Über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Preise) geben die Prospekte der Anbieter keine Auskunft. Generell sind bei vorgefertigten Bauelementen oder -Systemen neben dem Umfang der Serie in der Produktion die Transportkosten ein wesentlicher Faktor der Preisbildung, besonders bei schweren Raumzellen, z.B. aus Beton. So sind Fabriken mit großer Entfernung von Bremen mit höheren Transportkosten für ihre Produkte belastet. Auch führen überbreite Formate zu besonderen Kosten beim Straßentransport.

Die weiter oben genannten Rahmenbedingungen sind (siehe Ziff. D.5 und D.6): ausreichende Menge/Masse zur Darstellung einer echten Serie (auch von

Bauteiltypen) in einem definierten nicht zu langfristigen Zeitraum. Diese Rahmenbedingungen sind aufgrund finanzieller Restriktionen beim öffentlichen Hochbau Bremens leider im Normalfall nicht gegeben.

Die reine Standardisierung der Planung bietet Einsparpotentiale bedingt und ausschließlich bei den Honoraren der Freischaffenden.

(weitere Textergänzungen)

F. 6.2 Risikomanagement

Im staatlichen Baumanagement ist der Begriff des Risikos bislang nicht verankert. Die Planung und Kostenberechnung soll theoretisch vollständig, also lückenlos, bis ins Letzte durchgeplant und mit den geplanten Einzelbauteilen konsistent sein. Soweit die Theorie. Die Praxis zeigt, dass nahezu alle Dimensionen und Gegenstände von Planungen sich unsicher, ungewiss und wechselhaft darstellen können. Ziel jeder Planung muss selbstverständlich sein möglichst vollständig und konsistent zu sein. Das Restrisiko jedoch muss bepreist werden. In der Finanzierung der Bauvorhaben sollte daher ein Budget reserviert werden, welches die Risiken laufend übersichtlich sammelt, bewertet und dem Baufortschritt angepasst kumuliert oder reguliert wird.

Es wird deshalb empfohlen, entsprechend den Vorgaben zum Public Sector Comparator der ÖPP-Verfahren die Risiken der jeweils vorliegenden Planung und Bauausführung systematisch zu bewerten, zu bepreisen und die erforderlichen Summen in einem separaten Budget zu dokumentieren.

Wenn sich einzelne Risiken realisieren, kann aus diesem Budget eine Refinanzierung durch Auszahlung an das Baubudget erfolgen.

Da die Bauplanung und Baurealisierung in einem Marktgeschehen erfolgt, ist das Risikobudget streng vertraulich zu bearbeiten. Möglicherweise ist hier eine Ebene zu betrauen, die getrennt von den eigentlichen Bauausführenden agiert, beispielsweise die die Fachaufsicht führende Ebene bei der SF. Die Erfahrung zeigt, dass verfügbare und den Baubeteiligten bekannte Baumittel (auch Reserven) nahezu immer vollständig verausgabt werden.

Hier besteht ein Konflikt zu den Prinzipien des parlamentarischen Budgetrechts und der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Dies könnte jedoch durch Globaltitel für die Risikomanagementpositionen mehrerer Bauvorhaben abgemildert werden.

F.7 Personalisierung von Planung und Baudurchführung

(Textergänzung)

Es wird daher empfohlen, entsprechend den Vorgaben des Bundes Immobilien Bremen im Bereich der Bauverwaltung so zu personalisieren, dass ca. 30 % der anfallenden Maßnahmen auch selbst geplant und durchgeführt werden können. Der hieraus resultierende Kompetenzgewinn wird sich in besserer Verhandlungskompetenz, gesteigertem Kostenbewusstsein und größerer Expertise im Planungsprozess niederschlagen.

F.8 Nachhaltigkeitsbewertung von Planung und Baumaßnahmen

Wie unter Ziff. 5.1 ausgeführt, ist die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Hochbaus ein Prozess, der bis zur Übergabe des Bauwerks an den Nutzer und darüber hinaus andauert. Nachfolgend sollen die in Planung und Baudurchführung maßgeblichen Benchmarks und Verfahren beschrieben werden, die zur Erreichung des Ziels eines zertifizierten Bauwerks notwendig sind.

F.8.1 ökologische Bewertung

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

F.8.1.1 kommunale und staatliche Benchmarks

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

F.8.2 ökonomische Bewertung

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

(Texthinweis: BNB-Lebenszykluskostentool: BNB 2011 Lebenszykluskosten-Tool)

F.8.3 soziokulturelle Bewertung

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

F.8.4 energetische Standards

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

F.8.4.1 kommunale und staatliche Benchmarks

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

F.9 Änderungsmanagement

Das Änderungsmanagement ist in der RLBau geregelt:

"5.14.5 Änderungsmanagement

Das Änderungsmanagement wird vom zuständigen Dienstleister (Kostenkontrolle) geführt. Der zuständige Dienstleister (Abrechnungssystem) führt lediglich den Kostendeckel für die Gesamtmaßnahme.

Der für die Planung der Maßnahme beauftragte Architekt oder Ingenieur (Planer) oder der Bedarfsträger stellen die Notwendigkeit einer gegenüber der ES-Bau / EW-Bau geänderten Ausführung fest. In jedem Fall ermittelt der Planer die sich aus der zusätzlichen/geänderten Planung ergebenden Mehr- oder Minderkosten fest und erstellt hierfür eine von ihm unterschriebene Anmeldung gem. Muster M 02. Der Bedarfsträger erklärt seine Zustimmung ebenfalls durch Unterschrift.

Der zuständige Dienstleister (Kostenkontrolle) stellt die Muster 02 auf Muster 01 zusammen und ermittelt die Mehr- und Minderkosten über das Gesamtprojekt. Soweit zusätzliche Mittel erforderlich sind, werden diese je nach

Veranlasser/Veranlassung vom jeweiligen Sondervermögen bzw. vom Bedarfsträger bereitgestellt.

Der veränderte Kostendeckel ist dann sowohl in der Kostenkontrolle als auch im Abrechnungssystem zu buchen. Jetzt können Zahlungen zu Lasten des veränderten Rahmens geleistet werden.

Das Änderungsmanagement kann auch mit anderen gleichwertigen Verfahren geführt werden. Siehe hierzu Ziff. 3.3.3.4

Auf die VV Nr. 1.2 zu § 54 LHO wird besonders hingewiesen. (siehe auch 33291Voraussetzungen)"

Das Änderungsmanagement ist eine Unterstützung der Kostenkontrolle und der Kostensteuerung. Bei sorgfältiger Führung werden Kostenabweichungen in der Regel früh erkannt und es kann gegengesteuert werden. Allerdings trägt das Änderungsmanagement für sich genommen nicht zur Senkung von Standards bei. Es kann aber notwendig werden, bestimmte Standards zu senken oder Programmpunkte zu streichen, um den Kostenrahmen einzuhalten.

Außer einer sorgfältigen Beachtung dieser Bestimmungen empfiehlt die Projektgruppe hier keine Änderungen.

F.10 Dokumentation von Baumaßnahmen

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

F.10.1 kommunale und staatliche Benchmarks

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

F.11 Einsparpotentiale

In den frühen Phasen der Planung sind monetäre Einsparpotentiale nicht ohne Weiteres quantifizierbar. Generell gilt, dass eine präzise Projektentwicklung, ein vorausschauendes Bauprogramm, ein nach Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichtetes Raumprogramm mit den geringstmöglichen bzw. optimierten Nutzflächen sowie ein Raumbuch mit einem Mindestausbaustandard erhebliche Einsparungen an Planungszeit und verminderten Aufwand an Alternativ- oder Änderungsplanungen ergibt.

Die Durchführung von Architektenwettbewerben ist ein weiteres Mittel, die Planung u.a. auch nachhaltigkeitsorientiert zu optimieren. Nachhaltige Gebäude sind auch wirtschaftlich, weil sie Dauerhaftigkeit mit geringen Betriebskosten verbinden.

Unmittelbar monetär wirksam werden verminderte Flächenansprüche an das Bauwerk z.B. durch Mehrfachnutzungen bzw. verminderten Flächenanspruch je Nutzeinheit. Hier können theoretisch als "Einsparungen" auch die dann entfallenden anteiligen Betriebskosten gerechnet werden, die bei einer Lebenszyklusbetrachtung durchaus nennenswerte Größen erreichen.

Monetär wirksam werden bei qualitätvoller Planung, die bis zu einer wirklichen Baureife gebracht ist, kurze Bauzeiten, bei denen mögliche Baupreisindexsteigerungen entfallen. Insoweit ist auch eine umfassende und unterbrechungsfreie Finanzierung des Baus durch ausreichend bemessene Haushaltsmittel Voraussetzung für kurze Bauzeiten.

Eine Grafik der Senatorin für Finanzen zeigt die geschätzten Laufzeiten von verschiedenen Typen von Bauvorhaben bei IB auf: Laufzeitvergleich:
Es werden bei großen und komplexen Bauvorhaben Laufzeiten von bis zu 6,5 Jahren ab Planungsbeginn erreicht. Wenn diese Fristen durch effektivere Planung und Bauvorbereitung (z.Zt. bis zu 50 % der Laufzeiten) verkürzt werden können, sind zumindest Einsparungen durch Wegfall der anteiligen jährlichen Baupreisindexsteigerung möglich. Dies sind in den letzten Jahren lediglich 1,52 % gewesen. Dem stehen für alle öffentlichen Bauherren bei einem späteren Baubeginn und Baufertigstellung wegen der ausschließlich schuldenfinanzierten Bauhaushalte anteilige ersparte Kapitalmarktzinsen gegenüber.

Weitere Voraussetzung ist eine ausreichende Personalisierung der bauenden Einheiten, die die Projektlenkung- und Steuerung betreiben müssen. Überlastungen der Projektleiter wirken sich mindestens als verlängerte Bauzeiten aus, wenn nicht auch Planungs- und Baufehler dadurch provoziert werden.

Die Kostenkontrolle durch ein etabliertes Änderungsmanagement ist ebenfalls kostendämpfend, wenn auch in der Regel nicht kostensenkend. Die umfassende Dokumentation des fertigen Bauwerks bietet dann die besten Voraussetzungen für einen sparsamen Betrieb des Gebäudes.

Einsparpotentiale für serielles konventionelles Bauen bestehen lediglich im Bereich der Architektenhonorare, da für sog. Wiederholungsbauten lediglich ein vermindertes Honorar fällig wird. Im öffentlichen Hochbau werden nur selten wirtschaftlich wirksame Mengeneffekte (Preisreduzierung des Materials bei größerer Bestellmenge) wirksam werden, da die Stückzahl wirklich gleicher wiederholbarer Bauten zu gering ist.

Einsparungen über Leichtbauweisen oder Containerstellung können wirksam nur bei kurzer Nutzungsdauer erzielt werden. Bei langfristiger Nutzung werden die geringeren Investitionskosten durch erhöhte Instandhaltungs- und ggf. höhere Energiekosten im Lebenszyklus übertroffen.

Ganz allgemein gilt für normal genutzte Bauwerke (mehr als 30 Jahre Nutzungszeit), dass die Erstellungskosten im Lebenszyklus nur den geringsten Teil der Gesamtkosten ausmachen. Somit sind Standardreduzierungen, die auf verminderte Dauerhaftigkeit oder geringere energetische Qualität der Bauwerke abzielen, kontraproduktiv im Sinn einer angestrebten gesamthaften Haushaltsentlastung.

F.12 vorgeschlagene Folgeprojekte

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

G. Projektgruppenmitglieder

Bianca Urban, SUBV AL 7, Bianca.Urban@bau.bremen.de (PL ab 30.07.14)

Hr. v. Strauss, SUBV 7-1, falkov1@gmail.com (PL bis 29.07.14, ab 01.01.14

Werkvertragsnehmer von SUBV)

Hr. Kreklau, SUBV 21-8, Lutz.Kreklau@umwelt.bremen.de

Fr. Lüking, SBW RL 14, anne.lueking@bildung.bremen.de (bis 10/2014)

Fr. Albers, SBW, petra.albers@bildung.bremen.de (ab 11/2014)

Hr. Stoessel, SBW, Udo.Stoessel@bildung.bremen.de (ab 12/2014)

Hr. Monsees SF Q 13, stefan.monsees@finanzen.bremen.de

Hr. Andrae, IB B1, volker.andrae@immobilien.bremen.de

Hr. Schierholz, PR IB, Frank.Schierholz@IMMOBILIEN.BREMEN.DE

Es sollen keine anderen Ressorts als im Projektbogen der Staatsräte lenkungsgruppe genannt beteiligt werden.

H. Anlagen

Dieser Textbaustein existiert noch nicht.

Anlage 4c „Essentials“ A2

**Projekt Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung
Tp A2 Überprüfung der Standards im Immobilienmanagement
Projektstand und Essentials | Empfehlung weiteres Vorgehen**

- Zuletzt wurde der aktuelle Projektfortschritt zu A2 wunschgemäß am 17.12.14 der GF NdAW bei Finanzen zugesandt. Daraus geht hervor, dass ein Zwischenbericht am 31.12.14 vorliegen wird. Am 13.01.2015 wurde dieser allen Beteiligten übermittelt.
- Der Zwischenbericht enthält umfangreiche Arbeitsergebnisse zur Überprüfung von Standards im Immobilienmanagement. U.a. die ausführliche Auswertung der Umfrageergebnisse entsprechend dem Projektauftrag, ein Länder- und Großstädte-Benchmark in die Überprüfung einzubeziehen. Der Zwischenbericht bildet die Grundlage für den angekündigten Schlussbericht Ende März und ist daher als Entwurf zu verstehen. Im Fokus unserer Betrachtung der verschiedenen relevanten Standards steht der wirtschaftliche Aspekt. Daher spielen hier die Lebenszykluskosten – Investition und Unterhaltung öffentlicher Bauten – eine besondere Rolle. Der Baukostenanteil im Rahmen des Lebenszyklus wird mit 25 % sehr konkret benannt. Thematisiert wird u.a., dass die Reduzierung von Energiestandards die Lebenszykluskosten erhöht und bei einem Betriebskostenanteil von 75 % voraussichtlich unwirtschaftlich ist.
- Der Projektauftrag zum kosteneffizienten Bauen über die Reduzierung von Bau- und Energiestandards wurde entsprechend der Projektziele von der Projektgruppe zielgerichtet bearbeitet. Ausführungen und Hinweisen zu möglichen Einspar- und Konsolidierungspotentialen sind Erkenntnis dieser Arbeit. Anzuerkennen ist, dass monetär keine abschließend seriösen Aussagen getroffen werden können; vielmehr werden Wirkungszusammenhänge und substantielle Ansatzpunkte offengelegt. Hier gibt es auch bestätigend - wie bereits kommuniziert - mehrere Schnittstellen zum Projekt A1.
- Festzuhalten ist, dass das Projekt trotz der zweimonatigen ruhestandsbedingten Pause einen guten Stand erreicht hat. Erkenntnisse aus der Umfrage liegen vor und sind ausgewertet.
- Die Ergebnisse | Einschätzungen wurden gemeinsam und ressortübergreifend von Fachleuten aus den Bereichen Finanzen, Bildung, Soziales, Umwelt, Bau und Immobilien Bremen erarbeitet.

- Für die Erörterung im Senat wurde auf S. 5 der Januar-Beratungsvorlage angeregt, dass differenzierte Standards für Gebäude mit unterschiedlichen Nutzungszwecken erforderlich seien. Dazu die aktuelle Einschätzung der Projektgruppe: Eine solche Differenzierung mag sinnvoll im Hinblick auf Flächenstandards (Kita, Schulen, Bürogebäude, etc.) sein (hierzu werden im Bericht Aussagen getroffen). Sie ist es jedoch nicht im Hinblick auf Planungsstandards, Bauteilstandards, baustoffliche, energetische und barrierefreiheitsbezogene Standards.
- In der Lenkungsgruppe am 30.1.2015 wurde gebeten, den Wirtschaftlichkeitsaspekt der Lebenszykluskosten konkreter hinsichtlich der Referenzzeiten und der Wirtschaftlichkeit energetischer Maßnahmen zu fassen. Insbesondere auch darzustellen, warum es sich nicht lohnt, die energetischen Standards zu senken; auch nicht in dem Zeitraum 2015 – 2019 (bundesweite Einführung des Passivhausstandards im öffentlichen Hochbau). Es wurden zudem beispielhafte oder überschlägige Aussagen zu der Differenz zwischen Passivhausstandard und ENEC erbeten.

Einsparpotenziale werden seitens der Projektgruppe A2 insbesondere gesehen:

- im Bau- und Planungsprozess (Wirkungszusammenhänge), strategisches Immobilienmanagement (Bezüge zu A1),
- nutzungsbezogen bei den Flächenstandards und
- vor allem im Bereich des seriellen Bauens bei dem aktuell geplanten Kita-Ausbau; aufgrund der Größenordnung von rd. 2000 zu schaffenden Kitaplätzen (kritische Masse ab 5 Kitas) kann plausibel eine serielle Bauweise entwickelt werden und könnte beispielhaft allerdings nur überschlägig Einsparpotential benannt werden (Planungskosten/Honorare/Umsatzsteuer/Baukosten...).

Es wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- ❖ Projektsachstand vom 17.12.2015 (liegt vor)
- ❖ Zwischenbericht (Entwurf) - Dezember 2014 (liegt vor)
- ❖ Stellungnahme der PG A2 zu den Anmerkungen der GF NdAW (liegt vor)
- ❖ Essentials der PG A2 | Auftrag der LG vom 30.01.2015 – Konkretisierung der Aussagen zu Energetischen Standards (Lebenszykluskosten, Reduzierung der Standards, Wirtschaftlichkeit) – Stand 10.02.2015 (nachstehend)

Essentials der Projektarbeit bis Januar 2015

Stand: 10.02.15

Aufträge des LA an die PG aus der Sitzung am 30.01.15:

“ es ist prägnant zu begründen, dass es sich nicht lohnt die energetischen Standards zu senken; auch nicht in dem Zeitraum 2015 – 2019.”

Für Änderungen bezüglich eines Baubeginns in 2015 ist es aus Ablaufgründen wahrscheinlich bereits zu spät. Deshalb nachstehend eine exemplarische Betrachtung für die Jahre 2016 bis 2018 (2019 tritt die EU-Richtlinie hierzu bereits in Kraft. In diesem Jahr kann deshalb nicht mehr mit einem schlechteren Standard gebaut werden; Schätzung der Baukosten gem. BKI 2013):

Es können noch 3 Jahre EnEV-Standards realisiert werden: 2016 bis 2018.			
z.B. KiTA-Programm 3 x 5 Objekte pro Jahr = 15 Objekte			
das sind 3 x 8,7 MIO =	26,10	MIO EUR	
darin sind ca. 7,5 % Mehrkosten für PH-Standard enthalten.			
Ersparnis Investition:	1,82	MIO EUR	
Mehrkosten Betrieb	3,00	MIO EUR	
die in den folgenden 30 Jahren nochmals bezahlt werden müssen.			

Abbildung 1: Beispiel KiTA-Programm (ohne KGr. 100,200, 500 und 600)

Da sich Investitions-Mehrkosten für den Passivhausstandard bis zu 3,0 MIO in 30 Jahren wirtschaftlich rechnen (von etwa bis zu 13%), ist im Umkehrschluss diese Summe an Betriebskosten zusätzlich zu zahlen, wenn der Standard nicht realisiert wird (zusätzlich 56 kWh/qm NGF und Jahr). Nach aktuell vorliegender Wirtschaftlichkeitsberechnung von der Senatorin für Finanzen für den Neubau einer KiTA ergaben sich im Vergleich zwischen dem gesetzlichen EnEV-Neubaustandard und dem energetisch besseren Passivhausstandard Herstellungsmehrkosten (KGr 300, 400 und 700) von etwa 4 bis 7,5 Prozent, je nach Bauweise (Massiv- bzw. Holzständerbauweise) und Fassadentyp (WDVS, Metallvorhang, Ziegel). Wie dargestellt, hätten die Mehrkosten für den Passivhausstandard bis zu 13 Prozent betragen dürfen, um immer noch ein wirtschaftliches Ergebnis gegenüber dem EnEV-Standard zu erzielen. Tatsächlich lagen die Mehrkosten bei max. nur etwa 7,5 Prozent!

Es ist demnach wirtschaftlich unsinnig, in den Jahren von 2016 bis 2018 noch einen niedrigeren als den Passivhausstandard zu realisieren.

“. **Aussagen zu der Differenz zwischen Passivhausstandard und EnEV wären gut (möglichst beispielhaft oder überschlägig)**“

siehe hierzu die nachstehende Tabelle:

https://docs.google.com/spreadsheets/d/1QMhpZM1D_zpxf3qtu71InxxOGpoMRWesFf0bDPaeYVE/edit?usp=sharing

Projekt NdAW - Tp 2 - Überprüfung der Standards im Immobilienmanagement		30.01.2015
Vergleich Energiestandards		
im Hinblick auf die maximal möglichen Zusatzinvestitionen gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard		
Grunddaten		
Standard		Heizenergiebedarf ca.
Passivhaus		<= 15 kWh/qm NGF
EnEV 2014 (wie 2009) ca.		<= 65 kWh/qm NGF
KfW Effizienzhaus 100 = EnEV 2014		<= 65 kWh/qm NGF
KfW Effizienzhaus 70 = EnEV 2014 - 30 %		<= 46 kWh/qm NGF
KfW Effizienzhaus 55 = EnEV 2014 - 45 %		<= 36 kWh/qm NGF
KfW Effizienzhaus 40 = EnEV 2014 - 60 %		<= 26 kWh/qm NGF
Jahresnutzungsgrad Gaskesselanlage = 0,9		
Umrechnungsfaktor NGF/NF = 1,28		

Abbildung 2: Vergleich der Heizenergiebedarfe verschiedener Standards

In der Tabelle sind im oberen Teil die ungefähren Heizenergiebedarfe der verschiedenen in Deutschland gebräuchlichen Energiestandards aufgeführt. Der einzige gesetzliche Standard ist der EnEV-Standard von 2014. Sowohl Passivhausstandard als auch die verschiedenen KfW-Standards sind nicht gesetzlich geregelt aber normiert. Die KfW-Standards sind als Förderbedingungen der Bank für den privaten Wohnungsbau entwickelt worden und geben durch die nachgestellte Zahl an, wieviel Prozent des EnEV-Standards für den Heizenergieverbrauch maximal erreicht werden dürfen.

Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zur Energieeinsparung			
Kostenfaktor K = eingesparte Energie über Laufzeit monetär/aufgewendete Investitionsmittel			
Prognosefaktor P lt. Tabelle Lütkemeyer/Strauß			
Formelwerk			
eingesparte Energie über Laufzeit monetär/aufgewendete Investitionsmittel * Prognosefaktor = 1 oder größer			
durch Umformung			
aufgewendete Investitionsmittel = Prognosefaktor * eingesparte Energie monetär			
entspricht			
maximal investierbare Investitionsmittel = Prognosefaktor * eingesparte Energie monetär			
das ist die Investition, bei der mit dem gegebenen Prognosefaktor ein Rückflussfaktor von mindestens 1 erreicht wird			
mehr Investitionen verschlechtern den Rückfluss, geringere verbessern ihn.			
Vergleich PH-Standard / EnEV 2014		Vergleich KfW 40 / EnEV 2014	
eingesparte Energie kWh / qm NGF a =	56	eingesparte Energie kWh / qm NGF a =	43
Energiepreis EUR je kWh (Gas) =	0,0652	Energiepreis EUR je kWh (Gas) =	0,0652
Laufzeit Jahre =	30	Laufzeit Jahre =	30
eingesparte Energie über Laufzeit monetär =	108,67	eingesparte Energie über Laufzeit monetär =	84,76
Prognosefaktor =	1,89	Prognosefaktor =	1,89
maximal investierbare Investitionsmittel EUR je qm NGF =	205,38	maximal investierbare Investitionsmittel EUR je qm NGF =	160,20
Basiskosten KITA mittel lt. BKI EUR je qm NGF =	1539,06	Basiskosten KITA mittel lt. BKI EUR je qm NGF =	1539,06
maximale Mehrinvestition in %	13%	maximale Mehrinvestition in %	10%
Vergleich KfW 55 / EnEV 2014			
eingesparte Energie kWh / qm NGF a =		eingesparte Energie kWh / qm NGF a =	32
Energiepreis EUR je kWh (Gas) =		Energiepreis EUR je kWh (Gas) =	0,0652
Laufzeit Jahre =		Laufzeit Jahre =	30
eingesparte Energie über Laufzeit monetär =		eingesparte Energie über Laufzeit monetär =	63,03
Prognosefaktor =		Prognosefaktor =	1,89
maximal investierbare Investitionsmittel EUR je qm NGF =		maximal investierbare Investitionsmittel EUR je qm NGF =	119,12
Basiskosten KITA mittel lt. BKI EUR je qm NGF =		Basiskosten KITA mittel lt. BKI EUR je qm NGF =	1539,06
maximale Mehrinvestition in %		maximale Mehrinvestition in %	8%
Die Begrenzung auf 30 Jahre Laufzeit ist ein Schritt, der die Prognose nicht zu weit in die Zukunft projizieren soll. Bei Beibehaltung der Technologie und der sonstigen Parameter wird selbstverständlich auch in den Folgejahren die errechnete Einsparung erzielt.			

Abbildung 3: Wirtschaftlichkeit von Einsparinvestitionen bei verschiedenen Standards

Die Energiestandards lassen sich grundsätzlich nur objektbezogen, also an konkreten Planungen monetär vergleichen. In der obigen Rechnung erfolgt ein umgekehrtes Vorgehen, um eine allgemeine Aussage zu formulieren: bis zu welcher Investition ist ein Mehrbedarf an Baumitteln wirtschaftlich in dem Sinn, dass er nach 30 Jahren durch Energieeinsparung refinanziert ist. Damit ist aber lediglich die maximal mögliche Investition (ohne Sowieso-Kosten) beziffert, nicht die tatsächlich in einem konkreten Objekt erforderliche Summe. Diese kann normalerweise darunter aber technisch und planungsbedingt auch darüber liegen. Das bedeutet im ersten Fall, dass sich die Investition schneller amortisiert, im zweiten Fall, dass es länger dauert.

Die Rechnung ist durch Umformung der Formel der Professoren Lütkemeyer / Strauß (Studie „Strategie und Potentiale energieeffiziente Sanierung für den Bremer Wohnungsbaubestand“) durchgeführt worden. Hierbei hat der Prognosefaktor einen erheblichen (finanzmathematischen) Einfluss. Er wurde für die Beispielrechnung mit 1,89 gewählt.

Die Energiepreissteigerungsrate ist hierbei 5 %, die Inflationsrate 2 % und die Zinsrate mit 1 % angesetzt. Andere Annahmen hierzu führen zu abweichenden Ergebnissen. Die Herleitung des Rechengangs ist dem Anhang der v.g. Studie zu entnehmen.

Im Vergleich PH-Standard zu EnEV 2014-Standard können somit bei einem KITA mittlerer Bauqualität maximal 13 % Mehrkosten zur Realisierung eines Passivhausstandards investiert werden, die sich in 30 Jahren vollständig refinanzieren. Wenn die Realisierung des PH-Standards preiswerter erfolgen kann, erfolgt die Refinanzierung früher bzw. die Einsparungen sind früher monetär wirksam. Die anderen Standards lassen sich schematisch genauso berechnen und ergeben geringere maximale Mehrkosten. Das nachstehende theoretische Beispiel des Neubaus eines Bürohauses unter Verwendung der BKI-Daten aus 2013 zeigt auf, dass bei einer Realisierung des PH-Standards für nur 7,5 % Mehrkosten gegenüber dem EnEV 2014-Standard in 30 Jahren nicht nur die Investition refinanziert ist sondern zusätzlich ca. 77.000 EUR Betriebskosten eingespart werden. Ab dem Refinanzierungszeitpunkt ist die volle Energieersparnis gutzuschreiben.

Beispiel für Bürohaus mittlere Qualität (BKI) Prognosefaktor wie oben			
NF qm	1.500,00		
NGF qm	2.011,50		
Kosten je qm NGF in EUR KGr 300+400	1.823,76		
Kosten nach EnEV 2014 KGr 300+400	2.040.000,00		
Mehrkosten PH-Standard max.	229.731,54	11%	
höhere Ausgaben für den PH-Standard erlauben keinen Kapitalrückfluss in 30 Jahren.			
Bei Realisierung des EnEV-Standards werden	229.731,54	EUR zusätzliche Betriebskosten in 30 Jahren fällig	
	Mehrkosten in %		
wenn der PH Standard für nur x % Mehrkosten zu erstellen ist, werden	7,5	76.731,54	EUR Betriebskosten über 30 Jahre gespart.

Abbildung 4: Vergleich Bürohaus PH-Standard zu EneEV 2014

Bei diesem Beispiel ist zu berücksichtigen, dass der maximale Prozentsatz der Einsparinvestition vom Bautyp abhängig ist, da er unter Bezug auf den Basispreis je qm NGF berechnet wird. Für einen Bürobau mittlerer Qualität errechnet sich dieser zu 11 %.

Die PL hat gegenüber dem LA nochmals betont, dass die PG insbesondere Einsparpotenziale sieht:

- im Planungs- und Bauprozess (Wirkungszusammenhänge), strategisches Immobilienmanagement (Bezüge zu Projekt A1),

Von besonderer Bedeutung ist aus Sicht der Projektgruppe die dauerhafte, allgemein akzeptierte Etablierung eines **strategischen Immobilienmanagements** wie im Bericht der Projektgruppe beschrieben. Dies ist die früheste aller Planungsphasen. Hier werden die wichtigsten Weichen für den Projekterfolg oder Misserfolg gestellt. Es geht um die Bereitstellung von Baugrund, um die Eignung von Bestandsimmobilien für Umnutzungen, die Verortung kommunaler Dienstleistungen im Stadtgefüge, Mehrfachnutzungen usw.

Die RLBAu hat bislang auf die **Vorgabe von bestimmten Verfahren der Aufbau- und Ablauforganisation von Projekten** verzichtet. Die positiven Erfahrungen mit dem für die Hochschulen des Landes eingeführten "ergänzenden Regelungen für den Hochschulbau" zur RLBAu haben die Projektgruppe bewogen, die angepasste Ausweitung dieser Regeln auf den übrigen Hochbau des Landes und der Stadt Bremen vorzuschlagen. Näheres hierzu findet sich im Bericht der Projektgruppe.

Die Projektgruppe schlägt auch ein **neues Verfahren für die Aufstellung von Bauprogrammen** vor, in dem die Prioritäten des strategischen Immobilienmanagements und die der Ressorts in einem regelmäßigen Verfahren konsensual vereinheitlicht werden. Näheres hierzu im Bericht der Projektgruppe.

Die **Erstellung von Flächenstandards, Raumprogramm-Richtlinien, Standard- oder Muster-Raumprogrammen** sollte zumindest für Schulen fortgesetzt und für KITAs in Angriff genommen werden. Hier Regeln zu setzen, wo bislang keine existierten, erhöht die Transparenz der Verfahren und ermöglicht bei diszipliniertem Vorgehen nicht unerhebliche Einsparungen z.B. durch verringerten Flächenanspruch bei Neubauten.

Die Projektgruppe schlägt darüber hinaus vor, für Projekte des Landes- und Kommunalbaus ein bisher im öffentlichen Hochbau nicht übliches **Risikomanagement** einzuführen, in dem kalkulierte Risiken von Hochbauvorhaben monetär bewertet und in einen globalen "Fonds" eingestellt werden, der bei Bedarf (Realisierung eines kalkulierten Risikos) Mittel zur Deckung freigibt. Näheres hierzu auch im Bericht der Projektgruppe.

- nutzungsbezogen bei den Flächenstandards und
- vor allem im Bereich des seriellen Bauens bei dem aktuell geplanten Kita-Ausbau; aufgrund der Größenordnung von rd. 2000 zu schaffenden Kitaplätzen (kritische Masse ab 5 Kitas) kann plausibel eine serielle Bauweise entwickelt werden und beispielhaft allerdings nur überschlägig Einsparpotential benannt werden (Planungskosten/Honorare/Umsatzsteuer/Baukosten...).

siehe hierzu die nachstehende Tabelle:

https://docs.google.com/spreadsheets/d/1QMhpZM1D_zpxf3qtu71InxxOGpoMRWesFf0bDPaeYVE/edit?usp=sharing

5 KITA 5 Gruppen nach Raumprogrammstandard 2013 Frankfurt/Main und BKI 2013					
NF	771,50	Raumprogramm 2013 Ffm			
BGF/NF	155,10	BKI			
BGFa qm	1.196,60	BKI			
Kosten je qm BGF	1.280,00	mittlerer Standard BKI	Zwischensummen	Einzelbauten ohne Serialität	
Kosten mit EnEV 2014	1.531.643,52	KGr 300+400 BKI		1.531.643,52	
zuzügl. Kosten wirtschaftl. PH-Standard (max. 7,5%)	114.873,26	lt. Berechnung der SF		114.873,26	
Gesamtkosten KGr 300+400	1.646.516,78	inkl. PH-Standard			
Hochbau gesamt 300+400 x 5	8.232.583,92				
abzügl. Einsparung 5 % Vergabe in Gewerkegruppen je Einzelbauwerk	82.325,84		5%		
Einsparung gesamt 300+400	411.629,20	für 5 Bauten			
Gesamtkosten mit Einsparungen	7.820.954,72		7.820.954,72	1.646.516,78	KGr. 300+400
Honorare ca. 16 % von KGr. 300+400 einzeln	263.442,69			263.442,69	KGr. 700
1. Honorar voll	263.442,69			1.909.959,47	KGr. 300+400+700 x 5
1.-4. x Wiederholungshonorar 50 %	526.885,37				
Honorare gesamt	790.328,06		790.328,06		
Einsparung durch Wiederholungsfaktor 50 %	526.885,37				
abzügl. Einsparung Umsatzsteuer auf Honorare bei Eigenplanung durch IB 19%	126.186,83		126.186,83		
Summe nach Einsparungen			8.485.095,95		25.455.287,84
Summe ohne Einsparungen				9.549.797,35	
Einsparung zu Einzelplanung			1.064.701,40		
Einsparung in %				11,15%	
vom Ressort genannter Referenzwert gesamt 2,5 MIO x 5			12.500.000,00		
alle Daten ohne KGr. 100,200,500 und 600, die standortspezifisch und nicht pauschal kalkulierbar sind.					
(Grundstück, vorbereitende Maßnahmen, Außenanlagen, Ausstattung und Kunstwerke)					

Abbildung 5: mögliche Einsparungen in einem KITA-Ausbauprogramm

Die Grunddaten über Flächen für eine KITA mit 5 Gruppen wurden aus einem von der Stadt Frankfurt/Main 2013 verwendeten Raumprogramm übernommen und die Kosten anhand der BKI-Daten 2013 hochgerechnet. Die standortbezogenen Kosten der Kostengruppe 100, 200, 500 und 600 können in einer abstrakten Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Nach Auskunft aus dem Hochbauamt Frankfurt kann bei der Vergabe größerer gleichartiger Auftragspakete eine Einsparung von ca. 5 % auf die Kosten der Kostengruppen 300 + 400 erzielt werden. Die Architektenhonorare werden bei weitgehend gleichen Wiederholungsentwürfen für die erste Ausführung voll und für die 1.-4. Wiederholung zu 50 % bezahlt. Ferner wurde unterstellt, dass Planung und Baudurchführung durch IB-eigenes Personal erfolgt, wobei die auf die Architektenhonorare entfallende Umsatzsteuer eingespart werden kann.

In der Summe ergeben sich bei allen Vorbehalten hinsichtlich der groben Schätzungen, die hier vorgenommen wurden, **Einsparungen von ca. 11,5 %**. Voraussetzung ist allerdings für den größten Posten der Paketvergabe ein funktionierender Wettbewerb auf dem lokalen Markt für Bauleistungen. Es ist Aufgabe der beteiligten Ressorts dies sicherzustellen. Aufgabe Bremens als Bauherr ist wiederum die zuverlässige Bereitstellung der Baugrundstücke, des notwendigen Planungsrechts und der erforderlichen Baumittel, um eine verzögerungsfreie Realisierung zu ermöglichen.

Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Auszug aus der Beratungsvorlage für die SReKonferenz S.5:

...

1. Die NdAW-Programmstruktur wird angepasst:
 - a. Das Programm wird zunächst auf Vorhaben konzentriert, bei denen ein weiterer signifikanter Projektfortschritt/Entscheidungen bis zum Ende Q2 / 2015 zu erwarten ist (Status 1)
 - b. Projekte, für die eine (politische) Konkretisierung der Projektziele erforderlich, werden bis Mitte 15 in der bisherigen Bearbeitungsstruktur zurückgestellt (Status 2). Frühzeitig zu Beginn der neuen Legislaturperiode ist ein Neustart mit entsprechenden Zielvorgaben vorzusehen
 - c. **Projekte, bei denen eine Umsetzungsreife zur Weiterführung in der „Linie“ erreicht ist, werden außerhalb der NdAW-Struktur weitergeführt (soweit sie nicht insgesamt abgeschlossen sind) (Status 3)**
 - d. Projekte, bei denen der Realisierungsgrad deutlich hinter den formulierten Zielsetzungen zurückbleibt und die nicht eindeutig dem Kategorien a-c zuzuordnen sind, sollen in der Arbeitssitzung des Senats diskutiert werden. (Status 4)

Es wird empfohlen, das Projekt A2 dem Status 3 (c.) zuzuordnen.

Bianca Urban

Anlage 4d Projektauftragsbogen A7

Programm „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“

Geschäftsführung SK, SF, SIS

Tel.: - 22 63 / Fax: - 49 78 / eMail: thomas.jablonski@finanzen.bremen.de

Nr.	A 7	Stand (dem LA zugeleiteter Entwurf):	16.02.2015
Projekttitel:	Prozessstandardisierung und Aufgabenbündelung bei den bremischen Gesellschaften		
Projektleitung:	Ekkehart Siering (SF 25)		
LA-Vorsitz:	StR Dr. Heseler		

1. Projektinhalte/ Projektauftrag	2
I. Anzahl/Konzentration von Gesellschaften, Holdingstruktur	2
II. Gemeinsame zentrale Dienstleistungen / Shared Services	2
III. Organisation der Beteiligungssteuerung.....	3
2. Veränderungsprozesse / Projektmanagement	3
I. Projekt Anzahl/Konzentration von Gesellschaften, Holdingstruktur	4
1. Teilprojekt Portfolioanalyse	4
2. Teilprojekt Analyse und ggf. Optimierung der Holdingsstrukturen.....	5
3. Teilprojekt Einheitliche Standards in Gesellschaften.....	6
II. Projekt Gemeinsame zentrale Dienstleistungen / Shared service	7
III. Projekt Organisation der Beteiligungssteuerung.....	8
IV. Zeit- und Meilensteinplanung	9
V. Risiken, kritische Erfolgsfaktoren.....	12
VI. Beschäftigtenbeteiligung und Mitbestimmung	13
VII. Schnittstellen zu anderen Projekten	13
VIII. Berichtspflichten	13
3. Potenziale / Effizienzeffekte	13
4. Ressourcenbedarf.....	14

1. Projektinhalte/ Projektauftrag

Die Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Hand wird heute sowohl durch klassische behördliche Struktur, aber auch durch juristische Personen des Privatrechts, insb. GmbHs, wahrgenommen. Die Gesellschaften und Eigenbetriebe sind einer ständigen Überprüfung im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und der Eignung der gewählten Struktur/Rechtsform unterzogen.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, wie der Kostendeckungsbeitrag, der bei vielen Gesellschaften eine wichtige Rolle spielt, gesenkt bzw. eine Effizienzsteigerung erzielt werden kann.

Insgesamt sollen drei Schwerpunkte in Teilprojekten gebildet werden:

I. Anzahl/Konzentration von Gesellschaften, Holdingstruktur

Bremen (Stadt und Land) ist als Mehrheitsgesellschafter an einer Vielzahl von Gesellschaften beteiligt. Bereits heute ist ein Teil der Gesellschaften in konzernähnlichen Strukturen organisiert, um u. a. eine optimale steuerliche Behandlung zu gewährleisten. Zu prüfen ist, ob darüber hinaus noch weitere strukturelle Maßnahmen möglich und sinnvoll sind, um weitere steuerliche Effekte zu erzielen.

Hier ist für jede Gesellschaft zu prüfen, ob weiteres steuerliches Optimierungspotenzial im Hinblick auf steuerliche Querverbünde bzw. unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Spartenbesteuerung identifiziert werden kann, ob der jeweilige Gesellschaftszweck noch den aktuellen Anforderungen entspricht, ob die Aufgabe der Gesellschaft besser in anderen Organisationsformen wahrgenommen werden können.

Ferner soll untersucht werden, wie in den Gesellschaften einheitliche Standards Berücksichtigung in Fragen von Arbeitsplatzausstattung etc. finden können. Dabei sollen die Anforderungen der Haushaltskonsolidierung für den Kernhaushalt auch bei den Gesellschaften zur Anwendung kommen.

II. Gemeinsame zentrale Dienstleistungen / Shared Services

Die Senatorin für Finanzen hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den Fragen eines optimalen zentralen Einkaufs beschäftigt und eine

Bestellplattform entwickelt, über die alle Ämter und senatorischen Behörden sowie die Eigenbetriebe optimale Einkaufsbedingungen erzielen können. Dieses Teilprojekt wird hier nicht weiter verfolgt, weil sich die Senatorin für Finanzen bereits umfangreich mit den Gesellschaften im Dialog befindet, um gegenseitige Synergieeffekte zu erzielen.

Weiterhin soll geprüft werden, inwieweit bestimmte Dienste, die von allen oder einer Mehrzahl von Gesellschaften zu erbringen sind, für mehrere Gesellschaften oder insgesamt zusammengefasst bzw. geteilt werden können. Neben den klassischen Feldern wie Personalsachbearbeitung und Gehaltsabrechnung ist zu überprüfen, ob auch weitere Felder wie bspw. Facility Management, Fuhrpark, Logistikmanagement oder auch Versicherungen zu einer Kostenreduktion beitragen können.

III. Organisation der Beteiligungssteuerung

Nach dem Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen ist die Steuerung der Gesellschaften in ein fachressortspezifisches, dezentrales und ein querschnittsorientiertes, zentrales Beteiligungsmanagement aufgespalten. In seinen Grundzügen hat sich diese Trennung in der Vergangenheit bewährt. Zu untersuchen ist, ob diese Steuerungsform noch effektiver gestaltet werden kann. Angesichts der schwierigen Haushaltslage sowie der auch für Gesellschaften zu erwartenden Schuldenbremse sollen in diesem Teilprojekt auch – je nach Aufgabe und Umfang der Gesellschaft – die Notwendigkeiten für die Veränderung der politischen Vorgaben zur Steuerung untersucht werden.

2. Veränderungsprozesse / Projektmanagement

Die Projekte zu I. bis III. sollen von einem Projektteam untersucht und begleitet werden. Da die Fragestellungen immer an den konkreten Gesellschaften ausgerichtet sein müssen, soll die AG Beteiligungsmanagement, die bereits heute als beratendes und vorbereitendes Gremium für alle Fragen der Beteiligung installiert ist und in dem alle Ressorts vertreten sind, den Prozess begleiten. Die Federführung liegt –wie auch bei der AG- bei der Senatorin für Finanzen (Referat 25).

I. Projekt Anzahl/Konzentration von Gesellschaften, Holdingstruktur

Dieses Projekt wird in drei Teilpakete aufgeteilt:

- 1. Portfolioanalyse**
- 2. Analyse und ggf. Optimierung der Holdingsstrukturen**
- 3. Einheitliche Standards in den Gesellschaften**

1. Teilprojekt Portfolioanalyse

Die Überprüfung des Beteiligungsportfolios ist eine Daueraufgabe. In der Vergangenheit wurden hier u.a. die Verschmelzungen der Gesellschaften Hanseatische Veranstaltungs Gesellschaft (HVG) und Bremen Marketing GmbH (BMG) auf die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH (BIG) bzw. WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH sowie die Organisation des Gebäudemanagements neu strukturiert, die stille Beteiligung an der Bremer Landesbank in Kernkapital umgewandelt, die Rekommunalisierung der Versorgungsnetze abgeschlossen und die Bremer Ratskeller GmbH mit der Großmarkt Bremen GmbH verschmolzen.

Für das Teilpaket „Portfolioanalyse“ sollen die heutigen Beteiligungen erneut untersucht werden:

- a.) Alle Gesellschaften, an denen die FHB eine Beteiligung hält, werden systematisch auf verschiedene Fragestellungen untersucht. Anhand eines einheitlichen Fragebogens werden die Beteiligungen, ihre Töchter und ggf. Enkelinnen auf den Gesellschaftszweck, die Rechtsform und Fusionspotentiale analysiert. Aufgrund der Sonderstellung (fehlende unternehmerische Führung) bleiben die BLG und die GEWOBA mit ihren Beteiligungen hier unberücksichtigt. Eine Überprüfung von Projektgesellschaften entfällt, da diese zeitlich befristet ausgerichtet sind.
- b.) Die Fragebögen werden ausgewertet und ihr Aussagegehalt jeweils geprüft. Die AG wird daraus ggf. Schlussfolgerungen ziehen, welche Handlungsoptionen sich daraus ergeben könnten.

Projektphase	Maßnahmen
Initialisierung / Projektressourcen	erfolgt
Analysephase	Systematische Untersuchung anhand eines Fragebogens
Konzeptionsphase	Auswertung der Fragebögen Entwerfen von Handlungsoptionen
Abstimmungsphase	Erörterung in der AG Beteiligungsmanagement
Umsetzungsphase	Nach Senatsbefassung

Das Teilpaket I.1. soll bis Sommer 2015 mit Empfehlungen für die Lenkungsgruppe abgeschlossen werden.

2. Teilprojekt Analyse und ggf. Optimierung der Holdingsstrukturen

Für die Prüfung der Optimierung von Holdingstrukturen sind zwingend die Vorschriften für die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beachten. Diese Grundsätze, die auf öffentliche Unternehmen zu übertragen sind, schränken den Gestaltungsspielraum der öffentlichen Hand wesentlich ein. Danach können nur unter sehr engen Voraussetzungen steuerliche Optimierungen erreicht werden. Zu unterscheiden sind hier der steuerlichen Querverbund, wo mehrere Gesellschaften unter einer Holding zusammengefasst werden und die Spartenbesteuerung, in der verschiedene Unternehmenssparten innerhalb eines Unternehmens zusammengefasst werden. Die bremischen Beteiligungsgesellschaften sind bereits heute größtenteils in steueroptimierten Holdingstrukturen bzw. Querverbänden organisiert. Sie sollen daher unter Einbeziehung der übrigen Beteiligungsgesellschaften in einer Analyse auf mögliche Potenziale zur steuerlichen Optimierung evaluiert werden:

- Identifikation der Unternehmen,
- Erarbeitung von Vorschlägen in der Projektgruppe
- Quantifizierung steuerlicher Effekte,
- Projektgruppe zusammen mit betroffenen Gesellschaften

Projektphase	Maßnahmen
Initialisierung / Projektressourcen	Erarbeitung von Vorschlägen in der Projektgruppe
Analysephase	Identifikation der Unternehmen und bestehender Holdingstrukturen
Konzeptionsphase	Ergebniszusammenführung Bewertung und Prüfung Entwerfen von Handlungsoptionen Zeitplan entwickeln
Abstimmungsphase	Erörterung in der AG Beteiligungsmanagement
Umsetzungsphase	Nach Senatsbefassung

Die Analyse- und Konzeptionsphase des Teilpakets I.2. soll bis Sommer 2015 mit Empfehlungen für die Lenkungsgruppe abgeschlossen werden.

3. Teilprojekt Einheitliche Standards in Gesellschaften

Mit der Umsetzung von einheitlichen Standards in Gesellschaften, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, wurde bereits nach dem Beschluss der Senatskommission für öffentliche Unternehmen in 2010 begonnen und kontinuierlich fortgesetzt. So sind u.a. für die Bereiche Flächenstandards bei Büroräumen und energetischer Anforderungen öffentlicher Gebäude, zur Gleichstellung von Mann und Frau in Mehrheitsgesellschaften, Mindestlohn, zur Einführung des Cash-Managements sowie zur Korruptionsbekämpfung bereits Maßnahmen zur Umsetzung getroffen worden.

Es sind die weiteren innerhalb der Kernverwaltung vorhandenen Standards zu ermitteln und – soweit noch nicht geschehen - auf ihre Übertragbarkeit auf die Gesellschaften zu prüfen. Zur Beurteilung ist ein Bewertungskatalog zu entwickeln, der neben der Effizienz und Effektivität einer Übertragbarkeit auf die Gesellschaften auch die rechtlichen Rahmenbedingungen mit einbezieht. Ebenso sollten diese rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht werden. So sieht bspw. der § 65 Abs. Ziff. 4 LHO vor, dass grundsätzlich für alle

Beteiligungsgesellschaften der Jahresabschluss und Lagebericht nach den Grundsätzen des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen ist. Eine Öffnungsklausel für bestimmte Beteiligungsgesellschaften und ggf. auch für Eigenbetriebe könnte eine Erleichterung und Vereinfachung bringen.

Die Prüfung wird sich gem. Koalitionsvereinbarung auf Gesellschaften beziehen, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten angesehen werden können.

Projektphase	Maßnahmen
Initialisierung/ Projektressourcen	erfolgt
Analysephase	Zusammenstellung aller vom Senat definierten Standards Überprüfung des bisherigen Umsetzungsstands
Konzeptionsphase	Ergebniszusammenführung Bewertung und Prüfung Entwerfen von Handlungsoptionen Zeitplan entwickeln
Abstimmungsphase	Erörterung in der AG Beteiligungsmanagement
Umsetzungsphase	laufend

Für das Teilpaket I.3. soll bis Sommer 2015 eine Empfehlung an die Lenkungsgruppe erfolgen.

II. Projekt Gemeinsame zentrale Dienstleistungen / Shared service

Es wird untersucht, ob und in welchem Umfang sich die Wahrnehmungen von Diensten, die von vielen Gesellschaften wahrgenommen werden müssen, durch gemeinsame Einheiten wahrgenommen werden können.

1. Für die Querschnittsbereiche Personalverwaltung, Buchhaltung, IT soll die Eignung für eine Bündelung mit anderen Unternehmen unter dem

Gesichtspunkt der Kostenreduktion geprüft werden. Dabei sind sowohl die Zusammenfassung von einzelnen Leistungsbereichen zu neuen, gemeinsamen Einheiten wie auch die Verlagerung auf Dritte zu untersuchen. Diese Prüfung wird im Rahmen eines Fragebogens durchgeführt, der zusammen mit der Portfolioanalyse entwickelt wird.

2. Dieser Bereich soll im Sommer 2015 der Lenkungsgruppe zur weiteren Entscheidung vorlegt werden.

Projektphase	Maßnahmen
Initialisierung / Projektressourcen	erfolgt
Analysephase	Ermittlung von geeigneten Dienstleistungen
Konzeptionsphase	Auswertung der Fragebögen Entwerfen von Handlungsoptionen
Abstimmungsphase	Erörterung in der AG Beteiligungsmanagement
Umsetzungsphase	Nach Senatsbefassung

III. Projekt Organisation der Beteiligungssteuerung

1. Beteiligungshandbuch

Die AG Beteiligungsmanagement ist derzeit mit einer intensiven Revision des Beteiligungshandbuchs der Freien Hansestadt Bremen befasst. Im Rahmen dieser Diskussion wird auch die Matrix, die die ressortübergreifenden Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe im Rahmen der Beteiligungssteuerung darstellt, auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.

Der Abschluss des Verfahrens ist bis zum Frühjahr 2015 zu erwarten.

2. Beteiligungsdatenbank

Ein weiterer zentraler Baustein ist die Einführung einer Beteiligungsdatenbank. Mit ihr sollen künftig Arbeitsabläufe wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Die Einführung wird zu organisatorischen Anpassungen und zu Effizienzsteigerungen führen.

Derzeit werden die entsprechenden Programmierleistungen durchgeführt, ein erster Testlauf ist frühestens zum Frühjahr 2015 zu erwarten.

IV. Zeit- und Meilensteinplanung

Termin	Aktivität
<i>erfolgt</i>	Kick-off Projektbeginn
I.1. Portfolioanalyse	
MS I. 1.1 Vorbereitung, Analysephase	
	Erstellung Fragebogen
	Festlegung Empfängerkreis
	Versand Fragebogen
	Überwachung Rücklauf
MS I. 1.2 Konzeptionsphase	
	Zusammenstellung der Ergebnisse
	Bewertung der Zusammenstellung
	Handlungsoptionen erstellen
MS I. 1.3 Abstimmphase	
	Bewertung der Handlungsoptionen
	Empfehlungen für die Lenkungsgruppe
	Senatsvorlage erstellen
MS I. 1.4 Umsetzungsphase	
	Nach Senatsbefassung
I.2. Analysen und ggf. Optimierung der Holdingstrukturen	
MS I. 2.1 Vorbereitung, Analysephase	
	Ermittlung potentieller Gesellschaften
	Ermittlung bestehender Holdingstrukturen

MS I. 2.2 Konzeptionsphase	
	Zusammenstellung der Ergebnisse
	Bewertung der Zusammenstellung
	Handlungsoptionen erstellen
	Zeitplan erstellen
MS I. 2.3 Abstimmphase	
	Bewertung der Handlungsoptionen
	Empfehlungen für die Lenkungsgruppe
	Senatsvorlage erstellen
MS I. 2.4 Umsetzungsphase	
	Nach Senatsbefassung
I.3. Einheitliche Standards in Gesellschaften	
MS I. 3.1 Vorbereitung	
	Ermittlung aller relevanten Standards
	Ermittlung der nicht übertragenen Standards
MS I. 3.2 Konzeptionsphase	
	Zusammenstellung der Ergebnisse
	Bewertung der Zusammenstellung
	Handlungsoptionen erstellen
	Zeitplan erstellen
MS I. 3.3 Abstimmphase	
	Bewertung der Handlungsoptionen
	Empfehlungen für die Lenkungsgruppe
	Senatsvorlage erstellen
MS I. 3.4 Umsetzungsphase	
	Nach Senatsbefassung

II. Gemeinsame zentrale Dienste / Shared service	
MS II. 1.1 Vorbereitung, Analysephase	
	Erstellung Fragebogen
	Festlegung Empfängerkreis
	Versand Fragebogen
	Überwachung Rücklauf
MS II. 1.2 Konzeptionsphase	
	Zusammenstellung der Ergebnisse
	Bewertung der Zusammenstellung
	Handlungsoptionen erstellen
MS II. 1.3 Abstimmphase	
	Bewertung der Handlungsoptionen
	Empfehlungen für die Lenkungsgruppe
	Senatsvorlage erstellen
MS II. 1.4 Umsetzungsphase	
	Nach Senatsbefassung
III. Organisation der Beteiligungssteuerung	
MS III. 1.1 Abstimmphase	
Frühjahr 2015	Abstimmung der Revision des Beteiligungshandbuchs
MS III. 1.2	
Frühjahr 2015	Abschluss der Revision des Beteiligungshandbuchs
	Projektende

V. Risiken, kritische Erfolgsfaktoren

Um die in den Teilprojekten I. bis III. beschriebenen Maßnahmen durchführen zu können, ist eine enge Abstimmung mit der AG Beteiligungsmanagement erforderlich. Es ist vorgesehen, dass die AG hierfür in regelmäßigen Abständen zusammen kommt und konkrete Prüfaufträge und Teilergebnisse bearbeitet und mit den jeweiligen Fachressorts abgestimmt.

Eine wesentliche Voraussetzung ist der Abschluss der Revision des Beteiligungshandbuchs (Frühjahr 2015), um Kapazitäten für die hier beschriebenen Maßnahmen frei zu bekommen.

Ferner ist für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Abarbeitung der unterschiedlichen Prozesse eine personelle Unterstützung erforderlich, die idealerweise Erfahrungen aus der Unternehmenssteuerung oder des Beteiligungsmanagements mitbringt. Dies ist auch Voraussetzung für die zeitgerechte Abarbeitung der Teilpakete.

Die zu untersuchenden Fragestellungen erfordern eine unterschiedliche Expertise. Sie sind vor allem gesellschaftsrechtlicher, beihilfe- und vergaberechtlicher, haushaltsrechtlicher, steuerlicher und personalwirtschaftlicher Natur. Ein Teil dieses Fachwissens ist in den Häusern vorhanden, allerdings bedarf es sicherlich in einigen speziellen Fragen, insbesondere in steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang der Besteuerung der öffentlichen Hand, der Hilfe von externen Experten.

Bei der Frage des steuerlichen Querverbundes besteht zum einen das Risiko der steuerlichen Anerkennung des Verbundes. Wird die Anerkennung versagt, entfällt damit auch die beabsichtigte steuerliche Wirkung der Verrechnung von Verlusten. Weiterhin ist bei Neugestaltung eines Querverbundes zu beachten, dass durch veränderte Zuordnung von Gesellschaftsanteilen ggf. Grunderwerbsteuer für die Übertragung von Grundvermögen ausgelöst werden kann. Bei der Spartenbesteuerung besteht das Risiko, dass die Verrechnung bestimmter Verluste steuerlich nicht zulässig ist und damit verdeckte Gewinnausschüttungen mit Kapitalertragsteuerbelastung auslösen kann.

VI. Beschäftigtenbeteiligung und Mitbestimmung

Veränderung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und Umorganisation von Gesellschaften in neue Strukturen können erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse und tarifverträgliche Gestaltungen haben. Die Mitbestimmungsgremien sind umfassend zu beteiligen.

VII. Schnittstellen zu anderen Projekten

Die wesentlichste Schnittstelle ist die Zentralisierung des Einkaufs, dieses Teilprojekt ist hier vollständig aufgegeben worden.

VIII. Berichtspflichten

An	Von	Turnus	Steuerungsweg
LA	Projektleitung	3 Monate, ansonsten nach Bedarf	Bericht und Vortrag
Koordinierungsgruppe	Projektleitung	3 Monate, ansonsten nach Bedarf	Bericht und Vortrag

3. Potenziale / Effizienzeffekte

a.) Relevante Erfolgsindikatoren

Die konkreten Auswirkungen der Teilprojekte I. und III. können erst verlässlich konkretisiert werden, wenn die ersten Analysen abgeschlossen sind. Insoweit ist eine Aussage zu Veränderungen im Bereich Personal, Mitteleinsatz, Zuwendungen etc. erst im Anschluss möglich.

Für das Teilprojekt II. sind Einsparungen bei den Sachkosten zu erwarten wenn es gelingt, geeignete Dienstleistungen zu identifizieren und zu bündeln.

Einsparungen für die öffentliche Hand könnten sich aber auch durch den Bezug von Leistungen von den Unternehmen im Sinne einer Einkaufsgemeinschaft ergeben.

Auswirkungen auf den Investitionsbedarf sind in keinem Teilprojekt zu erkennen.

b.) Auswirkungen auf Personalbedarf

Gering

c.) Auswirkungen auf konsumtive Mittel

Gering

d.) Auswirkungen auf Investitionsbedarf

Gering

4. Ressourcenbedarf

Die Fragestellungen der o.g. Teilprojekte werden in dieser oder ähnlicher Weise auch in anderen Kommunen und/oder Ländern durchgeführt. Die Durchführung erfolgt in der Regel durch beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Unternehmensberater, um eine externe Betrachtungsweise zu ermöglichen. Diese Beauftragungen sind in der Regel über sehr viel längere Zeiträume angelegt und verursachen hohe Kosten.

Der Arbeitsumfang und die Gesamtkoordination der hier dargestellten Teilprojekte kann zum größten Teil nicht im laufenden Arbeitsprozess erledigt werden, so dass eine Unterstützung der Projektleitung durch eine volle, auf dieses Projekt befristete Stelle, die erste juristische und prozesssteuernde Erfahrungen haben müsste, unabdingbar ist. Für einzelne Fachfragen wird auch eine externe Beratung erforderlich sein (s.o.).

Datum, Name, Unterschrift:

Projektleitung: Siering_____

Bremen, 16.02.2015_____

Anlage 5a Verfahrensvorschlag Beratungsaufträge (Projekt A13)

Anlage 5a

Verfahrensvorschlag zur Übertragung des Senatsbeschlusses zur externen Vergabe von Beratungsaufträgen ab 5 T€ auf die Eigengesellschaften

Gemäß Senatsauftrag vom 30.09.14 hat die Projektgruppe A13 „Beratungsaufträge/Kompetenzcenter“ zur ersten Befassung des Senats mit dem Thema „Neuordnung der Aufgabewahrnehmung“ einen Vorschlag zur Übertragung des Senatsbeschlusses (Auftragsvergabe ab 5 T€ nur nach Zustimmung durch Senat) auf die Eigengesellschaften vorgelegt.

Dieser Vorschlag ist in der Projektgruppe und gesondert mit SF 25 abgestimmt und dem Projekt-Lenkungsausschuss unter Vorsitz von Staatsrat Dr. Heseler am 19.11.14 zum Beschluss vorgelegt worden.

Er beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Der AR trifft einen Beschluss, die Wertgrenze für Rechts- und Beratungskosten im Zustimmungskatalog des Aufsichtsrates für Handlungen der Geschäftsführung auf 5 T€ pro Auftragserteilung herabzusetzen.
- Über den einzelnen Auftrag entscheidet dann der AR; über die Sitze der Verwaltung in den ARen ist eine Information der Ressorts gegeben sowie die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen bis hin zu Hinweisen, dass in den Ressorts entsprechende Fachkompetenzen vorhanden sind; abzulehnen ist die weitergehende Option, dass auf diesem Weg über die Ressorts auch Senatsentscheidungen zu Auftragsvergaben der Gesellschaften herbeigeführt werden können/müssen
- Verfahrenseitig wären die GF der Eigengesellschaften von den dezentralen Beteiligungsverwaltungen anzuschreiben (nachdem diese zunächst von der zentralen Beteiligungsverwaltung informiert wurden) und um entsprechenden Vortrag in den ARen zu bitten; parallel sind die ARVe zu unterrichten; ggf. sollten auch alle anderen von der Verwaltung gestellten AR-Mitglieder informiert werden (dies würde dann direkt durch die zentrale Beteiligungsverwaltung geschehen).
- Einbezogen werden sollten alle Mehrheitsgesellschaften des Landes/der Kommune, nicht jedoch alle Gesellschaften mit mehrheitlicher öffentlicher Beteiligung, insbesondere länderübergreifende Gesellschaften wären damit ausgenommen.
- Aktiengesellschaften sind grundsätzlich ausgenommen, über Einzelfallgestaltungen kann man ggf reden.
- Grds. ist anzustreben, die Auftragsvergaben der Gesellschaften ebenfalls in der Datenbank zu erfassen; dies kann u.U. über die Zuständigen in den Ressorts geschehen.

**Anlage 5b Zwischenbericht zur Einrichtung von Kompetenz-Centern
(Projekt A13)**

NdAW

Projekt A13 – „Beratungsaufträge / Kompetenzcenter“

Einrichtung von Kompetenz-Centern im Geschäftsbereich der Senatorin für Finanzen

Nach den Beschlüssen des Senats vom 25.03.14 ist beabsichtigt, im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelverwendung die Notwendigkeit der externen Beauftragung zu reduzieren, verwaltungsinterne Kompetenzen zu nutzen und die Möglichkeit zu schaffen, auf kostengünstigere interne Beratungsformen zurückzugreifen.

Dazu sollen die fachlichen Kompetenzen in einzelnen Themenfeldern gebündelt und für entsprechende Beratungsleistungen für die Dienststellen im Rahmen der Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Dazu wird folgender Sachstand mitgeteilt:

I. Einrichtung eines Kompetenz-Centers „Personalrecht“

Die gemäß der Anordnung des Senats zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse entscheidungsbefugten Dienststellen sind unverändert für die personalrechtlichen Entscheidungen und die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen originär zuständig und verantwortlich.

Im Geschäftsbereich der Senatorin für Finanzen wird **mit Wirkung vom 15.03.2015** ein „Kompetenz-Center Personalrecht“ eingerichtet, an dem die Senatorin für Finanzen, der Eigenbetrieb Performa Nord sowie der KAV e.V. im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben personell beteiligt sind.

Das Kompetenz-Center Personalrecht berät die Leitungen und Personalstellen der Dienststellen und Betriebe in personal- und personalvertretungsrechtlichen Fragen insbesondere in besonders schwierigen Fällen und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. und gewährleistet die Prozessvertretung im jeweiligen Rechtszug. Eine Beauftragung externer Gutachter oder Rechtsanwälte für Beratung und Prozessvertretung soll durch dieses interne Beratungsangebot erheblich reduziert, d.h. möglichst überflüssig gemacht werden.

Der Personalservice für einzelne Beschäftigte erfolgt unverändert durch ihre jeweiligen Personalstellen bzw. Performa Nord.

Das Kompetenz-Center Personalrecht übernimmt künftig die Prozessvertretung für alle personalrechtlichen Verfahren (Beamtenrecht, Arbeitsrecht, Personalvertretungsrecht) und führt die Verfahren in Abstimmung mit den Dienststellen. Das Kompetenz-Center entscheidet über eine ausnahmsweise Hinzuziehung einer erforderliche Beratung/Vertretung durch Externe.

Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort, der Leitung des Kompetenz-Centers sowie den jeweils zuständigen Fachreferaten 30 und 31 der Senatorin für Finanzen möglich. Bei Nichteinigung ist nach der GO des Senats zu verfahren.

Die Organisationsverfügung des Finanzressorts und der Entwurf des Rundschreibens sind beigelegt.

II. Einrichtung eines Kompetenz-Centers „Beteiligungsrecht“

Die Organisation des Beteiligungsmanagement in Bremen ist von einer starken Abstimmung zwischen den Fachressorts als Dezentrales Beteiligungsmanagement (DBM) und der Senatorin für Finanzen als Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement (QEBM) geprägt. Dabei werden Fragestellungen oft sowohl zentral als auch dezentral behandelt, bei Rechtsfragen werden häufig auch Anwaltskanzleien beauftragt.

Neben der aufwändigen Abstimmung ist der personelle Einsatz in den DBM unterschiedlich ausgestaltet. In den DBM sind in den Großressorts (SWAH, SK, SG) Jurist(inn)en beschäftigt, die kleineren DBM verfügen nicht über diese Kapazität

Um die Abstimmungserfordernisse zu vereinfachen, das Know-how in speziellen Rechtsgebieten zu bündeln, eine „Dienstleistung aus einer Hand“ anzubieten und damit mittel- bis langfristig Kosten zu sparen, soll voraussichtlich ab März 2015 ein Kompetenz-Center „Beteiligungsrecht“ eingerichtet werden.

Adressatenkreis sind zunächst alle **Ressorts** und ausgelagerten Einheiten ohne eigene Rechtsfähigkeit (Eigenbetriebe, Sondervermögen).

Zu prüfen ist darüber hinaus auch, die **Gesellschaften** selbst bzw. die **Geschäftsführungen** in Bezug auf die gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen einzubeziehen. Nach entsprechender Prüfung wäre dies zu gegebener Zeit gesondert zu entscheiden.

Folgende juristischen Beratungsschwerpunkte kommen in Betracht:

- Gesellschaftsrecht
- Dienstvertragsrecht/Arbeitsrecht für Geschäftsführungen/Vorstände
- Steuerrecht
- weitere allgemeine juristische Fragestellungen.

Zur Zeit wird im Finanzressort eine Entscheidungsvorlage vorbereitet, die dann mit den Ressorts abgestimmt wird.

III. Weitere Regelungsbedarfe

Regeln für die Inanspruchnahme der Kompetenz-Center und die Finanzierung bei ggf. notwendigen Kapazitätsausweitungen werden im Rahmen des Programms „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ von der zuständigen Projektgruppe A13 aufbereitet und zur Entscheidung vorgelegt.

Anlage 5c Organisationsverfügung zur Einrichtung eines „Kompetenz-Centers Personalrecht“



Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

per E-Mail:

SV 1, S-1, S-2, S-3, Q, Q10, Q11, Q12, Q13,

1, 10, 11, 12, 13, 14

2, 20, 21, 22, 23, 25

3, 30, 31, 32, 33, 34

01, 02, 03, IR

Performa Nord

nachrichtlich:

KAV

Auskunft erteilt
Kerstin Federbusch

Zimmer 414b

Tel. (0421) 361 90414

Fax (0421) 496 90414

E-Mail

Kerstin.Federbusch@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Q102-1

Bremen, 16. Februar 2015

Sie haben ein Recht auf Antworten!

www.informationsregister.bremen.de

Organisationsverfügung zur Einrichtung eines „Kompetenz-Centers Personalrecht“

1. Ziele

Der Senat beabsichtigt, im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelverwendung die Notwendigkeit der externen Beauftragung zu reduzieren, verwaltungsinterne Kompetenzen zu nutzen und die Möglichkeit zu schaffen, auf kostengünstigere interne Beratungsformen zurückzugreifen.

Dazu sollen fachliche Kompetenzen in nachgefragten Aufgaben-/Rechtsgebieten in sog. Kompetenzzentren, hier für „Personalrecht“, gebündelt und entsprechende Beratungsleistungen für die Dienststellen, Eigenbetriebe, Anstalten des öR und Stiftungen im Rahmen der Kapazitäten abrufbar sein.

Perspektivisch soll das Kompetenzzentrum in den Prozess der Bedarfsprüfung für Fremdvergaben einbezogen werden und in seiner Kapazität (bedarfsbezogen) erweitert werden. Die Personalausstattung wird dann entsprechend angepasst.

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1

Telefax
(0421) 361 2965



Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001585
IBAN DE32 2900 0000 0029 0015 65 BIC MARKDEF1290

Das Kompetenz-Center Personalrecht berät die Leitungen und Personalstellen der Dienststellen und Betriebe in personal- und personalvertretungsrechtlichen Fragen und gewährleistet die Prozessvertretung im jeweiligen Rechtszug. Eine Beauftragung externer Gutachter oder Rechtsanwälte soll durch dieses interne Beratungsangebot nahezu überflüssig gemacht werden.

Einzelne Bedienstete werden weiterhin durch ihre jeweiligen Personalstellen bzw. Performa Nord betreut.

Das Recht auf Inanspruchnahme von Rechtsberatung durch die Interessenvertretungen bleibt unberührt.

2. Einrichtung

Im Geschäftsbereich der Senatorin für Finanzen wird ein „Kompetenz-Center Personalrecht“ eingerichtet, an dem die senatorische Dienststelle, der Eigenbetrieb Performa Nord und der KAV beteiligt sind.

3. Arbeitsschwerpunkte

Koordination und
fachliche Leitung

Beamtenrecht
SF 30, SF Q 10,
Performa Nord

Besoldungs- und
Versorgungsrecht
SF 30, Performa Nord

Personalvertretungsrecht;
Betriebsverfassungsrecht
SF 30, Performa Nord

Arbeitsrecht
KAV, SF 31,
Performa Nord

ggf. weitere personalrechtli-
che Spezialgebiete

3. Organisation und Arbeit des Kompetenz-Centers

- a) Organisationsrechtlich wird der Koordinator des Kompetenz-Centers der Abteilung Q zugeordnet. Die organisationsrechtliche Zuordnung der Fachaufsicht über Performa Nord bei der Abteilung 3 bleibt unberührt.
- b) Die zugeordneten Beschäftigten verbleiben jeweils bei der Senatorin für Finanzen in den jeweiligen Fachreferaten, bei Performa Nord und beim KAV. Der Koordinator wird im Wege der Teilabordnung mit einem Stellenanteil der Abteilung Q zugeordnet. Ferner erfolgt eine Teilzuweisung des Koordinators zum KAV für die arbeitsrechtliche Vertretung vor dem LAG; weitere Teilzuweisungen von zugeordneten Beschäftigten erfolgen nach Bedarf.
- c) Dem Koordinator werden folgende Aufgaben zugeordnet:
 - Koordination der rechtlichen Beratung und Prozessvertretung in den Arbeitsschwerpunkten,
 - Abstimmung zwischen Performa Nord, der Senatorin für Finanzen und ggf. dem KAV bei Verfahren grundsätzlicher Bedeutung (Musterverfahren),
 - Regelmäßige Abstimmung der Beratungsqualität zwischen Performa Nord, der Senatorin für Finanzen und dem KAV (Wissenstransfer),
 - Entscheidung über die ausnahmsweise Beauftragung externer Rechtsanwälte im Benehmen mit den betroffenen Ressorts,
 - Erstellung/Veranlassung von Gutachten zu schwierigen rechtlichen Fragen aus dem Bereich des Personalrechts durch die Arbeitsschwerpunkte oder durch Externe.

Er ist Fachvorgesetzter der Beschäftigten im Kompetenz-Center.

Ein fachlicher Dissens wird einvernehmlich zwischen dem Koordinator und den Vorgesetzten der den Arbeitsschwerpunkten zugeordneten Beschäftigten gelöst. Dabei ist der besondere Status des KAV als eingetragener Verein zu berücksichtigen.

Eine Vertretungsregelung erfolgt gesondert.

4. Zugeordnetes Personal

Dem Kompetenz-Center werden zunächst folgende Beschäftigte zugeordnet:

Beamtenrecht

SF Q 10	Herr Steinkopf
SF 30	Frau Oeltjen
	Frau Meyer
Performa Nord	Herr Kahle

Besoldungs- und Versorgungsrecht

SF 30	Herr Schneider
	Frau Vogelsang
Performa Nord	N.N.

Personalvertretungsrecht

SF 30	N.N.
Performa Nord	Herr Kahle

Arbeitsrecht

SF 31	Herr Kosaminski
KAV	Frau Schoppmann
	Herr Kahrs
	N.N.
Performa Nord:	Herr Kahle
	Herr Fehsenfeld

Die Zuordnungen können verändert bzw. ergänzt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Einrichtung dem Kompetenz-Center zugeordnet werden, legen gemeinsam die Arbeitsabläufe etc. fest.

5. Aufnahme der Arbeit

Das Konzept ist mit den Vorsitzenden und den Geschäftsführern des KAV erörtert. Der KAV wird sich im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabenstellung für seine Mitglieder (Stadtgemeinde Bremen, Eigenbetriebe etc.) beteiligen.

Das Kompetenz-Center nimmt zum 01.03.2015 die Arbeit auf.

Über die Aufnahme der Arbeit werden die Dienststellen und Eigenbetriebe, Anstalten des öR und Stiftungen durch Rundschreiben der Senatorin für Finanzen bzw. des KAV informiert.



Karoline Linnert
Bürgermeisterin

Anlage 5d Sachstand Beauftragung von externen Beratungen

Sachstand Beauftragung von externen Beratungen

Im Rahmen des Programms „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“ / Projekt A13 hat sich der Senat am 25.03.14, 29.07.14 und 30.09.14 mit Maßnahmen zur Reduzierung des externen Beratungsaufwands befasst.

Die Dokumentation aller Beratungsaufträge gemäß der Definition der VV zu § 55 LHO in der sog. Beraterdatenbank sowie die vorherige Freigabe durch den Senat ab einem Volumen von 5.000 € sind seit dem 23.07.14 obligatorisch und wurden mit Senatsbeschluss vom 30.09. und dem daraufhin veröffentlichten Rundschreiben in einem Verfahren geregelt.

Es gab bislang 6 Anträge auf **Freigabe im Senat**:

- 2 Anträge im Zusammenhang mit dem Wieland-Gutachten im Sommer 2014
- 1 Antrag von IB zur Fortführung des Auftrags „Unternehmenskonzept“, ca. 25 Tsd. E, Senatsbefassung am 03.02.15
- 1 Antrag vom AfSD zur externen Durchführung einer MA-Befragung „Gesundheitsmgt.“, ca. 12 Tsd. €, Senatsbefassung zum 03.03. vorgesehen
- 1 Antrag 1 Antrag von SF zur Fortführung eines Vertrags mit dem ifip „ZEBRA-online Modul“, ca. 23 Tsd. €, Senatsbefassung zum 10.03. vorgesehen
- von SUBV zur künftigen Organisation der kommunalen Abfallentsorgung, Stadtsauberkeit/Winterdienst mit öffentl. Beteiligung, 1,7 Mio. €, Senatsbefassung zum 10.03. vorgesehen

In der **Beraterdatenbank** wurden seit August 2014 keine neuen Vergaben dokumentiert (Stand 18.02.15). Die Verwaltungsleitungen der Ressorts sind mit E-Mail vom 18.02.15 gebeten worden, etwaige Vergaben bis zum 20.02. nachzutragen.

Folgende Rückmeldungen sind eingegangen:

- SBW (Frau Moning) hat 2 Nachträge zu Rechtsgutachten i.V. mit Schulverwaltungssoftware „Magellan“ vorgenommen (7,5 und 15 Tsd. €).
- SUBV (Herr Modregger) hat fünf weitere Verträge in die Beraterdatenbank aufgenommen: 1. Gutachten zu ergänzenden Nutzungen „Hulsberg-Quartier“ (13 Tsd. €), 2. Gutachten zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes auf dem ehemaligen Vulkan-Parkplatz (6 Tsd. €), 3. Jährliche Waldschadensuntersuchung für das Land Bremen (8 Tsd. €), 4. Vorbereitung einer Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Organisation für die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung/Winterdienst (50 Tsd. €), 5. Organisationsuntersuchung Aufgabenkritik der sen. Behörde (150 Tsd. €)
- SWAH (Hr. Helmbrecht) hat nach Rücksprache mit Fachabteilungen und –referaten mitgeteilt, dass Eintragungen in der Datenbank auf aktuellem Stand sind - letzte Eintragung datiert vom 29.08.2014.
- Alle übrigen Ressorts: Keine Meldung = Fehlanzeige

Zwischenfazit:

- Es zeichnet sich ab, dass der Genehmigungsvorbehalt des Senats eine moderierende Wirkung auf die Aktivitäten zur Fremdvergabe hat.
- Über den Stand der Datenbankeinträge sollte der Senat regelmäßig informiert werden.
- Die VV zu §55 LHO sollte nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden.